



Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs.1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 11 und § 4 Abs. 2 ARegV

wegen **Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen
für die dritte Regulierungsperiode Gas (2018 bis 2022)**

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch die Beisitzerin als Vorsitzende

Anne Christine Zeidler,

den Beisitzer

Roland Naas,

und die Beisitzerin

Dr. Ulrike Schimmel

gegenüber der e-netz Süd Hessen GmbH & Co.KG, Dornheimer Weg 24, 64293 Darmstadt, vertreten durch die e-netz Süd Hessen Verwaltungs GmbH, Dornheimer Weg 24, 64293 Darmstadt und diese vertreten durch die Geschäftsführung

- Netzbetreiber -

am 10.07.2019 beschlossen:

1. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers werden für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2022 gemäß **Anlage A1. Kalender-jährliche Erlösobergrenzen** dieses Beschlusses festgelegt.
2. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres – erstmalig zum 01.01.2018 – die Erlösobergrenze für das jeweilige Kalenderjahr anzupassen, sofern sich der Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV, dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 bis 3 ARegV oder volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV ändern.
3. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen nach § 26 ARegV unverzüglich schriftlich bei der Beschlusskammer anzuzeigen.
4. Die Beschlusskammer wird den vorliegenden Beschluss ungeachtet einer zwischenzeitlich eingetretenen Bestandskraft hinsichtlich der zugrunde gelegten Eigenkapitalzinssätze für Alt- und Neuanlagen anpassen, wenn
 - a) der Netzbetreiber Beschwerde gegen den Beschluss der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur zur Festlegung der Eigenkapitalzinssätze für Alt- und Neuanlagen vom 05.10.2016 (BK4-16-161) eingelegt und nicht zurückgenommen hat und
 - b) der Beschluss BK4-16-161 gegenüber dem Netzbetreiber entweder durch eine rechtskräftige Entscheidung oder von der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur aufgehoben und in der Weise abgeändert wird, dass andere Zinssätze festgelegt werden, als dies im ursprünglichen Beschluss BK4-16-161 vorgesehen war.
5. Die Beschlusskammer wird diesen Beschluss ungeachtet einer zwischenzeitlich eingetretenen Bestandskraft hinsichtlich des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors anpassen, wenn
 - a) der Netzbetreiber Beschwerde gegen den Beschluss der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur zur Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors vom 21.02.2018 (BK4-17-093) eingelegt und nicht zurückgenommen hat und

b) der Beschluss BK4-17-093 gegenüber dem Netzbetreiber entweder durch eine rechtskräftige Entscheidung oder von der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur aufgehoben und in der Weise abgeändert wird, dass ein anderer genereller sektoraler Produktivitätsfaktor festgelegt wird, als dies im ursprünglichen (endgültigen) Beschluss BK4-17-093 vorgesehen war.

6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

GRÜNDE

I. Sachverhalt

Die Beschlusskammer hat gemäß § 2 ARegV von Amts wegen ein Verfahren zur Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode nach § 4 Abs. 1 und 2 ARegV eingeleitet. Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der Netzbetreiber seinen Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

1. Ermittlung des Ausgangsniveaus gemäß § 6 Abs. 1 ARegV

Zum Zwecke der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers hat die Beschlusskammer gemäß § 6 Abs. 1 ARegV eine Kostenprüfung zur Ermittlung des Ausgangsniveaus durchgeführt. Die erforderlichen Kostendaten des Netzbetreibers wurden auf Grundlage der Festlegung vom 22.04.2016 (BK9-15/605-1 bis 6, ABI. BNetzA 08/2016, S. 1140 ff.) erhoben. Die von der Beschlusskammer danach ermittelten Gesamtkosten wurden dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 11.04.2017 mitgeteilt. Der Netzbetreiber hat hierzu mit Schreiben vom 09.05.2017 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Stellung genommen. Nach eingehender Würdigung der Stellungnahme hat die Beschlusskammer dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 05.07.2017 die aus ihrer Sicht berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten mitgeteilt (**Anlage I**).

2. Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 ARegV

Für die Ermittlung des Anteils der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 ARegV an den Gesamtkosten gemäß § 6 Abs. 1 ARegV hat die Beschlusskammer Informationen beim Netzbetreiber abgefragt. Der Netzbetreiber hat insoweit eine Überleitungsrechnung im Rahmen der erforderlichen Kostendatenerhebung (BK9-15/605-1 bis 6, ABI. BNetzA 08/2016, S. 1140 ff.) bereitgestellt. Die vom Netzbetreiber in der Überleitungsrechnung übermittelten Daten wurden auf ihre Konsistenz, Plausibilität und Validität überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Bei Netzbetreibern im Zusammenhang mit der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter durch Dritte (Pachtverhältnisse) anfallende und in Verpächterbögen erfasste Kosten oder Kostenbestandteile wurden von der Beschlusskammer kostenartenscharf in die Überleitungsrechnung des Pächters integriert und die für diese Aufwendungen in der Überleitungsrechnung des Pächters bestimmte Kostenposition Ziffer „1.1.2.2. - Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur“ wurde auf Null gesetzt, sofern der Kostenprüfung für das jeweilige Pachtverhältnis ein separater Erhebungsbogen zu Grunde gelegt wurde.

Dem Netzbetreiber wurde mit Schreiben vom 28.07.2017 das Ergebnis der Überprüfung der Überleitungsrechnung mitgeteilt. Hierzu hat der Netzbetreiber mit Schreiben vom 04.08.2017 Stellung genommen. Nach eingehender Würdigung der Stellungnahme hat die Beschlusskammer dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 09.08.2017 die aus ihrer Sicht berücksichtigungsfähigen dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten des Ausgangsniveaus sowie das Ergebnis der Vergleichbarkeitsrechnung samt Aufwandsparemtern mitgeteilt.

Der für die Ermittlung des Effizienzwerts zugrunde gelegte Anteil der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 ARegV an den Gesamtkosten gemäß § 6 Abs. 1 ARegV ist der **Anlage IV** zu entnehmen.

3. Durchführung des Effizienzvergleichs gemäß § 12 Abs. 1 ARegV

Um einen Effizienzvergleich gemäß § 12 Abs. 1 ARegV durchführen zu können, hat die Bundesnetzagentur Vergleichsparameter gemäß § 13 Abs. 3 ARegV ermittelt. Hierfür war eine Strukturdatenabfrage bei allen Netzbetreibern vorzunehmen, die keine Genehmigung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 Abs. 4 S. 3 ARegV erhalten hatten. Die erforderlichen Strukturdaten der Netzbetreiber wurden von der Bundesnetzagentur auf Grundlage der Festlegung vom 17.05.2016 (BK9-15/603) erhoben. Die Übermittlung der Strukturdaten hatte grundsätzlich bis zum 15.09.2016 zu erfolgen.

Nach Ablauf dieser Frist wurden weitere Daten bei betroffenen Netzbetreibern abgefragt: Mit Schreiben vom 06.10.2016 wurden Netzbetreiber ohne Konzessionsvertrag aufgefordert, Daten zum tatsächlichen Leitungsverlauf zu übermitteln; die Daten waren in einem standardisierten Vektordatenformat einzureichen. Mit Schreiben vom 06.12.2016 wurde die Datenabfrage bei diesen Netzbetreibern ohne Konzessions-

vertrag erweitert. Zusätzlich mussten Daten zur Fläche und zu Bevölkerungszahlen übermittelt werden. Mit Schreiben vom 05.01.2017 wurden schließlich Daten von elf Netzbetreibern zum Einspeiselastgang aller Einspeisungen im Bezugsjahr angefordert. Hiermit sollten bereits gemeldete Werte zum Lastgang der betroffenen Netzbetreiber plausibilisiert werden.

Die Bundesnetzagentur hat die vom Netzbetreiber schließlich übermittelten Daten einer Konsistenz- und Plausibilitätskontrolle unterzogen. Der Netzbetreiber wurde im Falle beobachteter Inkonsistenzen oder unplausibler Datenübermittlungen aufgefordert, diese zu erläutern und, sofern eine Adjustierung der Daten erforderlich war, die korrigierten Daten erneut der Bundesnetzagentur zu übermitteln. Schließlich wurden die Daten an ein externes Beraterkonsortium, bestehend aus Frontier Economics Ltd, Sigma-Hat Economics und Mitarbeitern des Lehrstuhls für Energie- und Ressourcenmanagement der TU Berlin zwecks weiterer Prüfungen und Parameterermittlung zur Verfügung gestellt.

Am 19.07.2017 fand eine Konsultation der Netzbetreiber statt, die das methodische Vorgehen und mögliche im finalen Effizienzvergleichsmodell verwendete Parameter zum Gegenstand hatte. Dabei wurde den Netzbetreibern zunächst die Durchführung der Datenplausibilisierung u. a. mittels Historien-, Vollständigkeits- und Logikprüfungen präsentiert. Darüber hinaus wurde den Netzbetreibern das Vorgehen bei der Kostentreiberanalyse einschließlich möglicher Vergleichsparameter vorgestellt. Hierzu gehörten u. a.: die zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Ausspeisungen, die Summe aller Ausspeisepunkte, die versorgte Fläche, die potenziellen Ausspeisepunkte, die potenzielle Jahreshöchstlast, die Leitungslänge, das Rohrvolumen, der durchschnittliche Rohrquerschnitt, die Bodenklassen, die Bevölkerungsentwicklung zwischen 2010 und 2015, der Bevölkerungsrückgang zwischen 2010 und 2015, die Netzlänge nach Druckbereichen, die regionale Transportkapazität, die Übernahme- und Übergabeanlagen, die Jahresarbeit und die Belegenheit des Netzes. Als Faktoren, die im Rahmen der Modellfindung zu berücksichtigen sind, wurden Signifikanz, Informationsgüte, Post-Estimation-Tests, ingenieurwissenschaftliche Plausibilität und die Robustheit der Ergebnisse genannt. Effizienzwerte oder ein konkretes Modell zur Berechnung der Effizienzwerte wurden nicht vorgestellt.

Im Nachgang zu dieser Konsultationsveranstaltung haben zahlreiche Netzbetreiber und Verbände zu den vorgestellten Inhalten Stellung genommen. Unter anderem wurde Folgendes vorgetragen:

Es seien weitere Konsultationen erforderlich; die bisherige Konsultation erfülle nicht die Voraussetzungen der ARegV, weil die bisherigen Informationen nicht ausreichen, um die Ermittlung der Effizienzwerte zu beurteilen.

Durch Modelle mit zu wenigen Vergleichsparametern werde die in § 13 ARegV genannte Heterogenität der Aufgaben der Netzbetreiber nicht ausreichend berücksichtigt und abgebildet; das Risiko unterspezifizierter Modelle müsse im Auge behalten werden, weil andernfalls das Verzerrungspotential hoch sei; die Vergleichsparameter gemäß § 13 Abs. 3 ARegV müssten bei der Kostentreiberanalyse und der Modellfindung besondere Berücksichtigung finden; es sei zu erläutern, wie die Heterogenität überhaupt bei der Effizienzwertermittlung berücksichtigt werde.

Die zugrunde gelegten Parameterdefinitionen müssten eindeutig und einheitlich sein; die versorgte Fläche außerhalb des Konzessionsgebiets etwa solle berücksichtigt werden; bei Bevölkerungszahlen im Effizienzvergleich – sofern als Parameter zur Anwendung kommend – dürfe sich der Umstellungseffekt aus dem Zensus 2011 nicht auswirken; zudem seien bei allen Netzbetreibern Bevölkerungszahlen auf derselben statistischen Basis zu verwenden.

Die durchzuführende Ausreißeranalyse solle nicht nur den Vorgaben der ARegV, sondern auch dem Stand der Wissenschaft entsprechen, d. h. aktuelle Erkenntnisse der Verdeckung von Ausreißern seien zu berücksichtigen, um sog. „verdeckte Ausreißer“ zu identifizieren; der im Rahmen der Analyse zur Bestimmung der Ausreißer verwendete Grenzwert solle dem in der ARegV neu geregelten Fokus auf Heterogenität Rechnung tragen; mittels Cook´s Distance seien „Ausreißer“ mit extremen Werten schon vor der eigentlichen Ausreißeranalyse auszuschließen.

Das Kriterium der Multikollinearität solle nicht überwertet werden und nicht zur Anwendung gelangen, um einzelne Parameter auszuschließen; daher sei ein alleiniges Abstellen auf statistische Signifikanz bei der Auswahl der Parameter nicht sachgerecht und stehe im Widerspruch zur Anforderung der ARegV, die die Heterogenität der Netzbetreiber in den Vordergrund rücke. Zentral bei Beurteilung der Modellgüte

sei, wie gut das Benchmarkingmodell insgesamt die Benchmarkingkosten prognostizieren könne.

Der bei der Modellnetzanalyse gewählte „Grüne-Wiese-Ansatz“ bedinge starke Abstrahierung von Gegebenheiten in der Mehrzahl der „echten“ Netze; es werde nicht berücksichtigt, dass sich Netze im Zeitablauf verändern und sich an neue Anforderungen anpassen müssten; Investitionen in Gasnetze seien langfristig und irreversibel; es solle daher eine Dynamisierung des Modellnetzes in Betracht gezogen werden. Es sei fraglich, ob festgestellte Zusammenhänge auch in der Realität vorzufinden seien; dies sei mit Sensitivitätsanalysen zu untersuchen oder – alternativ – seien Modellnetzanalysen nicht mit einem einzigen, abstrakt unrealistischen Netz durchzuführen, sondern die Ergebnisse mit einer Auswahl an realistischen und die wesentlichen Kostentreiber berücksichtigenden modellierten Netzen zu verifizieren. Mindestens alle in § 13 ARegV genannten Parameter müssten untersucht werden; Pfadabhängigkeiten führten zum de-facto-Ausschluss einiger Parameter, die in der Modellnetzanalyse nicht ausreichend gut abgeschnitten hätten. Außerdem dürfe die Modellnetzanalyse sich nicht nur auf Mitteldruck und Niederdruck beschränken, Verteilernetzbetreiber mit hohem Hochdruck-Anteil seien beispielsweise über Ausspeisepunkte >16 bar als Kostentreiber im Effizienzvergleich zu berücksichtigen; der City-Effekt müsse berücksichtigt werden.

Eine stufenweise Variablenselektion werde in der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur sehr kritisch gesehen, denn sie könne zu verzerrten Gütemaßen führen; die Auswahl des „wahren“ Modells werde zusätzlich erschwert, wenn die zur Auswahl stehenden Parameter stark miteinander korrelierten. Als Ausgangspunkt für die Parameterwahl solle das Modell der letzten Regulierungsperiode als Alternativansatz berücksichtigt werden und es sollten weitere Parameter identifiziert werden, die für die Berücksichtigung der Heterogenität der Netzbetreiber relevant sein könnten.

Bei Vorliegen von Heteroskedastizität seien die geschätzten Koeffizienten in der Kostentreiberanalyse verzerrt; die Kostentreiberanalyse könne damit zu einer falschen Auswahl von Vergleichsparametern führen. Auf der Stufe der Stochastischen Frontier Analyse (SFA) sei zusätzliche Vorsicht zur Sicherstellung der Homoskedastizität notwendig, weil ansonsten die Effizienzwerte verzerrt seien. Zur Beurteilung von Heteroskedastizität bei der SFA seien Testverfahren anzuwenden, welche der relevan-

ten Annahmen der SFA, insbesondere in Bezug auf die Verteilung der Störterme, Rechnung trügen.

Die Beurteilung von Ausreißern in der Dateneinhüllungsanalyse (DEA) im Rahmen der Dominanzanalyse mittels F-Test sei nicht anwendbar, weil die Effizienzwerte aus einer nicht-parametrischen Untersuchung stammten und ein parametrischer Test zur Anwendung kommen solle. Zudem gehe der Test von der Annahme aus, dass die beiden zu vergleichenden Werte aus zwei unabhängigen Stichproben stammten, tatsächlich würden aber zwei verschiedene Effizienzwerte des gleichen Unternehmens miteinander verglichen. Die Dominanzanalyse solle daher auf Basis nicht-parametrischer Tests durchgeführt werden, welche die „paired“-Struktur der vorliegenden Daten berücksichtigten.

Second-Stage-Analysen dürften nach dem Stand der Wissenschaft nicht für die SFA-Methode und auch nicht zur Modellvalidierung oder -plausibilisierung in der DEA angewendet werden. Geeigneter seien Sensitivitätsanalysen, die die Ergebnisse verschiedener Effizienzmodellrechnungen miteinander vergleichen.

Vergleichsparameter seien so auszuwählen, dass den unterschiedlichen Versorgungsaufgaben Rechnung getragen werde, so seien z.B. „Ausspisepunkte > 16 bar“ und „Rohrvolumen“ für Netzbetreiber zu berücksichtigen, die aufgrund der besonderen Struktur ein für große Transportkapazitäten ausgerichtetes Netz betreiben; es sei mindestens ein Parameter zur Berücksichtigung von Transportkapazitäten bereits im Startmodell notwendig.

Im Hinblick auf die besondere Versorgungsaufgabe der Netzbetreiber ohne Konzessionsvertrag sei eine mehrstufige Ausreißeranalyse durchzuführen; so könnten weitere Ausreißer (verdeckte Ausreißer) identifiziert werden. Mittels Cook's Distance sei zu prüfen, ob strukturell nicht vergleichbare Unternehmen im Datensatz vorhanden seien; diese seien ggf. aus allen weiteren Effizienzanalysen auszuschließen.

Mindestens folgende Parameter aus dem Effizienzvergleich der zweiten Regulierungsperiode seien anzuwenden: Leitungslänge, Rohrvolumen, Ausspisepunkte, Versorgte Fläche, Ausgespeiste Jahreshöchstlast, Potentielle Ausspisepunkte, Messstellen sowie Ausspisepunkte HD > 16 bar an nachgelagerte Netze. Für ein belastbares Effizienzverfahren seien mindestens sechs Parameter notwendig. Die Parameter aus dem zweiten Effizienzvergleich berücksichtigten die Heterogenität der

Verteilernetzbetreiber und gäben ein höheres Maß an Planungssicherheit. Zu fordern sei die Prüfung der Wirkung und Eignung der Parameter aus dem Effizienzvergleich der zweiten Regulierungsperiode; insbesondere sei zu überprüfen, ob Parameter wie „Leitungslänge“ und „Rohrvolumen“ wirklich redundant seien. Es sei darzulegen, ob sich das Effizienzmodell messbar verschlechtere, wenn die angeblich redundanten Parameter in ein Modell aufgenommen würden; dies gelte vor allem für die Parameter „Ausspeisepunkte“ und „Messstellen“.

Die Gruppe der Verteilernetzbetreiber sei nicht homogen; zur Abbildung der Heterogenität sei es nicht richtig, einzelne Unterschiedlichkeiten herauszugreifen und so eine scheinbar homogene Gruppe von Netzbetreibern zu simulieren; eine objektive Vergleichbarkeit dürfe nicht unterstellt, sondern müsse individuell sichergestellt werden. Keineswegs könne Heterogenität alleine über das Kriterium des Transportanteils im Netz des Verteilernetzbetreibers abgebildet werden; belastbare Berücksichtigung der Heterogenität sei nur über das Identifizieren sämtlicher Heterogenitäten der Netzbetreiber zueinander möglich.

Es gebe Netzbetreiber mit im Grundsatz drei unterschiedlichen Versorgungsaufgaben: Versorgungsschwerpunkt „den Ortsnetzen übergeordneter Gastransport“, Versorgungsschwerpunkt „rein örtliche Versorgung mit städtischer oder ländlicher Prägung“ sowie Versorgungsschwerpunkt „beide vorgenannten Funktionen vereinernd“. Die Modellfindung für den Effizienzvergleich müsse alle drei angemessen berücksichtigen; beide Funktionen vereinernde Netzbetreiber seien durch ausschließliche Betrachtung der Gesamtkosten im Effizienzvergleich beschwert, weil Vergleichsparameter der jeweiligen Versorgungsaufgabe wechselseitig mit den Kosten der jeweils anderen Versorgungsaufgabe ihres Netzes belegt würden; die betroffenen Netzbetreiber seien durch Kostendurchmischung benachteiligt, weil sie für einen Effizienzwert von 100% auf eine Kombination von Vergleichsparametern angewiesen seien. Im Rahmen der Modellnetzanalyse seien im 1. Schritt die Vergleichsparameter zu identifizieren; über die die unterschiedlichen Netzkosten zwischen Gastransport, der örtlichen Versorgung und der Verbindung beider Aufgaben erklärt werden könnten; die Beschränkung auf die Kostenentwicklung im MD/ND-Netz könne jedoch lediglich einen Erklärungsbeitrag für die Netzkosten in der Ortsnetzversorgung liefern; demgemäß seien über eine Modellnetzanalyse nur Kostentreiber zu identifizieren und mit Priorität I zu qualifizieren, die für die Ortsversorgung im MD/ND-Netz maßgeblich

sein; zwingend sei zusätzlich die Kostenwirkung der Vergleichsparameter des Hochdrucknetzes und dabei insbesondere für die HD-Netzebenen > 16 bar zu berücksichtigen – hier gebe es einen signifikanten überproportionalen Kostensprung durch höhere technische Erfordernisse und aufwendigere Regelwerke für Bau und Betrieb – und in der Modellnetzanalyse abzubilden und zu identifizieren. Andernfalls würden kleinere Gruppen von Netzbetreibern hinsichtlich ihrer strukturellen Besonderheit nicht sachgerecht im Effizienzvergleich abgebildet. Insoweit reiche es auch nicht aus, dies über die Jahreshöchstlast und Ausspeisepunkte abzubilden, sondern es seien weitere Netzstrukturinformationen zu berücksichtigen; als Kostentreiber seien daher „Ausspeisepunkte > 16 bar an nachgelagerte NB“ zu berücksichtigen; dadurch würde die Heterogenität abgebildet und Konsistenz zum Modell der zweiten Regulierungsperiode hergestellt.

Nach den Vorgaben der Verordnung müsse es nicht zwingend nur einen einzigen Effizienzvergleich geben, sondern es könne auch gesonderte Effizienzvergleiche für Netzbetreiber mit abweichenden Versorgungsaufgaben geben.

Die Vorgaben der ARegV zwingen auch nicht dazu, dass in der DEA und der SFA die gleichen Parameter abgebildet werden. Selbst wenn dies der Fall sei, solle bei der Auswahl der funktionalen Form der SFA dann jedoch berücksichtigt werden, dass die DEA a priori keinen funktionalen Zusammenhang zwischen Kosten und Vergleichsparametern unterstelle, während bei der SFA bislang von einem starren linearen Zusammenhang ausgegangen werde. Die Berücksichtigung von Nichtlinearität oder die Verwendung von Interaktionstermen flexibilisiere die SFA, ohne jedoch grundsätzlich andere Parameter als die DEA zu verwenden.

Die Methode zur Ermittlung der potentiellen Anschlusspunkte und der potentiellen Jahreshöchstlast sei zu kritisieren, weil unterstellt werde, dass die Jahreshöchstlast proportional mit den Ausspeisepunkten ansteige; dies sei in der Realität aber nicht zu beobachten.

Mit Schreiben vom 26.07.2017 wurde dem Netzbetreiber eine erste Datenquittung zur Ermittlung der Parameter zur Bestimmung der Versorgungsaufgabe und Gebietseigenschaften gemäß § 13 Abs. 3 ARegV übersandt. Die Bundesnetzagentur hat dabei die auf Konsistenz und Plausibilität geprüften Daten des Netzbetreibers, die hieraus errechneten Datengrößen, die Abbildung des Versorgungsgebiets sowie

die aus dem Versorgungsgebiet mittels GIS-System bestimmten gebietsstrukturellen Datengrößen übermittelt. Hinsichtlich der errechneten und der gebietsstrukturellen Daten waren der Datenquittung erläuternde Texte beigelegt. Dem Netzbetreiber wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Nach Würdigung der eingegangenen Stellungnahme hat die Bundesnetzagentur dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 25.08.2017 eine zweite Datenquittung übersandt. Diese enthielt u. a. Korrekturen von eventuellen Datenfehlern, Ergänzungen der Methodikbeschreibung sowie Anpassungen bei einzelnen Beschreibungen. Auch zu dieser zweiten Datenquittung wurde dem Netzbetreiber Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Etwaige durch Netzbetreiber geltend gemachte und begründete Korrekturen wurden berücksichtigt.

Bei den Schreiben zur Datenquittung wurde jeweils darauf hingewiesen, dass die Bundesnetzagentur im Falle einer unterbleibenden Äußerung die in den Datenquittungen enthaltenen Strukturdaten der Ermittlung der Parameter zur Bestimmung der Effizienzwerte zu Grunde legen wird.

4. Effizienzvergleichsmodell und Ausgestaltung der Methoden gemäß Anlage 3 ARegV

Das Beraterkonsortium hat auf Grundlage des damaligen Datenbestandes bei den Aufwands- und Vergleichsparametern im Herbst 2017 ein Effizienzvergleichsmodell entwickelt. Die auf Grundlage dieses Modells errechneten Effizienzwerte einschließlich der im Modell herangezogenen Parameter wurden den Netzbetreibern mit Schreiben vom 27.11.2017 informatorisch mitgeteilt.

Im Zuge weiterer Überprüfungen wurde im Dezember 2017 ein Fehler bei der Vergleichsbarkeitsrechnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 ARegV festgestellt. Bei der Ermittlung der standardisierten Kapitalkosten wurde die Hinzurechnung der mit Bezug auf die tatsächlichen Kapitalkosten ermittelten Gewerbesteuer unterlassen. Dementsprechend wurde dieser Parameter für die 65 Netzbetreiber in Bundeszuständigkeit und Organleihe durch die Hinzurechnung der Gewerbesteuer korrigiert.

Zudem waren in wenigen Einzelfällen aufgrund der zwischenzeitlich ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung Personalausatzkosten aufgrund einer Arbeitnehmerüberlassung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten zu qualifizieren.

Zwar wurde im Rahmen einer noch im Dezember durchgeführten vorläufigen Kontrollrechnung festgestellt, dass sich die geänderten Aufwandsparemeter bei Beibehaltung des Modells für den Effizienzvergleich lediglich geringfügig auf die bestabgerechneten Effizienzwerte auswirkten. Jedoch konnte nicht ausgeschlossen werden, dass sich durch die beschriebene Vorgehensweise statistische Kenngrößen derart verändern würden, dass die Bewertung des dem Effizienzvergleich zugrundeliegenden Modells zu einem anderen Ergebnis als bislang käme.

Parallel hierzu wurde von mehreren Netzbetreibern, unter Verweis auf die Datenveröffentlichung zum generellen sektoralen Produktivitätsfaktor, vorgetragen, dass Angaben zu den Ausspeisepunkten anderer Verteilernetzbetreiber nicht plausibel seien. Auch insofern kam es zu teilweise erheblichen Korrekturen an der Meldung von Vergleichsparemetern.

Zudem wurden weitere Änderungen bei den Parametern (auch im Rahmen der Meldungen der Landesregulierungsbehörden nach § 29 Abs. 1 S. 2 ARegV) berücksichtigt, die nach dem Stichtag für die letzte Ermittlung des Modells zur Ermittlung der Effizienzwerte eingegangen waren. Um eine zügige Durchführung des Effizienzvergleichs zu ermöglichen, wurde der 15.12.2017 als Stichtag für die letzten Datenmeldungen von Aufwands- und Vergleichsparemetern gesetzt.

Die Bundesnetzagentur veranlasste eine erneute Kostentreiberanalyse durch das Beraterkonsortium. Aus den genannten Gründen kam es zu zeitlichen Verzögerungen, die dazu führten, dass ein Abschluss des Effizienzvergleichs im Jahr 2017 und eine endgültige Festlegung der Erlösbergrenzen für die dritte Regulierungsperiode vor Beginn der Regulierungsperiode nicht mehr möglich waren.

Mit Schreiben vom 07.02.2018 wurde dem Netzbetreiber der Effizienzwert nach Korrektur der Aufwands- und Vergleichsparemeter einschließlich der im Modell verwendeten Parameter genannt. Zu Änderungen bei der Auswahl der Parameter im Vergleich zur Mitteilung mit Schreiben vom 27.11.2017 kam es dabei nicht. Der Effizienzwert lag um 0,36 Prozentpunkte höher als der am 27.11.2017 mitgeteilte Effizienzwert.

Parallel hierzu wurde der Bericht des Beraterkonsortiums zum Effizienzvergleich erarbeitet. Noch bevor der Bericht finalisiert wurde, fand am 10.04.2018 am Bundesgerichtshof die mündliche Verhandlung in den Verfahren EnVR 43/16, EnVR 53/16 und

EnVR 54/17 statt. Verfahrensgegenstand war insbesondere die Durchführung des Effizienzvergleichs der Gasverteilernetzbetreiber in der zweiten Regulierungsperiode. Während erstinstanzlich der 3. und 5. Kartellsenat des OLG Düsseldorf in den entsprechenden Verfahren die Vorgehensweise der Bundesnetzagentur bei der Schätzung der versorgten Fläche von Gasverteilernetzbetreibern ohne Konzessionsvertrag noch gebilligt hatten, äußerte der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs Zweifel an der Rechtmäßigkeit.

Am 25.05.2018 kam darüber hinaus ein Gasverteilernetzbetreiber, der zuvor Benchmarkführer war, auf die Bundesnetzagentur zu. Er teilte mit, er sei über das Ergebnis des Benchmarks positiv überrascht gewesen und habe daraufhin die von ihm gemeldeten Strukturdaten überprüft. Unter anderem bei den Parametern der Leitungslänge und des Rohrvolumens habe er fälschlicherweise die Länge bzw. das Volumen von Hausanschlussleitungen doppelt angegeben. Bei der Leitungslänge sei ein um ca. 20 % überhöhter Wert gemeldet worden. Diese Falschmeldung hatte insbesondere einen Einfluss auf den Parameter der Gewichtung des Anteils der vorherrschenden Bodenklassen 4, 5 und 6 (Tiefenstufe 0-1 m) mit der Netzlänge. Durch eine Berücksichtigung dieser Korrektur wäre es zu nicht unerheblichen Änderungen der Effizienzwerte anderer Gasverteilernetzbetreiber (bei einer unterstellten erneuten Kostentreiberanalyse, die keine abweichenden Vergleichsparameter ergeben hätte) gekommen.

Noch bevor entschieden wurde, inwiefern der noch nicht abgeschlossene Effizienzvergleich aufgrund der Falschmeldung eines Benchmarkführers anzupassen ist, wurde am 12.06.2018 in den Verfahren EnVR 43/16, EnVR 53/16 und EnVR 54/17 die Urteilsformel verkündet. Demnach wurden in den Verfahren die Beschlüsse der Bundesnetzagentur zur Festlegung der Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode hinsichtlich des Effizienzvergleichs aufgehoben und die Bundesnetzagentur im Umfang der Aufhebung zur Neubescheidung verpflichtet.

Um erörtern zu können, welche Auswirkungen diese Entscheidungen für den Effizienzvergleich der Gasverteilernetzbetreiber für die dritte Regulierungsperiode haben, musste das Vorliegen der Entscheidungsgründe abgewartet werden. Diese wurden am 16.07.2018 der Bundesnetzagentur zugestellt.

Da nach Auffassung des BGH die Einbeziehung der ehemaligen regionalen Fernleitungsnetzbetreiber in den Effizienzvergleich der Gasverteilernetzbetreiber zwar nicht zu beanstanden, jedoch die von der Bundesnetzagentur vorgenommene Schätzung des in der zweiten Regulierungsperiode noch zwingend zu verwendenden Vergleichsparameters der versorgten Fläche bei den in Rede stehenden Netzbetreibern nicht sachgerecht gewesen sei, wurden durch die Bundesnetzagentur für Gasverteilernetzbetreiber ohne Konzessionsvertrag erweiterte Schätzansätze für potentielle Vergleichsparameter mit Bezug zur Fläche entwickelt. Dies geschah vor dem Hintergrund, dass die versorgte Fläche sowie potentielle Vergleichsparameter mit einem Flächenbezug zwar in der dritten Regulierungsperiode keine Pflichtparameter mehr sind, diese jedoch ungeachtet dessen für eine Kostentreiberanalyse zur Verfügung stehen müssen.

Mit Stichtag zum 31.08.2018 wurden die finalen Aufwands- und Vergleichsparameter unter Berücksichtigung aller bis dahin angefallenen Korrekturen an das Beraterkonsortium zur Durchführung einer erneuten Kostentreiberanalyse übermittelt.

Mit Schreiben vom 22.11.2018 wurde dem Netzbetreiber erneut der Effizienzwert nach der letzten Korrektur der Aufwands- und Vergleichsparameter einschließlich der im Modell verwendeten Parameter genannt. Zu Änderungen bei der Auswahl der Parameter im Vergleich zur Mitteilung im Februar 2018 kam es dabei nicht.

Effizienzwerte gemäß Mitteilung vom		
27.11.2017	07.02.2018	22.11.2018
89,97 %	90,33 %	87,79 %

Am 21.12.2018 wurde der Bericht des Beraterkonsortiums, in dem das beabsichtigte Effizienzvergleichsmodell einschließlich der Erwägungen, die zur Wahl des Modells und der Parameter geführt haben, ausführlich dokumentiert wird, fertig gestellt und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Die Netzbetreiber und Vertreter der betroffenen Wirtschaftskreise und Verbraucher wurden mit E-Mail vom gleichen Tag auf die Veröffentlichung hingewiesen. Gleichzeitig wurden die Netzbetreiber und die Vertreter der betroffenen Wirtschaftskreise und Verbraucher aufgefordert, hierzu bis zum 18.02.2019 Stellung zu nehmen. Auch im Rahmen der Anhörung

der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen wurden die Netzbetreiber nochmals auf die Veröffentlichung des Berichts hingewiesen.

Hinsichtlich des Effizienzbenchmarks wurden von den Netzbetreibern in den Stellungnahmen im Wesentlichen folgende Punkte vorgetragen:

Transparenz

Bei Änderungen von Aufwands- und Strukturparametern seien den betroffenen Netzbetreibern stets aktualisierte Datenquittungen zur Verfügung zu stellen. Zudem seien die „do-files“ und „log-files“ zur Nachvollziehbarkeit der einzelnen Rechenschritte des Beraterkonsortiums sowie eine vollständige Darstellung der SFA-Regressionsergebnisse inklusive der Konstante und der Standardabweichung der Stör- und Ineffizienzterme zu veröffentlichen.

Plausibilisierung

Zwar erschienen die Plausibilitätsprüfungen der Bundesnetzagentur und des Beraterkonsortiums sehr umfassend. Jedoch seien noch alle Datenquellen von herangezogenen öffentlichen Daten zu benennen und offenzulegen. Auch die konkrete Vorgehensweise bei der Plausibilisierung sei näher darzulegen. Insbesondere sei der Umgang mit extremen Kostenpositionen zu erläutern.

Kostentreiberanalyse

Allgemein wurde zur Kostentreiberanalyse vorgetragen, dass eine einheitliche, für die SFA und DEA erfolgende Kostentreiberanalyse nicht erforderlich sei und vielmehr die ARegV auch getrennte Kostentreiberanalysen zuließe. Die einheitliche Kostentreiberanalyse orientiere sich zu sehr an der SFA und berücksichtige nicht die methodischen Besonderheiten der DEA. Zudem weise die geringe Korrelation zwischen den Ergebnissen aus der SFA und der DEA darauf hin, dass durch die identische Parameterauswahl die Heterogenität nicht ausreichend berücksichtigt werde. Dies habe verstärkt dadurch Bedeutung, als dass durch die Wahl der Translog-Funktion für die SFA eine Reduzierung der möglichen Anzahl der Parameter in der SFA erfolge. Aus der ARegV ergebe sich lediglich, dass für standardisierte und nicht standardisierte Aufwandparameter die identischen Vergleichsparameter anzusetzen seien. Auch aus der Bestabrechnung ließen sich keine Rückschlüsse für die Auswahl der Vergleichsparameter ziehen. Zudem bestünden nach dem Stand der Wissenschaft Methoden, um eine unabhängige Kostentreiberauswahl für die DEA durchzuführen,

wobei insbesondere die unterstellten konstanten Skalenerträge zu berücksichtigen seien.

Die erfolgte Vorauswahl von Kostentreibern für die eigentliche Kostentreiberanalyse wurde kritisiert. So seien etwa die nach Druckstufen differenzierten Leitungslängen uneingeschränkt zu untersuchen.

Teilweise wurde kritisiert, dass die ingenieurwissenschaftlichen Vorüberlegungen eine zu stark einschränkende Wirkung für die Parameterauswahl hätten. Andererseits wurde jedoch speziell mit Bezug zur DEA vorgetragen, dass hier die Parameterauswahl verstärkt anhand ingenieurwissenschaftlicher Kriterien durchzuführen sei.

Allgemein wurde zur Parameterauswahl vorgetragen, dass der Aspekt der Multikollinearität überbewertet werde und ein zu großer Fokus auf die Signifikanz von Effizienzwerten gelegt werde. Durch die Festlegung eines „Rumpfmodells“ komme es zudem zu einer nicht sachgerechten Pfadabhängigkeit.

Bezogen auf Aggregation oder Disaggregation von Vergleichsparametern wurde vorgetragen, dass insbesondere Parameter wie das Rohrvolumen und die Leitungslänge disaggregiert zu betrachten seien, um die Versorgungsaufgaben der Netzbetreiber sachgerecht abzubilden. Das Rohrvolumen müsse druckgewichtet einfließen, um höhere Kosten in höheren Druckstufen bei gleichem Rohrdurchschnitt abbilden zu können.

Die Abbildung des demographischen Wandels erfolge nur unzureichend. So sei das Rohrvolumen hierzu, anders als etwa die potentielle Jahreshöchstlast, nicht geeignet. Es sei nicht nachvollziehbar, dass etwa die potentielle Jahreshöchstlast trotz guter statistischer Eignung verworfen wurde. Das Argument, dass diese Größe unter Annahmen ermittelt werden musste und deshalb weniger geeignet sei, habe in den vorherigen Effizienzvergleichen keine Rolle gespielt.

Auch die Abbildung der Ausdehnung des Versorgungsgebietes über das Rohrvolumen sei unzureichend. Hierbei werde nicht berücksichtigt, dass allein das Rohrvolumen noch keine Aussage über die Leistungsfähigkeit eines Netzes treffe, sondern hierzu auch der Druck betrachtet werden müsste. Jedoch dürfe das Rohrvolumen nicht zur Abbildung einer Vielzahl von Versorgungsdimensionen (Netzdimensionierung, Netzausdehnung, demographischer Wandel und Transportaufgabe) herangezogen werden.

Bei der Heranziehung der Bodenklasseparameter müsse bedacht werden, dass anders als in der vorherigen Regulierungsperiode die nicht berücksichtigten Leitungslängen (etwa der Bodenklassen 2 und 7) nicht ergänzend über den Parameter der gesamten Leitungslänge abgebildet seien. Daher seien erweiterte Sensitivitätsanalysen bezüglich der Wahl der relevanten Bodenklassen durchzuführen.

Durch die Berücksichtigung nur eines Anteils der Leitungslänge und der Anschlusspunkte sei das Modell nicht als vollständig anzusehen.

Die Versorgungsaufgabe von Netzbetreibern mit hohem regionalem Transportanteil sei nicht hinreichend abgebildet. Auf die festgestellte Heterogenität werde bei der Modellgestaltung nicht weiter eingegangen und es fehlten auch entsprechende Sensitivitätsanalysen am Ende des Prozesses. Es sei zweifelhaft, ob diese Unternehmen durch die Ausspeisepunkte > 5 bar hinreichend abgebildet seien. Hierzu sei vielmehr eine Betrachtung der disaggregierten Parameter z.B. des Rohrvolumens, der Leitungslänge oder der Ausspeisepunkte erforderlich. Sachgerecht sei eine Grenze von 16 bar. Allein das geometrische Rohrvolumen sei für die Betrachtung nicht ausreichend. Die Betrachtung der Ausspeisepunkte habe die Schwäche, dass hier keine Ausspeisepunkte an eigene nachgelagerte Netze einfließen. Hingegen seien entsprechende Punkte relevante Parameter, wenn der Netzbetreiber ausschließlich ein Transportnetz betreibe.

Zur Abbildung der Versorgungsaufgabe im ländlichen Raum seien die Ausspeisepunkte unabhängig von der Druckstufe in das Modell aufzunehmen.

Der Wegfall der Leitungslänge und versorgten Fläche als eigenständige Parameter im Vergleich zur vorherigen Regulierungsperiode wurde kritisiert. Bei den Ausspeisepunkten seien solche an eigene nachgelagerte Netze zu berücksichtigen, um die kombinierte Versorgungsaufgabe des Transports und der Verteilung abbilden zu können.

Heterogenität der Versorgungsaufgabe

Bei der Parameterauswahl sei verstärkt auf das in § 13 ARegV explizit genannte Kriterium der Abbildung der Heterogenität abzustellen. Andere Kriterien zur Parameterauswahl seien weniger stark zu gewichten. Der Datensatz sei nochmals hinsichtlich struktureller Heterogenität zu untersuchen. Die Ergebnisse seien zu dokumentieren.

Die Verteilung von Bestwerten (Kosten pro Aufwandparameter) unterstreiche die Heterogenität im Datensatz. So entfielen der Bestwert insbesondere auf sehr große und sehr kleine Netzbetreiber.

Es wurde festgestellt, dass durch die Wahl der funktionalen Form der SFA der Benchmark durch vergleichbare Unternehmen gesetzt werde, also beispielsweise der Benchmark für größere Unternehmen nicht von sehr kleinen Unternehmen gesetzt werde. Jedoch seien verbleibende Unterschiede in der Versorgungsaufgabe durch die Wahl geeigneter Vergleichsparameter abzubilden. Dies gelte insbesondere in der DEA, die mit konstanten Skalenerträgen umzusetzen sei. In diesem Zusammenhang wurde die oben erwähnte getrennte Parameterauswahl für die SFA und DEA thematisiert.

Es wurde mit Bezug zur Heterogenität kritisiert, dass in der DEA kleine Unternehmen Peer-Unternehmen für größere Unternehmen seien. Bezüglich der sogenannten ehemaligen regionalen Fernleitungsnetzbetreiber wurde vorgetragen, dass diese im Rahmen der Ausreißeranalysen zwingend hätten identifiziert werden müssen, da diese strukturell nicht vergleichbar seien.

Da die Effizienzgrenze in der DEA von reinen Transportnetzbetreibern gesetzt werde, sei die Versorgungsaufgabe aller Verteilernetzbetreiber nicht hinreichend abgedeckt.

Vergleich der Effizienzwerte mit der zweiten Regulierungsperiode

Aufgrund der Modelländerungen im Vergleich zur zweiten Regulierungsperiode sei die Entwicklung der Effizienzwerte zu plausibilisieren. Dies gelte insbesondere für die Entwicklung der Effizienzwerte von Gruppen von Netzbetreibern, etwa großer Netzbetreiber oder solcher, die Ausspeisepunkte > 16 bar betreiben.

SFA

Bezüglich der Einbeziehung von Vergleichsparametern wurde gefordert, mehr Parameter als z-Variablen in das Modell aufzunehmen oder durch eine Ausgestaltung als normiert linearem Modell die Aufnahme weiterer Parameter zu ermöglichen.

DEA

Im Allgemeinen komme es aufgrund der geringen Anzahl der Vergleichsparameter zu einem Bedeutungsverlust der DEA. Dies sei daran ersichtlich, dass nur wenige

Unternehmen ihren Effizienzwert nach der Bestabrechnung aus der DEA erhielten. Auffällig seien auch die niedrigen Effizienzwerte aus der DEA im Vergleich zur zweiten Regulierungsperiode. Diese Änderungen seien näher zu untersuchen.

Zudem solle für die DEA die optimale Modellgröße und die Aufnahme von weiteren Parametern erörtert werden. Aufgrund der fehlenden Kreuz- und Quadratterme bilde die DEA aufgrund der reduzierten Parameteranzahl nicht die Heterogenität der Versorgungsaufgabe ab.

Ausreißeranalysen in der DEA

Bezüglich der durchgeführten Ausreißeranalysen wurden verschiedene Punkte vorgebracht. So sei die Dominanzanalyse auf der Basis von Banker fehlerhaft durchgeführt worden. Im Rahmen der Ausreißeranalysen der DEA seien adäquate Tests wie der Wilcoxon signed rank Test, der sign Test oder sogenannten bootstrapping-Methoden durchzuführen.

Die Anwendung der Dominanzanalyse führe zu kontraintuitiven Ergebnissen, da ohne Durchführung der Dominanzanalyse mehr Netzbetreiber im Rahmen der Supereffizienzanalyse als Ausreißer identifiziert worden wären.

Zudem sei eine mehrfache Durchführung der Supereffizienzanalysen wegen möglicher maskierter Ausreißer durchzuführen.

Die Ausreißeranalyse habe zudem nicht Unternehmen identifiziert, die im Sinne der Peeranalyse als dominant zu bezeichnen seien. So sei in der DEA die Effizienzgrenze insbesondere auch von kleinen Netzbetreibern bestimmt. Außerdem deute die geringe Anzahl von Peer-Unternehmen im Vergleich zur vorherigen Regulierungsperiode darauf hin, dass das Modell zu wenige Variablen habe. Trotz der Ausreißeranalyse verblieben Unternehmen mit extremen Merkmalen im Datensatz etwa bei den Parametern der Ausspeisepunkte > 5 bar, der Jahreshöchstlast oder dem Rohrvolumen.

Peeranalyse in der DEA

Die Peer-Analyse in der DEA sei nur unzureichend durchgeführt worden. Auch nach der Ausreißeranalyse seien Peers mit erheblichem Einfluss auf eine Vielzahl von anderen Netzbetreibern gegeben. Hieraus seien jedoch keine Schlussfolgerungen für die anderen Verfahrensschritte gezogen worden.

Ausreißeranalyse in der SFA

Zusätzlich zur Anwendung der Cooks Distance zur Bestimmung von Ausreißern sei eine Analyse anhand DFBETAS erforderlich.

Second Stage Analyse

Im Rahmen der Second-Stage-Analysen seien die Auswirkungen städtischer Netzbetreiber näher zu untersuchen. Der sich aus dem hohen Verhältnis von Messstellen zu Ausspeisepunkten ergebende „City-Effekt“ müsse näher untersucht werden. Eine Benachteiligung städtischer Netzbetreiber durch die Parameterauswahl sei auszuschließen. Das gleiche gelte für eine Benachteiligung großer Netzbetreiber.

Effizienzbonus

Hinsichtlich der Berechnung eines etwaigen Effizienzbonus wurde vorgetragen, dass ein Effizienzbonus auch für die Unternehmen in Betracht kommen sollte, die erst nach der Herausnahme von Ausreißern aus dem Modell einen Effizienzwert von 100 % erhalten.

Korrektur von Datenfehlern

Bei einem Gasnetzbetreiber wurde nach Ermittlung und Mitteilung der Effizienzwerte im November 2018, die auf den zum verwaltungsintern gesetzten Stichtag (31.08.2018) für die Modellfindung berücksichtigten Werten beruhten, und nach der Anfang 2019 erfolgten Versendung der Anhörungen zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen, die auf diesen Effizienzwerten basierten, bezüglich eines Vergleichsparameters festgestellt, dass dieser Netzbetreiber durch die Angabe eines fehlerhaften Wertes fälschlicherweise Benchmarkführer geworden war und damit direkt die Effizienzwerte einer hohen Zahl anderer Netzbetreiber nicht sachgerecht beeinflusste.

Die Beschlusskammer sah sich veranlasst, aufgrund dieser Tatsache eine Korrektur durchzuführen, in deren Folge der Großteil der im Januar und Februar 2019 angehörten Effizienzwerte für die Bescheidung der Erlösobergrenzen 2018ff. abgeändert werden musste.

Der verwaltungsintern gesetzte Stichtag - der 31.08.2018 - wurde dabei für die Zwecke der Modellfindung aufrechterhalten. Der Vergleichsparameterwert für den Netz-

betreiber, der den fehlerhaften Wert gemeldet hatte, wurde korrigiert. Mit dem korrigierten Wert für diesen Netzbetreiber wurden, unter Beibehaltung des bisherigen Effizienzvergleichsmodells, die Effizienzgrenzen neu ermittelt. Somit ergaben sich eine neue geschätzte Effizienzgrenze auf Basis der DEA und eine neue geschätzte Effizienzgrenze auf Basis der SFA.

Ausgehend von den neuen geschätzten Effizienzgrenzen wurden die Effizienzwerte für alle Netzbetreiber neu ermittelt. Dabei wurden nicht nur die direkt induzierten Änderungen von DEA-Werten, sondern auch die Änderungen von SFA-Werten bei den Festlegungen der kalenderjährlichen Erlösobergrenze berücksichtigt, so dass insgesamt der Großteil der Netzbetreiber, die am Regelverfahren für die Festlegung der Erlösobergrenzen 2018ff. teilnehmen, von einer Änderung ihres best-of-four Effizienzwertes betroffen waren.

Die Beschlusskammer hat die neuen Effizienzwerte - sowohl die sich positiv als auch die sich negativ ändernden Werte – im Rahmen der Festlegungen der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen angewendet.

Im vorliegenden Fall ergab sich aufgrund der oben erläuterten Neuberechnung ein Effizienzwert in Höhe von 88,0248%. Gegenüber dem mit Schreiben vom 08.01.2019 angehörten Wert ergab sich damit eine Verbesserung.

5. Zu- und Abschläge gemäß § 5 Abs. 3 ARegV

Die Zu- und Abschläge gemäß § 5 Abs. 3 ARegV werden in einem gesonderten Verfahren ermittelt. Die Prüfung der relevanten Sachverhalte war nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

6. Anhörung

Die Beschlusskammer hat dem Netzbetreiber u.a. mit Schreiben vom 08.01.2019 Gelegenheit gemäß § 67 Abs. 1 EnWG gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern.

Der Netzbetreiber hat unter anderem mit Schreiben vom 01.02.2019 Stellung genommen. Beim Kapitalkostenabzug erachtet der Netzbetreiber die Anwendung der Übergangsregelung des §34 Abs. 5 ARegV auf die Baukostenzuschüsse als nicht korrekt. Des Weiteren ist der Netzbetreiber der Ansicht, dass eine Herausnahme der

Anlagen im Bau des Basisjahres bei der Ermittlung des kalkulatorischen Anlagevermögens für den Kapitalkostenabzug nicht sachgerecht ist.

Als weiteren Punkt kritisiert der Netzbetreiber die Vorgehensweise der Beschlusskammer in Bezug auf die Fremdkapitalzinsen und die Zinszuführung zu den Rückstellungen. Er führt aus, dass gemäß §6 Abs.3 GasNEV der Aufwand für Fremdkapitalzinsen zu den Kapitalkosten zählt. Weiterhin weist er darauf hin, dass Zinszuführungen aus Rückstellungszuführungen sowie die sonstigen Zinsaufwendungen dagegen keinen Aufwand aus Fremdkapitalzinsen darstellen.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Verfahrens wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und 2 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Ermittlung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 ARegV

Die Festlegung der Erlösobergrenzen des Netzbetreibers für die dritte Regulierungsperiode Gas erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 und 2 ARegV.

Die Regulierungsbehörde bestimmt die Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse eines Netzbetreibers aus den Netzentgelten (Erlösobergrenze) gemäß § 4 Abs. 1 ARegV nach Maßgabe der §§ 5 bis 16 und 19 ARegV. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

Gemäß § 1 Abs. 1 ARegV werden die Entgelte für den Zugang zu Energieversorgungsnetzen seit dem 01.01.2009 im Wege der Anreizregulierung bestimmt. Die dritte Regulierungsperiode der Anreizregulierung dauert fünf Jahre (§ 3 Abs. 2 ARegV). Die Beschlusskammer bestimmt die Erlösobergrenze für jedes Kalenderjahr der ge-

samen Regulierungsperiode (§ 4 Abs. 2 S. 1 ARegV). Die kalenderjährlichen Erlös-obergrenzen des Netzbetreibers in der dritten Regulierungsperiode Gas (2018 bis 2022) ergeben sich aus **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen**.

Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers erfolgt in der dritten Regulierungsperiode gemäß § 7 ARegV in Anwendung der in Anlage 1 zu § 7 ARegV enthaltenen Regulierungsformel

$$EO_t = KA_{dnb,t} + \left[KA_{vnb,t} + (1 - V_t) \cdot KA_{b,t} + \frac{B_0}{T} \right] \cdot \left(\frac{VPI_t}{VPI_0} - PF_t \right) + KKA_t + Q_t + (VK_t - VK_0) + S_t$$

Zur Bestimmung der Erlösobergrenzen ist in einem ersten Schritt das Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV zu bestimmen. Daraufhin sind die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{dnb,t}$), die vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{vnb,o}$) und die beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{b,o}$) zuzüglich eines etwaigen Effizienzbonus (B_0) zu ermitteln. Zur Gewährleistung des gleichmäßigen Abbaus der beeinflussbaren Kostenanteile ist sodann der Verteilungsfaktor (V_t) gemäß § 16 Abs. 1 ARegV zu bestimmen. Im Anschluss sind die weiteren Bestandteile der Formel zu ermitteln, also der Wert für die um den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor (PF_t) bereinigte allgemeine Geldwertentwicklung (VPI_t/VPI_0) nach §§ 8 und 9 ARegV, der Kapitalkostenaufschlag (KKA_t) nach § 10a ARegV, ggf. das Qualitätselement (Q_t) nach § 18 ff. ARegV, der volatile Kostenanteil nach § 11 Abs. 5 ARegV ($VK_t - VK_0$) sowie die Summe der Zu- und Abschläge (S_t) nach § 5 Abs. 3 ARegV.

Eine Darstellung der in der Regulierungsformel verwendeten Werte und der für die dritte Regulierungsperiode ermittelten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers findet sich in **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen**.

2.1. Bestimmung des Ausgangsniveaus zur Ermittlung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 6 ARegV

Die Bestimmung des Ausgangsniveaus zur Ermittlung der Erlösobergrenzen erfolgt auf Grundlage des § 6 ARegV. Für die dritte Regulierungsperiode ist gemäß § 6 Abs. 1 ARegV eine Kostenprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 GasNEV durchzuführen.

Die Kostenprüfung erfolgt nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn der Regulierungsperiode auf der Grundlage der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Dabei gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrunde liegende Geschäftsjahr endet, als Basisjahr im Sinne der Verordnung. Demnach erfolgt die Kostenprüfung auf der Grundlage der Kostendaten des Basisjahres 2015.

Das von der Beschlusskammer ermittelte Ausgangsniveau des Basisjahres 2015 ergibt sich aus der **Anlage I**.

2.2. Ermittlung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV

Von dem gemäß § 6 Abs. 1 ARegV ermittelten Ausgangsniveau ist die Höhe der nach § 11 Abs. 2 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile im Basisjahr der jeweiligen Regulierungsperiode ($KA_{dnb,0}$) zu bestimmen. Die Ermittlung des in den ermittelten Gesamtkosten enthaltenen Anteils der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 ARegV ist der Anlage ÜLR sowie der Anlage IV zu entnehmen.

2.3. Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV

Als vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile des jeweiligen Jahres der Regulierungsperiode ($KA_{vnb,t}$) gelten gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 ARegV die mit dem nach § 15 ARegV ermittelten bereinigten Effizienzwert (EW) multiplizierten Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{dnb,0}$) und nach Abzug des Kapitalkostenabzugs ($KKAb_t$). Somit gilt:

$$KA_{vnb,t} = (GK - KA_{dnb,0} - KKAb_t) \cdot EW$$

Die Höhe der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten ist **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen** zu entnehmen.

2.3.1. Kapitalkostenabzug gem. § 6 Abs. 3 ARegV

Der Kapitalkostenabzug gemäß § 6 Abs. 3 ARegV dient dazu, das zeitliche Absinken der Restbuchwerte der im Ausgangsniveau enthaltenen betriebsnotwendigen Anlagegüter und damit auch das Absinken der Kosten des Netzbetreibers für Abschreibungen, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, kalkulatorische Gewerbesteuer sowie für Fremdkapitalzinsen nachzufahren. Dadurch wird berücksichtigt, dass aus sinkenden Restbuchwerten sinkende Kapitalkosten resultieren. Haben die Restbuchwerte den Wert Null erreicht, werden künftig auch keine Kapitalkosten mehr berücksichtigt. Damit entfällt der finanzielle Sockel, der in früheren Regulierungsperioden dem Ausgleich des Zeitverzugs bis zur Berücksichtigung der Kapitalkosten aus Neuinvestitionen diente. Investitionskosten können zukünftig ohne Zeitverzug über das Instrument des Kapitalkostenaufschlags nach § 10a ARegV. Berücksichtigung finden. Der Erweiterungsfaktor nach § 10 ARegV entfällt ab der dritten Regulierungsperiode (§ 34 Abs. 7 S. 1 ARegV).

Nach § 6 Abs. 3 ARegV ermittelt die Regulierungsbehörde für jedes Jahr der Regulierungsperiode den Kapitalkostenabzug. Kapitalkosten im Sinne des Kapitalkostenabzugs sind die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung, der kalkulatorischen Gewerbesteuer und des Aufwandes für Fremdkapitalzinsen. Der Kapitalkostenabzug ergibt sich aus den im Ausgangsniveau enthaltenen Kapitalkosten im Basisjahr abzüglich der fortgeführten Kapitalkosten im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode. Die fortgeführten Kapitalkosten werden unter Berücksichtigung der im Zeitablauf sinkenden kalkulatorischen Restbuchwerte der betriebsnotwendigen Anlagegüter des Ausgangsniveaus sowie der im Zeitablauf sinkenden Werte der hierauf entfallenden Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse ermittelt. Bei der Bestimmung des jährlichen Kapitalkostenabzugs werden Kapitalkosten aus Investitionen nach dem Basisjahr nicht berücksichtigt.

In der dritten Regulierungsperiode findet gem. § 34 Abs. 5 ARegV übergangsweise kein Abzug von Kapitalkosten statt, die aus Investitionen in betriebsnotwendige Anlagegüter resultieren, die erstmals zwischen dem 01.01.2007 und dem 31.12.2016 aktiviert wurden, sofern es sich nicht um von der Bundesnetzagentur genehmigte Investitionsmaßnahmen handelt oder gehandelt hat. Dies betrifft zunächst das Sachanlagevermögen, Grundstücke und immaterielle Vermögensgegenstände. Zudem werden in diesem Zeitraum entstandene Baukostenzuschüsse und Netzanschluss-

kostenbeiträge bei der Berechnung des Kapitalkostenabzugs nicht aufgelöst. Hierbei handelt es sich ebenfalls um Kapitalkostenbestandteile, wie sich aus § 6 Abs. 3 S. 4 ARegV ergibt. Diese negativen Kapitalkosten resultieren ebenfalls aus Investitionen in betriebsnotwendige Anlagengüter, nämlich aus der Herstellung von Endkundenanschlüssen. Es entspricht dem Sinn und Zweck der Übergangsregelung, die Kapitalkosteneffekte von Neuinvestitionen vollumfänglich vom Kapitalkostenabzug auszunehmen, eine Ungleichbehandlung positiver und negativer Kostenbestandteile wäre ökonomisch nicht begründbar. Anders verhält es sich indes mit Anlagen im Bau und geleisteten Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände. Deren Kosten werden in den späteren Jahren der Regulierungsperiode ohnehin über den Kapitalkostenaufschlag der Erlösobergrenze hinzugefügt, sodass es zu einer Doppelanerkennung käme, wenn sie vom Kapitalkostenabzug ausgenommen würden. Die Restwerte von Sachanlagevermögen, Grundstücken, immateriellen Vermögensgegenständen, Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskostenbeiträgen werden für die Zwecke des Kapitalkostenabzugs als unveränderlich betrachtet.

Nach Anlage 2a zur ARegV erfolgt die Ermittlung des Kapitalkostenabzugs eines Jahres der Regulierungsperiode anhand der folgenden Formel:

$$KKAb_t = KK_0 - KK_t$$

Die Ermittlung der Kapitalkosten im Basisjahr erfolgt auf der Grundlage des Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter des Ausgangsniveaus anhand folgender Formel:

$$KK_0 = AB_0 + EKZ_0 + GewSt_0 + FKZ_0$$

Die Ermittlung der fortgeführten Kapitalkosten im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode erfolgt auf der Grundlage des fortgeführten Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter des Ausgangsniveaus anhand folgender Formel:

$$KK_t = AB_t + EKZ_t + GewSt_t + FKZ_t$$

Hierbei gilt:

$KKAb_t$	=	Kapitalkostenabzug im Jahr t
KK_0	=	Kapitalkosten im Basisjahr
KK_t	=	Kapitalkosten im Jahr t
AB_0	=	Kalkulatorische Abschreibungen im Basisjahr

AB_t	=	Kalkulatorische Abschreibungen im Jahr t
EKZ_0	=	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung im Basisjahr
EKZ_t	=	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung im Jahr t
$GewSt_0$	=	Kalkulatorische Gewerbesteuer im Basisjahr
$GewSt_t$	=	Kalkulatorische Gewerbesteuer im Jahr t
FKZ_0	=	Fremdkapitalzinsen im Basisjahr
FKZ_t	=	Fremdkapitalzinsen im Jahr t

Bezugsgröße für die Ermittlung der Kapitalkosten sind das Sachanlagevermögen und das immaterielle Vermögen einschließlich der Anlagen im Bau. Anlagen im Bau werden im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode jedoch mit Null angesetzt, da grundsätzlich davon auszugehen ist, dass sie zu diesem Zeitpunkt nicht mehr als solche vorhanden sind, sondern durch Anlagengüter im Sachanlagevermögen ersetzt wurden. Soweit sich Anlagen im Bau, die im Basisjahr in der Bilanz vorhanden waren, in der dritten Regulierungsperiode noch immer im Bau befinden, sind bzw. waren sie im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags erneut geltend zu machen.

Die kalkulatorischen Abschreibungen werden gem. § 6 GasNEV und die kalkulatorischen Restwerte der Sachanlagen des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GasNEV ermittelt, wobei die Fremd- bzw. Eigenkapitalquote des Ausgangsniveaus im Jahr 2015 angewendet wird. Der Bewertungszeitpunkt für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen zu Tagesneuwerten ist das Jahr 2015. Die Bilanzwerte des übrigen betriebsnotwendigen Vermögens werden im Verhältnis der Bilanzwerte nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 GasNEV und dem betriebsnotwendigen Vermögen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GasNEV des Ausgangsniveaus im Jahr 2015 angewandt. Die Werte der erhaltenen Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten werden gem. § 7 Abs. 2 Nr. 4 GasNEV ermittelt. Das übrige Abzugskapital wird im Verhältnis des Abzugskapitals nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 5 GasNEV zum betriebsnotwendigen Vermögen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GasNEV des Ausgangsniveaus im Jahr 2015 angewandt. Das verzinsliche Fremdkapital wird im Verhältnis des verzinslichen Fremdkapitals nach § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV zum betriebsnotwendigen Vermögen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GasNEV des Ausgangsniveaus im Jahr 2015

angewandt. Das betriebsnotwendige Eigenkapital wird nach § 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV ermittelt und nach § 7 Abs. 3 GasNEV aufgeteilt. Für die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung werden die Zinssätze aus dem Beschluss BK4-16-161 angewandt. Die Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer erfolgt nach § 8 GasNEV. Der Fremdkapitalzinsaufwand ergibt sich als Produkt aus den Fremdkapitalzinsen des Jahres 2015 und dem Verhältnis aus dem betriebsnotwendigen Vermögen des jeweiligen Jahres der dritten Regulierungsperiode und dem betriebsnotwendigen Vermögen des Jahres 2015. Fremdkapitalzinsen sind alle Zinsen und ähnliche Aufwendungen aus Fremdkapital, wobei unter Fremdkapital die Gesamtheit aller Verbindlichkeiten und Rückstellungen verstanden wird. Eine Differenzierung nach Zinsen für Fremdkapital, das in unmittelbarem Zusammenhang mit Investitionen steht, und sonstigen Fremdkapitalzinsen ist im Verordnungswortlaut nicht angelegt. Die Fremdkapitalzinsen werden dem Verordnungswortlaut entsprechend vollständig, d.h. unter Einschluss eventueller dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenbestandteile angesetzt. Soweit dadurch dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenbestandteile abgezogen werden, obwohl weiterhin anererkennungsfähige dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten in entsprechender Höhe vorhanden sind, ist dies durch die Anpassung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV auszugleichen. Beim Netzbetreiber wurden die in Anlage A2.1-NB1 ausgewiesenen Anteile an den Fremdkapitalzinsen als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten identifiziert. Der durch die Anpassung der Erlösobergrenze auszugleichende Betrag ergibt sich aus der Differenz der im Ausgangsniveau enthaltenen dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile an den Fremdkapitalzinsen und den in der Anlage A2.1-NB1 ausgewiesenen Anteile im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode.

Der Kapitalkostenabzug wird für den Netzbetreiber und für jeden Verpächter sowie jeden kombinierten Verpächter/Dienstleister separat errechnet. Der Gesamtabzug ergibt sich aus Kumulation aller Einzelabzüge. Soweit bei Pachtmodellen im Rahmen der Kostenprüfung festgestellt wurde, dass das kalkulatorische Pachtentgelt das tatsächlich gezahlte Pachtentgelt übersteigt und infolgedessen nur das tatsächliche Entgelt im Ausgangsniveau berücksichtigt wurde, wird für die Zwecke des Kapitalkostenabzugs bei dem betreffenden Verpächter der Abzug errechnet, welcher sich aus den kalkulatorischen Wertansätzen ergibt. Entsprechendes gilt für kombinierte Verpächter/Dienstleister.

Sollte sich bei einem Unternehmen z.B. wegen negativen Eigenkapitals rechnerisch ein negativer Kapitalkostenabzug ergeben, findet kein Abzug statt. Dies entspräche nicht dem Sinn und Zweck der Regelung. Durch den Kapitalkostenabzug soll das zeitliche Absinken der Restbuchwerte der im Ausgangsniveau enthaltenen betriebsnotwendigen Sachanlagegüter und damit auch das Absinken der Kosten des Netzbetreibers für Abschreibungen, kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung, kalkulatorische Gewerbesteuer sowie für Fremdkapitalzinsen nachgefahren werden. Während die Restwerte des Sachanlagevermögens sowie die Werte der erhaltenen Baukostenzuschüsse gemäß der Vorgaben der GasNEV für jedes Jahr der Regulierungsperiode zu ermitteln sind, werden die Bilanzwerte des übrigen Vermögens sowie das übrige Abzugskapital ebenso wie das verzinsliche Fremdkapital im gleichen Verhältnis fortgeschrieben. Diese Regelung ist notwendig, damit das Absinken der Restbuchwerte im Zeitablauf nicht vollständig dem Eigenkapital, sondern auch anteilig dem Abzugs- und dem verzinslichen Fremdkapital zugerechnet wird.

Netzbetreiber, die in ihrer Bilanz nicht das eigentliche Anlagevermögen aber im Gegensatz hierzu die netzbezogenen Rückstellungen ausweisen, verfügen häufig über negatives Eigenkapital. Durch Anschaffung von Anlagengütern, die im Basisjahr eine sehr kurze Restnutzungsdauer aufweisen und damit bereits zu Beginn der Regulierungsperiode ganz oder nahezu vollständig abgeschrieben sind, könnte das System dahingehend manipuliert werden, dass auch das gesamte Abzugskapital eliminiert würde. Dies entspricht weder dem Sinn und Zweck der Regelung das zeitliche Absinken der Restbuchwerte nachzubilden, noch führt es zu einem sachgerechten Ergebnis. Daher findet kein Einzelabzug statt, wenn beispielsweise aufgrund negativen Eigenkapitals im Ausgangsniveau rechnerisch ein negativer Einzelabzug ermittelt wird.

Der Anlage A2 sowie den Anlagen A2.1 und A2.2 lassen sich die Auswirkungen des Kapitalkostenabzugs beim Netzbetreiber ohne Berücksichtigung zukünftiger Kapitalkostenaufschläge während der dritten Regulierungsperiode entnehmen.

2.3.2. Effizienzwertermittlung nach §§ 12 bis 15 ARegV

Ein wesentliches Element der Anreizregulierung ist die Bestimmung der Effizienzwerte der Verteilernetzbetreiber nach Maßgabe der §§ 12 bis 15 ARegV.

Die Ermittlung des individuellen Effizienzwertes erfolgt für alle Verteilernetzbetreiber, die nicht am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV teilnehmen, auf Grundlage des sich aus dem Effizienzvergleich nach §§ 12 bis 14 ARegV i. V. m. Anlage 3 zu § 12 ARegV ergebenden Wertes.

Die Bundesnetzagentur hat einen bundesweiten Effizienzvergleich mit dem Ziel durchgeführt, die unternehmensindividuellen Effizienzwerte aller Verteilernetzbetreiber zu bestimmen (§ 12 Abs. 1 S. 1 ARegV). Der Effizienzvergleich für Verteilernetzbetreiber wurde durch die Bundesnetzagentur unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zu § 12 ARegV genannten Vorgaben sowie nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 bis 4a und der §§ 13 und 14 ARegV durchgeführt. Unter Verwendung der in Anlage 3 zu § 12 ARegV aufgeführten Methoden soll durch eine den Maßgaben des § 13 ARegV entsprechende Kombination von Vergleichsparametern die Versorgungsaufgabe des Netzbetreibers möglichst gut abgebildet werden.

Ergeben sich künftig auf Grund rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen nachträgliche Änderungen des nach § 6 ARegV ermittelten Ausgangsniveaus, so bleibt der Effizienzvergleich von diesen nachträglichen Änderungen unberührt (§ 12 Abs.1 S. 3 ARegV).

Das Ergebnis des Effizienzvergleichs ermöglicht es dem Netzbetreiber, seine relative Effizienz im Vergleich zu allen anderen am Effizienzvergleich teilnehmenden Netzbetreibern zu erfahren. Aus dem Ergebnis des Effizienzvergleichs kann jedoch nicht abgeleitet werden, welche konkreten Faktoren zu einer Veränderung der jeweiligen Effizienz führen. Gemäß der ARegV ist es insbesondere nicht Aufgabe der Regulierungsbehörde, den Netzbetreibern diesbezüglich Informationen oder konkrete Handlungsempfehlungen zur Steigerung ihrer individuellen Effizienz aufzuzeigen.

2.3.2.1. Methodik des Effizienzvergleichs

Der bundesweite Effizienzvergleich wurde von der Bundesnetzagentur nach den methodischen Vorgaben der §§ 12 bis 14 i. V. m. Anlage 3 zu § 12 ARegV durchgeführt.

Die Bundesnetzagentur hat nach Durchführung einer Kostentreiberanalyse ein sogenanntes „doppeltes duales Benchmarking“ (vgl. § 12 Abs. 4a ARegV) vorgenommen, in dem einerseits die Aufwandparameter mit Standardisierung der Kapitalkosten (Kosten nach §§ 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 2 ARegV) und andererseits die

Aufwandsparameter ohne Standardisierung der Kapitalkosten (Kosten nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ARegV) jeweils zwei methodisch unterschiedlichen mathematischen Effizienzanalysen, nämlich einer Dateneinhüllungsanalyse (Data Envelopment Analysis – DEA) und einer stochastischen Effizienzgrenzenanalyse (Stochastic Frontier Analysis – SFA) unterzogen wurden. Die nach § 13 Abs. 3 und 4 ARegV ermittelten Vergleichsparameter blieben dabei jeweils unverändert.

Die Robustheit des Effizienzvergleichs wurde unter anderem durch die komplementäre Nutzung der oben genannten Vergleichsmethoden gewährleistet. Es wurden somit insgesamt vier Einzeleffizienzanalysen durchgeführt. Zugunsten des Netzbetreibers wurde zudem davon ausgegangen, dass das beste Ergebnis der insgesamt vier Einzeleffizienzanalysen die Effizienz des Unternehmens abbildet (vgl. § 12 Abs. 3 und Abs. 4a S. 3 ARegV).

Gemäß der Neufassung von Anlage 3 Nr. 3 zu § 12 ARegV waren bei der Durchführung der DEA konstante Skalenerträge zu unterstellen. Durch diese Annahme wird die Effizienz aller Netzbetreiber, unabhängig von ihrer Größe, am effizienten Verhältnis von Input zu Output gemessen. Dieses Verhältnis ist für alle Netzbetreiber gleich, d.h. konstant. Somit gilt der Effizienzdruck, Kostensenkungspotenziale zu heben, für alle Netzbetreiber, unabhängig von ihrer Größe, gleichermaßen (BR-Drs. 296/16, S. 50).

Für Netzbetreiber, die im Effizienzvergleich als effizient ausgewiesen werden, gilt gemäß Anlage 3 Nr. 2 zu § 12 ARegV ein Effizienzwert von 100 Prozent, für alle anderen Netzbetreiber ein entsprechend niedrigerer Wert.

Es wurde eine Ausreißeranalyse durchgeführt. Ausreißer mit einer besonders hohen Effizienz erhielten den Höchsteffizienzwert von 100 Prozent (§ 12 Abs. 1 i. V. m. Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV). Ausreißer mit einer niedrigen Effizienz von unter 60 Prozent erhielten einen Mindesteffizienzwert von 60 Prozent (§ 12 Abs. 4 S. 1 i. V. m. Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV), wobei diese Regelung nicht zur Anwendung kam.

Die Effizienzvergleiche werden getrennt für Strom- und Gasverteilernetze durchgeführt (§ 12 Abs. 1 S. 1 ARegV). Die Ermittlung der Effizienzwerte erfolgte unter Einbeziehung aller Druckstufen oder Netzebenen. Es erfolgte keine Ermittlung von Teileffizienzen für die einzelnen Druckstufen (§ 12 Abs. 1 i. V. m. Anlage 3 Nr. 3 zu § 12 ARegV).

Methodische Grundlagen

Die Bundesnetzagentur hat mit der DEA und der SFA zwei wissenschaftlich anerkannte Methoden zur Durchführung eines Effizienzvergleiches verwendet (§ 12 Abs. 1 i. V. m. Anlage 3 Nr. 1 zu § 12 ARegV). In beiden Analysemethoden orientieren sich alle Unternehmen an den – nach Maßgabe der Ausreißeranalyse – effizientesten Unternehmen (sogenannte Frontierunternehmen).

Die Regelung der Anlage 3 Nr. 2 zu § 12 ARegV, nach der die Effizienzgrenze von den Netzbetreibern mit dem besten Verhältnis zwischen netzwirtschaftlicher Leistungserbringung und Aufwand gebildet wird, verstößt nicht gegen § 21 Abs. 5 S. 4 EnWG. Durch die Anwendung des „best-of-four“ gemäß § 12 Abs. 3 und 4a ARegV sowie der durchgeführten Ausreißeranalysen wird in besonderer Weise die Erreichbarkeit und Übertreffbarkeit der Effizienzvorgabe sichergestellt.

Die Zumutbarkeit, Erreichbarkeit und Übertreffbarkeit der individuellen Effizienzvorgaben (§ 21a Abs. 5 S. 4 EnWG) wird dadurch gewährleistet, dass den Netzbetreibern ein angemessener mehrjähriger Zeitraum zur Erreichung der Effizienzgrenze eingeräumt wird. Zudem ist nach § 12 Abs. 4 ARegV ein Mindesteffizienzwert i. H. v. 60 Prozent anzusetzen. Nach § 15 Abs. 1 ARegV sind strukturelle Besonderheiten der Netzbetreiber gegebenenfalls gesondert zu berücksichtigen. Soweit notwendig, kann darüber hinaus in Ausnahmefällen eine individuelle Anpassung der Effizienzvorgaben des jeweiligen Netzbetreibers durch Einräumung eines längeren Zeitraums zum Abbau der ermittelten Ineffizienzen erfolgen (§ 16 Abs. 2 ARegV). Diese aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip resultierenden Erleichterungen ändern nichts an dem gesetzlich vorgegebenen Effizienzmaßstab, der sich nach den im Effizienzvergleich ermittelten effizienten Unternehmen bestimmt (BR-Drs. 417/07 S. 54).

Dateneinhüllungsanalyse (Data Envelopment Analysis – DEA)

Die DEA ist eine nicht-parametrische, deterministische Methode, in der die optimalen Kombinationen von Kosten (Input) und Versorgungsaufgabe (Output) aus einer Linearkombination der Vergleichsparameter individuell bestimmt werden, ohne einen funktionalen Zusammenhang zwischen Kosten und Versorgungsaufgabe zu unterstellen. Die Bestimmung der Effizienzgrenze erfolgt aus den Daten aller Verteiler-

netzbetreiber. Die individuelle Effizienz des Netzbetreibers wird aus der relativen Position des einzelnen Unternehmens gegenüber der gefundenen Effizienzgrenze (Kosten der effizienten Unternehmen) ermittelt. Dabei liegt das Unternehmen näher am effizienten Rand, welches die höchste Relation aus gewichteten Vergleichsparametern und Kosten erzielt. Bei Durchführung der DEA sind nunmehr konstante Skalenerträge zu unterstellen (§ 12 Abs. 1 Anlage 3 Nr. 4 zu § 12 ARegV).

Stochastische Effizienzgrenzenanalyse (Stochastic Frontier Analysis – SFA)

Die SFA ist eine parametrische, stochastische Methode, die einen funktionalen Zusammenhang zwischen Aufwand und Leistung in Form einer Kostenfunktion unterstellt. Dabei werden die Abweichungen zwischen den tatsächlichen und den regressionsanalytisch geschätzten Kosten in einen symmetrisch verteilten Störterm und eine positiv verteilte Restkomponente zerlegt. Die Restkomponente ist Ausdruck von Ineffizienz. Es wird somit von einer schiefen Verteilung der Restkomponente ausgegangen. Die Effizienzgrenze wird von den Netzbetreibern mit dem besten Verhältnis zwischen netzwirtschaftlicher Leistungserbringung und Aufwand gebildet.

Die Anwendung der Methode SFA impliziert, dass der maximale rechnerische Effizienzwert – anders als bei der DEA – nicht exakt 100% betragen kann, sondern sich immer im Bereich knapp darunter, um 99 %, bewegt. Dies ist in Wissenschaft und Praxis unbestritten. Da auch die ARegV ohne weitere Vorgaben lediglich die Anwendung der SFA vorgibt, sind die mittels dieser Methode ermittelten Effizienzwerte nicht nachzujustieren. Wäre eine Normierung auf 100 % gewollt, hätte der Verordnungsgeber diese – analog zur relativen Referenznetzanalyse (siehe § 22 Abs. 2 S. 5 ARegV, dort ist eine Normierung auf 100 % explizit vorgesehen) – vorschreiben müssen.

2.3.2.2. Datengrundlage des Effizienzvergleichs

Im Effizienzvergleich hat die Regulierungsbehörde gemäß § 13 Abs. 1 ARegV Aufwandparameter und Vergleichsparameter zu berücksichtigen. Insgesamt wurden Daten von 183 Gasverteilernetzen in den Effizienzvergleich einbezogen.

2.3.2.2.1. Aufwandsparemeter nach § 14 ARegV

Als Aufwandsparemeter sind gemäß § 13 Abs. 2 ARegV die nach § 14 ARegV ermittelten Kosten anzusetzen (**Anlage V**). Dabei wird zwischen den Aufwandsparemetern mit und ohne Standardisierung der Kapitalkosten unterschieden.

Bei der Ermittlung der Aufwandsparemeter ist gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV zunächst von den Gesamtkosten des Netzbetreibers nach Maßgabe der zur Bestimmung des Ausgangsniveaus anzuwendenden Kostenprüfung nach § 6 Abs. 1, 2 ARegV auszugehen. Von den so ermittelten Gesamtkosten sind gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 ARegV die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV abzuziehen.

Zur Ermittlung der Aufwandsparemeter mit Standardisierung der Kapitalkosten wurde gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 ARegV neben der Ermittlung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile eine Vergleichbarkeitsrechnung durchgeführt. Die Vergleichbarkeitsrechnung dient dazu, die Kapitalkosten so zu bestimmen, dass ihre Vergleichbarkeit möglichst gewährleistet ist und Verzerrungen berücksichtigt werden, wie sie insbesondere durch unterschiedliche Altersstrukturen der Anlagen und Abschreibungspraktiken entstehen können.

2.3.2.2.1.1. Überleitungsrechnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ARegV

Die Ermittlung der Gesamtkosten im Rahmen des Effizienzvergleichs der Anreizregulierung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV erfordert die Überleitung der Kostenwerte nach § 6 Abs. 1 ARegV zu den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 ARegV. In **Anlage IV und V** ist die Ermittlung der Aufwandsparemeter inklusive der vorgenommenen Umbuchungen und etwaiger Korrekturen der Bundesnetzagentur dargestellt.

2.3.2.2.1.2. Vergleichbarkeitsrechnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 ARegV

Die Kapitalkosten sollen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 ARegV zur Durchführung des Effizienzvergleichs so bestimmt werden, dass ihre Vergleichbarkeit möglichst gewährleistet ist und Verzerrungen berücksichtigt werden, wie sie insbesondere durch un-

terschiedliche Altersstrukturen der Anlagen und Abschreibungspraktiken entstehen können. Zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit der Kapitalkosten ist gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 2 ARegV eine Vergleichbarkeitsrechnung zur Ermittlung von Kapitalkostenannuitäten durchzuführen.

Die Kapitalkosten umfassen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3, 3. HS ARegV die Fremdkapitalzinsen gemäß § 5 Abs. 2 GasNEV, die kalkulatorischen Abschreibungen gemäß § 6 GasNEV und die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung gemäß § 7 GasNEV. Weiterhin ist die kalkulatorische Gewerbesteuer gemäß § 8 GasNEV als Kapitalkostenbestandteil hier zu berücksichtigen. Die Bestimmung der Kapitalkosten für den Netzbetreiber nach Durchführung der Vergleichbarkeitsrechnung ist in **Anlage III** dargestellt.

2.3.2.2.2. Vergleichsparameter nach § 13 ARegV

Die Ermittlung der Vergleichsparameter erfolgt nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 ARegV. Vergleichsparameter im Sinne des § 13 Abs. 1 ARegV sind gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 ARegV Parameter zur Bestimmung der Versorgungsaufgabe und der Gebietseigenschaften, insbesondere die geografischen, geologischen oder topografischen Merkmale und strukturellen Besonderheiten der Versorgungsaufgabe auf Grund demografischen Wandels des versorgten Gebietes.

Die Parameter müssen gemäß § 13 Abs. 3 S. 2 ARegV geeignet sein, die Belastbarkeit des Effizienzvergleichs zu stützen. Heranzuziehen sind somit Vergleichsparameter, die einen signifikanten Einfluss auf die Kostenentwicklung haben. Dies ist gemäß § 13 Abs. 3 S. 3 ARegV insbesondere dann anzunehmen, wenn sie messbar oder mengenmäßig erfassbar, nicht durch Entscheidungen des Netzbetreibers bestimmbar, nicht in ihrer Wirkung ganz oder teilweise wiederholend sind und insbesondere nicht bereits durch andere Parameter abgebildet werden.

Vergleichsparameter können gemäß § 13 Abs. 3 S. 4 ARegV insbesondere sein:

1. die Anzahl der Ausspeisepunkte oder der Messstellen in Gasversorgungsnetzen,
2. die Fläche des versorgten Gebietes,
3. die Leitungslänge oder das Rohrvolumen,

4. die Jahresarbeit,
5. die zeitgleiche Jahreshöchstlast.

Durch die Erweiterung der möglichen Vergleichsparameter um die Parameter, die sich in den Effizienzvergleichen der ersten beiden Regulierungsperioden als sinnvoll erwiesen haben, wird sichergestellt, dass die Erkenntnisse der vorherigen Effizienzvergleiche auch in künftige Vergleiche einfließen, wodurch die Konstanz bei der Durchführung des Effizienzvergleichs erhöht wird. Dies beschneidet die Bundesnetzagentur nicht bei der Auswahl der Vergleichsparameter aufgrund qualitativer, analytischer oder statistischer Methoden und vermindert gleichzeitig die Unsicherheit über künftige Vergleichsmaßstäbe auf Seiten der Netzbetreiber (vgl. BR Drs. 296/16, S. 39).

Bei der Bestimmung von Parametern zur Beschreibung geografischer, geologischer oder topografischer Merkmale und struktureller Besonderheiten der Versorgungsaufgabe auf Grund demografischen Wandels des versorgten Gebietes können gemäß § 13 Abs. 3 S. 5 ARegV flächenbezogene Durchschnittswerte gebildet werden.

Die Vergleichsparameter können gemäß § 13 Abs. 3 S. 6 ARegV bezogen auf die verschiedenen Netzebenen von Gasversorgungsnetzen verwendet werden; ein Vergleich einzelner Netzebenen findet dabei nicht statt. Die von den Netzbetreibern übermittelten Strukturparameter wurden hierzu von der Bundesnetzagentur teilweise aggregiert. Die Variablen wurden über Netzebenen, Druckstufen und Materialien adiert.

Die Auswahl der Vergleichsparameter hat gemäß § 13 Abs. 3 S. 7 ARegV mit qualitativen, analytischen oder statistischen Methoden zu erfolgen, die dem Stand der Wissenschaft entsprechen. Auf Basis der vorliegenden Daten wurden mittels wissenschaftlich anerkannter analytischer und statistischer Methoden, die geeignet sind, die Bedeutung der Parameter empirisch zu belegen, die Vergleichsparameter aus den analysierten möglichen Vergleichsparametern ausgewählt. Durch die Auswahl der Vergleichsparameter soll gemäß § 13 Abs. 3 S. 8 ARegV die strukturelle Vergleichbarkeit möglichst weitgehend gewährleistet sein und die Heterogenität der Aufgaben der Netzbetreiber möglichst weitgehend abgebildet werden. Dabei sind gemäß § 13 Abs. 3 S. 9 ARegV die Unterschiede zwischen Strom- und Gasversorgungsnetzen zu

berücksichtigen, insbesondere der unterschiedliche Erschließungs- und Anschlussgrad von Gasversorgungsnetzen.

Bei der Auswahl der Vergleichsparameter sind zwingend für die SFA sowie für die DEA die identischen Vergleichsparameter gemäß der durchgeführten Kostentreiberanalyse anzusetzen. Die Anforderungen von § 13 Abs. 3 ARegV an die Auswahl von Vergleichsparametern können jedoch nur einheitlich erfüllt werden, das heißt eine Kostentreiberanalyse gemäß dem Stand der Wissenschaft in Verbindung mit den in § 13 Abs. 3 ARegV genannten Anforderungen führt zu einem Satz von Vergleichsparametern. Hierbei sind gemäß § 13 Abs. 3 S. 9 ARegV explizit die Unterschiede zwischen den Strom- und Gasversorgungsnetzen zu berücksichtigen. Eine entsprechende Berücksichtigung methodischer Aspekte der DEA und SFA müsste vom Verordnungsgeber angeordnet werden. Andernfalls müssten entgegen des Wortlauts von § 13 Abs. 3 ARegV zwei unterschiedliche Kostentreiberanalysen mit zwei unterschiedlichen Ergebnissen durchgeführt werden. Es kann sich jedoch nicht dem Stand der Wissenschaft und § 13 Abs. 3 ARegV entsprechend ein in sich widersprüchliches Ergebnis bei der Kostentreiberauswahl einstellen. Vielmehr wurde eine einheitliche Kostentreiberanalyse mit einer Auswahl von Vergleichsparametern durchgeführt, die gemäß § 13 Abs. 3 S. 2 ARegV die Belastbarkeit des Effizienzvergleichs stützen, wobei hier unter dem Effizienzvergleich der gesamte Prozess einschließlich der Bestabrechnung zwischen den Methoden DEA und SFA zu verstehen ist.

Um die Vergleichsparameter nach § 13 Abs. 4 ARegV zu erheben und die Ermittlung weiterer Vergleichsparameter gemäß § 13 Abs. 3 ARegV durchführen zu können, wurde eine Strukturdatenabfrage bei den Netzbetreibern durchgeführt.

Die erhobenen Strukturdaten wurden, wie unter I.3. beschrieben, von der Bundesnetzagentur zunächst einer umfassenden Plausibilitätskontrolle unterzogen. Unplausible Daten wurden den Netzbetreibern mitgeteilt und von diesen korrigiert. Alsdann wurden in einem zweiten Schritt aus diesen plausiblen Strukturdaten weitere potenzielle Vergleichsparameter ermittelt. Im Rahmen des Verfahrens wurden den Netzbetreibern, wie unter I.3. beschrieben, zeitlich gestaffelt mehrere Datenquittungen übersandt, die von den Netzbetreibern zu bestätigen waren.

Bei der Auswahl der finalen Vergleichsparameter wurden gemäß § 13 Abs. 3 S. 10 ARegV Vertreter der betroffenen Wirtschaftskreise und der Verbraucher rechtzeitig gehört.

Vor der Durchführung des Effizienzvergleichs wurde gemäß § 13 Abs. 3 S. 7 ARegV eine Kostentreiberanalyse durchgeführt. Dabei wurde anhand von statistischen sowie ingenieurwissenschaftlichen Analysen aus der umfangreichen Liste möglicher Parameter ein Modell bestimmt, das alle relevanten Kostentreiber beinhaltet. Im Rahmen der statistischen Analysen war zusätzlich eine funktionale Form für die Regressionsanalysen zu bestimmen. Die Kostentreiberanalyse ist im Einzelnen in dem im Internet abrufbaren beigefügten Gutachten des Beraterkonsortiums beschrieben¹. Das Gutachten wird zum Inhalt dieses Beschlusses gemacht.

Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 13 Abs. 4 ARegV und auf Grundlage der Kostentreiberanalyse folgende Vergleichsparameter in den Effizienzvergleich einbezogen:

1. Anzahl der Ausspeisepunkte der Netzebenen HD2, HD3 und HD4
2. Zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Ausspeisungen
3. Rohrvolumen
4. Gewichtung des Anteils der vorherrschenden Bodenklassen 4, 5 und 6 (Tiefenstufe 0-1 m) mit der Netzlänge
5. Anzahl der Messstellen bei Letztverbrauchern/Netzkopplungspunkten

Eine Übersicht der Vergleichsparameterwerte des Netzbetreibers findet sich in **Anlage A3. Effizienzvergleich**. Die Beschreibung bzw. Definition der einzelnen Parameter findet sich im Gutachten des Beraterkonsortiums².

1

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Netzentgelte/Gas/EffizienzvergleichVerteilernetzbetreiber/3Regulierungsperiode/3regulierungsperiode_node.html

2

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Netzentgelte/Gas/EffizienzvergleichVerteilernetzbetreiber/3Regulierungsperiode/3regulierungsperiode_node.html

2.3.2.2.3. Ausreißeranalyse

Die Bundesnetzagentur hat für die parametrische (SFA) und für die nicht-parametrische (DEA) Methode Analysen zur Identifikation von extremen Effizienzwerten (Ausreißern) durchgeführt, die dem Stand der Wissenschaft entsprechen (§ 12 Abs. 1 i. V. m. Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV).

Für Ausreißer mit besonders hoher Effizienz wurde ein Effizienzwert von 100 Prozent festgesetzt (§ 12 Abs. 1 ARegV i. V. m. Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV). Ausreißer mit einer Effizienz unter 60 Prozent erhielten einen Mindesteffizienzwert von 60 Prozent (§ 12 Abs. 4 S. 1 ARegV).

DEA

Bei der nicht-parametrischen Methode (DEA) gilt ein Wert als Ausreißer, wenn er für einen überwiegenden Teil des Datensatzes als Effizienzmaßstab gelten würde (§ 12 Abs. 1 i. V. m. Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV). Durch die Identifikation der Ausreißer wird sichergestellt, dass ein einzelner Netzbetreiber keinen unnatürlich großen Einfluss auf die Effizienz eines anderen Netzbetreibers hat (Dominanzanalyse). Die Netzbetreiber die einen kritischen Wert überschreiten, werden aus dem Datensatz entfernt. Im Rahmen der Dominanzanalyse wurde bei nicht standardisierten Kosten ein Unternehmen und bei standardisierten Kosten kein Unternehmen als Ausreißer identifiziert.

Ergänzend wurde eine Analyse der Supereffizienzwerte durchgeführt. Dabei waren diejenigen Unternehmen aus dem Datensatz zu entfernen, deren Effizienzwerte den oberen Quartilswert um mehr als den 1,5fachen Quartilsabstand übersteigen. Der Quartilsabstand ist dabei definiert als die Spannweite der zentralen 50 Prozent eines Datensatzes (§ 12 Abs. 1 ARegV i. V. m. Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV).

Bei der Effizienzwertanalyse unter Berücksichtigung standardisierter Aufwandparameter wurden sechs Unternehmen als supereffizienter Ausreißer bewertet. Bei der

Effizienzwertanalyse unter Berücksichtigung nicht-standardisierter Aufwandsparameter wurden ebenfalls drei Unternehmen als supereffiziente Ausreißer bewertet.

SFA

Bei der parametrischen Methode (SFA) gilt ein Wert dann als Ausreißer, wenn er die Lage der ermittelten Regressionsgerade zu einem erheblichen Maß beeinflusst (§ 12 Abs. 1 i. V. m. Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV).

Zur Ermittlung des erheblichen Einflusses wurden statistische Tests durchgeführt, mit denen ein numerischer Wert für den Einfluss ermittelt wurde. Liegt der ermittelte Wert über einem methodisch angemessenen kritischen Wert, so ist der Ausreißer aus dem Datensatz zu entfernen. Als Testverfahren kam die Cook's Distance zur Anwendung (§ 12 Abs. 1 ARegV i. V. m. Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV). Es wurden auf Basis der nicht standardisierten Kosten 14 Unternehmen und auf Basis der standardisierten Kosten 15 Unternehmen als Ausreißer identifiziert.

2.3.2.2.4. Gutachten und darauf aufbauende Korrekturen

Zu der konkreten Ausgestaltung des Effizienzvergleichs einschließlich einer ausführlichen Stellungnahme zu den Einwänden der Netzbetreiber wird auf den Bericht des Beraterkonsortiums verwiesen³. Dieser Bericht ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Hinsichtlich der bei einem Gasnetzbetreiber nach dem verwaltungsintern gesetzten Stichtag (31.08.2018) festgestellten Fehlangebe eines Vergleichsparameterwertes, durch den der Netzbetreiber fälschlicherweise Benchmarkführer geworden war, sah sich die Beschlusskammer im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung nach Würdigung der Gesamtumstände und Abwägung der Handlungsoptionen veranlasst, eine Korrektur dieses Datenfehlers durchzuführen, in deren Folge der Großteil der Anfang 2019 angehörten Effizienzwerte für die Festlegung der Erlösbergrenzen 2018ff. für die Gasverteilernetze abgeändert werden musste.

3

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Netzentgelte/Gas/EffizienzvergleichVerteilernetzbetreiber/3Regulierungsperiode/3regulierungsperiode_node.html

Die Notwendigkeit der Korrektur ergab sich aus der sehr hohen negativen Auswirkung dieser Korrektur auf den Effizienzwert des Netzbetreibers, der den fehlerhaften Wert angegeben hatte, aus der in Einzelfällen nicht mehr unwesentlichen positiven Auswirkung dieser Korrektur auf die Effizienzwerte anderer Netzbetreiber sowie der durch diese Korrektur von direkt induzierten DEA-Wertänderungen betroffenen hohen Anzahl von Netzbetreibern. In die Entscheidungsfindung ging auch die Tatsache ein, dass bisher keine Festlegungen der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen für die dritte Regulierungsperiode Gas ergangen waren.

Der verwaltungsintern gesetzte Stichtag 31.08.2018 wurde für Zwecke der Modellfindung aufrechterhalten. Durch die Korrektur des Vergleichsparameterwertes ergeben sich für die ursprüngliche Spezifikation des OLS/SFA-Modells nur geringfügige Änderungen der Gütekriterien und der Regressionskoeffizienten. Es gibt daher für die Beschlusskammer keine Anhaltspunkte, eine Änderung des Modells zu veranlassen.

2.3.3. Effizienzwert des Netzbetreibers

Die Ermittlung des unternehmensindividuellen Effizienzwertes erfolgt auf Grundlage der §§ 12 bis 15 ARegV. Ein Aufschlag auf den sich aus der Effizienzanalyse ergebenden Effizienzwert ist nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 ARegV grundsätzlich möglich.

Der sich aus den Effizienzvergleichen ergebende Effizienzwert des Netzbetreibers ist als Anteil der Gesamtkosten nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile in Prozent auszuweisen (§ 12 Abs. 2 ARegV). Die für den Netzbetreiber in den durchgeführten Effizienzvergleichen ermittelten individuellen Effizienzwerte ergeben sich aus **Anlage A3**. Diese Werte sind nicht identisch mit den im Gutachten in der Tabelle G.2 auf S. 244ff. aufgeführten Werten, da diese noch ohne Berücksichtigung der Datenkorrektur erstellt wurden, die wegen des fehlerhaft ermittelten Benchmarkführers vorgenommen werden musste.

2.3.4. Effizienzbonus gem. § 12a ARegV

Nach § 12a ARegV ermittelt die Regulierungsbehörde für im Effizienzvergleich als effizient ausgewiesenen Netzbetreiber einen Aufschlag auf die Erlösbergrenze auf

Grundlage der im Rahmen der Effizienzwertermittlung bereits durchgeführten Supereffizienzanalyse nach Anlage 3 der ARegV. Bei diesem Aufschlag handelt es sich um den Effizienzbonus.

Zur Ermittlung eines etwaigen Effizienzbonus ist zunächst der Supereffizienzwert des Netzbetreibers zu bestimmen. Der Supereffizienzwert eines Netzbetreibers entspricht nach § 12a Abs. 1 S. 3 ARegV der Differenz aus den individuellen Effizienzwerten aus der Supereffizienzanalyse abzüglich der individuellen Effizienzwerte aus der nicht-parametrischen Methode nach Anlage 3. Es werden somit in einem ersten Schritt zwei Supereffizienzwerte aus der Supereffizienzanalyse – einer auf Basis der tatsächlichen Kosten und einer auf Basis der standardisierten Kosten – betrachtet, die in einem zweiten Schritt durch die Differenzbildung zu einem der Effizienzbonusberechnung zugrunde zulegenden Supereffizienzwert zusammengefasst werden. Hat die Supereffizienzanalyse für den Netzbetreiber dabei für einen der beiden oder für beide Werte aus der Supereffizienzanalyse einen Supereffizienzwert von über fünf Prozent ergeben, so ist der jeweilige über fünf Prozent liegende Supereffizienzwert gem. § 12a Abs. 2 ARegV mit fünf Prozent anzusetzen. Sollten die nach § 12a Abs. 1 und 2 ARegV ermittelten Supereffizienzwerte voneinander abweichen, ist das arithmetische Mittel beider Supereffizienzwerte zu verwenden, § 12a Abs. 3 ARegV. Der individuelle Effizienzbonus des Netzbetreibers ergibt sich schließlich aus der Multiplikation des individuellen Supereffizienzwertes nach § 12a Abs. 3 ARegV mit den vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 3 S. 1 ARegV; er ist gem. § 12a Abs. 5 ARegV gleichmäßig über die Regulierungsperiode zu verteilen. Wenn die ggf. nach § 12a Abs. 3 ARegV durchzuführende Mittelwertbildung dazu führt, dass der Netzbetreiber einen insgesamt negativen Supereffizienzwert erhalte, so ist der Supereffizienzwert mit Null anzusetzen. Andernfalls würde der Netzbetreiber bei der Berechnung des Effizienzbonus durch Zugrundelegung eines negativen Supereffizienzwerts mit einem Malus belastet. Schon begrifflich, aber auch nach Sinn und Zweck des § 12a ARegV kann ein Effizienzbonus jedoch nicht zu einem Malus führen.

Der Netzbetreiber wurde im Effizienzvergleich nicht als effizient ausgewiesen. Ein Effizienzbonus kommt nicht in Betracht.

2.4. Ermittlung der beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 4 ARegV

2.4.1. Beeinflussbare Kostenanteile im Basisjahr

Als beeinflussbare Kostenanteile des jeweiligen Jahres der Regulierungsperiode gelten gem. § 11 Abs. 4 S. 1 ARegV die Gesamtkosten nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile des Ausgangsniveaus, nach Abzug des Kapitalkostenabzugs des jeweiligen Jahres der Regulierungsperiode und nach Abzug der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile des jeweiligen Jahres der Regulierungsperiode. Daraus folgt:

$$KA_{b,t} = GK - KA_{dnb,0} - KKAb_t - KA_{vnb,t}$$

Die Höhe der beeinflussbaren Kostenanteile ist **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen** zu entnehmen.

2.4.2. Individuelle Effizienzvorgabe nach § 16 ARegV

Die Festlegung der Erlösobergrenze durch die Regulierungsbehörde hat gemäß § 16 Abs. 1 ARegV so zu erfolgen, dass die nach den §§ 12 bis 15 ARegV ermittelten, monetär bewerteten Ineffizienzen (beeinflussbarer Kostenanteil, $KA_{b,0}$) unter Anwendung eines Verteilungsfaktors (V_t) rechnerisch innerhalb der Regulierungsperiode gleichmäßig abgebaut werden (individuelle Effizienzvorgabe).

Eine Regulierungsperiode dauert gemäß § 3 Abs. 2 ARegV fünf Jahre. Somit hat der Abbau der ermittelten monetär bewerteten Ineffizienzen in der dritten Regulierungsperiode innerhalb von fünf Jahren zu geschehen. Daraus ergibt sich ein Verteilungsfaktor (V_t) von $0,2 \cdot t$.

Jahr	t	V_t
2018	1	0,2
2019	2	0,4
2020	3	0,6
2021	4	0,8
2022	5	1,0

Die Höhe der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV des jeweiligen Kalenderjahres ergibt sich aus **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösbergrenzen**.

2.5. Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV

Gemäß § 8 ARegV ergibt sich der Wert für die allgemeine Geldwertentwicklung aus dem durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex (VPI). Für die Bestimmung der Erlösbergrenzen nach § 4 Abs. 1 ARegV wird der VPI des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösbergrenze gilt, verwendet (VPI_t). Dieser wird ins Verhältnis gesetzt zum VPI für das Basisjahr (VPI_0).

Basisjahr ist gemäß § 6 Abs. 1 ARegV das Jahr 2015. Gemäß Statistischem Bundesamt beträgt der VPI für das Jahr 2015 100,00, für das Jahr 2016 100,50, für das Jahr 2017 102,00, und für das Jahr 2018 103,80 (abrufbar im Internet unter: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> > Suche nach: 61111-0001). Da jedoch den Netzbetreibern im Herbst 2017 bzw. im Herbst 2018 für die Kalkulation der Netzentgelte 2018 bzw. 2019 lediglich die Indexreihe auf Basis des Jahres 2010 zur Verfügung stand, geht die Beschlusskammer für 2016 bzw. 2017 von einem Indexfaktor aus, der sich aus der Division der Indexwerte 107,40 und 106,90 bzw. 109,30 und 106,90 multipliziert mit dem Wert 100,00 ergibt. Dies sind die Indexwerte für 2016 und 2015 bzw. 2017 und 2015 mit dem Basisjahr 2010 multipliziert mit dem Indexwert für 2015 mit dem Basisjahr 2015.

Für die Folgejahre der dritten Regulierungsperiode (2021 und 2022) hat die Beschlusskammer die relative prozentuale Veränderung des VPI des Jahres 2018 (103,80) gegenüber 2017 (102,00) fortgeschrieben, da im Zeitpunkt der Beschlussfassung noch keine Erkenntnisse hinsichtlich des VPI der Kalenderjahre 2019 und 2020 vorliegen konnten, diese indes bei der Ermittlung des VPI der verschiedenen Jahre der Regulierungsperiode zugrunde zu legen sind. Das Vorgehen der Beschlusskammer ist zweckmäßig, da der Netzbetreiber einerseits gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 ARegV bei einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zur Anpassung der Erlösbergrenze verpflichtet ist und so andererseits eine möglichst sachgerechte Abschätzung der zukünftigen Entwicklung des VPI erfolgen kann.

Es wurden somit folgende VPI-Werte angesetzt, die in nachstehender Tabelle als zweistellig gerundete Werte dargestellt werden:

Jahr	VPI
2015	100,00
2016	$100,47 \approx 107,40 / 106,90 * 100$
2017	$102,25 \approx 109,30 / 106,90 * 100$
2018	103,80
2019	$105,63 \approx 103,80^2 / 102,00$
2020	$107,50 \approx (103,80^2 / 102,00)^2 / 103,80$

Die Beschlusskammer hat bei der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen der Jahre 2018 bis 2022 diesen auf zwei Nachkommastellen gerundeten Verbraucherpreisgesamtindex berücksichtigt (**Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösbergrenzen**).

Entsprechend des Terms VPI_t/VPI_0 der in Anlage 1 zu § 7 ARegV aufgeführten Regulierungsformel ergibt das Verhältnis des VPI für das Jahr 2016 zum VPI für das Jahr 2015 für das erste Jahr der dritten Regulierungsperiode (2018) einen Inflationsfaktor in Höhe von 1,0047. Für das zweite Jahr der dritten Regulierungsperiode (2019) ergibt sich ein Inflationsfaktor in Höhe von 1,0225. Für das Jahr 2020 ergibt sich ein Inflationsfaktor in Höhe von 1,0380. Für das vierte Jahr der dritten Regulierungsperiode (2021) wurde demgemäß ein Inflationsfaktor in Höhe von 1,0563 und für das fünfte Jahr der dritten Regulierungsperiode (2022) ein Inflationsfaktor in Höhe von 1,0750 zugrunde gelegt. Die Inflationsfaktoren für die jeweiligen Jahre in Bezug auf das Basisjahr – d. h. die relative prozentuale Änderung des VPI des jeweiligen Jahres gegenüber dem VPI des Basisjahres 2015 – ist in nachstehender Tabelle als zweistellig gerundeter Prozentwert dargestellt:

Jahr	VPI_t/VPI_0
2018	0,47%
2019	2,25%
2020	3,80%
2021	5,63%
2022	7,50%

Die Beschlusskammer hat diese Werte ohne Rundung bei der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2018 bis 2022 berücksichtigt (**Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen**).

2.6. Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV

Im Rahmen der Anreizregulierung ist bei der Bestimmung der Erlösobergrenzen zu berücksichtigen, wie sich die Produktivität der gesamten Branche abweichend von der Gesamtwirtschaft entwickelt. Dies erfolgt durch den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor (PF_t).

Gemäß § 9 Abs. 1 ARegV wird der generelle sektorale Produktivitätsfaktor aus der Abweichung des netzwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritts vom gesamtwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritt sowie der gesamtwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung von der netzwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung ermittelt.

Gemäß § 9 Abs. 3 ARegV hat die Bundesnetzagentur ab der dritten Regulierungsperiode den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor für Gas- und Stromnetzbetreiber für die gesamte Regulierungsperiode zu ermitteln. Mit Beschluss vom 21.02.2018, Az. BK4-17-093, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor für Gasnetzbetreiber für die dritte Regulierungsperiode festgelegt. Für Gasversorgungsnetze beträgt dieser 0,49 %.

In Anlage 1 zu § 7 ARegV wird die Variable PF_t als der generelle sektorale Produktivitätsfaktor nach Maßgabe des § 9 ARegV definiert, der die Veränderungen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode im Verhältnis zum ersten Jahr der Regulierungsperiode wiedergibt. Die Veränderungen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode im Verhältnis zum ersten Jahr der Regulierungsperiode (PF_t) ergeben sich demgemäß mittels der folgenden Formel: $PF_t = (1 + 0,0049)^{t-1}$ (**Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen**).

2.7. Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV

Sofern der Netzbetreiber gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1 ARegV die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund eines Kapitalkostenaufschlags (KKA_t) nach

§ 10a ARegV beantragt hat, wird über diesen Antrag in einem gesonderten Beschluss entschieden.

2.8. Qualitätselement nach § 19 ARegV

Auf die Erlösbergrenzen können gemäß § 19 Abs. 1 ARegV Zu- oder Abschläge vorgenommen werden, wenn Netzbetreiber hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit oder der Netzleistungsfähigkeit von Kennzahlvorgaben abweichen (Q_t). Über den Beginn der Anwendung des Qualitätselements bei Gasversorgungsnetzen entscheidet die Regulierungsbehörde. Das Qualitätselement kann gemäß § 19 Abs. 2 S. 3 ARegV im Laufe der zweiten oder einer späteren Regulierungsperiode angewendet werden, soweit der Regulierungsbehörde hinreichend belastbare Datenreihen vorliegen. In der dritten Regulierungsperiode wird indes kein Qualitätselement angewendet.

2.9. Volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV

Als volatile Kostenanteile gelten gemäß § 11 Abs. 5 S. 1 ARegV Kosten für die Beschaffung von Treibenergie. Andere beeinflussbare oder vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile, insbesondere Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie, deren Höhe sich in einem Kalenderjahr erheblich von der Höhe des jeweiligen Kostenanteils im vorhergehenden Kalenderjahr unterscheiden kann, gelten nur dann als volatile Kostenanteile, soweit die Regulierungsbehörde dies nach § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV festgelegt hat. Kapitalkosten oder Fremdkapitalkosten gelten nicht als volatile Kostenanteile. Gemäß Festlegung der Beschlusskammer 9 vom 15.05.2014 (BK9-14/606) gelten Kosten für Lastflusszusagen als volatile Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 5 ARegV. Für Verteilernetzbetreiber hat dies jedoch keine Relevanz.

2.10. Saldo des Regulierungskontos nach § 5 ARegV

Der Saldo des Regulierungskontos nach § 5 ARegV wird jährlich vom Netzbetreiber ermittelt und von der Beschlusskammer gemeinsam mit dessen Verteilung in einem gesonderten Verfahren genehmigt. Der Netzbetreiber ist gemäß § 4 Abs. 4 S. 3 ARegV verpflichtet, einmal jährlich einen Antrag auf Anpassung der Erlösbergrenze

nach Maßgabe des § 5 ARegV zu stellen. § 5 Abs. 3 S. 2 ARegV bestimmt, dass der ermittelte und verzinste Saldo des Regulierungskontos durch Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenzen verteilt werden muss. Der Saldo des Regulierungskontos wird im Rahmen des gesonderten Verfahrens ausgeglichen; bei der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen durch diesen Beschluss werden insoweit keine Beträge berücksichtigt.

3. Rückwirkende Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

Die rückwirkende Festlegung der Erlösobergrenzen steht in Einklang mit dem in § 21a Abs. 5 S. 4 EnWG statuierten Gebot der Erreichbarkeit. Die Effizienzvorgaben für das Jahr 2018 können auch rückwirkend festgelegt werden. Zwar gilt im Grundsatz, dass die Systematik der ARegV einen erlösobergrenzenfreien Zeitraum nicht vorsieht und die Festlegung der Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode grundsätzlich im Jahr 2017 hätte erfolgen sollen, um den Netzbetreiber zu Beginn der Regulierungsperiode in Kenntnis der für ihn maßgeblichen Effizienzvorgaben zu setzen. Gleichwohl kommt eine rückwirkende Festlegung in Betracht. So sieht Art. 37 Abs. 10 der Richtlinie 2009/73/EG vor, dass die Regulierungsbehörden befugt sind, vorläufig geltende Übertragungs- und Verteilungstarife festzulegen oder zu genehmigen und über geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu entscheiden, falls sich die Festlegung der Tarife verzögert. Entsprechend ist in § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG geregelt, dass Netzbetreiber verpflichtet sind, zum 15. Oktober eines jeden Jahres für das Folgejahr vorläufige Entgelte zu veröffentlichen, wenn die Entgelte für den Netzzugang bis zum 15. Oktober nicht ermittelt worden sind. Wenn aber vorläufige Regelungen im Zusammenhang mit der Festlegung der Erlösobergrenze für ein Kalenderjahr zulässig sind, muss auch eine rückwirkende endgültige Festlegung von Erlösobergrenzen zulässig sein (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14. September 2016, VI-3 Kart 175/14 (V), Rn. 118 ff., juris). Die Anforderung in § 21a Abs. 3 S. 3 EnWG, wonach die Vorgaben (von Obergrenzen für die Höhe der Gesamterlöse aus Netzzugangsentgelten, § 21a Abs. 2 S. 1 EnWG) eine Regulierungsperiode unverändert bleiben, sofern nicht Änderungen staatlich veranlasster Mehrbelastungen auf Grund von Abgaben oder der Abnahme- und Vergütungspflichten nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder anderer, nicht

vom Netzbetreiber zu vertretender, Umstände eintreten, gilt zunächst nur für bereits festgelegte Erlösbergrenzen. Einer rückwirkenden Festlegung von Erlösbergrenzen steht die Vorschrift nicht grundsätzlich entgegen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15.02.2017, VI-3 Kart 155/15 [V], Rn. 35 und 37, juris).

Die Beschlusskammer hat dem Netzbetreiber am 27.11.2017 vor Beginn der dritten Regulierungsperiode den für ihn nach damaligem Sachstand gültigen Effizienzwert mitgeteilt. Mit Schreiben vom 07.02.2018 wurde dem Netzbetreiber der Effizienzwert nach der ersten Korrektur der Aufwands- und Vergleichsparameter mitgeteilt.

Diese liegen um 2,19 Prozentpunkte bzw. 2,54 Prozentpunkte höher als der mit Schreiben vom 08.01.2019 angehörte Effizienzwert, so dass zwar eine nicht ganz unwesentliche Abweichung vorlag. Dem Netzbetreiber war jedoch bewusst und er musste damit planen, dass für das Unternehmen nicht unerhebliche Effizienzvorgaben für die dritte Regulierungsperiode relevant sein werden. Die nach der Anhörung vom 08.01.2019 durchgeführte Datenfehlerkorrektur bei dem Netzbetreiber, der fälschlicherweise die Benchmarkführerschaft erlangt hatte, und die damit verbundene Neuermittlung der Effizienzwerte aller Netzbetreiber führte im vorliegenden Fall zu einer Verbesserung des schließlich maßgeblichen Effizienzwertes gegenüber der Anhörung, somit zur Auferlegung weniger strenger Effizienzvorgaben.

Dabei erachtet die Beschlusskammer grundsätzlich Abweichungen von bis zu einem Prozentpunkt in Anlehnung an § 15 Abs. 1 S. 1 ARegV noch als nicht wesentlich. Der Verordnungsgeber geht selbst beim Vorliegen einer nicht im Effizienzvergleich abgebildeten Besonderheit der Versorgungsaufgabe davon aus, dass diese unbeachtlich ist, solange die Besonderheit nicht Kosten in Höhe von 5 % der relevanten Kosten ausmacht. Dem Netzbetreiber wird also i. V. m. dem sich aus § 16 Abs. 1 ARegV festzulegenden Abbaupfad zugemutet, jährlich bis zu 1/5 der Kosten der Besonderheit, also 1 % der Gesamtkosten, abzubauen. Vor diesem Hintergrund erscheint es angemessen, bei rückwirkenden Effizienzvorgaben, die von bisherigen Mitteilungen des Effizienzwertes abweichen, jedenfalls Abweichungen von bis zu 1 % noch nicht als wesentlich zu erachten, da dies abzubauenen Kosten von jährlich lediglich 0,2 % bzw. bei vier verbleibenden Jahren der Regulierungsperiode 0,25 % entspricht, also weit weniger, als der Verordnungsgeber als Schwellenwert bei Besonderheiten der Versorgungsaufgabe nach § 15 Abs. 1 ARegV bei einer jahresbezogenen Betrachtung vorsieht.

Hinzu kommt, dass die Effizienzvorgaben rein rechnerisch und losgelöst von der betriebswirtschaftlichen Realität erfolgen, mithin der Abbau von Ineffizienzen vor oder nach dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres einer Regulierungsperiode erfolgen kann (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14. September 2016, VI-3 Kart 175/14 (V), Rn. 121 f., juris).

Dem Netzbetreiber waren auch die anderen für die Festlegung der Erlösobergrenze wesentlichen Elemente bekannt bzw. diese waren aufgrund entsprechender Mitteilung der Beschlusskammer abschätzbar. Auf dieser Basis war der Netzbetreiber bereits Ende 2017 in der Lage, die beeinflussbaren Kosten des Jahres 2018 anzupassen. Auf einen etwaigen Antrag nach § 15 ARegV kommt es hierbei nicht an.

Aufgrund der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf zur rückwirkenden Festlegung des Qualitätselements nach § 19 ARegV sieht sich die Beschlusskammer veranlasst, Ermessenserwägungen in Bezug auf die rückwirkende Festlegung der Erlösobergrenzen in diesem konkreten Einzelfall anzustellen. Der Beschlusskammer ist bewusst, dass rückwirkende Festlegungen von Erlösobergrenzen die Ausnahme sein sollten (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15.02.2017, VI-3 Kart 155/15 (V), Rn. 38, juris). Im Rahmen des ihr zustehenden Regulierungsermessens hat sich die Beschlusskammer entschieden, von einer vorläufigen Festlegung von Erlösobergrenzen nach § 72 EnWG abzusehen und die Erlösobergrenzen rückwirkend zum 01.01.2018 festzulegen.

Bei der Entscheidung hat die Beschlusskammer neben dem in § 72 EnWG angelegten bzw. sich aus der rückwirkenden Neubescheidung ergebenden Zweck einer Vorgabe von Erlösobergrenzen einschließlich Effizienzvorgaben für die gesamte Regulierungsperiode auch das Interesse des Netzbetreibers an Rechtssicherheit und an einer nach § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG angemessenen, wettbewerbsfähigen und risikangepassten Verzinsung des eingesetzten Kapitals sowie das Interesse der Netznutzer an den in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Aspekten einer sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas berücksichtigt.

Eine vorläufige Festlegung von Erlösobergrenzen nach § 72 EnWG war aus Sicht der Beschlusskammer nicht zweckdienlich für das Verfahren zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen sowie die Vereinnahmung von Netzentgelten.

Zum Jahresende 2017 waren dem Netzbetreiber mit Ausnahme des finalen Effizienzwertes alle wesentlichen Elemente zur Festlegung der Erlösobergrenze des Jahres 2018 nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV bekannt bzw. diese waren aufgrund entsprechender Mitteilung der Beschlusskammer abschätzbar. Eine vorläufige Festlegung hätte also keinen wesentlichen inhaltlichen Mehrwert gehabt, sondern lediglich die dem Netzbetreiber bekannten Tatsachen in Form eines vorläufigen Bescheides förmlich festgehalten. Im Gegenzug hätte eine vorläufige Festlegung einen Mehraufwand sowohl auf Seiten der Behörde und der Netzbetreiber in Form von Erstellung und Zustellung der Bescheide sowie kritischer Durchsicht durch die Netzbetreiber bedeutet. Auch Gerichtsverfahren gegen die vorläufigen Festlegungen wären nicht auszuschließen gewesen. Die Beschlusskammer sah es als sachdienlich an, sämtliche Ressourcen auf die zügige Abwicklung der parallel laufenden Verwaltungsverfahren (Verfahren zur Genehmigung des Saldos der Regulierungskonten der Jahre 2012 bis 2016 nach § 5 ARegV sowie von Kapitalkostenaufschlägen nach § 10a ARegV, Erweiterungsfaktoren nach § 10 ARegV sowie Verfahren zu Netzübergängen nach § 26 ARegV) sowie auf die Neuberechnung der Effizienzvergleiche der Gasverteilernetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber zu bündeln, um die endgültige Festlegung der Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode und auch deren rechtssichere Anpassung nach § 4 Abs. 3 und 4 ARegV zeitnah zu ermöglichen.

Eine vorläufige Festlegung der Erlösobergrenzen vor Beginn der dritten Regulierungsperiode hätte auch nur mit dem vorläufigen Effizienzwert erfolgen können, dessen korrekte Herleitung nicht zweifelsfrei hätte dargelegt werden können und der möglicherweise noch einer Anpassung unterliegen konnte. Die Sachlage stellte sich somit abweichend vom Verfahren zur Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die dritte Regulierungsperiode (BK4-17-093) dar, bei dem am 13.12.2017 und damit noch vor Beginn der Regulierungsperiode der generelle sektorale Produktivitätsfaktor vorläufig in Höhe von 0,49 % festgelegt werden konnte.

In die Abwägung ist auch eingeflossen, dass die zeitliche Verzögerung nicht mehr als unwesentlich bezeichnet werden kann (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15.02.2017, VI-3 Kart 155/15 (V), Rn. 47, juris) und nunmehr ein in nicht mehr unerheblichem Maße strengerer Effizienzmaßstab gilt, als zuvor dem Netzbetreiber gegenüber angekündigt wurde.

Ebenfalls in die Abwägung eingeflossen ist, dass auf Seiten des Netzbetreibers das festgestellte Ausgangsniveau durch Mitteilung vom 05.07.2017 sowie das Ergebnis der Überleitungsrechnung durch Mitteilung vom 09.08.2017 bekannt waren. Daneben standen alle wesentlichen Elemente zur Bestimmung der festzulegenden Erlösobergrenzen einschließlich des vorläufig (wie endgültig) mit 0,49 % festgelegten generellen sektoralen Produktivitätsfaktors nach § 9 ARegV fest, so dass die Erlösobergrenze des Jahres 2018 durch Schätzungen vom Netzbetreiber bestimmt werden konnte. In Bezug auf den Effizienzwert konnte der Netzbetreiber den mit Schreiben vom 27.11.2017 mitgeteilten Wert ansetzen. Dieser Wert liegt um 1,9488 Prozentpunkte höher als der schließlich maßgebliche Effizienzwert. Lediglich der Wert des Kapitalkostenabzugs nach § 6 Abs. 3 ARegV musste vom Netzbetreiber geschätzt werden. Hierzu war eine Berechnung nach den Vorgaben der ARegV erforderlich. Entsprechende Schätzvorgaben wurden dem Netzbetreiber indes über die im September 2017 im Internet veröffentlichten „Hinweise der Beschlusskammer 9 für Gasnetzbetreiber in Zuständigkeit bzw. in Organleihe der Bundesnetzagentur zur Veröffentlichung von Entgelten gemäß § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG zum 15.10.2017“ sowie in einem Schreiben vom 05.12.2017 zu den Mitteilungspflichten gemäß § 28 ARegV zum 01.01.2018 gemacht.

In die Abwägung sind auch die weiteren Umstände bzw. Verfahrensabläufe im Jahr 2018 eingeflossen. Noch bevor – basierend auf dem damaligen Datenstand der Aufwands- und Vergleichsparameter – der Effizienzvergleich abgeschlossen werden konnte (abgeschlossen ist dieser frühestens, nachdem der Berichtsentwurf des Beraterkonsortiums samt den Erwägungen der Bundesnetzagentur mit den betroffenen Netzbetreibern sowie Vertretern der betroffenen Wirtschaftskreise und Verbraucher konsultiert wurde und nach Auswertung sowie eingehender Prüfung der Stellungnahmen keine Änderungen am Modell vorgenommen werden sollen), ergaben sich aus der mündlichen Verhandlung am Bundesgerichtshof vom 10.04.2018 in den Verfahren EnVR 43/16, EnVR 53/16 und EnVR 54/17 Hinweise, nach denen nicht ausgeschlossen war, dass der Effizienzvergleich der Gasverteilernetzbetreiber für die dritte Regulierungsperiode betreffend die Schätzung der versorgten Fläche sowie weiterer flächenbezogener Parameter stellenweise zu überarbeiten sein könnte. Eine (auch vorläufige) Festlegung von Erlösobergrenzen gegebenenfalls einschließlich entsprechender Effizienzvorgaben in Kenntnis der Tatsache, dass die Herleitung der

Effizienzvorgaben möglicherweise nicht den Besonderheiten bestimmter beteiligter Unternehmen in angemessener Weise Rechnung trägt, wäre nicht zweckdienlich gewesen. Während die Beschlusskammer angesichts des Obsiegens der Regulierungsbehörden in den Verfahren vor dem 3. und 5. Kartellsenat des OLG Düsseldorf entsprechend der insoweit bestätigten Methodik durchaus Effizienzvorgaben festgelegt hätte (ein grundsätzliches Abwarten aller letztinstanzlichen Entscheidungen betreffend die vorherige Regulierungsperiode vor Festlegung der Erlösbergrenzen für die nächste Regulierungsperiode ist zeitlich grundsätzlich nicht möglich), erschien ihr das vor dem Hintergrund der mündlichen Verhandlungen beim Bundesgerichtshof vom 10.04.2018 nunmehr nicht mehr ohne weiteres opportun. Dass es richtig war, die Entscheidung des Bundesgerichtshofs abzuwarten, hat sich mit der am 12.06.2018 verkündeten Urteilsformel und mit den am 16.07.2018 zugestellten Entscheidungsgründen in den genannten Verfahren bestätigt.

Maßgeblich für die Abwägung war sodann auch der Umstand, dass aufgrund der Komplexität des Effizienzvergleichs und der nunmehr offenen Fragestellungen zum Umgang mit Gasverteilernetzbetreibern ohne Konzessionsvertrag im Effizienzvergleich einerseits konzeptionell zunächst geklärt werden musste, welche grundsätzlichen Lösungsmöglichkeiten bestehen und sodann basierend auf diesen Lösungsmöglichkeiten eine erneute Kostentreiberanalyse durch das Beraterkonsortium vorzunehmen war. Dies ist insofern für die Abwägungsentscheidung relevant, als es sich hierbei um eine verfahrensimmanente, notwendige Verzögerung zur Ermittlung belastbarer Effizienzwerte handelt, die zum damaligen Zeitpunkt nicht hätte verhindert werden können.

Angesichts der Dauer der Verzögerung, die zwar einerseits nicht mehr als unwesentlich bezeichnet werden kann, die aber andererseits nicht einmal ein Drittel der Regulierungsperiode beträgt, des mit Schreiben vom 22.11.2018 mitgeteilten Effizienzwertes, der für den Großteil der Netzbetreiber im Regelverfahren – in Einzelfällen nicht unerheblich - unterhalb und einen weitaus kleineren Teil der Netzbetreiber durchgängig lediglich marginal oberhalb des schließlich maßgeblichen Effizienzwertes lag, mit dem Schreiben vom 22.11.2018 somit weitestgehend eine Untergrenze der schließlich maßgeblichen Effizienzvorgaben definiert wurde, der frühzeitigen Kenntnis des Netzbetreibers der wesentlichen für die Berechnung der Erlösbergrenzen maßgeblichen Werte – insbesondere auch eines Effizienzwertes für die dritte Regu-

lierungsperiode, der nun zwar niedriger liegt, als die zunächst mitgeteilten, aber diese den Netzbetreiber ohnehin dazu veranlasst haben mussten, den Abbau nicht unerheblicher Ineffizienzen einzuplanen (vgl. hierzu auch OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14.09.2016, VI-3 Kart 175/14 (V), Rn. 124) – sowie der unvermeidbaren Verfahrensbindelung zum Jahresende 2017 auf Seiten der Behörde, der Fehler sowohl der Bundesnetzagentur bei der Bestimmung der Aufwandsparameter aber auch der Fehler einer Vielzahl von Netzbetreibern bei der Meldung der Vergleichsparameter und der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs im Jahr 2018 erachtet die Beschlusskammer die rückwirkende Festlegung der Erlösobergrenze für das Jahr 2018 und auch für das Jahr 2019 als vom Ermessen gedeckt. Aus Sicht der Beschlusskammer überwiegt hier das Interesse der Netznutzer an der (rückwirkenden) Festlegung von Erlösobergrenzen ab Beginn der dritten Regulierungsperiode. Die gegen die rückwirkende Festlegung sprechenden Prinzipien des Vertrauensschutzes (soweit ein solches überhaupt bestand) hat die Beschlusskammer demgegenüber im konkreten Fall als nachrangig bewertet.

In besonderem Maße für die rückwirkende Festlegung sprechen hier die einen großen Teil der Öffentlichkeit betreffenden und nur mit einer materiell richtigen Erlösobergrenzenfestlegung nach den Vorgaben des EnWG, der ARegV und der GasNEV zu erreichenden Ziele. Rechtmäßig bestimmte Erlösobergrenzen dienen – den in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecken entsprechend – einer sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas. Die Netzregulierung dient gemäß § 1 Abs. 2 EnWG daneben den Zielen der Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Gas sowie der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen zuverlässigen Netzbetriebs. Schließlich sind gemäß § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG Entgelte auf der Grundlage der Kosten einer Betriebsführung, die denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen müssen, unter Berücksichtigung u.a. von Anreizen für eine effiziente Leistungserbringung zu bilden. Diese Ziele erachtet die Beschlusskammer als besonders wichtig, die Verwirklichung dieser Ziele ist überhaupt Sinn und Zweck der Netz- und der Entgeltregulierung. Sie dienen der Allgemeinheit und sind für diese von überragender Bedeutung. Nur mit rechtmäßigen Erlösobergrenzen für die gesamte Dauer einer Regulierungsperiode können die genannten Ziele optimal erreicht werden.

Relevant für die Abwägungsentscheidung ist auch, dass der Europäische Richtlinienggeber der Regulierungsbehörde durch die Vorschrift des Art. 37 Abs. 10 der Richtlinie 2009/72/EG grundsätzlich die Möglichkeit vorläufiger Regelungen zugesteht, dies jedoch nicht unbegrenzt gelten soll, sondern dies lediglich dann erlaubt sein soll, wenn es zu Verzögerungen kommt. Regelfall soll die Festlegung für die Zukunft sein (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15.02.2017, VI-3 Kart 155/15 (V), Rn. 38, juris). Da es sich vorliegend um eine begründete, anlassbezogene Verzögerung handelt, erachtet die Beschlusskammer die Rückwirkung als mit diesem Kriterium vereinbar.

Auch ist es jedenfalls im Ergebnis unerheblich, dass sich die Rückwirkung gerade auf Effizienzvorgaben bezieht. Hierin liegt sachlich kein Unterschied zu einer Rückwirkung, bei der aus sonstigen Gründen eine geringere Erlösbergrenze als vom Netzbetreiber antizipiert festgelegt wird. Wie erörtert können nämlich die Effizienzvorgaben – seien sie vor der Regulierungsperiode, vorläufig oder nachträglich festgelegt – rein rechnerisch und losgelöst von der betriebswirtschaftlichen Realität erfolgen. Mithin kann (und soll) der Abbau von Ineffizienzen vor oder nach dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres einer Regulierungsperiode erfolgen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14. September 2016, VI-3 Kart 175/14 (V), Rn. 121 f., juris). Dies gilt im System der Anreizregulierung selbst dann, wenn dem Netzbetreiber zu keinem Zeitpunkt Effizienzvorgaben gemacht werden oder durch vorherige Mitteilungen höher Effizienzwerte kundgetan wurden. Die Pflicht, die Kosten effizient zu halten, bestand selbst vor Beginn der Anreizregulierung nach § 21 Abs. 2 EnWG (vgl. hierzu auch OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14.09.2016, VI-3 Kart 175/14 (V), Rn. 134)

In die Abwägung sind auch die sich aus § 16 Abs. 1 ARegV im Hinblick auf den Abbaupfad ergebenden Aspekte eingeflossen. Nach § 16 Abs. 1 ARegV sollen die Erlösbergrenzen durch die Regulierungsbehörde so festgelegt werden, dass die ermittelten Ineffizienzen unter Anwendung eines Verteilungsfaktors rechnerisch innerhalb einer Regulierungsperiode gleichmäßig abgebaut werden. Dabei soll der Abbau der ermittelten Ineffizienzen jeweils zum Ende der Regulierungsperiode abgeschlossen sein. Durch die Streckung des Abbaus der Ineffizienzen über den Zeitraum von mehreren Jahren will der Verordnungsgeber vermeiden, dass der Netzbetreiber seine Kosten sofort auf ein effizientes Niveau senken muss und so die Zumutbarkeit der

Vorgaben gewährleisten (BR-Drs. 417/07, S. 60). Diese Vorgabe, dass die ermittelten Ineffizienzen rechnerisch gleichmäßig innerhalb einer Regulierungsperiode abzubauen sind, wird mit der vorliegenden Festlegung erfüllt, denn bezüglich des maßgeblichen Effizienzwertes wird ein Verteilungsfaktor von 0,2 angesetzt. Sofern geltend gemacht wird, dass sich aus der Festlegung im Vergleich zu zuvor mitgeteilten Effizienzwerten ein zusätzliches Abbauziel ergibt, ist dem entgegenzuhalten, dass diese Vorgabe wie erörtert losgelöst von der betriebswirtschaftlichen Realität erfolgen und der Abbau von Ineffizienzen vor oder nach dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres einer Regulierungsperiode erfolgen kann. Entscheidend ist also nicht, ob der Netzbetreiber jetzt noch Maßnahmen treffen kann, um Kosten in einen abgeschlossenen Zeitraum abzubauen, sondern lediglich, ob die gegebenenfalls erhöhten Effizienzvorgaben an sich erreichbar sind. Hierbei sind an die Bundesnetzagentur im Zuge der Anhörungsverfahren in keinem Fall substantiierte Gründe herangetragen worden, dass dies nicht der Fall sein sollte.

Die Entscheidung, die Erlösobergrenze für das Jahr 2018 rückwirkend festzulegen, ist auch verhältnismäßig. Die Entscheidung dient dem legitimen öffentlichen Zweck, entsprechend den Vorgaben des EnWG, der ARegV und der GasNEV für die gesamte Dauer einer Regulierungsperiode Erlösobergrenzen festzulegen. Die rückwirkende Festlegung ist hierzu geeignet, insbesondere werden dadurch rückwirkende Effizienzvorgaben entsprechend §§ 12 ff. ARegV ermöglicht. Sie ist auch erforderlich, da zum jetzigen Zeitpunkt ein gleich geeignetes, milderer Mittel nicht mehr zur Verfügung steht. Die Entscheidung ist schließlich auch angemessen. Das Interesse des Netzbetreibers, für den Zeitraum der Rückwirkung keinen weiteren Vorgaben gemäß dieses Beschlusses zu unterliegen und insbesondere keine oder geringere Ineffizienzen abbauen zu müssen, muss aus Sicht der Beschlusskammer hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas zurückstehen.

Dem Netzbetreiber wurde bereits vor Beginn der dritten Regulierungsperiode in Aussicht gestellt, dass er einen Effizienzwert von weniger als 100 % erhalten würde, so dass er ohnehin stets gehalten war, ab Beginn der dritten Regulierungsperiode vorhandene Ineffizienzen abzubauen.

Schließlich sieht die Anreizregulierungsverordnung in § 16 Abs. 2 ARegV eine Härtefallregelung vor für den Fall, dass die individuelle Effizienzvorgabe unter Nutzung

aller dem Netzbetreiber möglichen und zumutbaren Maßnahmen nicht erreicht und übertroffen werden kann.

Etwaige Abweichungen zu bislang tatsächlich vereinnahmten Entgelten können ohne weiteres über das Regulierungskonto nach § 5 ARegV abgewickelt werden.

III. Meldepflichten

Die Anordnung des Tenors zu 2. ergeht auf der Grundlage der § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV.

Gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV ist der Netzbetreiber bei einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV verpflichtet, die Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres anzupassen. Gleiches gilt bei der Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 bis 3 ARegV und volatilen Kostenanteilen gemäß § 11 Abs. 5 ARegV. Einer erneuten Festlegung der Erlösobergrenze bedarf es ausweislich § 4 Abs. 3 S. 2 ARegV in diesen Fällen nicht.

Die entsprechende Verpflichtung des Netzbetreibers zur Anpassung der Erlösobergrenzen ist ausweislich der Verordnungsbegründung in der Festlegung aufzunehmen (BR-Drs. 417/ 07, S.44 f.). Die Verpflichtung zur Anpassung der Erlösobergrenzen wird daher gemäß § 32 Abs.1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG nochmals ausdrücklich angeordnet. Dies dient der Durchsetzung der Rechtslage, da hiermit die Möglichkeit eröffnet wird, die Verpflichtung nach § 94 EnWG durchzusetzen.

IV. Netzübergänge

Die Anordnung des Tenors zu 3. ergeht auf Grundlage der § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 und § 28 S. 1 Nr. 8 ARegV.

Gemäß § 28 S. 1 Nr. 8 ARegV ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen nach § 26 ARegV anzuzeigen; die Netzbetreiber haben darüber hinaus unverzüglich den Übergang des Netzbetriebs anzuzeigen, soweit sich ein Wechsel des zuständigen Netzbetreibers ergeben hat. Nach Maßgabe der §§ 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV kann die Bundesnetzagentur Entscheidungen zu Umfang, Zeitpunkt und Form der nach

den §§ 27 und 28 ARegV zu erhebenden und mitzuteilenden Daten, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen treffen. In Ausübung dieser Befugnis ordnet sie an, dass der Netzbetreiber ohne schuldhaftes Zögern den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen nach § 26 ARegV anzuzeigen hat. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Bundesnetzagentur zeitnah von dem Sachverhalt erfährt und sicherstellen kann, dass die Vorgaben des § 26 ARegV eingehalten werden. Die Anordnung dient der Durchsetzung der Rechtslage, da hiermit die Möglichkeit eröffnet wird, die Verpflichtung nach § 94 EnWG durchzusetzen.

V. Zusicherung hinsichtlich der zur Anwendung gelangten Eigenkapitalzinssätze

Die Beschlusskammer hat bei der Bestimmung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung im Rahmen der Ermittlung des Ausgangsniveaus die Zinssätze für Alt- und Neuanlagen zugrunde gelegt, die in dem Beschluss BK4-16-161 der Beschlusskammer 4 vom 05.10.2016 festgelegt worden sind. Gegen den Beschluss BK4-16-161 haben zahlreiche Netzbetreiber Beschwerde eingelegt.

Die unter Ziffer 4 tenorierte Regelung zur Anpassung dieses Beschlusses zur Festlegung der Erlösobergrenzen des Netzbetreibers für die dritte Regulierungsperiode hinsichtlich der verwendeten Eigenkapitalzinssätze für Alt- und Neuanlagen, dient der Vermeidung von Beschwerdeverfahren, die unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie nicht sinnvoll sind. Ein Netzbetreiber soll sich nicht veranlasst sehen, gegen den vorliegenden Beschluss rechtswahrend Beschwerde einzulegen, nur um sich so die Möglichkeit zu erhalten, von dem Ausgang des Beschwerdeverfahrens gegen den Beschluss BK4-16-161 auch in diesem Verfahren zur Festlegung der Erlösobergrenzen zu profitieren. Die Beschlusskammer möchte mit der in Rede stehenden Regelung somit vermeiden, dass dieser Beschluss von Netzbetreibern allein deshalb mit einer Beschwerde angegriffen und so einem gerichtlichen Verfahren zugeführt wird, um gegebenenfalls höhere als im ursprünglichen Beschluss BK4-16-161 festgelegte Eigenkapitalzinssätze zur Grundlage dieses Beschlusses zu machen. Gleichzeitig wird für den Fall, dass der Netzbetreiber diesen Beschluss nicht nur wegen der verwendeten Eigenkapitalzinssätze sondern auch wegen anderer Be-

schwerdepunkte angreift, sichergestellt, dass über die insoweit eingelegte Beschwerde entschieden werden kann und das Abwarten einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung und einer eventuellen Neufestlegung zu den mit Beschluss BK4-16-161 festgelegten Eigenkapitalzinssätzen nicht erforderlich ist.

Dabei soll der Netzbetreiber durch die unter Tenorziffer 4 getroffene Regelung so gestellt werden, wie er stünde, wenn er diesen Beschluss zur Festlegung der Erlösobergrenzen mit einer Beschwerde angegriffen, dabei die Anwendung rechtswidriger Eigenkapitalzinssätze für Alt- und Neuanlagen gerügt hätte und es zu einer Neufestlegung der Eigenkapitalzinssätze kommt. Der Netzbetreiber soll insoweit weder besser noch schlechter gestellt werden. Dies bedeutet, dass der Netzbetreiber im Falle eines für ihn günstigen Ausgangs des Verfahrens gegen den Beschluss BK4-16-161 auch von höheren Zinssätzen in dieser Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen profitieren soll. Dies bedeutet aber gleichzeitig auch, dass die Beschlusskammer – schon im Interesse der Netznutzer – sicherstellt, dass im Falle eines für den Netzbetreiber ungünstigen Ausgangs seines Beschwerdeverfahrens gegen die Festlegung BK4-16-161 etwaige die Erlösobergrenze reduzierende Effekte berücksichtigt werden. Deshalb ist die Regelung so ausgestaltet, dass eine Anpassung sowohl erlösobergrenzenerhöhend als auch -senkend vorgenommen wird.

Bei ihrer Entscheidung, die Regelung des Tenors 4 in den Beschluss aufzunehmen, hat die Beschlusskammer insbesondere berücksichtigt, dass die Aufnahme der Regelung mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Netzbetreibers geschehen ist. Dieser hat sich im Anhörungsverfahren nach ausdrücklichem Hinweis für die Aufnahme der Regelung ausgesprochen. Dabei wurde er auch darauf hingewiesen, dass er aufgrund der Ausgestaltung von Tenorziffer 4 lit. a) („eingelegt und nicht zurückgenommen hat“) jederzeit die Möglichkeit hat, durch die Rücknahme der Beschwerde gegen die Festlegung BK4-16-161 eine Bedingung des Tenors nicht zu erfüllen und so den Zustand herzustellen, in dem er sich ohne die tenorierte Regelung befinden würde.

VI. Zusicherung hinsichtlich des verwendeten generellen sektoralen Produktivitätsfaktors

Die Beschlusskammer hat bei der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen den mit Beschluss der Beschlusskammer 4 vom 21.02.2018 unter dem Aktenzeichen BK4-17-093 festgelegten generellen sektoralen Produktivitätsfaktor zugrunde gelegt. Die Bestimmung des sektoralen Produktivitätsfaktors erfolgte in der dritten Regulierungsperiode erstmalig durch die Bundesnetzagentur und ist nicht durch Rechtsverordnung vorgegeben. Auch gegen den Beschluss BK4-17-093 haben zahlreiche Netzbetreiber Beschwerde eingelegt.

Die Beschlusskammer trifft hinsichtlich des verwendeten generellen sektoralen Produktivitätsfaktors die unter Ziffer 5 tenorierte Regelung zur Anpassung dieses Beschlusses zur Festlegung der Erlösobergrenzen des Netzbetreibers für die dritte Regulierungsperiode mit dem Ziel, Beschwerdeverfahren zu vermeiden, die unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie nicht sinnvoll sind. Die zur Begründung der Regelung unter Ziffer V. gemachten Ausführungen gelten entsprechend.

VII. Gebühren

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

VIII. Anlagenverweis

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses:

- **Anlage A1, Anlage A2, Anlage A2.1-NB und A2.2-NB, Anlagen A2.1-VP2 und A2.2-VP2, Anlage A3,**
- **Anlage I-NB nebst Anlage 1-NB, Anlage 2.1-NB, Anlage 2.2-NB, Anlage 3-NB, Anlage 3.1-NB, Anlage 4-NB, Anlage 5-NB**
Anlage I-VP2 nebst Anlage 1-VP2, Anlage 2.1-VP2, Anlage 2.2-VP2, Anlage 3-VP2, Anlage 3.1-VP2, Anlage 4-VP2, Anlage 5-VP2
Anlage I-DL1 nebst Anlage 1-DL1, Anlage 2.1-DL1, Anlage 2.2-DL1, Anlage 3-DL1, Anlage 3.1-DL1, Anlage 4-DL1, Anlage 5-DL1

- **Anlage III, Anlage IV, Anlage V**
- **Anlage ÜLR**
- **Anlage VBR**
- **Gutachten Effizienzvergleich Verteilnetzbetreiber Gas** (abrufbar unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Netzentgelte/Gas/EffizienzvergleichVerteilernetzbetreiber/3Regulierungsperiode/3regulierungsperiode_node.html)
- **Gutachten zur Erstellung gebietsstruktureller Daten Verteilnetzbetreiber Gas** (abrufbar unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Netzentgelte/Gas/EffizienzvergleichVerteilernetzbetreiber/3Regulierungsperiode/3regulierungsperiode_node.html)

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

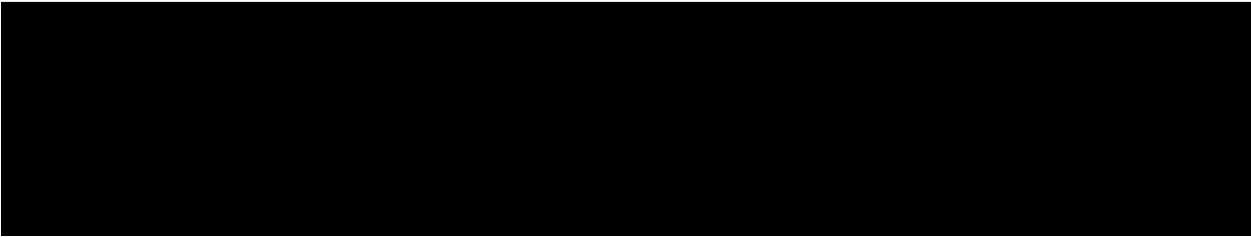
Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG).

Bonn, den 10.07.2019

Beisitzerin als Vorsitzende

Beisitzer

Beisitzerin



**Bestimmung des Ausgangsniveaus der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach
§ 6 Abs. 1 ARegV**

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV ermittelt die Beschlusskammer das Ausgangsniveau für die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen in der dritten Regulierungsperiode durch eine Kostenprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 der GasNEV. Die dritte Regulierungsperiode beginnt am 01.01.2018. Die Kostenprüfung erfolgt nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn der Regulierungsperiode auf der Grundlage der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Dabei gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrunde liegende Geschäftsjahr endet, als Basisjahr im Sinne der Verordnung. Demnach erfolgt die Kostenprüfung auf der Grundlage der Kostendaten des Basisjahres 2015.

Für die Bestimmung des Ausgangsniveaus der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode Gas (2018 bis 2022) sind die Netzkosten nach § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV i. V. m. §§ 4 bis 9 GasNEV zu ermitteln. Gemäß § 4 Abs. 2 GasNEV setzen sich die Netzkosten aus den aufwandsgleichen Kosten nach § 5 GasNEV, den kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 GasNEV, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 GasNEV sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 8 GasNEV, unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 9 GasNEV, zusammen. Bilanzielle und kalkulatorische Kosten sind nur insoweit anzusetzen, als sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (§ 4 Abs. 1 S. 1 GasNEV), den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1, S. 1 GasNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG). Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV, der die Unanwendbarkeit von § 3 Abs. 1 S. 4, 2. Hs. GasNEV statuiert, ist dabei die Berücksichtigung von Plankosten und -erlösen ausgeschlossen. Kosten und Erlöse bzw. Erträge, die dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, sind gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV nicht zu berücksichtigen. Die so ermittelten Netzkosten, die gemäß § 6 Abs. 1 ARegV das Ausgangsniveau für die Bestimmung der Erlösobergrenzen bilden, ergeben sich aus **Anlage 1-NB** und betragen



Die Beschlusskammer hat der Prüfung, neben dem nach § 6 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 28 GasNEV vorzulegenden Bericht, den Erhebungsbogen zu Grunde gelegt, der vom Netzbetreiber über das Energiedatenportal übermittelt wurde. Bei der Übermittlung wurde die Be-

zeichnung der XLSX-Datei mit einem Datum und einem sog. Hashwert versehen, um eine eindeutige Kennzeichnung der Datei zu ermöglichen.

Der Netzbetreiber erläutert in seinem Bericht nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV die Umstrukturierungsmaßnahmen im ENTEGA Konzern, welche im Vergleich zum Basisjahr 2010 für die dritte Regulierungsbehörde von wesentlicher Bedeutung sind. Im Zuge dieser Umstrukturierungsmaßnahmen ist der operative Netzbetrieb von der Verteilnetzbetreiber (VNB) Rhein-Main-Neckar GmbH & Co. KG zum 01.07.2014 auf den vormaligen konzerninternen Dienstleister HSE Technik GmbH & Co. KG übergegangen. Diese wurde dann zum 01.07.2014 in e-netz Südhessen GmbH & Co. KG umfirmiert. Mit dem Betriebsübergang sind sämtliche Beschäftigte, Vermögensgegenstände und Schulden, sowie alle damit in Verbindung stehende Rechtsverhältnisse, insbesondere die Dienstleistungsverträge mit verbundenen Unternehmen, auf die HSE Technik GmbH & Co. KG bzw. auf die e-netz Südhessen GmbH & Co. KG übergegangen. Die Verteilnetzbetreiber (VNB) Rhein-Main-Neckar GmbH & Co. KG führt seither keinen operativen Geschäftsbetrieb mehr durch.

Insgesamt ist festzustellen, dass die beantragten netzscharfen¹ Gesamtkosten 2015 [REDACTED] im Vergleich zu den beantragten netzscharfen Gesamtkosten 2010 [REDACTED] zwar geringfügig gesunken sind [REDACTED] dabei jedoch zu bedenken ist, dass die Versorgungsaufgabe durch die zu verzeichnenden Netzabgänge - die Gesamtlänge des Versorgungsnetzes ist im Vergleich zu 2010 um 1.400 km (~ 36 %) und die Anzahl der Ausspeisepunkte um 3.753 Stück (~ 4 %) gesunken - deutlich zurückgegangen ist. Während die Kosten pro km Gesamtnetzlänge des Gasversorgungsnetzes im Jahr 2010 noch bei [REDACTED] (beantragte Kosten) bzw. [REDACTED] (genehmigte Kosten) lagen, liegen diese nun im Jahr 2015 bei [REDACTED] (beantragte Kosten). Vergleicht man weiter das netzscharfe Prüfergebnis der Beschlusskammer für die Kosten 2010 [REDACTED] mit den beantragten netzscharfen Gesamtkosten 2015 [REDACTED] wird deutlich, dass vorliegend aus Sicht der Beschlusskammer – auch unter Berücksichtigung von Inflationierungseffekten, die jedoch im Betrachtungszeitraum vergleichsweise geringfügig ausfallen - ein erheblicher Kürzungsbedarf besteht.

Der Netzbetreiber führt in seiner Stellungnahme zur Anhörung der Mitteilung des Ausgangsniveaus aus, dass seine Versorgungsaufgabe durch Netzerweiterungen in Form von Netzlänge 2015 gegenüber 2010 (bereinigt um Netzübergängen) von 3.543 km auf 3634 km (plus 2,56 %) und die Anzahl der Ausspeisepunkte von 85.824 auf 90.282 (plus 6 %) gestiegen

¹ Netzscharf = ohne vorgelagerte Netzkosten. Es ist sachgerecht, für den vorliegenden Vergleich nur die netzscharfen Kosten zu betrachten, da bezüglich der vorgelagerten Kosten lediglich eine Weiterberechnung durch den vorgelagerten Netzbetreiber stattfindet und eine Vergleichsrechnung unter Einbeziehung der vorgelagerten Netzkosten diesen Vergleich verzerren würde.

sei. Aus Sicht der Beschlusskammer ist dieser Vergleich zwischen dem Jahr 2010 nach Netzübergängen und dem Jahr 2015 zur Beurteilung der Kostenlage nicht sachgerecht. Denn die im vorgenannten Vergleich herangezogenen Kosten für das Jahr 2010 beinhalten weiterhin die angefallenen Kosten der abgegangenen Netzteile. Zu einer sachgerechten vergleichenden Betrachtung der Kostenlage der Jahre 2010 und 2015 unter Berücksichtigung der jeweils vorliegenden Versorgungsaufgabe können folglich die abgegangenen Netzteile nicht außen vor gelassen werden. Hierbei zeigt sich, nach Berücksichtigung des Hinweises des Netzbetreibers, dass der vorgelegte Wert zur Gesamtleitungslänge im Jahr 2015 die Länge der Hausanschlussleitungen nicht beinhaltet, dass die Versorgungsaufgabe in Form von Netzlänge von 3.883 km im Jahr 2010 auf 3.634 km im Jahr 2015 (~ 6 %) und in Form von Ausspeisepunkten von 94.035 Stück im Jahr 2010 auf 90.282 Stück im Jahr 2015 (~ 4 %) gesunken ist.

Vergleicht man hier nochmals das netzscharfe Prüfergebnis der Beschlusskammer für die Kosten 2010 [REDACTED] welches trotz Kürzungsvolumens der Beschlusskammer in Höhe von [REDACTED] einen Effizienzwert von lediglich 86,4 % aufweist und abgegebene Netzteile beinhaltet, mit den geltend gemachten netzscharfen Gesamtkosten 2015 [REDACTED] wird deutlich, dass nach wie vor aus Sicht der Beschlusskammer vorliegend – auch unter Berücksichtigung von Inflationierungseffekten, die jedoch im Betrachtungszeitraum vergleichsweise geringfügig ausfallen - ein erheblicher Kürzungsbedarf besteht.

1. Aufwandsgleiche Kosten

Aufwandsgleiche Kosten sind zu berücksichtigen, wenn sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (§ 3 Abs. 1 S. 1 GasNEV), den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 GasNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG).

Aufwandsgleiche Kosten sind nur anzuerkennen, wenn sie einen eindeutigen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen. Kosten, die nicht ursächlich aus dem Betrieb des Netzes entstehen oder dem Betrieb des Netzes zu dienen bestimmt sind, sind folglich nicht zu berücksichtigen. Demgemäß sind Kosten, die ihrem Entstehensgrunde oder ihrem Verwendungszweck nach dem Vertrieb oder anderen Unternehmensaktivitäten zuzuordnen sind, grundsätzlich nicht auf den Netzbetrieb bezogen und somit nicht berücksichtigungsfähig.

Der Netzbetreiber ist darlegungs- und beweisverpflichtet für die Tatsache, dass die geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich entstanden sind. Dies ergibt sich bereits aus der Natur der zu prüfenden Informationen, die allesamt dem Rechnungswesen des Netzbetreibers entstammen. Diese internen Vorgänge sind der Beschlusskammer nicht bekannt, solange

der Netzbetreiber nicht selber die beurteilungsrelevanten Kosten darlegt und diese dezidiert nachweist. Dem steht auch nicht der Amtsermittlungsgrundsatz entgegen. Der Pflicht der Behörde, den Sachverhalt in eigener Verantwortung aufzuklären (§§ 68 EnWG und 24 VwVfG) stehen insoweit Obliegenheiten des Netzbetreibers gegenüber; die Mitwirkungslast begrenzt die Amtsaufklärungspflicht der Verwaltungsbehörde. Diese braucht entscheidungserhebliche Tatsachen nicht zu ermitteln, die der Betroffene ihr zu unterbreiten hat (vgl. BGH, EnVR 79/07, Rn. 21; BVerwG, 5 C 27/85, NVwZ 1987, 405). Vielmehr „ist es erforderlich, dass die tatsächlich angefallenen Kosten, deren Anfall im Basisjahr sowie deren inhaltlicher Bezug auf das Basisjahr dargelegt und belegt werden und die Zuschlüsselung auf das zu prüfende Netz plausibel gemacht wird.“ (OLG Stuttgart, 201 Kart 12/14, S. 7) Nicht nachgewiesene Kosten sind nicht anerkennungsfähig (so auch: OLG Düsseldorf, VI-3 Kart. 472/06 (V) und BGH, EnVR 6/08).

Die Berücksichtigung von Plankosten und -erlösen ist gem. § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV ausgeschlossen. § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV regelt, dass § 3 Abs. 1 S. 4, 2. HS GasNEV bei der Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV keine Anwendung findet. Kosten und Erlöse bzw. Erträge, die auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, sind gem. § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

Soweit Kosten dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, bleiben sie gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus unberücksichtigt. Eine Besonderheit des Geschäftsjahres liegt vor, wenn bestimmte Kosten des Netzbetriebs nicht periodisch im Laufe der dritten Regulierungsperiode wiederkehren, sondern ausschließlich einmalig im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV anfallen. Der Regelung des § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV liegt die Überlegung zu Grunde, dass die Heranziehung der Kosten eines bestimmten Geschäftsjahres als Grundlage für die Festlegung der Erlösobergrenzen dann gerechtfertigt ist, wenn die Kostenstruktur in den aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren in der Regel im Wesentlichen gleich ist (vgl. BGH, EnVR 48/10 – „EnBW Regional AG“). Mit diesem Konzept wäre nicht vereinbar, wenn das Ergebnis der Kostenprüfung 2015 auch insoweit Grundlage für die Festsetzung der Erlösobergrenzen bildete, als dort Besonderheiten berücksichtigt sind, die ausschließlich in diesem Geschäftsjahr aufgetreten sind. Dies kann der Fall sein, wenn in dem maßgeblichen Geschäftsjahr einmalige Effekte zu verzeichnen sind, die das Kostenniveau signifikant gegenüber den Kosten der Vorjahre erhöhen. Eine Besonderheit liegt hingegen nicht vor, wenn der Netzbetreiber plausibel darlegt, dass erstmals im Basisjahr Kosten zu verzeichnen sind, die im Laufe der Regulierungsperiode (Wirkungszeitraum) fortlaufend wiederkehren. Dies muss, dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechend, auch für Erlöse gelten; dies verdeutlicht systematisch die Regelung des § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV, die von einer „Kostenprü-

fung“ spricht, wobei offensichtlich, wie der dortige Verweis zeigt, die Prüfung von Erlösen nach § 9 GasNEV mit einbezogen ist.

Die durch die Einspeisung von Biogas verursachten Kosten werden gemäß § 20b GasNEV bundesweit umgelegt. Der damit verbundene Wälzungsmechanismus ist durch die Vertragspartner in § 7 und den dazugehörigen Anlagen 6 und 7 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen vom 30.06.2016 (im Folgenden: KoV) vertraglich festgelegt worden. Eine detaillierte Beschreibung des Wälzungsprozesses erfolgt in dem BDEW / VKU / GEODE-Leitfaden „Kostenwälzung Biogas“. Die durch die Einspeisung von Biogas bei den Verteilernetzbetreibern verursachten Kosten werden entsprechend dieser Regelungen an die Fernleitungsnetzbetreiber weitergegeben und von diesen als „vorgelagerte Netzkosten“ wiederum an alle Netzbetreiber im Bundesgebiet weitergegeben. Daher sind die durch die Einspeisung von Biogas verursachten Kosten nicht als Netzkosten zu berücksichtigen.

Kosten, die gemäß § 19a EnWG aufgrund der Umstellung der Gasqualität entstehen, werden auf alle Gasversorgungsnetze innerhalb des Marktgebiets umgelegt; aufgrund der anstehenden Novellierung des § 19a EnWG erfolgt ab dem 01.01.2017 eine bundesweite Umlage. Der damit verbundene Wälzungsmechanismus ist durch die Vertragspartner in § 10 der KoV vom 30.06.2016 vertraglich festgelegt worden. Eine detaillierte Beschreibung des Wälzungsprozesses erfolgt in dem BDEW/VKU/GEODE-Leitfaden „Marktraumumstellung“. Die durch die Marktraumumstellung bei den Verteilernetzbetreibern verursachten Kosten werden entsprechend dieser Regelungen an die Fernleitungsnetzbetreiber weitergegeben und von diesen als „vorgelagerte Netzkosten“ wiederum ab 1.1.2017 an alle Netzbetreiber bundesweit weitergegeben. Daher sind die durch die Marktraumumstellung verursachten Kosten nicht als Netzkosten zu berücksichtigen.

1.1. Materialaufwand – Sonstiges (Ziffer 1.1.1.5)

Der Netzbetreiber macht Aufwendungen für Wertminderungen/Preisänderungen für Lagermaterialien, die unter anderem nach den anerkannten Regeln der Technik nicht mehr verwendet werden dürfen, in einer Höhe von ██████████ in der Aufwandsposition Materialaufwand – Sonstiges geltend.

Es ist nicht ersichtlich, dass diese Aufwendungen periodisch im Laufe der dritten Regulierungsperiode wiederkehren; vielmehr handelt es sich bereits dem Grunde nach um einmalige Aufwendungen. Die aus der Besonderheit des Geschäftsjahres resultierenden Kosten wurden daher nur zu 1/5 in Höhe von ██████████ berücksichtigt.

1.2. Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur (Ziffer 1.1.2.2.)

Der Netzbetreiber hat Aufwendungen für durch Dritte überlassene Netzinfrastruktur in einer Höhe von [REDACTED] geltend gemacht. Die von dem Netzbetreiber geltend gemachten Aufwendungen für durch Dritte überlassene Netzinfrastruktur beruhen in voller Höhe auf einem Vertrag mit der ENTEGA Netz AG.

Netzbetreiber können gemäß § 4 Abs. 5 GasNEV Kosten oder Kostenbestandteile, die auf Grund einer Überlassung betriebsnotwendiger Anlagengüter anfallen, maximal in der Höhe ansetzen, wie sie anfielen, wenn sie die Leistung selbst erbringen würden. Die Preise für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagengüter sind somit an den kalkulatorischen Vorgaben der GasNEV zu messen. Liegt das gezahlte Entgelt dagegen unterhalb der nach den kalkulatorischen Vorgaben der GasNEV ermittelten Kosten, sind ausschließlich Kosten in der Höhe des tatsächlich gezahlten Entgeltes anzusetzen. Daher werden die kalkulatorischen Kosten des Überlassenden nach den Maßstäben der GasNEV geprüft. Der BGH hat die hier verfolgte Prüfungsmethodik der Beschlusskammer vollumfänglich bestätigt (BGH, EnVR 79/07 – „SWU Netz GmbH“).

Dem Netzbetreiber wurden von der ENTEGA Netz AG Anlagegüter überlassen. Hierfür hat der Netzbetreiber Aufwendungen in einer Höhe von [REDACTED] geltend gemacht. Diese waren in Höhe von [REDACTED] zu berücksichtigen.

Die zu berücksichtigenden Kosten und Erlöse ergeben sich aus **Anlage I-VP2**.

1.3. Aufwendungen aus Dienstleistungsverträgen mit der Count + Care GmbH & Co. KG

Der Netzbetreiber macht Aufwendungen für erbrachte Dienstleistungen aus Dienstleistungsverträgen mit der Count + Care GmbH & Co. KG in Höhe von [REDACTED] geltend. Diese verteilen sich auf folgende Positionen:

- Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung (Ziffer 1.1.2.3) in Höhe von [REDACTED]
- Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen (Ziffer 1.1.2.4) in Höhe von [REDACTED]
- Aufwendungen für bezogene Leistungen – Sonstiges (Ziffer 1.1.2.7) in Höhe von [REDACTED]
- Sonstige betriebliche Aufwendungen – Sonstiges (Ziffer 1.5.18) in Höhe von [REDACTED]

§ 4 Abs. 5a GasNEV (n. F.) regelt die Beurteilung der Kosten für die durch Dritte erbrachte Dienstleistung: Gehören das die Dienstleistung erbringende Unternehmen und der Netzbe-

treiber oder ein Gesellschafter des Netzbetreibers zu einer Gruppe miteinander verbundener Gasunternehmen, so darf der Netzbetreiber die aus der Erbringung der Dienstleistung entstehenden Kosten oder Kostenbestandteile maximal in der Höhe ansetzen, wie sie bei dem die Dienstleistung erbringenden Unternehmen unter Anwendung der Grundsätze der Entgeltbestimmung i. S. d. GasNEV und gegebenenfalls unter Anwendung des § 6 Absatz 2 der ARegV tatsächlich angefallen sind. Beinhaltend die nach Satz 2 für die Erbringung von Dienstleistungen angefallenen Kosten oder Kostenbestandteile Vorleistungen von Unternehmen, die ebenfalls zu der Gruppe miteinander verbundener Gasunternehmen gehören, der das die Dienstleistung erbringende Unternehmen und der Netzbetreiber oder dessen Gesellschafter angehören, können diese nur maximal in der Höhe einbezogen werden, wie sie jeweils bei dem die Vorleistung erbringenden Unternehmen unter Anwendung der Grundsätze der Entgeltbestimmung i. S. d. GasNEV und gegebenenfalls unter Anwendung des § 6 Abs. 2 ARegV tatsächlich angefallen sind.

Gehören das die Dienstleistung erbringende Unternehmen und der Netzbetreiber oder dessen Gesellschafter nicht zu einer Gruppe miteinander verbundener Gasunternehmen, so darf der Netzbetreiber die aus der Erbringung der Dienstleistung entstehenden Kosten oder Kostenbestandteile maximal in der Höhe ansetzen, wie sie anfallen würden, wenn der Netzbetreiber die jeweiligen Leistungen selbst erbringen würde. Der Netzbetreiber hat die erforderlichen Nachweise zu führen. Ein effizientes, im Wettbewerb stehendes Unternehmen wird nur dann Dienstleistungen bei Dritten beauftragen, wenn es diese nicht günstiger selbst erbringen könnte. Stellt sich die Dienstleistungserbringung durch Dritte als wirtschaftlich günstiger dar, so wird sich ein effizientes, im Wettbewerb stehendes Unternehmen das günstigste Angebot zur Erbringung der benötigten Dienstleistungen auswählen. Die Preise für die Erbringung von Dienstleistungen durch Dritte sind somit an den kalkulatorischen Vorgaben der GasNEV zu messen. Liegt das gezahlte Entgelt dagegen unterhalb der nach den kalkulatorischen Vorgaben der GasNEV ermittelten Kosten, sind ausschließlich Kosten in der Höhe des tatsächlich gezahlten Entgeltes anzusetzen. Daher werden die kalkulatorischen Kosten des Dienstleistungserbringers nach den Maßstäben der GasNEV geprüft. § 4 Abs. 5a GasNEV folgt insoweit dem Regelungsmodell des § 4 Abs. 5 GasNEV (BR-Drs. 312/10(B), S. 10). Für letztere Regelung hat der BGH die hier verfolgte Prüfungsmethodik der Beschlusskammer vollumfänglich bestätigt (BGH, EnVR 79/07 „SWU Netz GmbH“).

Der Netzbetreiber hat Aufwendungen für die durch Count + Care GmbH & Co. KG erbrachten Dienstleistungen in einer Höhe von [REDACTED] geltend gemacht. Diese waren in Höhe von [REDACTED] zu berücksichtigen.

Die zu berücksichtigenden Kosten und Erlöse ergeben sich aus **Anlage I-DL1**.

1.4. Aufwendungen für Löhne und Gehälter (Ziffer 1.2.1)

Eine Mehrjahresbetrachtung einzelner Kostenpositionen ausschließlich auf der Ebene des Netzbetreibers führt zu keinen verwertbaren Ergebnissen, da die einzelnen Jahre aufgrund der oben genannten Umstrukturierungen nicht vergleichbar sind. Zur Beurteilung und Prüfung der Kostenentwicklung im Hinblick auf einzelne Kostenpositionen im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus ist daher aus Sicht der Beschlusskammer eine modifizierte Betrachtung notwendig. Hierzu werden die Dienstleistungs- bzw. Verpachtungsentgelte beim Netzbetreiber durch die sogenannten konsolidierten Aufwandparameter des Dienstleisters und des Verpächters ersetzt. Dies bedeutet, dass für die einzelnen Kostenpositionen die Summe aus den Kosten, die in den separaten Erhebungsbögen – hier Netzbetreiber-, Dienstleister- und Verpächterbogen - für die betreffende Position ausgewiesen werden, ermittelt wird.

Dadurch wird trotz Umstrukturierung ein Vergleich der geprüften Netzkosten 2010, die aus Sicht der Beschlusskammer die effizienten Kosten im Rahmen der Ausgangsniveaubestimmung für die zweite Regulierungsperiode darstellen, mit den beantragten Netzkosten 2015 auf der Ebene der einzelnen Kostenpositionen ermöglicht, um Kürzungspotentiale zu identifizieren.² Der Vergleich der konsolidierten Aufwandparameter 2010/2015 ist der beigefügten **Anlage Vergleichsrechnung** zu entnehmen.

Auswirkungen der bereits eingangs erwähnten Netzveränderungen (u.a. Gesamtlänge des Netzes minus 1.400 km (= minus 36%) ggü. 2010) zeigen sich zwar in einschlägigen Positionen, wie 1.1.2.4 Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistung (Kostenrückgang um 39 %). Dem entgegen wirkt jedoch eine Steigerung der Aufwendungen für Löhne und Gehälter, nach Herausrechnung der Aufwandssteigerungen der Count + Care GmbH & Co. KG und des Verpächters, von rund 45 % vor dem Hintergrund der Netzveränderungen und zu erwartenden Synergieeffekten aus der Umstrukturierung als wenig plausibel. Der Umstand, dass der Tätigkeitsbereich des Anlagenbaus der vormaligen HSE Technik GmbH & Co. KG vom Netzbetreiber als nicht mehr marktfähig bezeichnet wird³, lässt den Schluss zu, dass hier im Zuge der Umstrukturierung überhängiges Personal in den Netzbetrieb verlagert wurde. Es ist den Netzkunden nicht zumutbar das unternehmerische Risiko unwirtschaftlicher Tätigkeitsfelder eines Konzernverbundes zu tragen, daher ist

² Der Netzbetreiber erhielt als Ergebnis des Effizienzvergleichs für die zweite Regulierungsperiode 2013ff. einen Effizienzwert von 86,40 %. Dies zeigt, dass in dem o.g. Ausgangsniveau auf Basis des Jahres 2010 noch relativ große Ineffizienzen enthalten sind.

³ Vgl. Antwort des Netzbetreibers vom 11.11.2016 auf Rückfragen der BNetzA im Rahmen der Kostenprüfung: Fragen zur e-netz Südhessen GmbH & Co. KG, Punkt 5a, Seite 15.

eine Verlagerung von überschüssigem Personal in den Netzbetrieb aus Sicht der Beschlusskammer nicht vertretbar.

Der Netzbetreiber macht Aufwendungen für Löhne und Gehälter in Höhe von [REDACTED] geltend. Die Beschlusskammer hält es für angemessen den Aufwand für Löhne und Gehälter unter Berücksichtigung der Lohn- und Gehaltsentwicklung der Jahre 2010 bis 2015 auf Basis des konsolidierten Wertes aus dem Jahr 2010 in Höhe von [REDACTED] anzuerkennen.

Dies unterstellt, dass der Personalbestand im Jahr 2015 im Vergleich zum Jahr 2010 konstant geblieben ist, obwohl aufgrund der Netzveränderungen, den Synergieeffekten aus der Umstrukturierungsmaßnahme und den Effizienzbemühungen im Rahmen der Anreizregulierung von einem eher geringeren Personalbestand auszugehen wäre, jedoch wird zugunsten des Netzbetreibers davon ausgegangen, dass Remanenzen bestehen, die einem kurzfristigen Personalabbau entgegen stehen.

Bei der Berechnung des anzuerkennenden Aufwandes für Löhne und Gehälter ist die Beschlusskammer wie folgt vorgegangen:

	Konsolidierter Aufwand für Löhne und Gehälter 2010	[REDACTED]
/.	Aufwand für Löhne und Gehälter 2010 Count + Care GmbH	[REDACTED]
/.	Aufwand für Löhne und Gehälter 2010 HSE Netz AG	[REDACTED]
=	Berechnungsbasis Aufwand für Löhne und Gehälter	[REDACTED]
+	Aufschlag für Lohn- und Gehaltsentwicklung 2010 bis 2015 ⁴ (8.109.566 € x (1,0253 ⁵ -1))	[REDACTED]
=	Anzuerkennender Aufwand für Löhne und Gehälter (ohne Zinsänderungseffekte)	[REDACTED]

Dies bedeutet, dass von den geltend gemachten Aufwendungen für Löhne und Gehälter [REDACTED] gekürzt werden müssten, jedoch sind nach Auswertung der schriftlichen Stellungnahme des Netzbetreibers noch Zinsänderungseffekte zu berücksichtigen, wie im Folgenden dargelegt wird.

⁴ Auf Basis der durchschnittlichen Entwicklung der Nominallohne 2010 – 2015 lt. Statistischem Bundesamt.

Der Netzbetreiber führt in seiner Stellungnahme aus: „Nach § 253 Abs. 2 HGB sind Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr zwingend abzuzinsen und zwar mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes der vergangenen sieben Geschäftsjahre vor dem Bilanzstichtag. Abweichend davon dürfen gem. § 252 Abs. 2 S. 2 HGB Rückstellungen für Pensionen und vergleichbare Rückstellungen wie (Lebensarbeitszeitkonten, Dienstjubiläen, ATZ etc.) pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst werden, der sich bei einer angenommenen Laufzeit von 15 Jahren ergibt.

Diese Abzinsungssätze werden von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe der Rückstellungsabzinsungsverordnung (RückAbzinsV) ermittelt und monatlich bekanntgegeben. In dieser RückAbzinsV bestimmt das Bundesministerium der Justiz im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank das Nähere zur Ermittlung der Abzinsungssätze.

Die Entwicklung der Abzinsungszinssätze (7-Jahresdurchschnitt) mit einer Restlaufzeit von 15 Jahren der Bundesbank hat die e-netz Südhessen als Anlage 2 dem Anhörungsschreiben zur beigelegt.

Die Zinssätze sind zwischen den Jahren 2010 bis 2015 von 5,15 % (31.12.2010) auf 3,89 % (31.12.2015) gesunken.

Für die Verbuchung des Effekts aus der Zinsänderungen hat die e-netz Südhessen von dem Ausweiswahlrecht des IDW Rechnungslegungsstandard IDW RS HFA 30, Rz. 87 ff. Gebrauch gemacht und hat diesen Zinsänderungseffekt dem operativen Ergebnis und somit dem Personalaufwand zugeordnet. Gegenüber dem von der Beschlusskammer gewählten Vergleichszeitpunkt 2010 stellt dieser Sachverhalt eine grundsätzliche Veränderung in der Kostenstruktur dar und führt zu einem Aufwuchs in der EHB-Positionen 1.2 Personalaufwand (vgl. zur quantitativen Auswirkung dieses Effektes siehe auch die folgenden Ziff.1.1.4.3.). Im Hinblick auf die erkennbare Tendenz der anhaltend niedrigen Zinsen ist auch für die zukünftigen Jahre von einem erheblichen Zuführungsbedarf bei der Pensionsrückstellungen auszugehen.“

Die Beschlusskammer erkennt nach Würdigung der vom Netzbetreiber vorgebrachten Ausführungen folgenden Aufwand für Löhne und Gehälter an:

	Konsolidierter Aufwand für Löhne und Gehälter 2010	
./.	Aufwand für Löhne und Gehälter 2010 Count + Care GmbH	
./.	Aufwand für Löhne und Gehälter 2010 HSE Netz AG	
=	Berechnungsbasis Aufwand für Löhne und Gehälter	
+	Aufschlag für Lohn- und Gehaltsentwicklung 2010 bis 2015 ⁵ [REDACTED]	
=	Anzuerkennender Aufwand für Löhne und Gehälter (ohne Zinsänderungseffekte)	
+	Zinsänderungseffekt aus dem Jahr 2015 (Jubiläumswendungen). Versicherungsmathematisches Gutachten siehe Anlage 3.1, Seite 5 zum Anhörungsschreiben. Zinsänderungseffekt laut Gutachten * sachgerechter Personalschlüssel Gasverteilung 2015 lt. Beschlusskammer [REDACTED]	
+	Zinsänderungseffekt aus dem Jahr 2015 (Langzeitkonten). Versicherungsmathematisches Gutachten siehe Anlage 3.2, Seite 5 zum Anhörungsschreiben. Zinsänderungseffekt laut Gutachten * sachgerechter Personalschlüssel Gasverteilung 2015 lt. Beschlusskammer [REDACTED]	
=	Anzuerkennender Aufwand für Löhne und Gehälter inkl. Zinsänderungseffekten	

Der in der Stellungnahme vom Netzbetreiber verwendete Personalschlüssel beinhaltet das aus unwirtschaftlichen Tätigkeitsfeldern des Konzernverbundes in den Netzbetrieb verlagerte überschüssige Personal.

⁵ Auf Basis der durchschnittlichen Entwicklung der Nominallöhne 2010 – 2015 lt. Statistischem Bundesamt.

Daher ermittelt die Beschlusskammer den als sachgerecht zu bewertende Personalschlüssel wie folgt:

Aufwendungen für Löhne und Gehälter lt. Netzbetreiber	
Anerkennungsfähige Aufwendungen für Löhne und Gehälter lt. Beschlusskammer	
Personalschlüssel lt. Netzbetreiber	
Sachgerechter Personalschlüssel lt. Beschlusskammer	

An dieser Stelle weist die Beschlusskammer daraufhin, dass bei der zukünftigen Anpassung der in dieser Position enthaltenen dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten der von der Beschlusskammer als sachgerecht festgestellte Personalbestand zu berücksichtigen ist.

1.5. Aufwendungen für Altersversorgung (Ziffer 1.2.2.1)

Eine vergleichende Mehrjahresbetrachtung einzelner Kostenpositionen rein beim Netzbetreiber führt – wie bereits weiter oben unter Gliederungspunkt 1.4 ausgeführt – aufgrund der Umstrukturierung zu keinen vergleichbaren Ergebnissen. Zur Beurteilung und Prüfung der Kostenentwicklung im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus ist daher von Seiten der Beschlusskammer eine globalere Betrachtung notwendig. Hierzu werden die Dienstleistungs- bzw. Verpachtungsentgelte beim Netzbetreiber durch die konsolidierten Aufwandsparemeter der Dienstleister und Verpächter ersetzt. Dies ermöglicht trotz Umstrukturierung einen Vergleich der geprüften Netzkosten 2010 mit den beantragten Netzkosten 2015. Der Vergleich der konsolidierten Aufwandsparemeter 2010/2015 ist in der beigefügten **Anlage Vergleichsrechnung** zu entnehmen.

Der Netzbetreiber macht Aufwendungen für Altersversorgung in einer Höhe von [REDACTED] geltend. Eine vergleichenden Betrachtung der konsolidierten Aufwendungen für Altersversorgung des Jahres 2010 des Netzbetreibers Verteilnetzbetreiber (VNB) Rhein-Main-Neckar GmbH & Co. KG und des Dienstleisters HSE Technik GmbH & Co. KG [REDACTED] mit den nun geltend gemachten Aufwendungen zeigt einen Aufwuchs von ca. [REDACTED]. Ein solcher Aufwuchs steht in keinem Verhältnis zu der Entwicklung der Aufwendungen für Löhne und Gehälter. Die Beschlusskammer geht daher davon aus, dass in den geltend gemachten Aufwendungen Effekte aus der Umstrukturierungsmaßnahme enthalten sind, deren Be-

triebsnotwendigkeit in ihrer Höhe und ihrem Grunde nach nicht nachvollziehbar ist. Daher geht die Beschlusskammer an dieser Stelle analog zu der Ermittlung der anerkennungsfähigen Aufwendungen für Löhne und Gehälter vor. Daraus ergeben sich anerkennungsfähige Aufwendungen für Altersversorgung in Höhe von [REDACTED]

Dies bedeutet, dass von den geltend gemachten Aufwendungen für Altersversorgung [REDACTED] gekürzt werden müssten, jedoch sind nach Auswertung der schriftlichen Stellungnahme des Netzbetreibers noch Zinsänderungseffekte zu berücksichtigen, wie im Folgenden dargelegt wird.

Die Beschlusskammer erkennt nach Würdigung der in der Stellungnahme gemachten Ausführungen des Netzbetreibers (siehe Punkt 1.4) folgende Aufwendungen für Altersversorgung an:

	Aufwand für Altersversorgung Verteilnetzbetreiber (VNB) Rhein-Main-Neckar GmbH & Co. KG 2010	[REDACTED]
+	Aufwand für Altersversorgung HSE Technik GmbH & Co. KG 2010	[REDACTED]
=	Berechnungsbasis Aufwand für Altersversorgung	[REDACTED]
+	Aufschlag für Lohn- und Gehaltsentwicklung 2010 bis 2015 ⁶ [REDACTED]	[REDACTED]
=	Anzuerkennender Aufwand für Altersversorgung (ohne Zinsänderungseffekte)	[REDACTED]
+	Zinsänderungseffekt aus dem Jahr 2015 (Pensionsverpflichtungen). Pensionsgutachten siehe Anlage 3.3, Seite 5 zum Anhörungsschreiben. Zinsänderungseffekt laut Gutachten * sachgerechter Personalschlüssel Gasverteilung 2015 lt. Beschlusskammer (siehe Punkt 1.4) [REDACTED]	[REDACTED]
=	Anzuerkennender Aufwand für Altersversorgung inkl. Zinsänderungseffekt	[REDACTED]

⁶ Auf Basis der durchschnittlichen Entwicklung der Nominallohne 2010 – 2015 lt. Statistischem Bundesamt.

An dieser Stelle weist die Beschlusskammer daraufhin, dass bei der zukünftigen Anpassung der in dieser Position enthaltenen dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten der als sachgerecht festgestellte Personalbestand zu berücksichtigen ist.

1.6. Aufwendungen für soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen (Ziffer 1.2.2.2)

Eine vergleichende Mehrjahresbetrachtung einzelner Kostenpositionen rein beim Netzbetreiber führt – wie bereits weiter oben unter Gliederungspunkt 1.4 und 1.5 ausgeführt – aufgrund der Umstrukturierung zu keinen vergleichbaren Ergebnissen. Zur Beurteilung und Prüfung der Kostenentwicklung im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus ist daher von Seiten der Beschlusskammer eine globalere Betrachtung notwendig. Hierzu werden die Dienstleistungs- bzw. Verpachtungsentgelte beim Netzbetreiber durch die konsolidierten Aufwandparameter der Dienstleister und Verpächter ersetzt. Dies ermöglicht trotz Umstrukturierung einen Vergleich der geprüften Netzkosten 2010 mit den beantragten Netzkosten 2015. Der Vergleich der konsolidierten Aufwandparameter 2010/2015 ist in der beigefügten **Anlage Vergleichsrechnung** zu entnehmen.

Der Netzbetreiber macht Aufwendungen für soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen in einer Höhe von [REDACTED] geltend. Eine vergleichenden Betrachtung der konsolidierten Aufwendungen für soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen des Jahres 2010 des Netzbetreibers Verteilnetzbetreiber (VNB) Rhein-Main-Neckar GmbH & Co. KG und des Dienstleisters HSE Technik GmbH & Co. KG [REDACTED] mit den nun geltend gemachten Aufwendungen zeigt einen Aufwuchs von ca. [REDACTED]. Ein solcher Aufwuchs steht in keinem Verhältnis zu der Entwicklung der Aufwendungen für Löhne und Gehälter. Die Beschlusskammer geht daher davon aus, dass in den geltend gemachten Aufwendungen Effekte aus der Umstrukturierungsmaßnahme enthalten sind, deren Betriebsnotwendigkeit in ihrer Höhe und ihrem Grunde nach nicht nachvollziehbar ist. Daher geht die Beschlusskammer an dieser Stelle analog zu der Ermittlung der anerkennungsfähigen Aufwendungen für Löhne und Gehälter vor. Daraus ergeben sich anerkennungsfähige Aufwendungen für soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen in Höhe von [REDACTED]

Dies bedeutet, dass von den geltend gemachten Kosten für soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen [REDACTED] gekürzt werden müssten, jedoch sind nach Auswertung der schriftlichen Stellungnahme des Netzbetreibers noch Zinsänderungseffekte zu berücksichtigen, wie im Folgenden dargelegt wird.

Die Beschlusskammer erkennt nach Würdigung der in der Stellungnahme gemachten Ausführungen des Netzbetreibers (siehe Punkt 1.4) folgende Aufwendungen für soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen an:

	Aufwand für soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen Verteilernetzbetreiber (VNB) Rhein-Main-Neckar GmbH & Co. KG 2010	
+	Aufwand für soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen HSE Technik GmbH & Co. KG 2010	
=	Berechnungsbasis Aufwand für soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen	
+	Aufschlag für Lohn- und Gehaltsentwicklung 2010 bis 2015 ⁷ [REDACTED]	
=	Anzuerkennender Aufwand für soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen (ohne Zinsänderungseffekte)	
+	Zinsänderungseffekt aus dem Jahr 2015 (Strompreisdeputat). Versicherungsmathematisches Gutachten siehe Anlage 3.4, Seite 4 zum Anhörungsschreiben. Zinsänderungseffekt laut Gutachten * sachgerechter Personalschlüssel Gasverteilung 2015 lt. Beschlusskammer (siehe Punkt 1.4) [REDACTED]	
+	Zinsänderungseffekt aus dem Jahr 2015 (Gaspreisdeputat). Versicherungsmathematisches Gutachten siehe Anlage 3.5, Seite 4 zum Anhörungsschreiben. Zinsänderungseffekt laut Gutachten * sachgerechter Personalschlüssel Gasverteilung 2015 lt. Beschlusskammer (siehe Punkt 1.4) [REDACTED]	
=	Anzuerkennender Aufwand für soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen inkl. Zinsänderungseffekt	

⁷ Auf Basis der durchschnittlichen Entwicklung der Nominallohne 2010 – 2015 lt. Statistischem Bundesamt.

An dieser Stelle weist die Beschlusskammer daraufhin, dass bei der zukünftigen Anpassung der in dieser Position enthaltenen dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten der als sachgerecht festgestellte Personalbestand zu berücksichtigen ist.

1.7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen – Sonstiges (1.3.4)

Der Netzbetreiber macht Aufwendungen für Avalprovisionen in einer Höhe von [REDACTED] in der Aufwandsposition Zinsen und ähnliche Aufwendungen geltend.

Nach Erklärung des Netzbetreibers fallen unmittelbar in der Gasverteilung keine Avalprovisionen an, es handelt sich hierbei um einen geschlüsselten Wert. Daher sind die Kosten der Kostenposition Zinsen und ähnliche Aufwendungen – Sonstiges um [REDACTED] zu kürzen.

1.8. Aufwendungen für Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge (Ziffer 1.5.6)

Der Netzbetreiber hat Aufwendungen für Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge in einer Höhe von [REDACTED] geltend gemacht.

Die in dieser Position enthaltenen Aufwendungen für zu leistende Gestattungsentgelte/Entschädigungszahlungen in Höhe von [REDACTED] stellen der Höhe nach eine Besonderheit des Geschäftsjahres dar. Der vorliegende Wert der im Jahr 2014 in dieser Kostenposition angefallenen Aufwendungen beträgt [REDACTED]. Damit liegen die vom Netzbetreiber im Basisjahr geltend gemachten Kosten in Höhe von [REDACTED] um [REDACTED] über dem Wert des Vorjahres. Daher ist nicht ersichtlich, dass die Kosten des Basisjahres periodisch in der dritten Regulierungsperiode in dieser Höhe wiederkehren. Die aus der Besonderheit des Geschäftsjahres resultierenden Kosten wurden daher um die Besonderheit des Geschäftsjahres 2015 bereinigt und lediglich der Wert des Jahres 2014 anerkannt. Der Wert des Basisjahres 2015 blieb bei der Berechnung außen vor, da ansonsten die Besonderheiten des Geschäftsjahres auf diesem Wege zumindest anteilig Eingang in die Kosten finden würden.

Da der Netzbetreiber jedoch im Rahmen der Stellungnahme zusätzlich Werte aus den Jahren 2012 - 2013 vorgelegt hat, wurde nun der Durchschnittswert der Jahre 2012 bis 2014 herangezogen. Da der Netzbetreiber anhand des entsprechenden Wertes aus dem Jahr 2016 plausibilisiert hat, dass der Kostenaufwuchs im Basisjahr teilweise mit einem allgemeinen Anstieg des Kostenniveaus korrespondiert, wurde zusätzlich ein Fünftel des Aufwuchses gegenüber dem Durchschnittswert der Jahre 2012 bis 2014 anerkannt.

1.9. Aufwendungen für sonstige betriebliche Kosten, davon Rechts- und Beratungskosten (Ziffer 1.5.10.)

Die vom Netzbetreiber geltend gemachten Rechts- und Beratungskosten sind um [REDACTED] zu kürzen. Die im Rahmen eines Beratungsauftrages zur Effizienzsteigerung entstandenen Kosten in Höhe von [REDACTED] wurden in Höhe von [REDACTED] auf einer der Gasverteilung zugeordneten Kostenstelle verbucht, obwohl eine sachgerechte Aufteilung lt. Netzbetreiber etwa im Verhältnis 30 % Gasverteilung, 60 % Stromverteilung und 10 % Aktivitäten außerhalb der Strom- und Gasverteilung zu erfolgen hat. Die Kürzung ergibt sich wie folgt: 0,7 x [REDACTED]

1.10. Sonstige betriebliche Aufwendungen – Sonstiges (Ziffer 1.5.18)

Der Netzbetreiber macht Kosten in Höhe von [REDACTED] für Buchverluste in der Kostenposition Sonstige betriebliche Aufwendungen – Sonstiges geltend. Diese sind nicht anererkennungsfähig. Buchverluste entstehen, wenn Anlagengüter vorzeitig den Netzbetrieb verlassen und dabei zu einem unter dem Buchwert bzw. dem kalkulatorischen Restwert liegenden Preis veräußert werden. Bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus sind lediglich die Kosten berücksichtigungsfähig, die sich dem Grunde oder der Höhe nach auch während der Regulierungsperiode einstellen. Da Anlagengüter jedoch zumindest in kalkulatorischer Hinsicht aufgrund der gemäß § 6 Abs. 3 ARegV ermittelten Kapitalkostenabzugs den Netzbetrieb nicht vorzeitig verlassen, sondern planmäßig abgeschrieben werden, kann ein entsprechender Buchverlust dem Grunde nach schon nicht zu berücksichtigen sein.

2. Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens sowie Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen

Zur Gewährleistung eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Netzbetriebs ist die Wertminderung der betriebsnotwendigen Anlagegüter als Kostenposition bei der Ermittlung der Netzkosten in Ansatz zu bringen (§ 6 Abs. 1 S. 1 GasNEV). Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung ist die Bestimmung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens erforderlich. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 GasNEV zu unterscheiden nach Anlagegütern, die vor dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Altanlage), und Anlagegütern, die ab dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Neuanlage).

Bei Altanlagen werden für den eigenfinanzierten Anteil des Anlagevermögens (maximal 40 %) Tagesneuwerte als Basis für die weiteren Berechnungen herangezogen (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GasNEV). Die Tagesneuwerte werden mittels Indexierung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. Für den fremdfinanzierten Anteil des Anlage-

vermögens bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die weitere Wertermittlung (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV).

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind gem. § 6 Abs. 4 GasNEV ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode jahresbezogen (§ 6 Abs. 5 S. 3 und 4 GasNEV) zu ermitteln.

Gemäß § 6 Abs. 5 GasNEV sind seit dem 1.1.2004 die kalkulatorischen Abschreibungen für jede Anlage jährlich auf Grundlage der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern nach Anlage 1 (zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV) vorzunehmen; hierdurch konnte es ggf. zu einem Wechsel der Nutzungsdauer kommen.

2.1. Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind in § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV legal definiert als die im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Entscheidend bei der für die kalkulatorische Berechnung des Sachanlagevermögens relevanten Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Anlagengutes ist, dass sie den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen (Vgl. § 6 Abs. 3, 4 GasNEV). Diese Vorgabe verbietet es bspw., Anschaffungs- und Herstellungskosten durch eine Rückrechnung anhand zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Einbeziehung qualitativer Veränderungen des zu betrachtenden Gutes zu ermitteln. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die angegebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten der Höhe nach den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen. Die Beschlusskammer behält sich vor, die Ermittlung der angegebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten einer weiteren Überprüfung zu unterziehen. Sollte sie hierbei zu der Erkenntnis gelangen, dass die vom Netzbetreiber für die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten zugrunde gelegten errechneten Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen, wird sie von ihren Rücknahmebefugnissen Gebrauch machen.

Nach § 6 GasNEV bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die Wertbestimmung des Sachanlagevermögens, insofern die in Rede stehenden Vermögensteile betriebsnotwendig sind. Nicht betriebsnotwendige Vermögensteile sind nicht anzusetzen. Zum notwendigen Betriebsvermögen gehören nach allgemeiner Auffassung nicht nur Vermögensgegenstände, die unmittelbar dem Betriebszweck dienen. Vielmehr genügt es, wenn der Vermögensgegenstand mittelbar dem Betrieb dient.

Nicht aktivierten sondern z. B. über Instandhaltungsaufwand finanzierten Vermögensgegenständen fehlt die Ansatzfähigkeit schon dem Grunde nach. Da unterstellt werden muss, dass

diese Beträge in der Vergangenheit schon wiederverdient wurden, ist der Netznutzer nicht durch erneuten Ansatz als Anschaffungs- und Herstellungskosten zu belasten.

2.2. Netzkauf und vergleichbare Fallgestaltungen

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV ist bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen für den fremdfinanzierten Anteil der Altanlagen und gem. § 6 Abs. 4 GasNEV bei den Neuanlagen von den jeweiligen, im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten („historische Anschaffungs- und Herstellungskosten“) auszugehen. § 6 Abs. 6 GasNEV untersagt eine Abschreibung unter Null aufgrund des Wiederauflebens kalkulatorischer Restwerte, insbesondere auch im Falle einer Veränderung der ursprünglichen Abschreibungsdauer. Nach der ausdrücklichen Regelung des § 6 Abs. 7 GasNEV gilt das Verbot der Abschreibung unter Null ungeachtet einer Änderung der Eigentumsverhältnisse oder der Begründung von Schuldverhältnissen. In den genannten Vorschriften kommt die eindeutige gesetzliche Vorgabe zum Ausdruck, dass ein Netzkauf oder vergleichbare Fallgestaltungen nicht zu einer Erhöhung der berücksichtigungsfähigen Netzkosten führen darf. Insoweit hat der Gesetzgeber den Interessen der Netznutzer an möglichst geringen Netzkosten den Vorrang eingeräumt. Ihre sachliche Grundlage findet diese gesetzgeberische Entscheidung in dem Charakter der Energieversorgungsnetze als natürliche Monopole, die den Netznutzern regelmäßig keine wettbewerblichen Ausweichmöglichkeiten lassen.

Für den Fall von Netzkäufen ist dementsprechend festzuhalten, dass ein Anspruch eines Netzbetreibers, bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte den Kaufpreis für erworbene Netze zugrunde zu legen, nicht besteht (BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a.d.W., Rn. 47 ff.). Nach § 6 Abs. 6 GasNEV dürfen die Abschreibungsgrundlagen nicht verändert werden, was bedeutet, dass das Abschreibungsobjekt nur einmal und ohne Erhöhung der Kalkulationsgrundlage abgeschrieben werden kann. Die Regelung des § 6 Abs. 7 GasNEV stellt überdies ausdrücklich klar, dass das Verbot einer Abschreibung unter Null auch im Falle eines Eigentümerwechsels gilt. Damit wird bei einem Verkauf eine Veränderung der Abschreibungsgrundlage explizit ausgeschlossen. Auch aus der vielfach herangezogenen „Kaufering“-Entscheidung des BGH (BGH, KZR 12/97) folgt nichts anderes (so explizit für die wortgleiche StromNEV: BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a. d. W., Rn. 47 ff.)

2.3. Tagesneuwerte

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GasNEV ist für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen des eigenfinanzierten Anteils der Altanlagen – ausgehend von dem jeweiligen Tagesneuwert nach § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 GasNEV – die Summe aller anlagenspezifisch ermittelten Abschreibungsbeträge zu Grunde zu legen. Nach § 6 Abs. 3 S. 1 GasNEV ist der Tagesneuwert der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaf-

fungswert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen Anlagegüter auf Tagesneuwerte hat unter Verwendung von Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nach §§ 6 Abs. 3 S. 2, 6a GasNEV zu erfolgen).

Gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 6a Abs. 1 GasNEV sind folgende Indexreihen des Statistischen Bundesamtes heranzuziehen:

1. für die Anlagengruppen I.2 Grundstücksanlagen, I.3 Betriebsgebäude, I.4 Verwaltungsgebäude, III.8 Gebäude, Verkehrswege und V.9 Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen) der Anlage 1 die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
2. für die Anlagengruppen Rohrleitungen und Hausanschlussleitungen IV.1.1 Stahlleitungen PE ummantelt, IV.1.2 Stahlleitungen kathodisch geschützt, IV.1.3 Stahlleitungen bitumiert, IV.2 Grauguss (> DN 150), IV.3 Duktiler Guss, IV.4 Polyethylen (PE-HD) und IV.5 Polyvinylchlorid (PVC) der Anlage 1 die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
3. für die Anlagengruppen IV.1.1 Stahlleitungen PE ummantelt, IV.1.2 Stahlleitungen kathodisch geschützt und IV.1.3 Stahlleitungen bitumiert, der Anlage 1, die für den Gastransport mit einem Druck größer als 16 bar ausgelegt sind, a) die Indexreihe Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus Eisen und Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) mit einem Anteil von 40 Prozent und b) die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) mit einem Anteil von 60 Prozent;
4. für alle übrigen Anlagengruppen, mit Ausnahme der Anlagengruppe I.1 Grundstücke der Anlage 1, der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölerzeugnisse) (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte).

§ 6a Abs. 2 GasNEV bestimmt, dass, sofern die in Absatz 1 genannten Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nicht für den notwendigen Zeitraum der Vergangenheit verfügbar sind, der Ermittlung der Tagesneuwerte Ersatzindexreihen zu Grunde zu legen sind, die mit den in Absatz 1 genannten Indexreihen zu verketteten sind. Absatz 2 regelt neben den zu verwendenden Ersatzreihen die Verkettungsmethodik. Hierbei werden Verkettungsfaktoren bestimmt, die sich jeweils aus der Division des am weitesten in der Vergangenheit liegenden Indexwertes der Indexreihe gemäß Absatz 1 durch den Indexwert der Ersatzindexreihe für

dasselbe Beobachtungsjahr ergeben. Die Ersatzindexreihe wird jeweils mit dem Verkettungsfaktor multipliziert und dadurch umbasiert. Dies führt dazu, dass die Preisänderung unverändert bleibt. Die Verkettungsmethodik entspricht der Verkettungsmethodik in den Erläuterungen des Statistischen Bundesamtes zur Fachserie 16 und 17.

Es sind folgende Ersatzindexreihen heranzuziehen:

1. für die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, ohne Umsatzsteuer a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, mit Umsatzsteuer (statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
2. für die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), mit Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
3. für die Indexreihe Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohverbindungsstücke aus Eisen und Stahl a) für den Zeitraum von 2000 bis 2004 die Indexreihe Rohre aus Eisen oder Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index Erzeugerpreise gewerblicher Produkte), b) für den Zeitraum von 1968 bis 1999 die Indexreihe Präzisionsstahlrohre, nahtlos und geschweißt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) und c) für den Zeitraum vor 1968 die Indexreihe Eisen und Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte);
4. für die Indexreihe der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölerzeugnisse) für den Zeitraum vor 1976 die Indexreihe der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte).

Aus den in Absatz 1 und 2 genannten Indexreihen werden gemäß § 6a Abs. 3 GasNEV Indexfaktoren bestimmt. Der Tagesneuwert im Basisjahr eines im Jahr t angeschafften Anlagegutes ergibt sich durch die Multiplikation des Indexfaktors des Jahres t mit den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Der Indexfaktor des Jahres t ergibt sich aus dem Quotienten des Indexwertes des Basisjahres und dem Indexwert des Jahres t und ist auf vier Nachkommastellen zu runden.

Gilt das Basisjahr 2015, ergibt sich der Indexfaktor des Jahres t aus dem Quotienten des Indexwertes des Jahres 2015 und dem Indexwert des Jahres t. Multipliziert man somit den Indexfaktor des Jahres t mit dem Indexwert des Jahres t, ergibt sich der Indexwert des Jahres 2015. Der Indexfaktor für das Basisjahr (hier: 2015) beträgt somit 1. Bei Anlagegütern, welche im Jahr 2006 bis 2015 angeschafft wurden, handelt es sich um Neuanlagen, so dass hierbei gemäß § 6 Absatz 4 der GasNEV keine Berücksichtigung zu Tagesneuwerten erfolgt und ein Faktorwert für diese Jahre nicht benötigt wird.

§ 6 GasNEV sieht vor, dass für die Rohrleitungen aus Stahl (Anlagengruppe IV.1.1-IV.1.3 der Anlage 1 der GasNEV) Indexreihen zu verwenden sind, die vom jeweiligen Druck der Leitung abhängen. Für Rohrleitungen aus Stahl von höchstens 16 bar, ist hiernach am aktuellen Rand die Indexreihe „Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer“ (vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) anzuwenden. Für die Stahlrohrleitungen, die für den Gastransport mit einem Druck größer als 16 bar ausgelegt sind, ist ein Mischindex anzuwenden, der sich zu 40 % aus der Indexreihe „Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus Eisen und Stahl“ (vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) und zu 60 % aus der Indexreihe „Ortskanäle“ zusammensetzt.

Die zur Bestimmung von Tagesneuwerten auf Basis des Jahres 2015 relevanten Preisindizes sind erläutert unter www.bundesnetzagentur.de > Beschlusskammern > Beschlusskammer 9 > Hinweise und Leitfäden > Preisindizes.

2.4. Ermittlung der kalkulatorischen Jahresabschreibung

Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen ergeben sich aus der Summe der Einzelabschreibungen aller Sachanlagen. Hierbei ist zwischen Altanlagen (vor dem 01.01.2006 aktiviert) und Neuanlagen (ab dem 01.01.2006 aktiviert) zu unterscheiden. Alt- und Neuanlagen unterscheiden sich dadurch, dass für eigenfinanzierte Altanlagen – im Gegensatz zu den Neuanlagen – eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte gemäß § 6 Abs. 2, 3 und 4 GasNEV vorzunehmen ist. Die kalkulatorischen Abschreibungen sind gem. § 6 Abs. 5 S. 3 GasNEV jahresbezogen zu ermitteln. Dafür ist nach § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV jeweils ein Zugang des Anlagegutes zum 1. Januar des Anschaffungsjahres zugrunde zu legen.

Grundstücke dürfen nicht abgeschrieben werden. Aus § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV folgt, dass Grundstücke im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu historischen Anschaffungskosten anzusetzen sind. Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 3 S. 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. In der Konsequenz

sieht auch Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV für Grundstücke keine begrenzte Nutzungsdauer vor. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie z. B. Bauten, Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.

2.4.1. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Altanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Altanlagen sind unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln (§ 6 Abs. 2 S. 1 GasNEV). Der eigenfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ist der zu Grunde zu legende Restwert zu Tagesneuwerten multipliziert mit der Eigenkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer; der fremdfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ergibt sich aus den relevanten Restwerten zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten multipliziert mit der Fremdkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 i. V. m. § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 GasNEV; § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV).

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach GasNEV durch § 6 Abs. 2, 5 i. V. m. § 32 Abs. 3 und § 6 Abs. 6 S. 5 GasNEV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Altanlage ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{\text{Restwert}_{TNW,i}}{\text{Restnutzungsdauer}_i} \times \text{EKQuote} + \frac{\text{Restwert}_{AK/HK,i}}{\text{Restnutzungsdauer}_i} \times \text{FKQuote}$$

Hierbei ist die Restnutzungsdauer des Anlagegutes i ($\text{Restnutzungsdauer}_i$) gleich der Differenz aus der Nutzungsdauer nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV und der Anzahl der vergangenen Jahre seit Errichtung des Anlagegutes. In der Formel beschreiben der Restwert TNW,i den kalkulatorischen Restwert der Anlage i zu Tagesneuwerten und der Restwert $AK/HK,i$ den kalkulatorischen Restwert der Anlage i zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.

2.4.2. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Neuanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Die kalkulatorische Jahresabschreibung ergibt sich demnach aus dem Quotienten der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und der nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV gewählten Nutzungsdauer. Eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte entfällt für Neuanlagen gemäß § 6 Abs. 4 GasNEV.

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach GasNEV durch § 6 Abs. 4, 5 und 6 S. 5 GasNEV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Neuanlage ist demnach entsprechend folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk.Jahresabschreibung}_i = \frac{\text{AK}/\text{HK}_i}{\text{ND}_i}$$

2.5. Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Restwerte zum 31.12.2015 ermitteln sich auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Abzug der vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2015 entstandenen kalkulatorischen Abschreibungen.

Grundlage für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist § 6 i. V. m. § 32 Abs. 3 GasNEV. Grundsätzlich gilt, dass jährlich auf Grundlage der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV linear abzuschreiben ist und die jeweils für eine Anlage in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für die Restdauer ihrer kalkulatorischen Abschreibung unverändert zu lassen ist (§ 6 Abs. 2 und 5 GasNEV).

Es werden die vom Netzbetreiber angegebenen Nutzungsdauern zu Grunde gelegt, sofern sich diese innerhalb der Spanne der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV befinden. Liegt die gewählte Nutzungsdauer unterhalb des unteren Wertes der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV, wird der untere Wert der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV zu Grunde gelegt. Liegt die gewählte Nutzungsdauer oberhalb des oberen Wertes der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV, wird der obere Wert der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV zu Grunde gelegt.

2.6. Berücksichtigungsfähige kalkulatorische Restwerte und kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergeben sich aus **Anlage 5-NB** bzw. **Anlage 2.1-NB**, wobei die kalkulatorischen Abschreibungen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Neuanlagen) und die kalkulatorischen Restwerte zu Tagesneuwerten (für Altanlagen) – jeweils gesondert für den Anteil, der auf die FK- und EK-Quote entfällt und ebenfalls gegliedert nach Anlagengruppen – separat ausgewiesen werden.

Die Anfangs- und Endbestände der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 2.2-NB**, wobei nach Neuanlagen (Bewertung nach

Anschaffungs- und Herstellungskosten und Altanlagen (Bewertung nach Tagesneuwerten) differenziert wird.

3. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

Die Verzinsung des vom Netzbetreiber eingesetzten Eigenkapitals erfolgt gem. § 7 Abs. 1 GasNEV im Wege einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals. Das betriebsnotwendige Eigenkapital ergibt sich gem. § 7 Abs. 1 GasNEV unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV aus der Summe der

1. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und multipliziert mit der Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV
2. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu Tagesneuwerten und multipliziert mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV
3. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und
4. Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens unter Abzug des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklagenanteil

und unter Abzug des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals.

Zur Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat somit eine Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 GasNEV zu erfolgen. Bei Altanlagen sind die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 GasNEV sowohl auf Tagesneuwertbasis, als auch auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bestimmen. Für Neuanlagen erfolgt die Restwertbestimmung gemäß § 7 Abs.1 S. 2 Nr. 3 GasNEV ausschließlich auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Grundstücke sind hierbei gemäß § 7 Abs.1 S. 3 GasNEV immer zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV ist sowohl bei den kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens als auch bei den Bilanzwerten des betriebsnotwendigen Finanzanlage- und Umlaufvermögens jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen. Der Jahresanfangsbestand der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens bei Altanlagen wird hierbei durch Addition der Restwerte des Sachanlagevermögens zum Jahresende 2015 und der Jahresabschreibung 2015 errechnet.

Gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Neuanlagen, die im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV aktiviert wurden, im Jahresanfangsbestand berücksichtigt (Vgl. BGH, Beschluss v. 10.11.2015, EnVR 42/14.).

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nicht zu berücksichtigen (BGH, Beschluss vom 14.08.2008, Az. KVR 39/07). Sie unterfallen weder dem Wortlaut des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 GasNEV noch stellen sie nach dem Normzweck anzusetzendes Eigenkapital dar.

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 GasNEV). Die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat entsprechend der Systematik der GasNEV in fünf Schritten zu erfolgen:

- (1.) Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote (§ 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV),
- (2.) Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV),
- (3.) Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigenden Eigenkapitalanteils (§ 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV),
- (4.) Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital (§ 7 Abs. 3 GasNEV) und
- (5.) Ermittlung der Zinsen, die auf die beiden Eigenkapitalanteile entfallen (§ 7 Abs. 6 und Abs. 1 S. 3 GasNEV).

Bei der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung wurden die in **Anlage 3-NB** aufgeführten Vermögenswerte und Kapitalpositionen zu Grunde gelegt. Eine Übersicht über die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung findet sich in **Anlage 4-NB**.

3.1. Kalkulatorischen Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV

3.1.1. Grundsätze

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV ergibt sich die kalkulatorische Eigenkapitalquote rechnerisch als Quotient aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital (*BNEK I*) und den kalkulatorisch ermittelten Restwerten des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (*BNV I*). Dabei wird auch das betriebsnotwendige Eigenkapital auf der Grundlage des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten errechnet.

Die kalkulatorische Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV berechnet sich demnach aus den folgenden Positionen:

	Kalk. Restwerte des betriebsnotwendigen Sachanlagevermögens
	zu historischen AK/HK
+	Betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	Betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
=	<u>Betriebsnotwendiges Vermögen I (BNV I)</u>
-	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
-	Abzugskapital
-	Verzinsliches Fremdkapital
=	<u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital I (BNEK I)</u>

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV ist für jede einzelne Position, die in die Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals einfließt, der Mittelwert aus dem Jahresanfangs- und Jahresendbestand zu Grunde zu legen. Die kalkulatorische Eigenkapitalquote ist dann der Quotient aus dem so definierten *BNEK I* und dem *BNV I*.

3.1.2. Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung der Eigenkapitalquote ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Die berücksichtigungsfähigen Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Altanlagen und die Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Neuanlagen ergeben sich aus **Anlage 3-NB**.

3.1.3. Finanzanlagen, Umlaufvermögen

Voraussetzung für die Anerkennung von Finanzanlagen und Umlaufvermögen ist gem. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GasNEV, dass diese betriebsnotwendig, d. h. für die Durchführung des Netzbetriebes erforderlich sind. Das heißt, bei der i. S. d. §§ 4 ff. GasNEV zu erstellenden kalkulatorischen Rechnung ist das Kriterium der Betriebsnotwendigkeit maßgeblich.

Die Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens kann nicht mit dessen bilanzieller Berücksichtigung i. R. d. nach § 6b Abs. 1 S. 1 EnWG aufzustellenden Jahresabschlusses begründet werden. Kürzungen bei Finanzanlagen und beim Umlaufvermögen haben keine Kürzung des abschließend in § 7 Abs. 2 GasNEV definierten Abzugskapitals zur Folge. Allerdings kann ein höheres Abzugskapital ein höheres Umlaufvermögen rechtfertigen. Dies ist vom Netzbetreiber darzulegen (vgl. BGH, Beschluss vom 3. März 2009, Az.: EnVR 79/07 = ZNER 2009, 252 ff.).

Bilanzrechtliche Ausgleichsbuchungen wie beispielsweise der Kapitalverrechnungsposten sind für die vorliegende Betrachtung ebenfalls nicht maßgebend (vgl. BGH, Beschluss vom 07.04.2009, Az. EnVR 6/08, juris: Rd.-Nr. 45). Darüber hinaus sind nach § 4 Abs. 1 GasNEV i. V. m. § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen. Der Netzbetreiber muss sich daher bei seiner unternehmerischen Entscheidung, welches Finanzanlage- und Umlaufvermögen er als effizient für seinen Betrieb ansieht, an einem effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreiber orientieren. Des Weiteren sind gem. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG nur solche Kostenbestandteile betriebsnotwendig, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb eingestellt hätten.

3.1.3.1. Finanzanlagen

Finanzanlagen sind im Rahmen der Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nicht mit dem in der Bilanz ausgewiesenen Wert in Ansatz zu bringen. Finanzanlagen sind vielmehr nur berücksichtigungsfähig, wenn diese für den Betrieb des Netzes notwendig sind, § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GasNEV. Der Netzbetreiber hat nachvollziehbar darzulegen, weshalb die von ihm in Ansatz gebrachten Finanzanlagen für den Betrieb des Netzes notwendig sind (vgl. BGH, Beschluss vom 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 8 ff.).

Betriebsnotwendiges Vermögen eines Netzbetreibers ist zunächst das Sachanlagevermögen, da der Netzbetreiber ohne dieses seinen Geschäftsbetrieb nicht ausüben kann. Das Vermögen eines Netzbetreibers ist somit grundsätzlich in Form des Sachanlagevermögens anzulegen, auf welches die GasNEV eine adäquate Verzinsung vorsieht.

Sofern aus einer Finanzanlage keine Zinseinnahmen entstehen, kann diese nicht als Finanzanlage einer Eigenkapitalverzinsung nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Alt. 1 GasNEV unterwor-

fen werden (vgl. hierzu auch BGH, Beschluss vom 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 28). Werden durch den Netzbetreiber keine die Kapitalkosten übersteigenden Zinserträge für die ausgewiesenen Finanzanlagen nachgewiesen, zeigt das vielmehr, dass diese im Allgemeinen für den Betrieb des Netzes nicht notwendig sind.

3.1.3.2. Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen umfasst kurzfristig gebundene Vermögensgegenstände des Betriebsvermögens. Anders als Anlagevermögen, welches dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dient, ist Umlaufvermögen kein dauernd dem Betrieb dienender Vermögensgegenstand, sondern ein Wirtschaftsgut, das dem sofortigen Verbrauch dient (vgl. die ständige Rechtsprechung des BFH: Urteil v. 31.05.2001, Az.: IV R 73/00, juris: Rd.-Nr. 10; Urteil v. 28.05.1998, Az. XR 80/94, juris: Rd.-Nr. 30).

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Kartellsenats des BGH „ist eine Korrektur der Bilanzwerte des Umlaufvermögens nach dem Maßstab der Betriebsnotwendigkeit vorzunehmen. Die Umstände, aus denen sich die Betriebsnotwendigkeit ergibt, hat der Netzbetreiber [...] darzulegen und zu beweisen“. (BGH, Beschluss vom 10.11.2015, EnVR 26/14, Rn. 20.)

Bei im Wettbewerb stehenden Unternehmen kann davon ausgegangen werden, dass diese in der Regel möglichst effizient wirtschaften und die liquiden Mittel bzw. Forderungsbestände somit effizient eingesetzt und betriebsnotwendig sind. Bei den Betreibern von Gasversorgungsnetzen handelt es sich jedoch nicht um im Wettbewerb stehende Unternehmen, so dass ein Beweis des ersten Anscheins nicht hinreichend sein kann, da die Vorhaltung liquider Mittel in diesen Fällen nicht zwingend im Hinblick auf den Netzbetrieb erfolgt.

Ein pauschal erhöhter Liquiditätsaufbau ist ineffizient. Grundsätzlich verursacht vorgehaltenes Umlaufvermögen Kapitalkosten - ebenso, wie jedes andere Betriebsmittel auch. Eine effiziente Vorhaltung ist insbesondere deshalb geboten, weil Umlaufvermögen in Gestalt von Vorräten und Kundenforderungen keine unmittelbaren Erträge erwirtschaftet und auch kurz- und längerfristige Bankguthaben ebenfalls nur äußerst geringe Erträge erbringen, die wegen der hiermit verbundenen Kapitalkosten zu einer Wertvernichtung zu Lasten der Netznutzer führen.

Investitionen im Wesentlichen aus dem Eigenkapital zu finanzieren, entspricht nicht dem wirtschaftlichen Verhalten eines im Wettbewerb stehenden Unternehmens. Damit würde, wie der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 03.03.2009 ausführt, „das mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 Satz 4 GasNEV festgelegte Ziel verfehlt, das eingesetzte Eigenkapital auf höchstens 40 % zu begrenzen, weil sich eine höhere Eigenkapitalquote unter Wettbewerbsbedingungen nicht einstellen würde. Die vom Netzbetreiber häufig beabsichtigte Finanzierung seiner Investitionen ausschließlich oder überwiegend durch Eigenkapital würde

vielmehr dazu führen, dass die Eigenkapitalquote noch weiter ansteige, mithin also ein Ergebnis entstünde, das sich noch weiter von dem Leitbild des § 21 Abs. 2 EnWG entfernen würde. Hinzu kommt, dass langfristige und erhebliche Investitionen bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen nicht aus dem Umlaufvermögen finanziert werden. Finanzierungsquelle sind vielmehr üblicherweise aus dem Umsatzprozess verdiente Abschreibungen sowie neue Kreditaufnahmen. Eigenkapital im Blick auf zukünftige Investitionen bildet [...] ein im Wettbewerb stehendes Unternehmen über das Anlagevermögen“ (vgl. BGH, Beschluss vom 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 26f.).

Sollte die Zahlungsfähigkeit des Netzbetreibers durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen nicht hinreichend gewährleistet sein, kann dieser sich auch kostengünstig Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven und damit ineffizienten Ansparung kurz- und mittelfristig liquidierbarer, geldnaher Bestände bedarf es hierfür nicht. Das Vorhalten der verdienten Abschreibungen im Umlaufvermögen würde dazu führen, dass der ursprüngliche Investitionsbetrag 50 Jahre und länger in voller Höhe zu verzinsen wäre, während die tatsächliche effiziente Kapitalbindung nur rund halb so hoch ist. Die bei einem solchen Vorgehen resultierenden Mehrkosten sind gemäß § 4 Abs. 1 GasNEV nicht zu berücksichtigen; diese Mehrfachinanspruchnahme der Netznutzer widerspräche den Grundsätzen einer effizienten Betriebsführung. Gemäß diesem Grundsatz erstattet der Netznutzer dem Netzbetreiber den Werteverzehr des Sachanlagevermögens (Abschreibungen) zuzüglich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Stellt der Netzbetreiber diese Mittelrückflüsse dagegen anteilig oder sogar vollständig in die Verzinsungsbasis ein, so kommt es zu einer Doppelverzinsung und somit zu einer Mehrbelastung des Netznutzers.

Aus dem Umstand, dass Ersatzinvestitionen für die verdienten Abschreibungen in Einzelfällen nicht immer fristenkongruent verfügbar sind, kann nicht abgeleitet werden, dass der Netzbetreiber die Kapitalrückflüsse im Umlaufvermögen vorhalten muss. In solchen Fällen sind die Kapitalrückflüsse – weil sie nicht mehr betriebsnotwendig sind – an die Eigen- bzw. Fremdkapitalgeber zurückzuführen, damit diese die Mittel für rentableres Drittgeschäft als die Anlage im nahezu ertraglosen Umlaufvermögen verwenden können.

Der Wechsel von Investitionszyklen, d. h. von Zeitabschnitten mit erhöhten Investitionen, die von Zeitabschnitten mit niedrigen Investitionen abgelöst werden, gebietet keinen erhöhten Bestand an Umlaufvermögen. Selbst wenn die meisten Anlagegüter lange Abschreibungszeiträume aufweisen, sind diese in der Regel zeitversetzt, so dass aus den verdienten Abschreibungen Mittel für neue Investitionen zur Verfügung stehen. Werden für einen längeren Zeitraum keine Investitionen getätigt, ist es aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht effizient, liquide Mittel anzusparen. Das Umlaufvermögen hat keine Sparbuchfunktion. In solchen Fällen sind die Kapitalrückflüsse – weil sie nicht mehr betriebsnotwendig sind – an die Eigen-

bzw. Fremdkapitalgeber zurückzuführen, damit diese die Mittel für rentableres Drittgeschäft als die Anlage im nahezu ertraglosen Umlaufvermögen verwenden können. Die Investitionsfähigkeit des Unternehmens wird wie bereits erläutert in der Regel durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen gewährleistet. Sollte die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen hingegen nicht gewährleistet sein, kann sich das Unternehmen auch Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kostengünstig kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven Geldmittelvorhaltung bedarf es hierfür nicht. Schließlich ist auch eine langfristige und damit kostenintensive Kapitalansammlung für Re-Investitionen unter Effizienzgesichtspunkten nicht akzeptabel. Investitionen sind erst dann zu finanzieren, wenn sie betriebswirtschaftlich erforderlich sind.

Forderungen aus Netzentgelten gemäß § 18 GasNEV

Der Netzbetreiber weist Forderungen aus Netzentgelten in Höhe von insgesamt [REDACTED] (Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand) aus. Diese ergeben sich aus [REDACTED] Forderungen aus Netzentgelten gegenüber dritten Händlern (Bilanzposition 2.2.1.a. im Erhebungsbogen), [REDACTED] aus Forderungen aus Netzentgelten gegenüber verbundenen Unternehmen (Bilanzposition 2.2.2.a.) sowie [REDACTED] Forderungen aus Netzentgelten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (Bilanzposition 2.2.3.a.).

Forderungen aus Netzentgelten sind nur dann anererkennungsfähig, wenn sich diese im Rahmen einer effizienten Betriebsführung als effizient und betriebsnotwendig erweisen.

Ausweislich § 9 Nr. 5 der Anlage 3 zur KoV erfolgt die Abrechnung der RLM-Ausspeisepunkte nach dem Jahresleistungspreissystem monatlich vorläufig und nachschüssig auf Grundlage der Messwerte des jeweiligen Monats. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher im Abrechnungszeitraum erreichte Maximalleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat oder am Ende des Abrechnungszeitraums eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums. Gemäß § 9 Nr. 9 der Anlage 3 zur KoV werden Rechnungen und Abschlagsberechnungen zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

Ausweislich des § 9 Nr. 7 der Anlage 3 zur KoV ist der Netzbetreiber berechtigt, für Ausspeisepunkte mit Standardlastprofil monatliche oder zweimonatliche nachschüssige Abschlagszahlungen für die Netzentgelte zu verlangen. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlungen relevanten Parameter, können die Vertragspartner auch unterjährig eine Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen. Hier gilt ebenso § 9 Nr. 9 der Anlage 3 zur

KoV, wonach Rechnungen und Abschlagsberechnungen zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig werden, frühestens jedoch zehn Werktagen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

Die Netzentgelte werden somit den Kunden ex post im Folgemonat für den vorangegangenen Monat mit einem Zahlungsziel von mindestens 10 Werktagen in Rechnung gestellt. Da der Netzbetreiber zum Ende des Monats die Netzentgelte fakturiert, können bei effizientem Forderungsmanagement entsprechend der KoV keine höheren Forderungsbestände auflaufen, als sie 1/24 der Umsatzerlöse an Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung entsprechen.

Die Vereinbarung gesonderter Netzentgelte nach § 20 GasNEV ist gemäß § 8 Nr. 3 Anlage 3 zur KoV nicht Gegenstand des Standardvertrags nach KoV. Bei effizientem Forderungsmanagement ist davon auszugehen, dass der Netzbetreiber keine größeren Forderungsbestände auflaufen lässt als an anderen Ausspeisepunkten. Zudem steht die Höhe des Sonderentgelts gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV im Vorfeld fest. Somit sind Forderungen aus gesonderten Netzentgelten anerkennungsfähig in Höhe von 1/24 der Umsatzerlöse aus gesondertem Netzentgelt gemäß § 20 Abs. 1 GasNEV.

Gleiches gilt für die Forderungen aus Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung sowie aus Entgelten mit Preisnachlässen gemäß § 3 KAV i. V. m. § 18 GasNEV und sonstigen Umsatzerlösen aus Netzentgelten.

Aus den Erlösen aus Konzessionsabgaben können keine anerkennungsfähigen Forderungen resultieren. Denn die Netzentgelte verstehen sich zuzüglich Konzessionsabgabe, so dass eine Berücksichtigung von Forderungsbeständen aufgrund der Konzessionsabgabe in den Netzkosten sachfremd und somit nicht betriebsnotwendig ist.

Der Netzbetreiber weist Umsatzerlöse aus

- für Erlöse aus Ausspeisepunkten ohne Leistungsmessung in Höhe von [REDACTED]
- für Erlöse aus Ausspeisepunkten mit Leistungsmessung in Höhe von [REDACTED]
- für Erlöse aus Entgelten für die Abrechnung in Höhe von [REDACTED]
- für Erlöse aus Entgelten für die Messung in Höhe von [REDACTED]
- für Erlöse aus Entgelten für den Messstellenbetrieb in Höhe von [REDACTED]
- für Erlöse aus gesondertem Netzentgelt gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV in Höhe von [REDACTED]
- für Vertragsstrafen in Höhe von [REDACTED]

- für Erlöse aus Entgelten mit Preisnachlässen gemäß § 3 KAV i.V.m. § 18 GasNEV in Höhe von [REDACTED]
- für Erlöse aus Nebengeschäften in Höhe von [REDACTED]
- für sonstige Umsatzerlöse aus Netzentgelten in Höhe von [REDACTED]

Insgesamt können damit [REDACTED] an Umsatzerlösen der Beurteilung der Anerkennungsfähigkeit der Forderungen zugrunde gelegt werden. 1/24 dieser Umsatzerlöse betragen [REDACTED] in dieser Höhe sind die Forderungen aus Netzentgelten anererkennungsfähig, jedoch werden diese im Rahmen eines Minimumabgleichs auf den o.g. Mittelwert von [REDACTED] (= geltend gemachten Ansatz des Netzbetreibers) begrenzt.

Aus Umsatzerlösen aus Nebengeschäften können dann berücksichtigungsfähige Forderungen resultieren, wenn die Erlöse aus den Nebengeschäften kostenmindernd berücksichtigt wurden und insoweit eine Betriebsnotwendigkeit der Nebengeschäfts aufgrund der kosten-senkenden Wirkung indiziert ist. Hierzu zählen auch solche Erlöse, die vom Netzbetreiber im Erhebungsbogen unter der Position 1.1.14 (weitere Erlöse wie z.B. Nebengeschäfte etc.) aufgeführt werden, sofern nicht deren Zugehörigkeit zu den Netzentgelten nachgewiesen wurde. Der Netzbetreiber weist Umsatzerlöse aus Nebengeschäften in Höhe von [REDACTED] aus. Da die Erlöse des Nebengeschäfts kostenmindernd berücksichtigt wurden, können aus diesen Umsatzerlösen [REDACTED] anerkennungsfähige Forderungen hergeleitet werden.

Liquiditätsnahe Forderungen und Kasse

Der Netzbetreiber weist Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks (Position 3.4.) in Höhe von [REDACTED] (Mittelwert) aus. Zudem weist er in der Position Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (Position 3.2.2.) [REDACTED] (Mittelwert) liquiditätsnahe Forderungen aus Cash-Pooling aus.

Der Netzbetreiber hat nicht nachgewiesen, dass die liquiden Mittel sowie die liquiditätsnahen Forderungen betriebsnotwendig sind. Ob Umlaufvermögen zur Bedienung von Verbindlichkeiten notwendig ist, lässt sich aus Sicht der Beschlusskammer im Ergebnis beurteilen, wenn die konkreten Mittelzu- und abflüsse dargelegt werden, d. h. aufgezeigt wird, wann und aus welchen Mitteln diese Verbindlichkeiten getilgt werden sollen. Ohne eine konkrete Gegenüberstellung der Mittelzuflüsse und des Umfangs sowie insbesondere des Fälligkeitszeitpunkts der zu erfüllenden Verbindlichkeiten können der Liquiditätsbedarf und die Finanzierungsstruktur des Netzbetreibers nicht korrekt ermittelt und beurteilt werden. Erforderlich ist eine dynamische Betrachtung und Darstellung des Liquiditätsbedarfs (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 11.11.2015, VI-3 Kart 118/14 (V)). Der Netzbetreiber hat unter Tabellenblatt E_CF_Rechnung des Erhebungsbogens keine Liquiditätsrechnung vorgelegt.

Er hat auch keine anderen Nachweise zur Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens vorgelegt. Daher waren die geltend gemachten liquiden Mittel und die liquiditätsnahen Forderungen nicht anerkennungsfähig.

Sonstige Forderungen

Nach den Angaben des Netzbetreibers sind in den Forderungen gegen verbundene Unternehmen im Jahr 2015 Kreditorische Debitoren in Höhe von [REDACTED] enthalten. Kreditorische Debitoren werden aus Sicht der Beschlusskammer wie Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen angesehen und werden im Rahmen der Eigenkapitalverzinsung als Abzugskapital angesetzt.

Sonstige Vermögensgegenstände

Der Netzbetreiber weist sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von [REDACTED] (Mittelwert) aus.

Der Netzbetreiber hat keine Erläuterungen bzw. Nachweise zur Betriebsnotwendigkeit der sonstigen Vermögensgegenstände vorgelegt. Daher waren die geltend gemachten sonstigen Vermögensgegenstände nicht anerkennungsfähig.

3.1.4. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 6 GasNEV (BNV I)

Unter Berücksichtigung der zuvor aufgeführten berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, der berücksichtigungsfähigen Finanzanlagen und des berücksichtigungsfähigen Umlaufvermögens ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen nach § 6 GasNEV (BNV I) aus **Anlage 3-NB** bzw. **Anlage 4-NB**.

3.1.5. Abzugskapital

Als Abzugskapital wird nach § 7 Abs. 2 GasNEV der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand der folgenden Positionen angesetzt:

- Rückstellungen
- erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden
- unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten
- sonstige Verbindlichkeiten, soweit die Mittel dem Betreiber von Gasversorgungsnetzen zinslos zur Verfügung stehen.

§ 7 Abs. 1 S. 2 2. Hs. GasNEV bestimmt, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals sowohl das zinslos zur Verfügung stehende Kapital (Abzugskapital) als auch das verzinsliche Fremdkapital in Abzug zu bringen ist. Damit sind das betriebsnotwendige Abzugskapital und das verzinsliche Fremdkapital in der vollen in der Bilanz ausgewiesenen Höhe zu berücksichtigen (vgl. BGH, Beschluss vom 03.03.2009, Az. EnVR 79/07; OLG Stuttgart, Beschluss vom 07.04.2016, Az. 201 Kart 12/14).

3.1.5.1. Rückstellungen

Die Rückstellungen für Konzessionsabgaben im Jahr 2015 sind in Höhe von [REDACTED] nicht zu berücksichtigen.

Netzentgelte verstehen sich exklusive der Abrechnung für Konzessionsabgaben. Daher ist es nicht sachgerecht, Abzugskapital das im Zusammenhang mit Konzessionsabgaben steht bei der Bildung von Netzentgelten zu berücksichtigen.

3.1.5.2. Baukostenzuschüsse

Baukostenzuschüsse, die im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV hinzugekommen sind, werden im Jahresanfangsbestand in voller Höhe berücksichtigt. Dies entspricht der Behandlung von korrespondierenden Anschaffungs- und Herstellungskosten auf der Aktivseite (Vgl. BGH, Beschluss v. 10.11.2015, EnVR 42/14.).

3.1.5.3. Kapitalausgleichsposten (Passivseite)

Der Netzbetreiber hat Kapitalausgleichsposten in Höhe von [REDACTED] im Jahr 2014 und [REDACTED] im Jahr 2015 dem Eigenkapital zugeordnet und sodann gekürzt. Diese Kürzungen wurden rückgängig gemacht und die Beträge ins Abzugskapital umgebucht. Weiterhin hat die Beschlusskammer den negativen Kapitalausgleichsposten auf der Aktivseite in Höhe von [REDACTED] entsprechend in das Abzugskapital umgebucht. Kapitalausgleichsposten entstehen in Mehrspartenunternehmen aufgrund von Ungleichgewichten bei der Zuordnung von Aktiv- und Passivpositionen zur Tätigkeitsbilanz für die Gasfernleitung bzw. Gasverteilung. Wirtschaftlich handelt es sich um einen Kredit einer anderen Geschäftssparte an die Sparte Gasnetz. Wären die passiven Kapitalausgleichsposten haftende Mittel, so wäre die Summe der in den Spartenbilanzen ausgewiesenen haftenden Mittel höher als im Gesamtunternehmen. Dies ist offenkundig unzutreffend. Daher kann ein solcher Posten keine Grundlage für die Generierung von verzinslichem Eigenkapital sein.

3.1.6. Verzinsliches Fremdkapital

§ 7 Abs. 1 S. 2 2. Hs. GasNEV bestimmt, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals sowohl das zinslos zur Verfügung stehende Kapital (Abzugskapital)

als auch das verzinsliche Fremdkapital in Abzug zu bringen ist. Damit ist das betriebsnotwendige verzinsliche Fremdkapital grundsätzlich in der vollen in der Bilanz ausgewiesenen Höhe zu berücksichtigen.

3.1.7. Betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 6 GasNEV (BNEK I)

Aus dem betriebsnotwendigen Vermögen abzüglich des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals ergibt sich das betriebsnotwendige Eigenkapital nach § 6 GasNEV (BNEK I) aus **Anlage 3-NB** bzw. **Anlage 4-NB**.

Die hieraus resultierende Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV ergibt sich aus **Anlage 3-NB**.

3.2. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 7 GasNEV (BNV II) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BNEK II)

Verzinsungsbasis der Eigenkapitalzinsen ist das betriebsnotwendige Eigenkapital, wie es in § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV vorgegeben ist. Im Überblick:

	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote (max. 40 %)
+	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote (min. 60 %)
+	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen zu historischen AK/HK
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
+	betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
=	<u>Betriebsnotwendiges Vermögen II (BNV II)</u>
-	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
-	Abzugskapital
-	Verzinsliches Fremdkapital
=	<u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital II (BNEK II)</u>

Zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 7 GasNEV (BNV II) sind somit die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Alt- und

Neuanlagen zu ermitteln. Hierbei sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen kalkulatorischen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen gemäß § 6 GasNEV anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung des betriebsnotwendigen Vermögens ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Grundstücke sind gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 S. 4 GasNEV wird auch im Rahmen der Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals die Eigenkapitalquote der Altanlagen auf höchstens 40 % begrenzt. In der Konsequenz dürfen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten maximal mit einem Anteil von 40 % in die Bestimmung der Basis der Eigenkapitalzinsen einfließen. Da die Fremdkapitalquote die Differenz zwischen 100 % und der Eigenkapitalquote ist (§ 6 Abs. 2 S. 5 GasNEV), müssen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend mit mindestens 60 % gewichtet werden.

Übersteigt die ermittelte Eigenkapitalquote, die sich aus **Anlage 3-NB** ergibt, einen Anteil von 40 % so ist diese gemäß § 6 Abs. 2 S. 4 GasNEV auf 40 % zu begrenzen.

Unter Zugrundelegung dieser Eigenkapitalquote ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen gemäß § 7 GasNEV (*BNV II*) aus **Anlage 3-NB**. Das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (*BNEK II*) ergibt sich aus **Anlage 3-NB**.

3.3. Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigenden Eigenkapitalanteils

Nach § 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV ist der die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigende Anteil des Eigenkapitals nominal wie Fremdkapital zu verzinsen. Soweit das nach § 7 Abs. 1 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, ist folglich das betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) in zwei Anteile zu zerlegen. Zu bestimmen ist zunächst der Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht überschreitet ($BNEK II \leq 40\%$), sodann der Eigenkapitalanteil, der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigt ($BNEK II > 40\%$).

Bei einer Eigenkapitalquote von mehr als 40 % ist der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigende Eigenkapitalanteil ($BNEK II \leq 40\%$) wie folgt zu ermitteln:

$$BNEK II \leq 40\% = BNV II * 0,4$$

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Eigenkapitalanteil im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV ($BNEK II > 40\%$) errechnet sich dann nach folgender Formel:

$$BNEK II > 40\% = BNEK II - BNEK II \leq 40\% = BNEK II - (BNV II * 0,4)$$

Soweit das nach § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital ($BNEK II$) nicht mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens ($BNV II$) beträgt, hat demgegenüber keine Aufteilung des $BNEK II$ zu erfolgen. Denn ein die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Anteil des Eigenkapitals ist in diesem Fall nicht gegeben.

3.4. Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital ($BNEK II$) auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 GasNEV). Die Aufteilung erfolgt nach den Maßgaben, wie es in § 7 Abs. 3 S. 2 und 3 GasNEV vorgegeben ist. Der Anteil der kalkulatorischen Restwerte der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (Anteil SAV_{neu}) ergibt sich aus dem Quotienten aus den kalkulatorischen Restwerten der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten und den kalkulatorischen Restwerten des gesamten Sachanlagevermögens und somit der Summe aus den kalkulatorischen Restwerten (RW) der Alt- und Neuanlagen (SAV_{alt} und SAV_{neu}).

	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu AK/HK
/	[Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV (max. 40 %)]
+	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV (min. 60 %)
+	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu historischen AK/HK]
=	<u>Anteil SAV_{neu}</u>

Der Anteil der Altanlagen am Sachanlagevermögen (Anteil SAV_{alt}) ergibt sich aus der Differenz zwischen 100 % und dem Anteil des Sachanlagevermögens der Neuanlagen (Anteil SAV_{neu}).

Der Anteil der Altanlagen am Eigenkapital ergibt sich aus **Anlage 4-NB**.

Der Anteil der Neuanlagen am Eigenkapital ergibt sich aus **Anlage 4-NB**.

3.5. Ermittlung der Zinsen für die beiden Eigenkapitalanteile

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 05.10.2016, unter dem Aktenzeichen BK4-16/161, für die Dauer der dritten Regulierungsperiode den Eigenkapitalzinssatz für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, für Neuanlagen auf 6,91 % und für Altanlagen auf 5,12 % nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer festgelegt.

Die Verzinsung des Eigenkapitalanteils, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, errechnet sich demnach wie folgt:

$$BNEK II \leq 40\% * Anteil SAVneu * 6,91\% + BNEK II \leq 40\% * Anteil SAValt * 5,12\%$$

Verfügt der Netzbetreiber hingegen nicht über Sachanlagevermögen sind die Bilanzwerte mit dem für Neuanlagen geltenden Eigenkapitalzins zu verzinsen.

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Anteil des Eigenkapitals wird gemäß § 32 Abs. 8 GasNEV ab dem 01.01.2013 nach § 7 Abs. 7 GasNEV verzinst (§ 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV). Der Zinssatz bestimmt sich gemäß § 7 Abs. 7 S. 1 GasNEV als Mittelwert des auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitts von drei durch die Deutsche Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen. Im Einzelnen ergeben sich diese Werte aus der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen der öffentlichen Hand“, aus der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)“ sowie aus der „Umlaufrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen - Hypothekenpfandbriefe“.⁸

⁸ Diese Reihen können der Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank entnommen werden.

Die anzuwendenden Zinsreihen sind die Folgenden:

Jahr	Hypotheken- Pfandbriefe [%]	Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs) [%]	Anleihen der öffentlichen Hand insge- samt [%]	Ø Reihen [%]
2006	3,8	4,2	3,7	
2007	4,4	5,0	4,3	
2008	4,5	6,3	4,0	
2009	3,3	5,5	3,1	
2010	2,5	4,0	2,4	
2011	2,7	4,3	2,4	
2012	1,4	3,7	1,3	
2013	1,3	3,4	1,3	
2014	0,9	3,0	1,0	
2015	0,4	2,4	0,4	
Ø 10 Jahre	2,52	4,18	2,39	3,03

Es leitet sich für die genannten Papiere im Zeitraum 2006 bis 2015 eine durchschnittliche Rendite von 3,03 % ab.

3.6. Berücksichtigungsfähige Eigenkapitalverzinsung

Bis zu der zu Grunde zu legenden Eigenkapitalquote von 40 % ergibt sich die Verzinsung auf das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BNEK II) aus **Anlage 4-NB**. Für das die Quote von 40 % übersteigende betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BNEK II) ergibt sich die Verzinsung aus **Anlage 4-NB**.

Die Eigenkapitalverzinsung für die überlassene Netzinfrastruktur überkompensiert die negative Eigenkapitalverzinsung des Netzbetreibers. Die negative Eigenkapitalverzinsung stellt somit lediglich einen „rechnerischen Zwischenschritt“ dar. In der Gesamtschau der dem

Netzbetreiber zugute gebrachten Eigenkapitalverzinsung aus Pächter und Verpächter wird dem Netzbetreiber über den in Ansatz gebrachten (gekürzten) Pachtzins das Eigenkapital des Netzeigentümers zugute gebracht (BGH, EnVR 79/07 „SWU Netze GmbH“, S. 18.). Die hierbei von der Beschlusskammer gewählte Methode zur Berechnung der Verzinsung des negativen Eigenkapitals wurde vom BGH bestätigt (BGH, EnVR 57/15 – SW Lengerich, S. 37 ff.).

4. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Gemäß § 8 GasNEV kann im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten die dem Netzbereich sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden. Bei der Genehmigung der Netzentgelte wird daher ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Bei dem von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssatz handelt es sich um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer (BR-Drs. 247/05 S.30.). Ein Abzug der kalkulatorischen Gewerbesteuer bei sich selbst erfolgt nicht. § 8 S. 2 GasNEV ist entfallen.

Die nach § 8 GasNEV anererkennungsfähige Gewerbesteuer ist allein nach den kalkulatorischen Maßstäben der GasNEV zu ermitteln. Die in der netzspezifischen Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn bzw. -verlust) ist somit nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Gewerbesteueransatz. Dies ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt worden (siehe etwa BGH vom 14.08.2008, KVR 34/07 SW Speyer, Rn. 86 ff.).

Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Zurechnungen und Kürzungen bei der Bemessungsgrundlage verzichtet (BGH, KVR 81/07, S. 10). Eine zusätzliche Bereinigung der Eigenkapitalverzinsung um die Gewerbesteuer ("Im-Hundert- Rechnung") kommt nicht in Betracht (BGH, EnVR 26/14 SW Freudenstadt, Rn. 46.).

Die kalkulatorische Gewerbesteuer wurde nach der Formel

$$[BNEK II \leq 40\% * Anteil SAV_{alt} * 5,12\% + BNEK II \leq 40\% * Anteil SAV_{neu} * 6,91\% \\ * + BNEK II > 40\% * 3,03\%] * Hebesatz * Messzahl$$

berechnet. Die zu berücksichtigende kalkulatorische Gewerbesteuer wird in **Anlage 4-NB** ausgewiesen.

5. Kostenmindernde Erlöse und Erträge gemäß § 9 Abs. 1 GasNEV

Gemäß § 9 GasNEV sind sonstige Erlöse und Erträge, soweit sie sachlich dem Netzbetrieb zuzurechnen und insbesondere den Positionen aktivierte Eigenleistungen, Zins- und Beteiligungserträge, Netzanschlusskosten, Baukostenzuschüsse oder sonstige Erträge und Erlöse der netzbezogenen Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen sind, von den Netzkosten in Abzug zu bringen. Die von gasverbrauchenden Anschlussnehmern entrichteten Baukostenzuschüsse sind über eine Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen und jährlich netzkostenmindernd anzusetzen. Baukostenzuschüsse, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Anschlusses für die Einspeisung von Gas entrichtet wurden, sind anschlussindividuell über die Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen.

5.1. Andere sonstige Erlöse (Ziffer 5.6.)

Unter den sonstigen Erlösen war zusätzlich ein Betrag von [REDACTED] zu berücksichtigen, den der Netzbetreiber im Erhebungsbogen unter Position 1.1.14 (weitere Erlöse wie z.B. Nebengeschäfte etc.) angegeben hat. Der Netzbetreiber hat angegeben, dass es sich hierbei um nicht regulierte Erlöse der Sparte Gasverteilung handelt. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass vorliegend einseitig die Erlöse durch den Netzbetreiber gekürzt wurden, während die zur Leistungserstellung notwendigen Kosten vollumfänglich berücksichtigt wurden.

Weiterhin sind in dieser Positionen Erlöse in Höhe von [REDACTED] hinzuzurechnen, da diese vom Netzbetreiber fälschlicherweise in der Position 1.1.14 in Abzug gebracht wurden.

Ermittlung der Netzkosten

Anlage 1-NB1

Kostenart	Netzkosten gem. Netzbetreiber	Netzkosten gem. GasNEV	Differenz
1 Aufwandsgleiche Kosten			
1.1 Materialaufwand			
1.1.1 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			
1.1.1.1 Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie			
1.1.1.2 Aufwendungen für die Beschaffung von Treibenergie			
1.1.1.3 Aufwendungen für die Beschaffung von Eigenverbrauch			
1.1.1.4 Aufwendungen für die Beschaffung von Spannungsenergie			
1.1.1.5 Sonstiges			
1.1.2 Aufwendungen für bezogene Leistungen			
1.1.2.1 Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber			
1.1.2.2 Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur			
1.1.2.3 Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung			
1.1.2.4 Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen			
1.1.2.5 Aufwendungen für die Beschaffung von Ausgleichsenergie für den Basisbilanzausgleich			
1.1.2.6 Aufwendungen für Differenzmengen			
1.1.2.7 Sonstiges			
1.2 Personalaufwand			
1.2.1 Löhne und Gehälter			
1.2.2 Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
1.2.2.1 für Altersversorgung			
1.2.2.2 für soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen			
1.3 Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
1.3.1 gegenüber verbundenen Unternehmen			
1.3.2 gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
1.3.3 gegenüber Kreditinstituten			
1.3.4 Sonstiges			
1.4 sonstige betriebliche Steuern			
1.4.1 KFZ-Steuer			
1.4.2 Grundsteuer			
1.4.3 Sonstiges			
1.5 sonstige betriebliche Aufwendungen			
1.5.1 für sonstige Flexibilitätsdienstleistungen			
1.5.2 für die Durchführung der Versteigerung nach § 13 Abs. 1 GasNZV			
1.5.3 aus vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten gem. KOLA			
1.5.4 Wartung und Instandsetzung			
1.5.5 Konzessionsabgaben			
1.5.6 Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge			
1.5.7 Versicherungen			
1.5.8 Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften			
1.5.9 Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten			
1.5.10 Rechts- und Beratungskosten			
1.5.11 Sponsoring, Werbung, Spenden			
1.5.12 Reisekosten und Auslösungen			
1.5.13 Bewirtung und Geschenke			
1.5.14 Einzelwertberichtigungen			
1.5.15 Pauschalwertberichtigungen			
1.5.16 Abschreibungen auf Forderungen			
1.5.17 Entgelte für vermiedene Netzkosten nach § 20a GasNEV			
1.5.18 Sonstiges			
2 Kalkulatorische Abschreibungen			
2.1 Abschreibungen Sachanlagevermögen			
2.2 Abschreibungen immaterielles Anlagevermögen			
2.3 Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
3 Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung			
4 Kalkulatorische Gewerbesteuer			
I.a Netzkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge			
5 Kostenmindernde Erlöse			
5.1 Erlöse aus Konzessionsabgaben			
5.2 Erlöse aus der Bereitstellung sonstiger Hilfsdienste			
5.2.1 Erlöse aus der Herstellung bestimmter Gasbeschaffenheiten			
5.2.2 Erlöse aus Nominierungersatzverfahren			
5.2.3 Erlöse aus erweitertem Bilanzausgleich			
5.2.4 Erlöse aus sonstigen Flexibilitätsdienstleistungen			
5.2.5 Erlöse aus anderen erforderlichen sonstigen Hilfsdiensten			
5.3 Nicht zurückgestellte Erlöse aus Versteigerungen gemäß § 13 Abs. 4 GasNZV			
5.4 Erlöse aus Verkauf von Spannungsstrom			
5.5 Erlöse aus Differenzmengen			
5.6 Andere sonstige Erlöse			
5.7 Andere Umsatzerlöse (nicht Netzentgelte)			
6 Bestandsveränderungen			
7 andere aktivierte Eigenleistungen			
8 sonstige betriebliche Erträge			
8.1 Erträge aus der Auflösung von Netzanschlussbeiträgen			
8.2 Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen			
8.3 Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen gemäß § 13 Abs. 4 GasNZV			
8.4 Andere sonstige Erträge			
9 Erträge aus Beteiligungen			
10 Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlageverm.			
11 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
11.1 Erträge aus Finanzanlagen			
11.1.1 Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen			
11.1.2 Erträge aus Cash-Pooling			
11.2 Erträge aus Forderungen, sonstigen Verm.ggst., Wertpapieren und liquiden Mitteln			
11.2.1 Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
11.2.2 Erträge aus Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)			
11.2.3 Erträge aus Forderungen gg. Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
11.2.4 Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen			
11.2.5 Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens			
11.2.6 Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei der Bundesbank und Kreditinstituten			
11.3 Andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
I.b Kostenmindernde Erlöse und Erträge			
II. Netzkosten			

Kalkulatorische Abschreibungen

Anlage 2.1-NB1

Anlagengruppe	Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen		für Neuanlagen auf AK/HK-Basis	Insgesamt gewichtet mit den Quoten nach § 6 I S. 3 GasNEV
	auf AK/HK-Basis	auf TNW-Basis		
I. Allgemeine Anlagen				
2. Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen				
3. Betriebsgebäude				
4. Verwaltungsgebäude				
5. Gleisanlagen, Eisenbahnwagen				
6. Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen				
7. Werkzeuge/Geräte				
8. Lagereinrichtung				
9.1 Hardware				
9.2 Software				
10.1 Leichtfahrzeuge				
10.2 Schwerfahrzeuge				
II. Gasbehälter				
III. Erdgasverdichteranlagen				
1. Erdgasverdichtung				
2. Gasreinigungsanlagen				
3. Piping und Armaturen				
4. Gasmessanlagen				
5. Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)				
6. Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)				
7. Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)				
8. Verkehrswege				
IV. Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen				
1.1 Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar				
1.1 Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar				
1.2 Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar				
1.2 Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar				
1.3 Rohrleitungen/HAL Stahl bituminiert <= 16 bar				
1.3 Rohrleitungen/HAL Stahl bituminiert > 16 bar				
2. Rohrleitungen/HAL Grauguss (> DN 150)				
3. Rohrleitungen/HAL Duktiler Guss				
4. Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)				
5. Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)				
6. Armaturen/Armaturenstationen				
7. Molchschleusen				
8. Sicherheitseinrichtungen (Rohrleitungen/HAL)				
V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen				
1. Gaszähler der Verteilung				
2. Hausdruckregler/Zählerregler				
3. Messeinrichtungen				
4. Regeleinrichtungen				
5. Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
6. Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
7. Verdichter in Gasmischanlagen				
8. Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
9. Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
VI. Fernwirkanlagen				
Summe				

Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens

Anlage 2.2-NB1

Anlagengruppe	Kalkulatorische Restwerte (Anfangsbestand)		für Neuanlagen auf AK/HK-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Endbestand)		für Neuanlagen auf AK/HK-Basis
	für Altanlagen auf AK/HK-Basis	auf TNW-Basis		für Altanlagen auf AK/HK-Basis	auf TNW-Basis	
I. Allgemeine Anlagen						
2. Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen						
3. Betriebsgebäude						
4. Verwaltungsgebäude						
5. Gleisanlagen, Eisenbahnwagen						
6. Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen						
7. Werkzeuge/Geräte						
8. Lagereinrichtung						
9.1 Hardware						
9.2 Software						
10.1 Leichtfahrzeuge						
10.2 Schwerfahrzeuge						
II. Gasbehälter						
III. Erdgasverdichteranlagen						
1. Erdgasverdichtung						
2. Gasreinigungsanlagen						
3. Piping und Armaturen						
4. Gasmessanlagen						
5. Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)						
6. Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)						
7. Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)						
8. Verkehrswege						
IV. Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen						
1.1 Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar						
1.1 Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar						
1.2 Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar						
1.2 Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar						
1.3 Rohrleitungen/HAL Stahl bituminier <= 16 bar						
1.3 Rohrleitungen/HAL Stahl bituminier > 16 bar						
2. Rohrleitungen/HAL Grauguss (> DN 150)						
3. Rohrleitungen/HAL Duktiler Guss						
4. Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)						
5. Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)						
6. Armaturen/Armaturenstationen						
7. Moichschleusen						
8. Sicherheitseinrichtungen (Rohrleitungen/HAL)						
V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen						
1. Gaszähler der Verteilung						
2. Hausdruckregler/Zählerregler						
3. Messeinrichtungen						
4. Regeleinrichtungen						
5. Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)						
6. Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)						
7. Verdichter in Gasmischanlagen						
8. Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)						
9. Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)						
VI. Fernwirkanlagen						
Summe						

Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals gem. §§ 6-7 GasNEV

Anlage 3-NB1

Position	Wertansatz			berücksichtigte Ansätze zur Ermittlung der Eigenkapitalquote gem. § 6 GasNEV (EKQ1)	zur Ermittlung des Eigenkapitals und der Eigenkapitalquote gem. § 7 GasNEV (EKQ2)
	Anfangsbestand	Endbestand	Mittelwert		
EKQ Eigenkapitalquote					
1 kalkulatorisches Anlagevermögen					
1.1 Altanlagen zu AK/HK					
1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens					
1.1.2 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau					
1.1.3 Sachanlagevermögen zu AK/HK					
1.1.4 Grundstücke zu AK/HK					
1.2 Altanlagen zu TNW					
1.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens					
1.2.2 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau					
1.2.3 Sachanlagevermögen zu TNW					
1.2.4 Grundstücke zu AK/HK					
1.3 Neuanlagen zu AK/HK					
1.3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände					
1.3.2 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau					
1.3.3 Sachanlagevermögen zu AK/HK					
1.3.4 Grundstücke zu AK/HK					
2 Finanzanlagen					
2.1 Anteile an verbundenen Unternehmen					
2.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen					
2.3 Beteiligungen					
2.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen eine Beteiligungsverhältnis besteht					
2.5 Wertpapiere des Anlagevermögens					
2.6 sonstige Ausleihungen					
3 Bilanzwerte des Umlaufvermögens					
3.1 Vorräte					
3.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe					
3.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen					
3.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren					
3.1.4 geleistete Anzahlungen					
3.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
3.2.1 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen					
3.2.2 Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)					
3.2.3 Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht					
3.2.4 Sonstigen Vermögensgegenständen					
3.3 Wertpapiere					
3.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen					
3.3.2 eigene Anteile					
3.3.3 sonstige Wertpapiere					
3.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks					
I. Betriebsnotwendiges Vermögen				1 + 2 + 3	
4 Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer					
5 Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil					
6 Rückstellungen					
6.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen					
6.2 Steuerrückstellungen					
6.3 sonstige Rückstellungen					
7 Verbindlichkeiten					
7.a davon unverzinsliche Verbindlichkeiten					
8 Rechnungsabgrenzungsposten					
9 Kapitalausgleichsposten					
II. Abzugskapital				4 + 5 + 6 + 7.a + 8 + 9	
III. Verzinsliches Fremdkapital				7 - 7.a	
IV. Betriebsnotwendiges Eigenkapital				I. - II. - III.	

Vermögenspositionen, Abzugskapital und verzinsliches Fremdkapital**Anlage 3.1-NB**

Position	Wertansätze gem. Netzbetreiber		Wertansätze gem. GasNEV		Differenz	
	Anfangsbestand	Endbestand	Anfangsbestand	Endbestand	Anfangsbestand	Endbestand
1	kalkulatorisches Anlagevermögen					
1.1	Altanlagen zu AK/HK					
1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens					
1.1.2	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau					
1.1.3	Sachanlagevermögen zu AK/HK					
1.1.4	Grundstücke zu AK/HK					
1.2	Altanlagen zu TNW					
1.2.1	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens					
1.2.2	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau					
1.2.3	Sachanlagevermögen zu TNW					
1.2.4	Grundstücke zu AK/HK					
1.3	Neuanlagen zu AK/HK					
1.3.1	Immaterielle Vermögensgegenstände					
1.3.2	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau					
1.3.3	Sachanlagevermögen zu AK/HK					
1.3.4	Grundstücke zu AK/HK					
2	Finanzanlagen					
2.1	Anteile an verbundenen Unternehmen					
2.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen					
2.3	Beteiligungen					
2.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen eine Beteiligungsverhältnis besteht					
2.5	Wertpapiere des Anlagevermögens					
2.6	sonstige Ausleihungen					
3	Bilanzwerte des Umlaufvermögens					
3.1	Vorräte					
3.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe					
3.1.2	unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen					
3.1.3	fertige Erzeugnisse und Waren					
3.1.4	geleistete Anzahlungen					
3.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
3.2.1	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen					
3.2.2	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)					
3.2.3	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht					
3.2.4	Sonstigen Vermögensgegenständen					
3.3	Wertpapiere					
3.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen					
3.3.2	eigene Anteile					
3.3.3	sonstige Wertpapiere					
3.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks					
4	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten					
5	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil					
6	Rückstellungen					
6.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen					
6.2	Steuerrückstellungen					
6.3	sonstige Rückstellungen					
7	Verbindlichkeiten					
7.a	davon unverzinsliche Verbindlichkeiten					
8	Rechnungsabgrenzungsposten					
9	Kapitalausgleichsposten					
II.	Abzugskapital 4 + 5 + 6 + 7.a + 8 + 9					
III.	Verzinsliches Fremdkapital 7 - 7.a					

Berechnung der kalkulatorischen EK-Verzinsung gem. § 7 GasNEV

Anlage 4-NB1

IV. Betriebsnotwendiges Eigenkapital	
V. Betriebsnotwendiges Eigenkapital bei einer Quote von 40 %	I. * 0,4
Anteil der Altanlagen am kalkulatorischen Anlagevermögen	
Anteil der Neuanlagen am kalkulatorischen Anlagevermögen	
IV.a Betriebsnotwendiges Eigenkapital bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Altanlagen	Min(IV.;V.) x 22,62%
IV.b Betriebsnotwendiges Eigenkapital bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen	Min(IV.;V.) - IV.a
IV.c Betriebsnotwendiges Eigenkapital über einer Quote von 40 %	IV. - IV.a - IV.b
VI.a Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Altanlagen	
VI.b Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen	
VI.c Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung über einer Quote von 40 %	
VI. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung GESAMT	
Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer gem. § 8 GasNEV	
VII.a Hebesatz	
VII.b Steuermesszahl	
VII. Kalkulatorische Gewerbesteuer	VI. * VII.a * VII.b

**Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und
kalkulatorischen Abschreibungen**

Anlage 5-NB1

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe		AKHK	Restwerte zu AKHK zum
Netzlfd	Anlagengruppe	AJ	
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2015	
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2014	
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2011	
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2010	
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2009	
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2007	
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2005	
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2001	
1	Betriebsgebäude	2015	
1	Betriebsgebäude	2014	
1	Betriebsgebäude	2012	
1	Betriebsgebäude	2011	
1	Betriebsgebäude	2008	
1	Betriebsgebäude	2005	
1	Betriebsgebäude	2001	
1	Betriebsgebäude	1997	
1	Betriebsgebäude	1989	
1	Betriebsgebäude	1986	
1	Betriebsgebäude	1985	
1	Betriebsgebäude	1972	
1	Betriebsgebäude	1965	
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2015	
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2014	
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2013	
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2012	
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2011	
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2010	
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2009	
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2008	
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2007	
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2006	
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2005	
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2004	
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2003	
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2002	
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2001	
1	Werkzeuge/Geräte	2015	
1	Werkzeuge/Geräte	2014	
1	Werkzeuge/Geräte	2013	
1	Werkzeuge/Geräte	2012	
1	Werkzeuge/Geräte	2011	
1	Werkzeuge/Geräte	2010	
1	Werkzeuge/Geräte	2009	
1	Werkzeuge/Geräte	2008	
1	Werkzeuge/Geräte	2007	
1	Werkzeuge/Geräte	2006	
1	Werkzeuge/Geräte	2005	
1	Werkzeuge/Geräte	2004	
1	Werkzeuge/Geräte	2003	
1	Werkzeuge/Geräte	2002	
1	Werkzeuge/Geräte	2001	
1	Werkzeuge/Geräte	2000	
1	Werkzeuge/Geräte	1999	
1	Werkzeuge/Geräte	1998	
1	Werkzeuge/Geräte	1997	
1	Werkzeuge/Geräte	1996	

Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorischen Abschreibungen

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe		Restwerte zu AKHK zum	Abschreibungen zu AKHK zum
NetzId	Anlagengruppe	AJ	
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2015	
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2014	
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2011	
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2010	
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2009	
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2007	
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2005	
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2001	
1	Betriebsgebäude	2015	
1	Betriebsgebäude	2014	
1	Betriebsgebäude	2012	
1	Betriebsgebäude	2011	
1	Betriebsgebäude	2008	
1	Betriebsgebäude	2005	
1	Betriebsgebäude	2001	
1	Betriebsgebäude	1997	
1	Betriebsgebäude	1989	
1	Betriebsgebäude	1986	
1	Betriebsgebäude	1985	
1	Betriebsgebäude	1972	
1	Betriebsgebäude	1965	
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2015	
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2014	
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2013	
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2012	
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2011	
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2010	
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2009	
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2008	
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2007	
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2006	
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2005	
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2004	
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2003	
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2002	
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2001	
1	Werkzeuge/Geräte	2016	
1	Werkzeuge/Geräte	2014	
1	Werkzeuge/Geräte	2013	
1	Werkzeuge/Geräte	2012	
1	Werkzeuge/Geräte	2011	
1	Werkzeuge/Geräte	2010	
1	Werkzeuge/Geräte	2009	
1	Werkzeuge/Geräte	2008	
1	Werkzeuge/Geräte	2007	
1	Werkzeuge/Geräte	2006	
1	Werkzeuge/Geräte	2005	
1	Werkzeuge/Geräte	2004	
1	Werkzeuge/Geräte	2003	
1	Werkzeuge/Geräte	2002	
1	Werkzeuge/Geräte	2001	
1	Werkzeuge/Geräte	2000	
1	Werkzeuge/Geräte	1999	
1	Werkzeuge/Geräte	1998	
1	Werkzeuge/Geräte	1997	
1	Werkzeuge/Geräte	1996	

**Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und
kalkulatorischen Abschreibungen**

			Neuanlagen								
			Altanlagen								
			Gesamt								
Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Faktor zur Bestimmung der TNW	Restwerte zu TNW zum							
Netzid	Anlagengruppe	AJ		01.01.2015	31.12.2015	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2015	1,0000								
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2014	1,0164								
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2011	1,0804								
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2010	1,1150								
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2009	1,1263								
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2007	1,1811								
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2005	1,2613								
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2001	1,3133								
1	Betriebsgebäude	2015	1,0000								
1	Betriebsgebäude	2014	1,0164								
1	Betriebsgebäude	2012	1,0539								
1	Betriebsgebäude	2011	1,0804								
1	Betriebsgebäude	2008	1,1389								
1	Betriebsgebäude	2005	1,2613								
1	Betriebsgebäude	2001	1,3133								
1	Betriebsgebäude	1997	1,3133								
1	Betriebsgebäude	1989	1,6920								
1	Betriebsgebäude	1986	1,8309								
1	Betriebsgebäude	1985	1,8677								
1	Betriebsgebäude	1972	3,3284								
1	Betriebsgebäude	1965	5,0913								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2015	1,0000								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2014	0,9877								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2013	0,9803								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2012	0,9821								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2011	0,9952								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2010	1,0430								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2009	1,0514								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2008	1,0166								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2007	1,0686								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2006	1,0820								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2005	1,1386								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2004	1,1825								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2003	1,1989								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2002	1,2170								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2001	1,2100								
1	Werkzeuge/Geräte	2015	1,0000								
1	Werkzeuge/Geräte	2014	0,9877								
1	Werkzeuge/Geräte	2013	0,9803								
1	Werkzeuge/Geräte	2012	0,9821								
1	Werkzeuge/Geräte	2011	0,9952								
1	Werkzeuge/Geräte	2010	1,0430								
1	Werkzeuge/Geräte	2009	1,0514								
1	Werkzeuge/Geräte	2008	1,0166								
1	Werkzeuge/Geräte	2007	1,0686								
1	Werkzeuge/Geräte	2006	1,0820								
1	Werkzeuge/Geräte	2005	1,1386								
1	Werkzeuge/Geräte	2004	1,1825								
1	Werkzeuge/Geräte	2003	1,1989								
1	Werkzeuge/Geräte	2002	1,2170								
1	Werkzeuge/Geräte	2001	1,2100								
1	Werkzeuge/Geräte	2000	1,2491								
1	Werkzeuge/Geräte	1999	1,2720								
1	Werkzeuge/Geräte	1998	1,2536								
1	Werkzeuge/Geräte	1997	1,2536								
1	Werkzeuge/Geräte	1996	1,2673								

Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorischen Abschreibungen

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe		Abschreibungen zu TNW zum						
Netzzid	Anlagengruppe	AJ	31.12.2015	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2015						
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2014						
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2011						
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2010						
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2009						
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2007						
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2005						
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2001						
1	Betriebsgebäude	2015						
1	Betriebsgebäude	2014						
1	Betriebsgebäude	2012						
1	Betriebsgebäude	2011						
1	Betriebsgebäude	2008						
1	Betriebsgebäude	2005						
1	Betriebsgebäude	2001						
1	Betriebsgebäude	1997						
1	Betriebsgebäude	1989						
1	Betriebsgebäude	1986						
1	Betriebsgebäude	1985						
1	Betriebsgebäude	1972						
1	Betriebsgebäude	1965						
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2015						
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2014						
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2013						
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2012						
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2011						
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2010						
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2009						
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2008						
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2007						
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2006						
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2005						
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2004						
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2003						
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2002						
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2001						
1	Werkzeuge/Geräte	2015						
1	Werkzeuge/Geräte	2014						
1	Werkzeuge/Geräte	2013						
1	Werkzeuge/Geräte	2012						
1	Werkzeuge/Geräte	2011						
1	Werkzeuge/Geräte	2010						
1	Werkzeuge/Geräte	2009						
1	Werkzeuge/Geräte	2008						
1	Werkzeuge/Geräte	2007						
1	Werkzeuge/Geräte	2006						
1	Werkzeuge/Geräte	2005						
1	Werkzeuge/Geräte	2004						
1	Werkzeuge/Geräte	2003						
1	Werkzeuge/Geräte	2002						
1	Werkzeuge/Geräte	2001						
1	Werkzeuge/Geräte	2000						
1	Werkzeuge/Geräte	1999						
1	Werkzeuge/Geräte	1998						
1	Werkzeuge/Geräte	1997						
1	Werkzeuge/Geräte	1996						

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			AKHK				Restwerte zu AKHK zum				
Netzzid	Anlagengruppe	AJ	gemäß Netzbetreiber	Hinzu	Kürz	Prüfergebnis BNetzA	01.01.2015	31.12.2015	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
1	Werkzeuge/Geräte	1995									
1	Werkzeuge/Geräte	1994									
1	Werkzeuge/Geräte	1993									
1	Hardware	2015									
1	Hardware	2014									
1	Hardware	2012									
1	Hardware	2009									
1	Hardware	2008									
1	Hardware	2007									
1	Hardware	2006									
1	Hardware	2005									
1	Hardware	2004									
1	Software	2015									
1	Software	2014									
1	Software	2013									
1	Software	2012									
1	Software	2011									
1	Software	2010									
1	Software	2009									
1	Software	2008									
1	Software	2007									
1	Software	2006									
1	Leichtfahrzeuge	2015									
1	Leichtfahrzeuge	2014									
1	Leichtfahrzeuge	2013									
1	Leichtfahrzeuge	2012									
1	Leichtfahrzeuge	2011									
1	Leichtfahrzeuge	2010									
1	Leichtfahrzeuge	2009									
1	Leichtfahrzeuge	2008									
1	Leichtfahrzeuge	2007									
1	Leichtfahrzeuge	2006									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2015									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2014									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2015									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2014									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2015									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2014									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2015									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2014									
1	Regeleinrichtungen	2015									
1	Regeleinrichtungen	2014									

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Restwerte zu AKHK zum			Abschreibungen zu AKHK zum					
Netzid	Anlagengruppe	AJ	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2015	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
1	Werkzeuge/Geräte	1995									
1	Werkzeuge/Geräte	1994									
1	Werkzeuge/Geräte	1993									
1	Hardware	2015									
1	Hardware	2014									
1	Hardware	2012									
1	Hardware	2009									
1	Hardware	2008									
1	Hardware	2007									
1	Hardware	2006									
1	Hardware	2005									
1	Hardware	2004									
1	Software	2015									
1	Software	2014									
1	Software	2013									
1	Software	2012									
1	Software	2011									
1	Software	2010									
1	Software	2009									
1	Software	2008									
1	Software	2007									
1	Software	2006									
1	Leichtfahrzeuge	2015									
1	Leichtfahrzeuge	2014									
1	Leichtfahrzeuge	2013									
1	Leichtfahrzeuge	2012									
1	Leichtfahrzeuge	2011									
1	Leichtfahrzeuge	2010									
1	Leichtfahrzeuge	2009									
1	Leichtfahrzeuge	2008									
1	Leichtfahrzeuge	2007									
1	Leichtfahrzeuge	2006									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2015									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2014									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2015									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2014									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2015									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2014									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2015									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2014									
1	Regelrichtungen	2015									
1	Regelrichtungen	2014									

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Faktor zur Bestimmung der TNW	Restwerte zu TNW zum							
Netzlfd	Anlagengruppe	AJ		01.01.2015	31.12.2015	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
1	Werkzeuge/Geräte	1995									
1	Werkzeuge/Geräte	1994									
1	Werkzeuge/Geräte	1993									
1	Hardware	2015									
1	Hardware	2014									
1	Hardware	2012									
1	Hardware	2009									
1	Hardware	2008									
1	Hardware	2007									
1	Hardware	2006									
1	Hardware	2005									
1	Hardware	2004									
1	Software	2015									
1	Software	2014									
1	Software	2013									
1	Software	2012									
1	Software	2011									
1	Software	2010									
1	Software	2009									
1	Software	2008									
1	Software	2007									
1	Software	2006									
1	Leichtfahrzeuge	2015									
1	Leichtfahrzeuge	2014									
1	Leichtfahrzeuge	2013									
1	Leichtfahrzeuge	2012									
1	Leichtfahrzeuge	2011									
1	Leichtfahrzeuge	2010									
1	Leichtfahrzeuge	2009									
1	Leichtfahrzeuge	2008									
1	Leichtfahrzeuge	2007									
1	Leichtfahrzeuge	2006									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2015									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2014									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2015									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2014									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2015									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2014									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2015									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2014									
1	Regeleinrichtungen	2015									
1	Regeleinrichtungen	2014									

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe		Abschreibungen zu TNW zum						
NetzlId	Anlagengruppe	AJ	31.12.2015	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
1	Werkzeuge/Geräte							
1	Werkzeuge/Geräte							
1	Werkzeuge/Geräte							
1	Hardware							
1	Hardware							
1	Hardware							
1	Hardware							
1	Hardware							
1	Hardware							
1	Hardware							
1	Hardware							
1	Hardware							
1	Software							
1	Software							
1	Software							
1	Software							
1	Software							
1	Software							
1	Software							
1	Software							
1	Software							
1	Software							
1	Software							
1	Software							
1	Software							
1	Software							
1	Software							
1	Leichtfahrzeuge							
1	Leichtfahrzeuge							
1	Leichtfahrzeuge							
1	Leichtfahrzeuge							
1	Leichtfahrzeuge							
1	Leichtfahrzeuge							
1	Leichtfahrzeuge							
1	Leichtfahrzeuge							
1	Leichtfahrzeuge							
1	Leichtfahrzeuge							
1	Leichtfahrzeuge							
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar							
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar							
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)							
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)							
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)							
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)							
1	Hausdruckregler/Zählerregler							
1	Hausdruckregler/Zählerregler							
1	Regeleinrichtungen							
1	Regeleinrichtungen							

Ermittlung der im Rahmen des Effizienzvergleichs als Aufwandparameter anzusetzenden Kosten („Überleitungsrechnung“)

Gemäß § 14 Abs. 1 ARegV werden die im Rahmen des Effizienzvergleichs als Aufwandparameter anzusetzenden Kosten ermittelt, indem von den im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1, 2 ARegV ermittelten Gesamtkosten die nach § 11 Abs. 2 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile abgezogen werden.

1. Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 ARegV

Bei der Bestimmung der Aufwandparameter wurden die nachfolgend aufgeführten Kostenanteile als dauerhaft nicht beeinflussbar berücksichtigt:

- **Konzessionsabgaben (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 2):** Konzessionsabgaben sind gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile. Konzessionsabgaben sind Entgelte, die Energieversorgungsunternehmen für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, entrichten (§ 48 Abs. 1 EnWG). Neben den entstehenden Kosten sind auch die erzielten Erlöse zu berücksichtigen (BR-Drs. 417/07, S.51). Die Beschlusskammer geht davon aus, dass sich diese Kosten und Erlöse regelmäßig ausgleichen. Grund dafür ist, dass die von den Netzbetreibern aufgewendeten Kosten für Konzessionsabgaben den Netznutzern in gleicher Höhe in Rechnung gestellt werden. Folglich handelt es sich bei der Konzessionsabgabe um einen durchlaufenden Posten. Den Kosten müssen damit Erlöse in gleicher Höhe entgegenstehen.
- **Betriebssteuern (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3):** Betriebssteuern im Sinne des § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ARegV sind alle Steuern, die in der Steuerbilanz abzugsfähige Betriebsausgaben sind (BR-Drs. 417/07, S.51). Steuern sind gemäß § 3 Abs. 1 AO Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft. Dementsprechend unterfallen etwa Grundsteuern auf betrieblich genutzte Grundstücke, die Kfz-Steuer auf betrieblich genutzte Fahrzeuge oder Energiesteuern der Regelung des § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ARegV. Die kalkulatorische Gewerbesteuer gemäß § 8 GasNEV

stellt keine Betriebssteuer nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ARegV dar (siehe BGH, Beschl. v. 09.07.2013, EnVR 37/11).

- **Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4):** Die Kosten aus erforderlicher Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen sind gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile. Diese Kosten umfassen die aus vorgelagerten Netzebenen auf nachgelagerte Netzebenen überwälzten Kostenanteile (vorgelagerte Netzkosten). Biogaswälzungskosten (siehe unten unter Nr. 8a) sowie Kosten der Marktraumumstellung sind bei den Fernleitungsnetzbetreibern wie vorgelagerte Netzkosten zu behandeln. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass der Netzbetreiber in der Kostenposition „Aufwendungen für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen“ keine Kosten für Lastflusszusagen oder Speichernutzung geltend gemacht hat.
- **Genehmigte Investitionsmaßnahmen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6):** Kosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV sind gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile.
- **Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a):** Erlöse aus der Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV sind dauerhaft nicht beeinflussbare Erlöse. Gemäß § 23 Abs. 2a ARegV sind die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Betriebs- und Kapitalkosten, die auf Grund der Regelung nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sowohl im Rahmen der genehmigten Investitionsmaßnahme als auch in der Erlösobergrenze gemäß § 4 Absatz 1 der folgenden Regulierungsperiode berücksichtigt werden, als Abzugsbetrag zu berücksichtigen. Die Auflösung des ermittelten Abzugsbetrags erfolgt gleichmäßig über 20 Jahre, beginnend mit dem Jahr nach Ablauf der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme. Der Netzbetreiber muss diesen Abzugsbetrag, um eine doppelte Kostenanerkennung zu vermeiden, kostenmindernd über 20 Jahre als dauerhaft nicht beeinflussbaren Erlös in Ansatz zu bringen.
- **Kostenwälzung Biogas (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8a):** Die durch die Einspeisung von Biogas verursachten Kosten werden gemäß § 20b GasNEV auf alle Netze innerhalb des Marktgebietes umgelegt. Der damit verbundene Wälzungsmechanismus ist durch die Vertragspartner in § 7 und den dazugehörigen Anlagen 6 und 7 der KoV vom 30.06.2011

vertraglich festgelegt worden. Eine detaillierte Beschreibung des Wälzungsprozesses erfolgt in dem BDEW/VKU/GEODE-Leitfaden „Kostenwälzung Biogas“. Demnach finden auf die Kosten der Biogaswälzung alle Regelungen für vorgelagerte Netzkosten und somit § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV analog Anwendung.

- **Kosten aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31.12.2016 abgeschlossen worden sind (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9):** Kosten aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen worden sind, sind gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile. Nach der alten Rechtslage galten Kosten aus betrieblichen oder tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen als dauerhaft nicht beeinflussbar, soweit diese in der Zeit vor dem 31.12.2008 abgeschlossen worden sind. Durch die Neuregelung des § 11 Abs. 2 Nr. 9 ist der Stichtag, bis wann Vereinbarungen zu Personalzusatzkosten als dauerhaft nicht beeinflussbar angesehen werden können, auf den 31.12.2016 verschoben worden. Die Regelung weitet somit den Bestandsschutz von geltenden kollektivarbeitsrechtlichen Vereinbarungen, die vor dem 31.12.2008 abgeschlossen wurden, auf solche Vereinbarungen aus, die vor dem 31.12.2016 geschlossen wurden.

Von dieser Regelung sind lediglich kollektivarbeitsrechtliche Vereinbarungen umfasst; einseitig gewährte Leistungen oder Kosten aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen können nicht als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten qualifiziert werden. Zudem hat der BGH festgestellt, dass „als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 ARegV [...] nur solche Personalzusatzkosten anzusehen [sind], die bei dem Netzbetreiber selbst entstehen. Hierfür ist erforderlich, dass die Kostenbelastung für den Netzbetreiber selbst auf einer betrieblichen oder tarifvertraglichen Vereinbarung beruht und dass sich die Kosten für den Netzbetreiber selbst als Kosten aus Lohnzusatz- oder Versorgungsleistungen darstellen. Der danach erforderliche Zusammenhang zwischen einer betrieblichen oder tarifvertraglichen Vereinbarung und einer Kostenbelastung des Netzbetreibers ist nicht schon dann gegeben, wenn ein anderer Rechtsträger, der Leistungen an den Netzbetreiber erbringt, Lohnzusatz- oder Versorgungsleistungen, die er aufgrund einer betrieblichen oder tarifvertraglichen Vereinbarung an seine Arbeitnehmer zu zahlen hat, bei der Kalkulation der mit dem Netzbetreiber vereinbarten Vergütung berücksichtigt.“ Vielmehr ist erforderlich, dass sich der Netzbetreiber verpflichtet, „alle für diese Arbeitnehmer anfallenden Kosten zu übernehmen“ Die Kosten entstehen in dieser Konstellation nicht

für die Inanspruchnahmen einer fremden Dienstleitung, sondern für die Inanspruchnahme der Arbeitsleistung von Bediensteten. (Vgl. BGH, Beschluss v. 18.10.2016, EnVR 27/15 – Infracore GmbH sowie BGH, Beschluss v. 17.10.2017 EnVR 23/16 – SW Kiel Netz GmbH)

Nicht als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile sind ferner solche Kosten anzusehen, die nicht durch Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen sondern durch elementare Lohnbestandteile begründet werden.

- **Kosten der im gesetzlichen Rahmen ausgeübten Betriebs- und Personalratstätigkeit (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 10):** Kosten für die im gesetzlichen Rahmen ausgeübte Betriebs- und Personalratstätigkeit sind gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbar. Kosten, die nicht typischerweise für Betriebs- oder Personalratstätigkeiten anfallen, sind somit nicht von der Regelung umfasst.
- **Kosten der Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 11):** Kosten der Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen sind gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 11 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbar. Kosten, die nicht typischerweise für Berufs- und Weiterbildung bzw. für die Betriebskindertagesstätte für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen anfallen, sind somit nicht von der Regelung umfasst.
- **Forschungs- und Entwicklungskosten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 12a):** Kosten aus Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV gelten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile.
- **Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13):** Erlöse des Netzbetreibers aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GasNEV und Baukostenzuschüssen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 GasNEV sind gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile. Diese sind gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 GasNEV über eine Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen.

2. Überprüfung der vom Netzbetreiber vorgenommenen Überleitungsrechnung

Auf Grundlage der vom Netzbetreiber vorgenommenen Überleitungsrechnung hat die Beschlusskammer den in den gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 ARegV ermittelten Gesamtkosten enthaltenen Anteil der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 ARegV ermittelt.

Nach der Novellierung der Anreizregulierungsverordnung („Zweite Verordnung zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung“ vom 14.09.2016, BGBl. 2016, S. 2147ff.) gelten nunmehr Kostenanteile aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen als dauerhaft nicht beeinflussbar, wenn diese bis zum 31.12.2016 abgeschlossen worden sind.

Vor diesem Hintergrund hat die Beschlusskammer mit Schreiben vom 17.10.2016 die Überleitungsrechnung der Kostendaten 2015 zu den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen, die gemäß der Festlegung BK9-15/605 nach altem Recht abgefragt wurde, erneut abgefragt.

Hierauf hat der Netzbetreiber mitgeteilt, dass sich aufgrund der geänderten Rechtslage Änderungen an der von ihm zu Beginn der Kostenprüfung übermittelten Überleitungsrechnung ergeben.

Die Beschlusskammer hat der Prüfung die vom Netzbetreiber vorgenommene Überleitungsrechnung zu Grunde gelegt, die der Netzbetreiber am 05.01.2017 über das Energiedatenportal übermittelt hat.

Die Beschlusskammer hat die vom Netzbetreiber vorgenommenen Umbuchungen überprüft. Die Höhe der aus Sicht der Beschlusskammer dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile gemäß § 11 Abs.2 ARegV an den dem Ausgangsniveau nach § 6 Abs. 1 ARegV zu Grunde liegenden Gesamtkosten ist **Anlage IV** zu entnehmen.

Hierbei haben sich Änderungen an den vom Netzbetreiber vorgenommenen Umbuchungen ergeben. Im Einzelnen haben sich folgende Korrekturen ergeben:

- Der Netzbetreiber hat ██████████n der Kostenposition Prämien, Abschlussgabe, Urlaubsgeld als dauerhaft nicht beeinflussbar gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 9 qualifiziert. Diese Qualifizierung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten wurde in Höhe von ██████████ von der Beschlusskammer nicht akzeptiert.

Die hier enthaltenen Kosten für individuelle Sonderzahlungen werden nicht als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten anerkannt. Kosten, denen keine vor dem 31.12.2016 abgeschlossene Betriebsvereinbarung oder Tarifvereinbarung zugrunde liegt, sind nicht in die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gemäß §11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV umzugliedern.

- Der Netzbetreiber hat [REDACTED] in der Kostenposition Zuführung zu Personalrückstellungen als dauerhaft nicht beeinflussbar gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 9 qualifiziert. Diese Qualifizierung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten wurde in Höhe von [REDACTED] von der Beschlusskammer nicht akzeptiert.
Die hier enthaltenen Kosten in Höhe von [REDACTED] für Altersteilzeit aus der Zuführung von Erfüllungsrückständen werden nicht anerkannt. Als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten sind nur die zusätzlichen Aufstockungsbeträge zu qualifizieren.
Die hier enthaltenen Kosten für individuelle Sonderzahlungen in Höhe von [REDACTED] werden nicht als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten anerkannt. Kosten, denen keine vor dem 31.12.2016 abgeschlossene Betriebsvereinbarung oder Tarifvereinbarung zugrunde liegt, sind nicht in die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gemäß §11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV umzugliedern.
Weiterhin wurde die Höhe der hier enthaltenen Kosten des Zinsänderungseffekts für Jubiläumszuwendungen und Langzeitkonten gemäß der Feststellung des Ausgangsniveaus angepasst.
- Der Netzbetreiber hat [REDACTED] in der Kostenposition Sonstige Nebenbezüge als dauerhaft nicht beeinflussbar gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 9 qualifiziert. Diese Qualifizierung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten wurde in Höhe von [REDACTED] von der Beschlusskammer nicht akzeptiert.
Die hier enthaltenen Kosten aus individuellen Vereinbarungen in Arbeitsverträgen in Höhe von [REDACTED] und aus Dienstwagenüberlassungsverträgen in Höhe von [REDACTED] werden nicht als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten anerkannt. Kosten, denen keine vor dem 31.12.2016 abgeschlossene Betriebsvereinbarung oder Tarifvereinbarung zugrunde liegt, sind nicht in die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gemäß §11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV umzugliedern.
- Der Netzbetreiber hat [REDACTED] in der Kostenposition Kosten der Pauschalversteuerung als dauerhaft nicht beeinflussbar gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 9 qualifiziert. Diese Qualifizierung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten wurde gesamthaft von der Beschlusskammer nicht akzeptiert.
Als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile gelten solche Kosten und Erlöse, die in § 11 Abs. 2 ARegV aufgelistet sind. Nicht anzuerkennen sind demnach Lohnbestandteile wie Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie Lohn- und Kirchensteuern. Gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV sind lediglich vom Netzbetreiber in Ansatz gebrachte Kosten und Erlöse aus vor dem 31.12.2016 abgeschlossenen betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten anzusehen.

- Der Netzbetreiber hat [REDACTED] in der Kostenposition Anwartschaften als dauerhaft nicht beeinflussbar gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 9 qualifiziert. Diese Qualifizierung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten wurde in Höhe von [REDACTED] von der Beschlusskammer nicht akzeptiert.
Die Höhe der hier enthaltenen Kosten des Zinsänderungseffekts für Pensionsverpflichtungen wurde gemäß der Feststellung des Ausgangsniveaus angepasst.
- Der Netzbetreiber hat [REDACTED] in der Kostenposition Beiträge zu sonstigen Versorgungseinrichtungen als dauerhaft nicht beeinflussbar gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 9 qualifiziert. Diese Qualifizierung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten wurde in Höhe von [REDACTED] von der Beschlusskammer nicht akzeptiert.
Die Kosten für den Pensionssicherungsverein oder ähnliches werden nicht anerkannt, da bei der Gewährung von Altersvorsorge die Mitgliedschaft im Pensionssicherungsverein bzw. die Absicherung dieser Altersvorsorgebeiträge gesetzlich vorgeschrieben ist. Kosten, die auf gesetzlichen Vorgaben beruhen, sind nicht in die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gemäß §11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV umzugliedern.
- Der Netzbetreiber hat [REDACTED] in der Kostenposition Strom-/Gaspreisdeputate als dauerhaft nicht beeinflussbar gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 9 qualifiziert. Diese Qualifizierung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten wurde in Höhe von [REDACTED] von der Beschlusskammer nicht akzeptiert.
Die Höhe der hier enthaltenen Kosten des Zinsänderungseffekts für Strom- und Gaspreisdeputate wurde gemäß der Feststellung des Ausgangsniveaus angepasst.
- Der Netzbetreiber hat nach Änderungen der Beschlusskammer [REDACTED] in der Kostenposition 1.2.2.1 Personalaufwand für Altersversorgung als dauerhaft nicht beeinflussbar Kosten gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 9 qualifiziert. Es wird jedoch maximal so viel als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten anerkannt wie auch in dieser Position an Kosten vorhanden sind. Daher wurde hier die Differenz in Höhe von [REDACTED] nicht anerkannt.

An dieser Stelle weist die Beschlusskammer nochmals daraufhin, dass bei zukünftigen Anpassungen der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten und Erlöse in der 3. Regulierungsperiode der von der Beschlusskammer als sachgerecht ermittelte Personalschlüssel für den Tätigkeitsbereich Gasnetz zu beachten ist.

3. Aufwandparameter

Anlage V zeigt die sich für den Netzbetreiber aus Sicht der Beschlusskammer ergebenden Aufwandparameter gemäß § 14 ARegV.

Vergleichbarkeitsrechnung gem. § 14 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 ARegV

Anlage III

Anlagengruppe	Historische AK/HK bezogen auf das Anschaffungsjahr	Annuitätische Kosten
I. Allgemeine Anlagen		
2. Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen		
3. Betriebsgebäude		
4. Verwaltungsgebäude		
5. Gleisanlagen, Eisenbahnwagen		
6. Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen		
7. Werkzeuge/Geräte		
8. Lagereinrichtung		
9.1 Hardware		
9.2 Software		
10.1 Leichtfahrzeuge		
10.2 Schwerfahrzeuge		
II. Gasbehälter		
III. Erdgasverdichteranlagen		
1. Erdgasverdichtung		
2. Gasreinigungsanlagen		
3. Piping und Armaturen		
4. Gasmessanlagen		
5. Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)		
6. Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)		
7. Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)		
8. Verkehrswege		
IV. Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen		
1.1 Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar		
1.1 Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar		
1.2 Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar		
1.2 Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar		
1.3 Rohrleitungen/HAL Stahl bituminiert <= 16 bar		
1.3 Rohrleitungen/HAL Stahl bituminiert > 16 bar		
2. Rohrleitungen/HAL Grauguss (> DN 150)		
3. Rohrleitungen/HAL Duktiler Guss		
4. Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)		
5. Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)		
6. Armaturen/Armaturenstationen		
7. Molchschieusen		
8. Sicherheitseinrichtungen (Rohrleitungen/HAL)		
V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen		
1. Gaszähler der Verteilung		
2. Hausdruckregler/Zählerregler		
3. Messeinrichtungen		
4. Regeleinrichtungen		
5. Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)		
6. Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)		
7. Verdichter in Gasmischanlagen		
8. Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)		
9. Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)		
VI. Fernwärmanlagen		
		Annuitätische Kosten des SAV

Weitere Vermögenspositionen	Durchschnittlicher Bestand	Zusätzliche Verzinsung
a) Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens		
b) Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		
c) Grundstücke zu AK/HK		
d) Sonstiges		
e) Bilanzwerte der Finanzanlagen		
f) Bilanzwerte des Umlaufvermögens		
		Zusätzliche Zinsen

Anlagengruppe	Jahr	Historische AK/HK bezogen auf das Anschaffungsjahr	Annuitätische Kosten
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2015		
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2014		
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2012		
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2011		
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2010		
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2009		
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2007		
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2005		
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2004		
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2002		
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2001		
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1999		
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1996		
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1995		
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1994		
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1993		
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1992		
Betriebsgebäude	2015		
Betriebsgebäude	2014		
Betriebsgebäude	2012		
Betriebsgebäude	2011		
Betriebsgebäude	2008		
Betriebsgebäude	2005		
Betriebsgebäude	2004		
Betriebsgebäude	2001		
Betriebsgebäude	1999		
Betriebsgebäude	1997		
Betriebsgebäude	1995		
Betriebsgebäude	1994		
Betriebsgebäude	1992		
Betriebsgebäude	1991		
Betriebsgebäude	1989		
Betriebsgebäude	1988		
Betriebsgebäude	1986		
Betriebsgebäude	1985		
Betriebsgebäude	1984		
Betriebsgebäude	1983		
Betriebsgebäude	1982		
Betriebsgebäude	1981		
Betriebsgebäude	1980		
Betriebsgebäude	1979		
Betriebsgebäude	1977		
Betriebsgebäude	1976		
Betriebsgebäude	1973		
Betriebsgebäude	1972		
Betriebsgebäude	1971		
Betriebsgebäude	1970		
Betriebsgebäude	1969		
Betriebsgebäude	1968		
Betriebsgebäude	1967		
Betriebsgebäude	1966		
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2015		
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2014		
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2013		
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2012		
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2011		
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2010		
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2009		
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2008		
Werkzeuge/Geräte	2015		
Werkzeuge/Geräte	2014		
Werkzeuge/Geräte	2013		
Werkzeuge/Geräte	2012		
Werkzeuge/Geräte	2011		
Werkzeuge/Geräte	2010		
Werkzeuge/Geräte	2009		
Werkzeuge/Geräte	2008		
Werkzeuge/Geräte	2007		
Werkzeuge/Geräte	2006		
Werkzeuge/Geräte	2005		
Werkzeuge/Geräte	2004		
Werkzeuge/Geräte	2003		
Werkzeuge/Geräte	2002		
Hardware	2015		
Hardware	2014		
Hardware	2012		
Software	2015		
Software	2014		
Software	2013		
Leichtfahrzeuge	2015		
Leichtfahrzeuge	2014		
Leichtfahrzeuge	2013		
Leichtfahrzeuge	2012		
Leichtfahrzeuge	2011		
Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)	2010		
Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2015		
Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2014		
Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2013		
Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2012		

Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1987
Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1986
Hausdruckregler/Zählerregler	2015
Hausdruckregler/Zählerregler	2014
Hausdruckregler/Zählerregler	2013
Hausdruckregler/Zählerregler	2012
Hausdruckregler/Zählerregler	2011
Hausdruckregler/Zählerregler	2010
Hausdruckregler/Zählerregler	2009
Hausdruckregler/Zählerregler	2008
Hausdruckregler/Zählerregler	2007
Hausdruckregler/Zählerregler	2006
Hausdruckregler/Zählerregler	2005
Hausdruckregler/Zählerregler	2004
Hausdruckregler/Zählerregler	2003
Hausdruckregler/Zählerregler	2002
Hausdruckregler/Zählerregler	2001
Regeleinrichtungen	2015
Regeleinrichtungen	2014
Regeleinrichtungen	2013
Regeleinrichtungen	2012
Regeleinrichtungen	2011
Regeleinrichtungen	2010
Regeleinrichtungen	2009
Regeleinrichtungen	2008
Regeleinrichtungen	2007
Regeleinrichtungen	2006
Regeleinrichtungen	2005
Regeleinrichtungen	2004
Regeleinrichtungen	2003
Regeleinrichtungen	2002
Regeleinrichtungen	2001
Regeleinrichtungen	2000
Regeleinrichtungen	1999
Regeleinrichtungen	1998
Regeleinrichtungen	1997
Regeleinrichtungen	1996
Regeleinrichtungen	1995
Regeleinrichtungen	1994
Regeleinrichtungen	1993
Regeleinrichtungen	1992
Regeleinrichtungen	1991
Regeleinrichtungen	1990
Regeleinrichtungen	1989
Regeleinrichtungen	1988
Regeleinrichtungen	1987
Regeleinrichtungen	1986
Regeleinrichtungen	1985
Regeleinrichtungen	1984
Regeleinrichtungen	1983
Regeleinrichtungen	1982
Regeleinrichtungen	1981
Regeleinrichtungen	1980
Regeleinrichtungen	1979
Regeleinrichtungen	1978
Regeleinrichtungen	1977
Regeleinrichtungen	1976
Regeleinrichtungen	1975
Regeleinrichtungen	1974
Regeleinrichtungen	1973
Regeleinrichtungen	1972
Regeleinrichtungen	1971
Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2006

Übersicht der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile im Ausgangsniveau
Relevante KAdnb gem. § 11 II ARegV

Anlage IV
Saldo

	Kosten	Erlöse	
Nr. 1	gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten		
Nr. 2	Konzessionsabgaben		
Nr. 3	Betriebssteuern		
Nr. 4	erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen		
Nr. 9	betriebl. und tarifvertragl. Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen		
Nr. 10	Betriebs- und Personalratstätigkeit		
Nr. 11	Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstätten		
Nr. 13	Auflösung von Baukostenzuschüssen/ Netzanschlusskostenbeiträgen		
S. 3	verfahrensregulierte Kosten oder Erlöse		
	Summe		

Aufwandsparameter

Anlage V

	Netzkosten nach Konsolidierung	davon dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	Aufwandsparameter [genehmigte Kapitalkosten]	Aufwandsparameter [standardisierte Kapitalkosten]
1 Aufwandsgleiche Kosten				
1.1 Materialaufwand				
1.1.1 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe				
1.1.1.1 Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie				
1.1.1.2 Aufwendungen für die Beschaffung von Treibenergie				
1.1.1.3 Aufwendungen für die Beschaffung von Eigenverbrauch				
1.1.1.4 Aufwendungen für die Beschaffung von Entspannungsenergie				
1.1.1.5 Sonstiges				
1.1.2 Aufwendungen für bezogene Leistungen				
1.1.2.1 Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber				
1.1.2.2 Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur				
1.1.2.3 Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung				
1.1.2.4 Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen				
1.1.2.5 Aufwendungen für die Beschaffung von Ausgleichsenergie für den Basisbilanzausgleich				
1.1.2.6 Aufwendungen für Differenzmengen				
1.1.2.7 Sonstiges				
1.2 Personalaufwand				
1.2.1 Löhne und Gehälter				
1.2.2 Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung				
1.2.2.1 für Altersversorgung				
1.2.2.2 für soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen				
1.3 Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
1.3.1 gegenüber verbundenen Unternehmen				
1.3.2 gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
1.3.3 gegenüber Kreditinstituten				
1.3.4 Sonstiges				
1.4 sonstige betriebliche Steuern				
1.4.1 KFZ-Steuer				
1.4.2 Grundsteuer				
1.4.3 Sonstiges				
1.5 sonstige betriebliche Aufwendungen				
1.5.1 für sonstige Flexibilitätsdienstleistungen				
1.5.2 für die Durchführung der Versteigerung nach § 13 Abs. 1 GasNZV				
1.5.3 aus vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten gem. KOLA				
1.5.4 Wartung und Instandsetzung				
1.5.5 Konzessionsabgaben				
1.5.6 Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge				
1.5.7 Versicherungen				
1.5.8 Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften				
1.5.9 Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten				
1.5.10 Rechts- und Beratungskosten				
1.5.11 Sponsoring, Werbung, Spenden				
1.5.12 Reisekosten und Auslösungen				
1.5.13 Bewirtung und Geschenke				
1.5.14 Einzelwertberichtigungen				
1.5.15 Pauschalwertberichtigungen				
1.5.16 Abschreibungen auf Forderungen				
1.5.17 Entgelte für vermiedene Netzkosten nach § 20a GasNEV				
1.5.18 Sonstiges				
2 Kalkulatorische Abschreibungen				
2.1 Abschreibungen Sachanlagevermögen				
2.2 Abschreibungen immaterielles Anlagevermögen				
2.3 Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens				
3 Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung				
4 Kalkulatorische Gewerbesteuer				
I.a Netzkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge				
5 Kostenmindernde Erlöse				
5.1 Erlöse aus Konzessionsabgaben				
5.2 Erlöse aus der Bereitstellung sonstiger Hilfsdienste				
5.2.1 Erlöse aus der Herstellung bestimmter Gasbeschaffungen				
5.2.2 Erlöse aus Nominierungsersatzverfahren				
5.2.3 Erlöse aus erweitertem Bilanzausgleich				
5.2.4 Erlöse aus sonstigen Flexibilitätsdienstleistungen				
5.2.5 Erlöse aus anderen erforderlichen sonstigen Hilfsdiensten				
5.3 Nicht zurückgestellte Erlöse aus Versteigerungen gemäß § 13 Abs. 4 GasNZV				
5.4 Erlöse aus Verkauf von Entspannungsstrom				
5.5 Erlöse aus Differenzmengen				
5.6 Andere sonstige Erlöse				
5.7 Andere Umsatzerlöse (nicht Netzentgelte)				
6 Bestandsveränderungen				
7 andere aktivierte Eigenleistungen				
8 sonstige betriebliche Erträge				
8.1 Erträge aus der Auflösung von Netzanschlussbeiträgen				
8.2 Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen				
8.3 Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen gemäß § 13 Abs. 4 GasNZV				
8.4 Andere sonstige Erträge				
9 Erträge aus Beteiligungen				
Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens				
10				
11 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
11.1 Erträge aus Finanzanlagen				
11.1.1 Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen				
11.1.2 Erträge aus Cash-Pooling				
11.2 Erträge aus Forderungen, sonstigen Vermögensgegenständen, Wertpapieren und liquiden Mitteln				
11.2.1 Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				
11.2.2 Erträge aus Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)				
11.2.3 Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
11.2.4 Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen				
11.2.5 Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens				
11.2.6 Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei der Bundesbank und Kreditinstituten				
11.3 Andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
I.b Kostenmindernde Erlöse und Erträge				
II. Netzkosten				

0

CAPEX	
kostenmindernde Erl. und Ertr.	
Kalk. Gewerbesteuer	
Aufwandsparameter	

Vergleichbarkeitsrechnung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 ARegV

Die Vergleichbarkeitsrechnung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 ARegV dient dazu, die Kapitalkosten so zu bestimmen, dass ihre Vergleichbarkeit möglichst gewährleistet ist, und Verzerrungen berücksichtigt werden, wie sie insbesondere durch unterschiedliche Altersstrukturen der Anlagen, Abschreibungs- und Aktivierungspraktiken entstehen können.

Die Kapitalkosten umfassen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 ARegV die Fremdkapitalzinsen gemäß § 5 Abs. 2 GasNEV, die kalkulatorische Abschreibungen gemäß § 6 GasNEV und die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung gemäß § 7 GasNEV.

Die Kapitalkostenannuität wird für jede Anlagengruppe der Anlage 1 der GasNEV mit Hilfe des Annuitätenfaktors wie folgt gebildet:

$$An_i = TNW_i * q^{n_i} * \frac{(q-1)}{(q^{n_i} - 1)}$$

An_i	=	<i>Annuität der Anlagengruppe i</i>
TNW_i	=	<i>Tagesneuwert der Anlagengruppe i</i>
q	=	<i>1 + Zinssatz</i>
n_i	=	<i>Nutzungsdauer der Anlagengruppe i</i>

Die Summe der Annuitäten aller Anlagengruppen und die standardisierte Verzinsung der von diesen Annuitäten nicht erfassten, aber zu verzinsenden Bilanzwerte bilden die standardisierten Kapitalkosten gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 ARegV.

Durch die Kostenannuitäten werden die Abschreibungen und die Verzinsung des Sachanlagevermögens standardisiert. Die Beschlusskammer hat Jahresannuitäten ermittelt, da dies dem Zweck einer Standardisierung entspricht. Neben der Verzinsung des Sachanlagevermögens sieht § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GasNEV auch die Verzinsung der Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens vor. Diese Verzinsung und die Verzinsung der Grundstücke, immaterielle Vermögensgegenstände, geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau werden von den Annuitäten nicht erfasst. Die Kapitalkosten hierfür werden berücksichtigt, indem die Jahresmittelwerte der Bilanzwerte mit dem gewichteten Zinssatz multipliziert werden. Hinsichtlich des Zinssatzes findet auch insoweit § 14 Abs. 2 ARegV Anwendung.

Einer besonderen Berücksichtigung von Abzugskapital bedarf es nicht, weil auch im Rahmen der Standardisierungsrechnung hierfür ein Pauschalansatz in der Form des gewichteten Zinssatzes herangezogen wird. Der so ermittelte Kapitalkostenbetrag wurde den Kapitalkostenannuitäten des Sachanlagevermögens hinzugerechnet.

Die Vergleichbarkeitsrechnung hat gemäß § 14 Abs. 2 S. 1 ARegV auf Grundlage der Tagesneuwerte (TNW) des Anlagevermögens des Netzbetreibers zu erfolgen. Zur Berechnung der TNW wurden die der Ermittlung des Ausgangsniveaus zu Grunde gelegten historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK) und die sich gemäß § 6a GasNEV ergebenden Indexreihen verwendet.

Für die Ermittlung von einheitlichen Nutzungsdauern für jede Anlagengruppe sind gemäß § 14 Abs. 2 S. 2 ARegV die unteren Werte der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern in Anlage 1 der GasNEV zu verwenden. Der zu verwendende Zinssatz bestimmt sich gemäß § 14 Abs. 2 S. 3 ARegV als gewichteter Mittelwert aus Eigenkapitalzinssatz und Fremdkapitalzinssatz, wobei der Eigenkapitalzinssatz mit 40 Prozent und der Fremdkapitalzinssatz mit 60 Prozent zu gewichten ist. Von den 60 Prozent des Fremdkapitalzinssatzes entfallen gemäß § 14 Abs. 2 S. 4 ARegV 25 Prozentpunkte auf unverzinsliches Fremdkapital.

Für das Eigenkapital sind gemäß § 14 Abs. 2 S. 5 ARegV die nach § 7 Abs. 6 GasNEV für Neuanlagen geltenden Eigenkapitalzinssätze anzusetzen. Es wurde der Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen in Höhe von 6,91 Prozent gemäß § 7 Abs. 6 GasNEV für alle Anlagen zu Grunde gelegt, da es Sinn und Zweck der Vergleichbarkeitsrechnung ist, von der spezifischen Investitionshistorie des einzelnen Netzbetreibers zu abstrahieren. Der Eigenkapitalzins ergibt sich aus der Festlegung der Beschlusskammer 4 vom 5.10.2016, (Aktenzeichen BK4-16/161). Für das verzinsliche Fremdkapital richtet sich die Verzinsung gemäß § 14 Abs. 2 S. 6 ARegV nach dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten. Dabei wird zur Bestimmung des Fremdkapitalzinses auf den Zeitraum von 2006 bis 2015 abgestellt, da 2015 das Kalkulationsbasisjahr ist.

Jahr	Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuld verschreibungen [%]	10-jahresmittel Umlaufrendite [%]
2006	3,8	
2007	4,3	
2008	4,2	
2009	3,2	
2010	2,5	
2011	2,6	
2012	1,4	
2013	1,4	
2014	1,0	
2015	0,5	2,49

Tabelle: Festverzinsliche Wertpapiere inländischer Emittenten;
Umlaufrenditen nach Wertpapierarten¹

Hieraus leitet sich für die genannten festverzinslichen Papiere für den Zeitraum 2006 bis 2015 eine durchschnittliche Rendite von 2,49 % ab.

Der Eigenkapital- und der Fremdkapitalzinssatz sind gemäß § 14 Abs. 2 S. 7 ARegV um den auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der Preisänderungsrate nach dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex zu ermäßigen.

Jahr	Indexstand	Preisänderungsrate [%]	durchschnittliche Preisänderungsrate (10-jahresmittel) [%]
2006	93,9	1,50%	
2007	96,1	2,30%	
2008	98,6	2,60%	
2009	98,9	0,30%	
2010	100,0	1,10%	
2011	102,1	2,10%	
2012	104,1	2,00%	
2013	105,7	1,50%	
2014	106,6	0,90%	
2015	106,9	0,30%	1,46

Tabelle: Verbraucherpreisgesamtindex für Deutschland (Jahreswerte)²

¹ http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Geld_und_Kapitalmaerkte/Zinssaetze_und_Renditen/Umlaufrenditen/umlaufrenditen.html

² <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Preise/Verbraucherpreisindizes/Verbraucherpreisindizes.html>

Hieraus leitet sich die durchschnittliche Preisänderungsrate (10-jahresmittel) für den Zeitraum 2006 bis 2015 ein durchschnittlicher Wert von 1,46 % ab. Bei der Bestimmung der durchschnittlichen Preisänderungsrate (10-jahresmittel) wird auf den Zeitraum von 2006 bis 2015 abgestellt, da das Basisjahr 2015 ist. Die Ermäßigung der Zinssätze erfolgt anhand der nachstehenden Formel:

$$Zins_{real} = Zins_{nom.} - \text{durchschnittliche Preisänderungsrate (10-jahresmittel)}$$

Daraus folgt ein Wert für den realen Eigenkapitalzinssatz (EK-Zins_{real}) in Höhe von 5,45 % und für den realen Fremdkapitalzinssatz (FK-Zins_{real}) ein Wert von 1,03 %.

Der zu verwendende Zinssatz (Zins_{Mittel}) bestimmt sich gemäß § 14 Abs. 2 S. 3 ARegV als gewichteter Mittelwert aus Eigenkapitalzinssatz und Fremdkapitalzinssatz, wobei der Eigenkapitalzinssatz mit 40 Prozent und der Fremdkapitalzinssatz mit 60 Prozent zu gewichten ist. Von den 60 Prozent des Fremdkapitalzinssatzes entfallen gemäß § 14 Abs. 2 S. 4 ARegV 25 Prozentpunkte auf unverzinsliches Fremdkapital.

Der gewichtete Zinssatz wird nach folgender Formel ermittelt:

$$Zins_{Mittel} = 40 \% * EK-Zins_{real} + 35 \% * FK-Zins_{real} + 25 \% * 0$$

Hieraus ergibt sich ein gewichteter Zinssatz in Höhe von 2,54 %.

Anlage III enthält eine Übersicht über die der Vergleichbarkeitsrechnung für den Netzbetreiber zu Grunde gelegten AK/HK sowie die sich ergebenden annuitätischen Kosten.

Im Rahmen der Überleitungsrechnung § 14 Abs. 1 ARegV wurden Kapitalkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten gemäß § 11 Abs. 2 ARegV qualifiziert. Für die Bestimmung der annuitätischen Kosten gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 ARegV wurde für diese Anlagengüter unterstellt, dass sich deren Annuität proportional zu den gesamten ermittelten Netzkosten verhält. Ist die Annuität der Netzkosten insgesamt um 10% höher als gemäß GasNEV ermittelt, so soll dies auch für die als dauerhaft nicht beeinflussbar qualifizierten Kosten gelten; analog soll dies gelten, wenn die Annuität für den gesamten Kostenblock um 10% niedriger ist als gemäß GasNEV-Logik.

**Bestimmung des Ausgangsniveaus der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen nach
§ 6 Abs. 1 ARegV**

Aufwendungen für die von der Count + Care GmbH & Co. KG (DL1) erbrachte Dienstleistung sind in Höhe von



anererkennungsfähig.

Die Beschlusskammer hat der Prüfung, neben dem nach § 6 Abs. 1 ARegV i. V m. § 28 GasNEV vorzulegenden Bericht, den Erhebungsbogen zu Grunde gelegt, der vom Netzbetreiber über das Energiedatenportal übermittelt wurde. Bei der Übermittlung wurde die Bezeichnung der XLSX-Datei mit einem Datum und einem sog. Hashwert versehen, um eine eindeutige Kennzeichnung der Datei zu ermöglichen.

1. Aufwandsgleiche Kosten

Aufwandsgleiche Kosten sind zu berücksichtigen, wenn sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (§ 3 Abs. 1 S. 1 GasNEV), den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 GasNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG).

Aufwandsgleiche Kosten sind nur anzuerkennen, wenn sie einen eindeutigen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen. Kosten, die nicht ursächlich aus dem Betrieb des Netzes entstehen oder dem Betrieb des Netzes zu dienen bestimmt sind, sind folglich nicht zu berücksichtigen. Demgemäß sind Kosten, die ihrem Entstehensgrunde oder ihrem Verwendungszweck nach dem Vertrieb oder anderen Unternehmensaktivitäten zuzuordnen sind, grundsätzlich nicht auf den Netzbetrieb bezogen und somit nicht berücksichtigungsfähig.

Der Netzbetreiber ist darlegungs- und beweisverpflichtet für die Tatsache, dass die geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich entstanden sind. Dies ergibt sich bereits aus der Natur der zu prüfenden Informationen, die allesamt dem Rechnungswesen des Netzbetreibers entstammen. Diese internen Vorgänge sind der Beschlusskammer nicht bekannt, solange der Netzbetreiber nicht selber die beurteilungsrelevanten Kosten darlegt und diese dezidiert nachweist. Dem steht auch nicht der Amtsermittlungsgrundsatz entgegen. Der Pflicht der Behörde, den Sachverhalt in eigener Verantwortung aufzuklären (§§ 68 EnWG und 24 VwVfG) stehen insoweit Obliegenheiten des Netzbetreibers gegenüber; die Mitwirkungslast

begrenzt die Amtsaufklärungspflicht der Verwaltungsbehörde. Diese braucht entscheidungserhebliche Tatsachen nicht zu ermitteln, die der Betroffene ihr zu unterbreiten hat (vgl. BGH, EnVR 79/07, Rn. 21; BVerwG, 5 C 27/85, NVwZ 1987, 405). Vielmehr „ist es erforderlich, dass die tatsächlich angefallenen Kosten, deren Anfall im Basisjahr sowie deren inhaltlicher Bezug auf das Basisjahr dargelegt und belegt werden und die Zuschlüsselung auf das zu prüfende Netz plausibel gemacht wird.“ (OLG Stuttgart, 201 Kart 12/14, S. 7) Nicht nachgewiesene Kosten sind nicht anerkennungsfähig (so auch: OLG Düsseldorf, VI-3 Kart. 472/06 (V) und BGH, EnVR 6/08).

Die Berücksichtigung von Plankosten und -erlösen ist gem. § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV ausgeschlossen. § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV regelt, dass § 3 Abs. 1 S. 4, 2. HS GasNEV bei der Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV keine Anwendung findet. Kosten und Erlöse bzw. Erträge, die auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, sind gem. § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

Soweit Kosten dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, bleiben sie gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus unberücksichtigt. Eine Besonderheit des Geschäftsjahres liegt vor, wenn bestimmte Kosten des Netzbetriebs nicht periodisch im Laufe der dritten Regulierungsperiode wiederkehren, sondern ausschließlich einmalig im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV anfallen. Der Regelung des § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV liegt die Überlegung zu Grunde, dass die Heranziehung der Kosten eines bestimmten Geschäftsjahres als Grundlage für die Festlegung der Erlösobergrenzen dann gerechtfertigt ist, wenn die Kostenstruktur in den aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren in der Regel im Wesentlichen gleich ist (vgl. BGH, EnVR 48/10 – „EnBW Regional AG“). Mit diesem Konzept wäre nicht vereinbar, wenn das Ergebnis der Kostenprüfung 2015 auch insoweit Grundlage für die Festsetzung der Erlösobergrenzen bildete, als dort Besonderheiten berücksichtigt sind, die ausschließlich in diesem Geschäftsjahr aufgetreten sind. Dies kann der Fall sein, wenn in dem maßgeblichen Geschäftsjahr einmalige Effekte zu verzeichnen sind, die das Kostenniveau signifikant gegenüber den Kosten der Vorjahre erhöhen. Eine Besonderheit liegt hingegen nicht vor, wenn der Netzbetreiber plausibel darlegt, dass erstmals im Basisjahr Kosten zu verzeichnen sind, die im Laufe der Regulierungsperiode (Wirkungszeitraum) fortlaufend wiederkehren. Dies muss, dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechend, auch für Erlöse gelten; dies verdeutlicht systematisch die Regelung des § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV, die von einer „Kostenprüfung“ spricht, wobei offensichtlich, wie der dortige Verweis zeigt, die Prüfung von Erlösen nach § 9 GasNEV mit einbezogen ist.

Die durch die Einspeisung von Biogas verursachten Kosten werden gemäß § 20b GasNEV bundesweit umgelegt. Der damit verbundene Wälzungsmechanismus ist durch die Vertrags-

partner in § 7 und den dazugehörigen Anlagen 6 und 7 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen vom 30.06.2016 (im Folgenden: KoV) vertraglich festgelegt worden. Eine detaillierte Beschreibung des Wälzungsprozesses erfolgt in dem BDEW / VKU / GEODE-Leitfaden „Kostenwälzung Biogas“. Die durch die Einspeisung von Biogas bei den Verteilernetzbetreibern verursachten Kosten werden entsprechend dieser Regelungen an die Fernleitungsnetzbetreiber weitergegeben und von diesen als „vorgelagerte Netzkosten“ wiederum an alle Netzbetreiber im Bundesgebiet weitergegeben. Daher sind die durch die Einspeisung von Biogas verursachten Kosten nicht als Netzkosten zu berücksichtigen.

Kosten, die gemäß § 19a EnWG aufgrund der Umstellung der Gasqualität entstehen, werden auf alle Gasversorgungsnetze innerhalb des Marktgebiets umgelegt; aufgrund der anstehenden Novellierung des § 19a EnWG erfolgt ab dem 01.01.2017 eine bundesweite Umlage. Der damit verbundene Wälzungsmechanismus ist durch die Vertragspartner in § 10 der KoV vom 30.06.2016 vertraglich festgelegt worden. Eine detaillierte Beschreibung des Wälzungsprozesses erfolgt in dem BDEW/VKU/GEODE-Leitfaden „Marktraumumstellung“. Die durch die Marktraumumstellung bei den Verteilernetzbetreibern verursachten Kosten werden entsprechend dieser Regelungen an die Fernleitungsnetzbetreiber weitergegeben und von diesen als „vorgelagerte Netzkosten“ wiederum ab 1.1.2017 an alle Netzbetreiber bundesweit weitergegeben. Daher sind die durch die Marktraumumstellung verursachten Kosten nicht als Netzkosten zu berücksichtigen.

1.1. Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartung- und Instandhaltungsleistungen (Ziffer 1.1.2.4.)

Der Netzbetreiber hat Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen in einer Höhe von [REDACTED] geltend gemacht.

Diese Aufwendungen stellen der Höhe nach eine Besonderheit des Geschäftsjahres dar. Der vorliegende Wert der im Jahr 2014 in dieser Kostenposition angefallenen Aufwendungen beträgt [REDACTED]. Damit liegen die vom Netzbetreiber im Basisjahr geltend gemachten Kosten in Höhe von [REDACTED] um [REDACTED] über dem Wert des Vorjahres. Daher ist ohne weitere Informationen nicht ersichtlich, dass die Kosten des Basisjahres periodisch in der dritten Regulierungsperiode in dieser Höhe zumindest teilweise wiederkehren. Die aus der Besonderheit des Geschäftsjahres resultierenden Kosten wurden daher in der Anhörung um die Besonderheit des Geschäftsjahres 2015 bereinigt und lediglich der Wert des Jahres 2014 als anerkennungsfähig mitgeteilt. Der Wert des Basisjahres 2015 blieb bei der Berechnung außen vor, da ansonsten die Besonderheiten des Geschäftsjahres auf diesem Wege zumindest anteilig Eingang in die Kosten finden würden.

Da der Netzbetreiber jedoch im Rahmen der Stellungnahme zusätzlich Werte aus den Jahren 2011 - 2013 vorgelegt hat, wurde nun der Durchschnittswert der Jahre 2011 bis 2014 herangezogen. Da der Netzbetreiber anhand des entsprechenden Wertes aus dem Jahr 2016 plausibilisiert hat, dass der Kostenaufwuchs im Basisjahr teilweise mit einem allgemeinen Anstieg des Kostenniveaus korrespondiert, wurde zusätzlich ein Fünftel des Aufwuchses gegenüber dem Durchschnittswert der Jahre 2011 bis 2014 anerkannt.

1.2. Aufwendungen für Löhne und Gehälter (Ziffer 1.2.1)

Der Netzbetreiber hat Aufwendungen für Löhne und Gehälter in einer Höhe von [REDACTED] geltend gemacht.

Diese Aufwendungen stellen der Höhe nach eine Besonderheit des Geschäftsjahres dar. Der vorliegende Wert der im Jahr 2014 in dieser Kostenposition angefallenen Aufwendungen beträgt [REDACTED]. Damit liegen die vom Netzbetreiber im Basisjahr geltend gemachten Kosten in Höhe von [REDACTED] um [REDACTED] über dem Wert des Vorjahres. Daher ist ohne weitere Informationen nicht ersichtlich, dass die Kosten des Basisjahres periodisch in der dritten Regulierungsperiode zumindest teilweise in dieser Höhe wiederkehren. Die aus der Besonderheit des Geschäftsjahres resultierenden Kosten wurden daher in der Anhörung um die Besonderheit des Geschäftsjahres 2015 bereinigt und lediglich der Wert des Jahres 2014 als anerkennungsfähig mitgeteilt. Der Wert des Basisjahres 2015 blieb bei der Berechnung außen vor, da ansonsten die Besonderheiten des Geschäftsjahres auf diesem Wege zumindest anteilig Eingang in die Kosten finden würden.

Da der Netzbetreiber jedoch im Rahmen der Stellungnahme zusätzlich Werte aus den Jahren 2011 - 2013 vorgelegt hat, wurde nun der Durchschnittswert der Jahre 2011 bis 2014 herangezogen. Da der Netzbetreiber anhand des entsprechenden Wertes aus dem Jahr 2016 plausibilisiert hat, dass der Kostenaufwuchs im Basisjahr teilweise mit einem allgemeinen Anstieg des Kostenniveaus korrespondiert, wurde zusätzlich ein Fünftel des Aufwuchses gegenüber dem Durchschnittswert der Jahre 2011 bis 2014 anerkannt.

1.3. Aufwendungen für Altersversorgung (Ziffer 1.2.2.1)

Der Netzbetreiber hat Aufwendungen für Altersversorgung in einer Höhe von [REDACTED] geltend gemacht.

Diese Aufwendungen stellen der Höhe nach eine Besonderheit des Geschäftsjahres dar. Der vorliegende Wert der im Jahr 2014 in dieser Kostenposition angefallenen Aufwendungen beträgt [REDACTED]. Damit liegen die vom Netzbetreiber im Basisjahr geltend gemachten Kosten in Höhe von [REDACTED] um [REDACTED] über dem Wert des Vorjahres. Daher ist ohne weitere

Informationen nicht ersichtlich, dass die Kosten des Basisjahres periodisch in der dritten Regulierungsperiode in dieser Höhe zumindest teilweise wiederkehren. Die aus der Besonderheit des Geschäftsjahres resultierenden Kosten wurden daher in der Anhörung um die Besonderheit des Geschäftsjahres 2015 bereinigt und lediglich der Wert des Jahres 2014 als anerkennungsfähig mitgeteilt. Der Wert des Basisjahres 2015 blieb bei der Berechnung außen vor, da ansonsten die Besonderheiten des Geschäftsjahres auf diesem Wege zumindest anteilig Eingang in die Kosten finden würden.

Der Netzbetreiber hat nach Aufforderung durch die Beschlusskammer im Rahmen der Stellungnahme zusätzlich Werte aus den Jahren 2011 - 2013 vorgelegt. Der daraus resultierende Durchschnittswert der Jahre 2011 bis 2014 verdeutlicht nochmals, dass diese Aufwendungen der Höhe nach eine Besonderheit des Geschäftsjahres darstellen. Die aus der Besonderheit des Geschäftsjahres resultierenden Kosten wurden daher um die Besonderheit des Geschäftsjahres 2015 bereinigt und lediglich der Durchschnittswert der Jahre 2011 bis 2014 anerkannt.

1.4. Aufwendungen für soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen (Ziffer 1.2.2.2)

Der Netzbetreiber hat Aufwendungen für Altersversorgung in einer Höhe von [REDACTED] geltend gemacht.

Diese Aufwendungen stellen der Höhe nach eine Besonderheit des Geschäftsjahres dar. Der vorliegende Wert der im Jahr 2014 in dieser Kostenposition angefallenen Aufwendungen beträgt [REDACTED]. Damit liegen die vom Netzbetreiber im Basisjahr geltend gemachten Kosten in Höhe von [REDACTED] um [REDACTED] über dem Wert des Vorjahres. Daher ist ohne weitere Informationen nicht ersichtlich, dass die Kosten des Basisjahres periodisch in der dritten Regulierungsperiode zumindest teilweise in dieser Höhe wiederkehren. Die aus der Besonderheit des Geschäftsjahres resultierenden Kosten wurden daher in der Anhörung um die Besonderheit des Geschäftsjahres 2015 bereinigt und lediglich der Wert des Jahres 2014 als anerkennungsfähig mitgeteilt. Der Wert des Basisjahres 2015 blieb bei der Berechnung außen vor, da ansonsten die Besonderheiten des Geschäftsjahres auf diesem Wege zumindest anteilig Eingang in die Kosten finden würden.

Da der Netzbetreiber jedoch im Rahmen der Stellungnahme zusätzlich Werte aus den Jahren 2011 - 2013 vorgelegt hat, wurde nun der Durchschnittswert der Jahre 2011 bis 2014 herangezogen. Da der Netzbetreiber anhand des entsprechenden Wertes aus dem Jahr 2016 plausibilisiert hat, dass der Kostenaufwuchs im Basisjahr teilweise mit einem allgemeinen Anstieg des Kostenniveaus korrespondiert, wurde zusätzlich ein Fünftel des Aufwuchses gegenüber dem Durchschnittswert der Jahre 2011 bis 2014 anerkannt.

1.5. Aufwendungen für sonstige betriebliche Kosten, davon Sponsoring, Werbung und Spenden (Ziffer 1.5.11.) sowie Aufwendungen für Bewirtung und Geschenke (Ziffer 1.5.13.)

Aufwendungen für Sponsoring, Werbung und Spenden sind nicht zu berücksichtigen. Es handelt sich bei Aufwendungen für Sponsoring, Werbung und Spenden generell um Kosten, die keinerlei Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 GasNEV). Sponsoring, Werbung und Spenden sind, soweit sie als Kundenbindungsinstrumente eingesetzt werden, in der Netzentgeltkalkulation nicht berücksichtigungsfähig. Aus der natürlichen Monopolstellung des Netzbetreibers ergibt sich, dass solche Aufwendungen ihren im wettbewerblichen Umfeld bestehenden Zweck in der Monopolsituation von vorneherein nicht erreichen können, da die Netznutzer regelmäßig keine Wahlmöglichkeit zwischen konkurrierenden Netzbetreibern haben. Der mit Werbeaktivitäten verbundene Imagegewinn ist – bedingt durch das Monopol eines Netzbetreibers – für den Gasnetzbetrieb nicht erforderlich. Die Vorteile, sofern sie nicht ohnehin ideeller Natur sind, liegen eher beim assoziierten Vertrieb. Die geltend gemachten Kosten in der Position Sponsoring, Werbung, Spenden in Höhe von [REDACTED] werden jedoch anerkannt, da diese in Verbindung mit rechtlich notwendigen Veröffentlichungspflichten durch die Bundesanzeiger Verlag GmbH entstanden sind. Die in der Position Bewirtung und Geschenke enthaltenen Kosten in Höhe [REDACTED] für ein Betriebsfest werden nicht anerkannt, da dies nicht betriebsnotwendig ist.

1.6. Aufwendungen für Einzelwertberichtigungen (Ziffer 1.5.14)

Kosten, die unter den Positionen 1.5.14 (Sonstige betriebliche Aufwendungen, davon Einzelwertberichtigungen) geltend gemacht werden, sind nur dann berücksichtigungsfähig, wenn es sich um Berichtigungen bzw. Abschreibungen wegen uneinbringlicher Forderungen handelt. Uneinbringliche Forderungen liegen vor, wenn es sich um einen endgültigen Forderungsausfall handelt, d. h. die Beitreibung des Forderungsbetrages erfolglos abgeschlossen wurde (bspw. fruchtlose Zwangsvollstreckung oder Insolvenzverfahren mangels Masse eingestellt). Darüber hinaus steht die Existenz einer Versicherung gegen Forderungsausfälle einer Kostenanerkennung von Abschreibungen auf uneinbringliche Forderungen entgegen. Das Vorliegen uneinbringlicher Forderungen ist vom Netzbetreiber ausführlich, unter Nennung der Firma des Debtors, der Höhe des Forderungsausfalls, der durchgeführten Maßnahmen im Rahmen der versuchten Beitreibung etc. darzulegen.

Der Netzbetreiber macht unter der Position 1.5.14 Aufwendungen in einer Höhe [REDACTED] geltend. Erläuterungen oder Nachweise dazu wurden nicht vorgelegt. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass es sich bei dem geltend gemachten Betrag nicht um Einzelwertberichtigungen von uneinbringlichen Forderungen handelt. Der geltend gemachte Betrag war daher vollständig zu kürzen.

1.7. Sonstige betriebliche Aufwendungen – Sonstiges (Ziffer 1.5.18)

Der Netzbetreiber hat in der Position Sonstige betriebliche Aufwendungen – Sonstiges Aufwendungen für Personalüberlassung in einer Höhe von [REDACTED] geltend gemacht.

Diese Aufwendungen stellen der Höhe nach eine Besonderheit des Geschäftsjahres dar. Der vorliegende Wert der im Jahr 2014 in dieser Kostenposition angefallenen Aufwendungen beträgt [REDACTED]. Damit liegen die vom Netzbetreiber im Basisjahr geltend gemachten Kosten in Höhe von [REDACTED] um [REDACTED] über dem Wert des Vorjahres. Daher ist ohne weitere Informationen nicht ersichtlich, dass die Kosten des Basisjahres periodisch in der dritten Regulierungsperiode zumindest teilweise in dieser Höhe wiederkehren. Die aus der Besonderheit des Geschäftsjahres resultierenden Kosten wurden daher in der Anhörung um die Besonderheit des Geschäftsjahres 2015 bereinigt und lediglich der Wert des Jahres 2014 als anerkennungsfähig mitgeteilt. Der Wert des Basisjahres 2015 blieb bei der Berechnung außen vor, da ansonsten die Besonderheiten des Geschäftsjahres auf diesem Wege zumindest anteilig Eingang in die Kosten finden würden.

Da der Netzbetreiber jedoch im Rahmen der Stellungnahme zusätzlich Werte aus den Jahren 2011 – 2013 vorgelegt hat, wurde nun der Durchschnittswert der Jahre 2011 bis 2014 herangezogen. Da der Netzbetreiber anhand des entsprechenden Wertes aus dem Jahr 2016 plausibilisiert hat, dass der Kostenaufwuchs im Basisjahr teilweise mit einem allgemeinen Anstieg des Kostenniveaus korrespondiert, wurde zusätzlich ein Fünftel des Aufwuchses gegenüber dem Durchschnittswert der Jahre 2011 bis 2014 anerkannt.

2. Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens sowie Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen

Zur Gewährleistung eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Netzbetriebs ist die Wertminderung der betriebsnotwendigen Anlagegüter als Kostenposition bei der Ermittlung der Netzkosten in Ansatz zu bringen (§ 6 Abs. 1 S. 1 GasNEV). Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung ist die Bestimmung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens erforderlich. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 GasNEV zu unterscheiden nach Anlagegütern, die vor dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Altanlage), und Anlagegütern, die ab dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Neuanlage).

Bei Altanlagen werden für den eigenfinanzierten Anteil des Anlagevermögens (maximal 40 %) Tagesneuwerte als Basis für die weiteren Berechnungen herangezogen (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GasNEV). Die Tagesneuwerte werden mittels Indexierung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. Für den fremdfinanzierten Anteil des Anlage-

vermögens bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die weitere Wertermittlung (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV).

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind gem. § 6 Abs. 4 GasNEV ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode jahresbezogen (§ 6 Abs. 5 S. 3 und 4 GasNEV) zu ermitteln.

Gemäß § 6 Abs. 5 GasNEV sind seit dem 1.1.2004 die kalkulatorischen Abschreibungen für jede Anlage jährlich auf Grundlage der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern nach Anlage 1 (zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV) vorzunehmen; hierdurch konnte es ggf. zu einem Wechsel der Nutzungsdauer kommen.

2.1. Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind in § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV legal definiert als die im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Entscheidend bei der für die kalkulatorische Berechnung des Sachanlagevermögens relevanten Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Anlagengutes ist, dass sie den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen (Vgl. § 6 Abs. 3, 4 GasNEV). Diese Vorgabe verbietet es bspw., Anschaffungs- und Herstellungskosten durch eine Rückrechnung anhand zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Einbeziehung qualitativer Veränderungen des zu betrachtenden Gutes zu ermitteln. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die angegebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten der Höhe nach den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen. Die Beschlusskammer behält sich vor, die Ermittlung der angegebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten einer weiteren Überprüfung zu unterziehen. Sollte sie hierbei zu der Erkenntnis gelangen, dass die vom Netzbetreiber für die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten zugrunde gelegten errechneten Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen, wird sie von ihren Rücknahmebefugnissen Gebrauch machen.

Nach § 6 GasNEV bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die Wertbestimmung des Sachanlagevermögens, insofern die in Rede stehenden Vermögensteile betriebsnotwendig sind. Nicht betriebsnotwendige Vermögensteile sind nicht anzusetzen. Zum notwendigen Betriebsvermögen gehören nach allgemeiner Auffassung nicht nur Vermögensgegenstände, die unmittelbar dem Betriebszweck dienen. Vielmehr genügt es, wenn der Vermögensgegenstand mittelbar dem Betrieb dient.

Nicht aktivierten sondern z. B. über Instandhaltungsaufwand finanzierten Vermögensgegenständen fehlt die Ansatzfähigkeit schon dem Grunde nach. Da unterstellt werden muss, dass

diese Beträge in der Vergangenheit schon wiederverdient wurden, ist der Netznutzer nicht durch erneuten Ansatz als Anschaffungs- und Herstellungskosten zu belasten.

2.2. Netzkauf und vergleichbare Fallgestaltungen

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV ist bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen für den fremdfinanzierten Anteil der Altanlagen und gem. § 6 Abs. 4 GasNEV bei den Neuanlagen von den jeweiligen, im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten („historische Anschaffungs- und Herstellungskosten“) auszugehen. § 6 Abs. 6 GasNEV untersagt eine Abschreibung unter Null aufgrund des Wiederauflebens kalkulatorischer Restwerte, insbesondere auch im Falle einer Veränderung der ursprünglichen Abschreibungsdauer. Nach der ausdrücklichen Regelung des § 6 Abs. 7 GasNEV gilt das Verbot der Abschreibung unter Null ungeachtet einer Änderung der Eigentumsverhältnisse oder der Begründung von Schuldverhältnissen. In den genannten Vorschriften kommt die eindeutige gesetzliche Vorgabe zum Ausdruck, dass ein Netzkauf oder vergleichbare Fallgestaltungen nicht zu einer Erhöhung der berücksichtigungsfähigen Netzkosten führen darf. Insoweit hat der Gesetzgeber den Interessen der Netznutzer an möglichst geringen Netzkosten den Vorrang eingeräumt. Ihre sachliche Grundlage findet diese gesetzgeberische Entscheidung in dem Charakter der Energieversorgungsnetze als natürliche Monopole, die den Netznutzern regelmäßig keine wettbewerblichen Ausweichmöglichkeiten lassen.

Für den Fall von Netzkäufen ist dementsprechend festzuhalten, dass ein Anspruch eines Netzbetreibers, bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte den Kaufpreis für erworbene Netze zugrunde zu legen, nicht besteht (BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a.d.W., Rn. 47 ff.). Nach § 6 Abs. 6 GasNEV dürfen die Abschreibungsgrundlagen nicht verändert werden, was bedeutet, dass das Abschreibungsobjekt nur einmal und ohne Erhöhung der Kalkulationsgrundlage abgeschrieben werden kann. Die Regelung des § 6 Abs. 7 GasNEV stellt überdies ausdrücklich klar, dass das Verbot einer Abschreibung unter Null auch im Falle eines Eigentümerwechsels gilt. Damit wird bei einem Verkauf eine Veränderung der Abschreibungsgrundlage explizit ausgeschlossen. Auch aus der vielfach herangezogenen „Kaufering“-Entscheidung des BGH (BGH, KZR 12/97) folgt nichts anderes (so explizit für die wortgleiche StromNEV: BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a. d. W., Rn. 47 ff.)

2.3. Tagesneuwerte

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GasNEV ist für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen des eigenfinanzierten Anteils der Altanlagen – ausgehend von dem jeweiligen Tagesneuwert nach § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 GasNEV – die Summe aller anlagenspezifisch ermittelten Abschreibungsbeträge zu Grunde zu legen. Nach § 6 Abs. 3 S. 1 GasNEV ist der Tagesneuwert der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaf-

fungswert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen Anlagegüter auf Tagesneuwerte hat unter Verwendung von Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nach §§ 6 Abs. 3 S. 2, 6a GasNEV zu erfolgen).

Gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 6a Abs. 1 GasNEV sind folgende Indexreihen des Statistischen Bundesamtes heranzuziehen:

1. für die Anlagengruppen I.2 Grundstücksanlagen, I.3 Betriebsgebäude, I.4 Verwaltungsgebäude, III.8 Gebäude, Verkehrswege und V.9 Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen) der Anlage 1 die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
2. für die Anlagengruppen Rohrleitungen und Hausanschlussleitungen IV.1.1 Stahlleitungen PE ummantelt, IV.1.2 Stahlleitungen kathodisch geschützt, IV.1.3 Stahlleitungen bitumiert, IV.2 Grauguss (> DN 150), IV.3 Duktiler Guss, IV.4 Polyethylen (PE-HD) und IV.5 Polyvinylchlorid (PVC) der Anlage 1 die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
3. für die Anlagengruppen IV.1.1 Stahlleitungen PE ummantelt, IV.1.2 Stahlleitungen kathodisch geschützt und IV.1.3 Stahlleitungen bitumiert, der Anlage 1, die für den Gastransport mit einem Druck größer als 16 bar ausgelegt sind, a) die Indexreihe Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus Eisen und Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) mit einem Anteil von 40 Prozent und b) die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) mit einem Anteil von 60 Prozent;
4. für alle übrigen Anlagengruppen, mit Ausnahme der Anlagengruppe I.1 Grundstücke der Anlage 1, der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölerzeugnisse) (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte).

§ 6a Abs. 2 GasNEV bestimmt, dass, sofern die in Absatz 1 genannten Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nicht für den notwendigen Zeitraum der Vergangenheit verfügbar sind, der Ermittlung der Tagesneuwerte Ersatzindexreihen zu Grunde zu legen sind, die mit den in Absatz 1 genannten Indexreihen zu verketteten sind. Absatz 2 regelt neben den zu verwendenden Ersatzreihen die Verkettungsmethodik. Hierbei werden Verkettungsfaktoren bestimmt, die sich jeweils aus der Division des am weitesten in der Vergangenheit liegenden Indexwertes der Indexreihe gemäß Absatz 1 durch den Indexwert der Ersatzindexreihe für

dasselbe Beobachtungsjahr ergeben. Die Ersatzindexreihe wird jeweils mit dem Verkettungsfaktor multipliziert und dadurch umbasiert. Dies führt dazu, dass die Preisänderung unverändert bleibt. Die Verkettungsmethodik entspricht der Verkettungsmethodik in den Erläuterungen des Statistischen Bundesamtes zur Fachserie 16 und 17.

Es sind folgende Ersatzindexreihen heranzuziehen:

1. für die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, ohne Umsatzsteuer a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, mit Umsatzsteuer (statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
2. für die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), mit Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
3. für die Indexreihe Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohverbindungsstücke aus Eisen und Stahl a) für den Zeitraum von 2000 bis 2004 die Indexreihe Rohre aus Eisen oder Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index Erzeugerpreise gewerblicher Produkte), b) für den Zeitraum von 1968 bis 1999 die Indexreihe Präzisionsstahlrohre, nahtlos und geschweißt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) und c) für den Zeitraum vor 1968 die Indexreihe Eisen und Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte);
4. für die Indexreihe der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölzeugnisse) für den Zeitraum vor 1976 die Indexreihe der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte).

Aus den in Absatz 1 und 2 genannten Indexreihen werden gemäß § 6a Abs. 3 GasNEV Indexfaktoren bestimmt. Der Tagesneuwert im Basisjahr eines im Jahr t angeschafften Anlagegutes ergibt sich durch die Multiplikation des Indexfaktors des Jahres t mit den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Der Indexfaktor des Jahres t ergibt sich aus dem Quotienten des Indexwertes des Basisjahres und dem Indexwert des Jahres t und ist auf vier Nachkommastellen zu runden.

Gilt das Basisjahr 2015, ergibt sich der Indexfaktor des Jahres t aus dem Quotienten des Indexwertes des Jahres 2015 und dem Indexwert des Jahres t. Multipliziert man somit den Indexfaktor des Jahres t mit dem Indexwert des Jahres t, ergibt sich der Indexwert des Jahres 2015. Der Indexfaktor für das Basisjahr (hier: 2015) beträgt somit 1. Bei Anlagegütern, welche im Jahr 2006 bis 2015 angeschafft wurden, handelt es sich um Neuanlagen, so dass hierbei gemäß § 6 Absatz 4 der GasNEV keine Berücksichtigung zu Tagesneuwerten erfolgt und ein Faktorwert für diese Jahre nicht benötigt wird.

§ 6 GasNEV sieht vor, dass für die Rohrleitungen aus Stahl (Anlagengruppe IV.1.1-IV.1.3 der Anlage 1 der GasNEV) Indexreihen zu verwenden sind, die vom jeweiligen Druck der Leitung abhängen. Für Rohrleitungen aus Stahl von höchstens 16 bar, ist hiernach am aktuellen Rand die Indexreihe „Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer“ (vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) anzuwenden. Für die Stahlrohrleitungen, die für den Gastransport mit einem Druck größer als 16 bar ausgelegt sind, ist ein Mischindex anzuwenden, der sich zu 40 % aus der Indexreihe „Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus Eisen und Stahl“ (vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) und zu 60 % aus der Indexreihe „Ortskanäle“ zusammensetzt.

Die zur Bestimmung von Tagesneuwerten auf Basis des Jahres 2015 relevanten Preisindizes sind erläutert unter www.bundesnetzagentur.de > Beschlusskammern > Beschlusskammer 9 > Hinweise und Leitfäden > Preisindizes.

2.4. Ermittlung der kalkulatorischen Jahresabschreibung

Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen ergeben sich aus der Summe der Einzelabschreibungen aller Sachanlagen. Hierbei ist zwischen Altanlagen (vor dem 01.01.2006 aktiviert) und Neuanlagen (ab dem 01.01.2006 aktiviert) zu unterscheiden. Alt- und Neuanlagen unterscheiden sich dadurch, dass für eigenfinanzierte Altanlagen – im Gegensatz zu den Neuanlagen – eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte gemäß § 6 Abs. 2, 3 und 4 GasNEV vorzunehmen ist. Die kalkulatorischen Abschreibungen sind gem. § 6 Abs. 5 S. 3 GasNEV jahresbezogen zu ermitteln. Dafür ist nach § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV jeweils ein Zugang des Anlagegutes zum 1. Januar des Anschaffungsjahres zugrunde zu legen.

Grundstücke dürfen nicht abgeschrieben werden. Aus § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV folgt, dass Grundstücke im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu historischen Anschaffungskosten anzusetzen sind. Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 3 S. 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. In der Konsequenz

sieht auch Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV für Grundstücke keine begrenzte Nutzungsdauer vor. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie z. B. Bauten, Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.

2.4.1. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Altanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Altanlagen sind unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln (§ 6 Abs. 2 S. 1 GasNEV). Der eigenfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ist der zu Grunde zu legende Restwert zu Tagesneuwerten multipliziert mit der Eigenkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer; der fremdfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ergibt sich aus den relevanten Restwerten zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten multipliziert mit der Fremdkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 i. V. m. § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 GasNEV; § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV).

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach GasNEV durch § 6 Abs. 2, 5 i. V. m. § 32 Abs. 3 und § 6 Abs. 6 S. 5 GasNEV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Altanlage ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{\text{Restwert}_{TNW,i}}{\text{Restnutzungsdauer}_i} \times \text{EKQuote} + \frac{\text{Restwert}_{AK/HK,i}}{\text{Restnutzungsdauer}_i} \times \text{FKQuote}$$

Hierbei ist die Restnutzungsdauer des Anlagegutes i (Restnutzungsdauer _{i}) gleich der Differenz aus der Nutzungsdauer nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV und der Anzahl der vergangenen Jahre seit Errichtung des Anlagegutes. In der Formel beschreiben der Restwert TNW,i den kalkulatorischen Restwert der Anlage i zu Tagesneuwerten und der Restwert $AK/HK,i$ den kalkulatorischen Restwert der Anlage i zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.

2.4.2. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Neuanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Die kalkulatorische Jahresabschreibung ergibt sich demnach aus dem Quotienten der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und der nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV gewählten Nutzungsdauer. Eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte entfällt für Neuanlagen gemäß § 6 Abs. 4 GasNEV.

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach GasNEV durch § 6 Abs. 4, 5 und 6 S. 5 GasNEV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Neuanlage ist demnach entsprechend folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk.Jahresabschreibung}_i = \frac{\text{AK}/\text{HK}_i}{\text{ND}_i}$$

2.5. Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Restwerte zum 31.12.2015 ermitteln sich auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Abzug der vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2015 entstandenen kalkulatorischen Abschreibungen.

Grundlage für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist § 6 i. V. m. § 32 Abs. 3 GasNEV. Grundsätzlich gilt, dass jährlich auf Grundlage der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV linear abzuschreiben ist und die jeweils für eine Anlage in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für die Restdauer ihrer kalkulatorischen Abschreibung unverändert zu lassen ist (§ 6 Abs. 2 und 5 GasNEV).

Es werden die vom Netzbetreiber angegebenen Nutzungsdauern zu Grunde gelegt, sofern sich diese innerhalb der Spanne der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV befinden. Liegt die gewählte Nutzungsdauer unterhalb des unteren Wertes der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV, wird der untere Wert der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV zu Grunde gelegt. Liegt die gewählte Nutzungsdauer oberhalb des oberen Wertes der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV, wird der obere Wert der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV zu Grunde gelegt.

2.6. Berücksichtigungsfähige kalkulatorische Restwerte und kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergeben sich aus **Anlage 5-DL1** bzw. **Anlage 2.1-DL1**, wobei die kalkulatorischen Abschreibungen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Neuanlagen) und die kalkulatorischen Restwerte zu Tagesneuwerten (für Altanlagen) – jeweils gesondert für den Anteil, der auf die FK- und EK-Quote entfällt und ebenfalls gegliedert nach Anlagengruppen – separat ausgewiesen werden.

Die Anfangs- und Endbestände der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 2.2-DL1**, wobei nach Neuanlagen (Bewertung nach

Anschaffungs- und Herstellungskosten und Altanlagen (Bewertung nach Tagesneuwerten) differenziert wird.

3. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

Die Verzinsung des vom Netzbetreiber eingesetzten Eigenkapitals erfolgt gem. § 7 Abs. 1 GasNEV im Wege einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals. Das betriebsnotwendige Eigenkapital ergibt sich gem. § 7 Abs. 1 GasNEV unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV aus der Summe der

1. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und multipliziert mit der Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV
2. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu Tagesneuwerten und multipliziert mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV
3. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und
4. Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens unter Abzug des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklagenanteil

und unter Abzug des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals.

Zur Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat somit eine Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 GasNEV zu erfolgen. Bei Altanlagen sind die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 GasNEV sowohl auf Tagesneuwertbasis, als auch auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bestimmen. Für Neuanlagen erfolgt die Restwertbestimmung gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 GasNEV ausschließlich auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Grundstücke sind hierbei gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV immer zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV ist sowohl bei den kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens als auch bei den Bilanzwerten des betriebsnotwendigen Finanzanlage- und Umlaufvermögens jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen. Der Jahresanfangsbestand der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens bei Altanlagen wird hierbei durch Addition der Restwerte des Sachanlagevermögens zum Jahresende 2015 und der Jahresabschreibung 2015 errechnet.

Gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Neuanlagen, die im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV aktiviert wurden, im Jahresanfangsbestand berücksichtigt (Vgl. BGH, Beschluss v. 10.11.2015, EnVR 42/14.).

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nicht zu berücksichtigen (BGH, Beschluss vom 14.08.2008, Az. KVR 39/07). Sie unterfallen weder dem Wortlaut des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 GasNEV noch stellen sie nach dem Normzweck anzusetzendes Eigenkapital dar.

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 GasNEV). Die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat entsprechend der Systematik der GasNEV in fünf Schritten zu erfolgen:

- (1.) Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote (§ 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV),
- (2.) Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV),
- (3.) Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigenden Eigenkapitalanteils (§ 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV),
- (4.) Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital (§ 7 Abs. 3 GasNEV) und
- (5.) Ermittlung der Zinsen, die auf die beiden Eigenkapitalanteile entfallen (§ 7 Abs. 6 und Abs. 1 S. 3 GasNEV).

Bei der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung wurden die in **Anlage 3-DL1** aufgeführten Vermögenswerte und Kapitalpositionen zu Grunde gelegt. Eine Übersicht über die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung findet sich in **Anlage 4-DL1**.

3.1. Kalkulatorischen Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV

3.1.1. Grundsätze

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV ergibt sich die kalkulatorische Eigenkapitalquote rechnerisch als Quotient aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital (*BNEK I*) und den kalkulatorisch ermittelten Restwerten des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (*BNV I*). Dabei wird auch das betriebsnotwendige Eigenkapital auf der Grundlage des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten errechnet.

Die kalkulatorische Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV berechnet sich demnach aus den folgenden Positionen:

	Kalk. Restwerte des betriebsnotwendigen Sachanlagevermögens zu historischen AK/HK
+	Betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	Betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
=	<u>Betriebsnotwendiges Vermögen I (BNV I)</u>
-	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
-	Abzugskapital
-	Verzinsliches Fremdkapital
=	<u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital I (BNEK I)</u>

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV ist für jede einzelne Position, die in die Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals einfließt, der Mittelwert aus dem Jahresanfangs- und Jahresendbestand zu Grunde zu legen. Die kalkulatorische Eigenkapitalquote ist dann der Quotient aus dem so definierten *BNEK I* und dem *BNV I*.

3.1.2. Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung der Eigenkapitalquote ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Die berücksichtigungsfähigen Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Altanlagen und die Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Neuanlagen ergeben sich aus **Anlage 3-DL1**.

3.1.3. Finanzanlagen, Umlaufvermögen

Voraussetzung für die Anerkennung von Finanzanlagen und Umlaufvermögen ist gem. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GasNEV, dass diese betriebsnotwendig, d. h. für die Durchführung des Netzbetriebes erforderlich sind. Das heißt, bei der i. S. d. §§ 4 ff. GasNEV zu erstellenden kalkulatorischen Rechnung ist das Kriterium der Betriebsnotwendigkeit maßgeblich.

Dies gilt ebenso bei der Überprüfung der beim Dienstleister angesetzten Kosten. Hierbei ist das anerkennungsfähige Umlaufvermögen für das dienstleistende Unternehmen separat nach den Maßstäben der GasNEV zu ermitteln (für Verpächterunternehmen: Vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss v. 11.11.2015, VI-3 Kart 94/14, S. 20ff; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 11.11.2015, VI-3 Kart 16/13, S. 26ff.).

Die Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens kann nicht mit dessen bilanzieller Berücksichtigung i. R. d. nach § 6b Abs. 1 S. 1 EnWG aufzustellenden Jahresabschlusses begründet werden. Kürzungen bei Finanzanlagen und beim Umlaufvermögen haben keine Kürzung des abschließend in § 7 Abs. 2 GasNEV definierten Abzugskapitals zur Folge. Allerdings kann ein höheres Abzugskapital ein höheres Umlaufvermögen rechtfertigen. Dies ist vom Netzbetreiber darzulegen (vgl. BGH, Beschluss vom 3. März 2009, Az.: EnVR 79/07 = ZNER 2009, 252 ff.).

Bilanzrechtliche Ausgleichsbuchungen wie beispielsweise der Kapitalverrechnungsposten sind für die vorliegende Betrachtung ebenfalls nicht maßgebend (vgl. BGH, Beschluss vom 07.04.2009, Az. EnVR 6/08, juris: Rd.-Nr. 45). Darüber hinaus sind nach § 4 Abs. 1 GasNEV i. V. m. § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen. Der Netzbetreiber muss sich daher bei seiner unternehmerischen Entscheidung, welches Finanzanlage- und Umlaufvermögen er als effizient für seinen Betrieb ansieht, an einem effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreiber orientieren. Des Weiteren sind gem. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG nur solche Kostenbestandteile betriebsnotwendig, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb eingestellt hätten.

3.1.3.1. Finanzanlagen

Finanzanlagen sind im Rahmen der Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nicht mit dem in der Bilanz ausgewiesenen Wert in Ansatz zu bringen. Finanzanlagen sind vielmehr nur berücksichtigungsfähig, wenn diese für den Betrieb des Netzes notwendig sind, § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GasNEV. Der Netzbetreiber hat nachvollziehbar darzulegen, weshalb die von ihm in Ansatz gebrachten Finanzanlagen für den Betrieb des Netzes notwendig sind (vgl. BGH, Beschluss vom 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 8 ff.).

Betriebsnotwendiges Vermögen eines Netzbetreibers ist zunächst das Sachanlagevermögen, da der Netzbetreiber ohne dieses seinen Geschäftsbetrieb nicht ausüben kann. Das Vermögen eines Netzbetreibers ist somit grundsätzlich in Form des Sachanlagevermögens anzulegen, auf welches die GasNEV eine adäquate Verzinsung vorsieht.

Sofern aus einer Finanzanlage keine Zinseinnahmen entstehen, kann diese nicht als Finanzanlage einer Eigenkapitalverzinsung nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Alt. 1 GasNEV unterworfen werden (vgl. hierzu auch BGH, Beschluss vom 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 28). Werden durch den Netzbetreiber keine die Kapitalkosten übersteigenden Zinserträge für die ausgewiesenen Finanzanlagen nachgewiesen, zeigt das vielmehr, dass diese im Allgemeinen für den Betrieb des Netzes nicht notwendig sind.

Der Netzbetreiber hat im Verwaltungsverfahren keine überzeugenden Gründe genannt, die eine Berücksichtigung von Finanzanlagen rechtfertigen könnten.

3.1.3.2. Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen umfasst kurzfristig gebundene Vermögensgegenstände des Betriebsvermögens. Anders als Anlagevermögen, welches dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dient, ist Umlaufvermögen kein dauernd dem Betrieb dienender Vermögensgegenstand, sondern ein Wirtschaftsgut, das dem sofortigen Verbrauch dient (vgl. die ständige Rechtsprechung des BFH: Urteil v. 31.05.2001, Az.: IV R 73/00, juris: Rd.-Nr. 10; Urteil v. 28.05.1998, Az. XR 80/94, juris: Rd.-Nr. 30).

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Kartellsenats des BGH „ist eine Korrektur der Bilanzwerte des Umlaufvermögens nach dem Maßstab der Betriebsnotwendigkeit vorzunehmen. Die Umstände, aus denen sich die Betriebsnotwendigkeit ergibt, hat der Netzbetreiber [...] darzulegen und zu beweisen“. (BGH, Beschluss vom 10.11.2015, EnVR 26/14, Rn. 20.)

Bei im Wettbewerb stehenden Unternehmen kann davon ausgegangen werden, dass diese in der Regel möglichst effizient wirtschaften und die liquiden Mittel bzw. Forderungsbestände somit effizient eingesetzt und betriebsnotwendig sind. Bei den Betreibern von Gasversorgungsnetzen handelt es sich jedoch nicht um im Wettbewerb stehende Unternehmen, so dass ein Beweis des ersten Anscheins nicht hinreichend sein kann, da die Vorhaltung liquider Mittel in diesen Fällen nicht zwingend im Hinblick auf den Netzbetrieb erfolgt.

Ein pauschal erhöhter Liquiditätsaufbau ist ineffizient. Grundsätzlich verursacht vorgehaltenes Umlaufvermögen Kapitalkosten - ebenso, wie jedes andere Betriebsmittel auch. Eine effiziente Vorhaltung ist insbesondere deshalb geboten, weil Umlaufvermögen in Gestalt von Vorräten und Kundenforderungen keine unmittelbaren Erträge erwirtschaftet und auch kurz- und längerfristige Bankguthaben ebenfalls nur äußerst geringe Erträge erbringen, die wegen

der hiermit verbundenen Kapitalkosten zu einer Wertvernichtung zu Lasten der Netznutzer führen.

Investitionen im Wesentlichen aus dem Eigenkapital zu finanzieren, entspricht nicht dem wirtschaftlichen Verhalten eines im Wettbewerb stehenden Unternehmens. Damit würde, wie der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 03.03.2009 ausführt, „das mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 Satz 4 GasNEV festgelegte Ziel verfehlt, das eingesetzte Eigenkapital auf höchstens 40 % zu begrenzen, weil sich eine höhere Eigenkapitalquote unter Wettbewerbsbedingungen nicht einstellen würde. Die vom Netzbetreiber häufig beabsichtigte Finanzierung seiner Investitionen ausschließlich oder überwiegend durch Eigenkapital würde vielmehr dazu führen, dass die Eigenkapitalquote noch weiter ansteige, mithin also ein Ergebnis entstünde, das sich noch weiter von dem Leitbild des § 21 Abs. 2 EnWG entfernen würde. Hinzu kommt, dass langfristige und erhebliche Investitionen bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen nicht aus dem Umlaufvermögen finanziert werden. Finanzierungsquelle sind vielmehr üblicherweise aus dem Umsatzprozess verdiente Abschreibungen sowie neue Kreditaufnahmen. Eigenkapital im Blick auf zukünftige Investitionen bildet [...] ein im Wettbewerb stehendes Unternehmen über das Anlagevermögen“ (vgl. BGH, Beschluss vom 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 26f.).

Sollte die Zahlungsfähigkeit des Netzbetreibers durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen nicht hinreichend gewährleistet sein, kann dieser sich auch kostengünstig Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven und damit ineffizienten Ansparung kurz- und mittelfristig liquidierbarer, geldnaher Bestände bedarf es hierfür nicht. Das Vorhalten der verdienten Abschreibungen im Umlaufvermögen würde dazu führen, dass der ursprüngliche Investitionsbetrag 50 Jahre und länger in voller Höhe zu verzinsen wäre, während die tatsächliche effiziente Kapitalbindung nur rund halb so hoch ist. Die bei einem solchen Vorgehen resultierenden Mehrkosten sind gemäß § 4 Abs. 1 GasNEV nicht zu berücksichtigen; diese Mehrfachinanspruchnahme der Netznutzer widerspräche den Grundsätzen einer effizienten Betriebsführung. Gemäß diesem Grundsatz erstattet der Netznutzer dem Netzbetreiber den Werteverzehr des Sachanlagevermögens (Abschreibungen) zuzüglich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Stellt der Netzbetreiber diese Mittelrückflüsse dagegen anteilig oder sogar vollständig in die Verzinsungsbasis ein, so kommt es zu einer Doppelverzinsung und somit zu einer Mehrbelastung des Netznutzers.

Aus dem Umstand, dass Ersatzinvestitionen für die verdienten Abschreibungen in Einzelfällen nicht immer fristenkongruent verfügbar sind, kann nicht abgeleitet werden, dass der Netzbetreiber die Kapitalrückflüsse im Umlaufvermögen vorhalten muss. In solchen Fällen sind die Kapitalrückflüsse – weil sie nicht mehr betriebsnotwendig sind – an die Eigen- bzw.

Fremdkapitalgeber zurückzuführen, damit diese die Mittel für rentableres Drittgeschäft als die Anlage im nahezu ertraglosen Umlaufvermögen verwenden können.

Der Wechsel von Investitionszyklen, d. h. von Zeitabschnitten mit erhöhten Investitionen, die von Zeitabschnitten mit niedrigen Investitionen abgelöst werden, gebietet keinen erhöhten Bestand an Umlaufvermögen. Selbst wenn die meisten Anlagegüter lange Abschreibungszeiträume aufweisen, sind diese in der Regel zeitversetzt, so dass aus den verdienten Abschreibungen Mittel für neue Investitionen zur Verfügung stehen. Werden für einen längeren Zeitraum keine Investitionen getätigt, ist es aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht effizient, liquide Mittel anzusparen. Das Umlaufvermögen hat keine Sparsbuchfunktion. In solchen Fällen sind die Kapitalrückflüsse – weil sie nicht mehr betriebsnotwendig sind – an die Eigen- bzw. Fremdkapitalgeber zurückzuführen, damit diese die Mittel für rentableres Drittgeschäft als die Anlage im nahezu ertraglosen Umlaufvermögen verwenden können. Die Investitionsfähigkeit des Unternehmens wird wie bereits erläutert in der Regel durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen gewährleistet. Sollte die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen hingegen nicht gewährleistet sein, kann sich das Unternehmen auch Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kostengünstig kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven Geldmittelvorhaltung bedarf es hierfür nicht. Schließlich ist auch eine langfristige und damit kostenintensive Kapitalansammlung für Re-Investitionen unter Effizienzgesichtspunkten nicht akzeptabel. Investitionen sind erst dann zu finanzieren, wenn sie betriebswirtschaftlich erforderlich sind.

Liquiditätsnahe Forderungen und Kasse

Der Netzbetreiber weist Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks (Position 3.4.) in Höhe von 3.400.945 € (Mittelwert) aus. Zudem weist er in der Position Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (Position 3.2.2.) 700.446 € (Mittelwert) liquiditätsnahe Forderungen aus Cash-Pooling aus.

Der Netzbetreiber hat nicht nachgewiesen, dass die liquiden Mittel sowie die liquiditätsnahen Forderungen betriebsnotwendig sind. Ob Umlaufvermögen zur Bedienung von Verbindlichkeiten notwendig ist, lässt sich aus Sicht der Beschlusskammer im Ergebnis beurteilen, wenn die konkreten Mittelzu- und abflüsse dargelegt werden, d. h. aufgezeigt wird, wann und aus welchen Mitteln diese Verbindlichkeiten getilgt werden sollen. Ohne eine konkrete Gegenüberstellung der Mittelzuflüsse und des Umfangs sowie insbesondere des Fälligkeitszeitpunkts der zu erfüllenden Verbindlichkeiten können der Liquiditätsbedarf und die Finanzierungsstruktur des Netzbetreibers nicht korrekt ermittelt und beurteilt werden. Erforderlich ist eine dynamische Betrachtung und Darstellung des Liquiditätsbedarfs (OLG Düsseldorf, Be-

schluss vom 11.11.2015, VI-3 Kart 118/14 (V)). Der Netzbetreiber hat unter Tabellenblatt E_CF_Rechnung des Erhebungsboogens keine Liquiditätsrechnung vorgelegt.

Er hat auch keine anderen Nachweise zur Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens vorgelegt. Daher waren die geltend gemachten liquiden Mittel und die liquiditätsnahen Forderungen nicht anerkennungsfähig.

Sonstige Vermögensgegenstände

Der Netzbetreiber weist sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von [REDACTED] (Mittelwert) aus.

Der Netzbetreiber hat keine Erläuterungen bzw. Nachweise zur Betriebsnotwendigkeit der sonstigen Vermögensgegenstände vorgelegt. Daher waren die geltend gemachten sonstigen Vermögensgegenstände nicht anerkennungsfähig.

3.1.4. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 6 GasNEV (BNV I)

Unter Berücksichtigung der zuvor aufgeführten berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, der berücksichtigungsfähigen Finanzanlagen und des berücksichtigungsfähigen Umlaufvermögens ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen nach § 6 GasNEV (BNV I) aus **Anlage 3-DL1** bzw. **Anlage 4-DL1**.

3.1.5. Abzugskapital

Als Abzugskapital wird nach § 7 Abs. 2 GasNEV der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand der folgenden Positionen angesetzt:

- Rückstellungen
- erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden
- unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten
- sonstige Verbindlichkeiten, soweit die Mittel dem Betreiber von Gasversorgungsnetzen zinslos zur Verfügung stehen.

§ 7 Abs. 1 S. 2 2. Hs. GasNEV bestimmt, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals sowohl das zinslos zur Verfügung stehende Kapital (Abzugskapital) als auch das verzinsliche Fremdkapital in Abzug zu bringen ist. Damit sind das betriebsnotwendige Abzugskapital und das verzinsliche Fremdkapital in der vollen in der Bilanz ausge-

wiesenen Höhe zu berücksichtigen (vgl. BGH, Beschluss vom 03.03.2009, Az. EnVR 79/07; OLG Stuttgart, Beschluss vom 07.04.2016, Az. 201 Kart 12/14).

3.1.5.1. Baukostenzuschüsse

Baukostenzuschüsse, die im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV hinzugekommen sind, werden im Jahresanfangsbestand in voller Höhe berücksichtigt. Dies entspricht der Behandlung von korrespondierenden Anschaffungs- und Herstellungskosten auf der Aktivseite (Vgl. BGH, Beschluss v. 10.11.2015, EnVR 42/14.).

3.1.5.2. Kapitalausgleichsposten (Passivseite)

Der Netzbetreiber hat Kapitalausgleichsposten in Höhe von [REDACTED] im Jahr 2014 und [REDACTED] im Jahr 2015 dem Eigenkapital zugeordnet. Diese wurde ins Abzugskapital umbucht. Kapitalausgleichsposten entstehen in Mehrspartenunternehmen aufgrund von Ungleichgewichten bei der Zuordnung von Aktiv- und Passivpositionen zur Tätigkeitsbilanz für die Gasfernleitung bzw. Gasverteilung. Wirtschaftlich handelt es sich um einen Kredit einer anderen Geschäftssparte an die Sparte Gasnetz. Wären die passiven Kapitalausgleichsposten haftende Mittel, so wäre die Summe der in den Spartenbilanzen ausgewiesenen haftenden Mittel höher als im Gesamtunternehmen. Dies ist offenkundig unzutreffend. Daher kann ein solcher Posten keine Grundlage für die Generierung von verzinslichem Eigenkapital sein.

3.1.6. Verzinsliches Fremdkapital

§ 7 Abs. 1 S. 2 2. Hs. GasNEV bestimmt, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals sowohl das zinslos zur Verfügung stehende Kapital (Abzugskapital) als auch das verzinsliche Fremdkapital in Abzug zu bringen ist. Damit ist das betriebsnotwendige verzinsliche Fremdkapital grundsätzlich in der vollen in der Bilanz ausgewiesenen Höhe zu berücksichtigen.

3.1.7. Betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 6 GasNEV (BNEK I)

Aus dem betriebsnotwendigen Vermögen abzüglich des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals ergibt sich das betriebsnotwendige Eigenkapital nach § 6 GasNEV (*BNEK I*) aus **Anlage 3-DL1** bzw. **Anlage 4-DL1**.

Die hieraus resultierende Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV ergibt sich aus **Anlage 3-DL1**.

3.2. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 7 GasNEV (BNV II) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BNEK II)

Verzinsungsbasis der Eigenkapitalzinsen ist das betriebsnotwendige Eigenkapital, wie es in § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV vorgegeben ist. Im Überblick:

	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote (max. 40 %)
+	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote (min. 60 %)
+	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen zu historischen AK/HK
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
+	betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
=	<u>Betriebsnotwendiges Vermögen II (BNV II)</u>
-	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
-	Abzugskapital
-	Verzinsliches Fremdkapital
=	<u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital II (BNEK II)</u>

Zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 7 GasNEV (BNV II) sind somit die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Alt- und Neuanlagen zu ermitteln. Hierbei sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen kalkulatorischen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen gemäß § 6 GasNEV anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung des betriebsnotwendigen Vermögens ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Grundstücke sind gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 S. 4 GasNEV wird auch im Rahmen der Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals die Eigenkapitalquote der Altanlagen auf höchstens 40 % begrenzt. In der Konsequenz dürfen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten maximal mit einem Anteil von 40 % in die Bestimmung der Basis der Eigenkapitalzinsen einfließen. Da die Fremdkapitalquote die Differenz zwischen 100 % und der Eigenkapitalquote ist (§ 6 Abs. 2 S. 5 GasNEV), müssen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend mit mindestens 60 % gewichtet werden.

Übersteigt die ermittelte Eigenkapitalquote, die sich aus **Anlage 3-DL1** ergibt, einen Anteil von 40 % so ist diese gemäß § 6 Abs. 2 S. 4 GasNEV auf 40 % zu begrenzen.

Unter Zugrundelegung dieser Eigenkapitalquote ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen gemäß § 7 GasNEV (*BNV II*) aus **Anlage 3-DL1**. Das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (*BNEK II*) ergibt sich aus **Anlage 3-DL1**.

3.3. Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigenden Eigenkapitalanteils

Nach § 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV ist der die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigende Anteil des Eigenkapitals nominal wie Fremdkapital zu verzinsen. Soweit das nach § 7 Abs. 1 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, ist folglich das betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) in zwei Anteile zu zerlegen. Zu bestimmen ist zunächst der Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht überschreitet ($BNEK II \leq 40\%$), sodann der Eigenkapitalanteil, der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigt ($BNEK II > 40\%$).

Bei einer Eigenkapitalquote von mehr als 40 % ist der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigende Eigenkapitalanteil ($BNEK II \leq 40\%$) wie folgt zu ermitteln:

$$BNEK II \leq 40\% = BNV II * 0,4$$

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Eigenkapitalanteil im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV ($BNEK II > 40\%$) errechnet sich dann nach folgender Formel:

$$BNEK II > 40\% = BNEK II - BNEK II \leq 40\% = BNEK II - (BNV II * 0,4)$$

Soweit das nach § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) nicht mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, hat demgegenüber keine Aufteilung des *BNEK II* zu erfolgen.

Denn ein die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Anteil des Eigenkapitals ist in diesem Fall nicht gegeben.

3.4. Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital (BNEK II) auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 GasNEV). Die Aufteilung erfolgt nach den Maßgaben, wie es in § 7 Abs. 3 S. 2 und 3 GasNEV vorgegeben ist. Der Anteil der kalkulatorischen Restwerte der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (Anteil SAVneu) ergibt sich aus dem Quotienten aus den kalkulatorischen Restwerten der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten und den kalkulatorischen Restwerten des gesamten Sachanlagevermögens und somit der Summe aus den kalkulatorischen Restwerten (RW) der Alt- und Neuanlagen (SAValt und SAVneu).

	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu AK/HK
/	[Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV (max. 40 %)]
+	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV (min. 60 %)
+	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu historischen AK/HK]
=	<u>Anteil SAVneu</u>

Der Anteil der Altanlagen am Sachanlagevermögen (Anteil SAValt) ergibt sich aus der Differenz zwischen 100 % und dem Anteil des Sachanlagevermögens der Neuanlagen (Anteil SAVneu).

Der Anteil der Altanlagen am Eigenkapital ergibt sich aus **Anlage 4-DL1**.

Der Anteil der Neuanlagen am Eigenkapital ergibt sich aus **Anlage 4-DL1**.

3.5. Ermittlung der Zinsen für die beiden Eigenkapitalanteile

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 05.10.2016, unter dem Aktenzeichen BK4-16/161, für die Dauer der dritten Regulierungsperiode den Eigenkapitalzinssatz für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, für Neuanlagen auf 6,91 % und für Altanlagen auf 5,12 % nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer festgelegt.

Die Verzinsung des Eigenkapitalanteils, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, errechnet sich demnach wie folgt:

$$BNEK II \leq 40\% * Anteil SAVneu * 6,91\% + BNEK II \leq 40\% * Anteil SAValt * 5,12\%$$

Verfügt der Netzbetreiber hingegen nicht über Sachanlagevermögen sind die Bilanzwerte mit dem für Neuanlagen geltenden Eigenkapitalzins zu verzinsen.

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Anteil des Eigenkapitals wird gemäß § 32 Abs. 8 GasNEV ab dem 01.01.2013 nach § 7 Abs. 7 GasNEV verzinst (§ 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV). Der Zinssatz bestimmt sich gemäß § 7 Abs. 7 S. 1 GasNEV als Mittelwert des auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitts von drei durch die Deutsche Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen. Im Einzelnen ergeben sich diese Werte aus der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen der öffentlichen Hand“, aus der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)“ sowie aus der „Umlaufrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen - Hypothekenpfandbriefe“.¹

¹ Diese Reihen können der Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank entnommen werden.

Die anzuwendenden Zinsreihen sind die Folgenden:

Jahr	Hypotheken- Pfandbriefe [%]	Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs) [%]	Anleihen der öffentlichen Hand insge- samt [%]	Ø Reihen [%]
2006	3,8	4,2	3,7	
2007	4,4	5,0	4,3	
2008	4,5	6,3	4,0	
2009	3,3	5,5	3,1	
2010	2,5	4,0	2,4	
2011	2,7	4,3	2,4	
2012	1,4	3,7	1,3	
2013	1,3	3,4	1,3	
2014	0,9	3,0	1,0	
2015	0,4	2,4	0,4	
Ø 10 Jahre	2,52	4,18	2,39	3,03

Es leitet sich für die genannten Papiere im Zeitraum 2006 bis 2015 eine durchschnittliche Rendite von 3,03 % ab.

3.6. Berücksichtigungsfähige Eigenkapitalverzinsung

Bis zu der zu Grunde zu legenden Eigenkapitalquote von 40 % ergibt sich die Verzinsung auf das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BNEK II) aus **Anlage 4-DL1**. Für das die Quote von 40 % übersteigende betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BNEK II) ergibt sich die Verzinsung aus **Anlage 4-DL1**.

Die Eigenkapitalverzinsung für den Netzbetreiber überkompensiert die negative Eigenkapitalverzinsung des Dienstleisters. Die negative Eigenkapitalverzinsung stellt somit lediglich einen „rechnerischen Zwischenschritt“ dar. In der Gesamtschau wird die Eigenkapitalverzin-

sung des Netzbetreibers über das in Ansatz gebrachte (gekürzte) Dienstleistungsentgelt lediglich in dem Maße reduziert, wie sie sich ergeben würde, wenn der Netzbetreiber die betreffenden Tätigkeiten durch eigenes Personal erbringen würde (vgl. BGH, EnVR 79/07 „SWU Netze GmbH“, S. 18.). Die hierbei von der Beschlusskammer gewählte Methode zur Berechnung der Verzinsung des negativen Eigenkapitals wurde vom BGH bestätigt (BGH, EnVR 57/15 – SW Lengerich, S. 37 ff.).

4. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Gemäß § 8 GasNEV kann im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten die dem Netzbereich sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden. Bei der Genehmigung der Netzentgelte wird daher ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Bei dem von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssatz handelt es sich um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer (BR-Drs. 247/05 S.30.). Ein Abzug der kalkulatorischen Gewerbesteuer bei sich selbst erfolgt nicht. § 8 S. 2 GasNEV ist entfallen.

Die nach § 8 GasNEV anerkennungsfähige Gewerbesteuer ist allein nach den kalkulatorischen Maßstäben der GasNEV zu ermitteln. Die in der netzspezifischen Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn bzw. -verlust) ist somit nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Gewerbesteueransatz. Dies ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt worden (siehe etwa BGH vom 14.08.2008, KVR 34/07 SW Speyer, Rn. 86 ff.).

Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Zurechnungen und Kürzungen bei der Bemessungsgrundlage verzichtet (BGH, KVR 81/07, S. 10). Eine zusätzliche Bereinigung der Eigenkapitalverzinsung um die Gewerbesteuer ("Im-Hundert- Rechnung") kommt nicht in Betracht (BGH, EnVR 26/14 SW Freudenstadt, Rn. 46.).

Die kalkulatorische Gewerbesteuer wurde nach der Formel

$$[BNEK II \leq 40\% * Anteil SAV_{alt} * 5,12\% + BNEK II \leq 40\% * Anteil SAV_{neu} * 6,91\% \\ + BNEK II > 40\% * 3,03\%] * Hebesatz * Messzahl$$

berechnet. Die zu berücksichtigende kalkulatorische Gewerbesteuer wird in **Anlage 4-DL1** ausgewiesen.

5. Kostenmindernde Erlöse und Erträge gemäß § 9 Abs. 1 GasNEV

Gemäß § 9 GasNEV sind sonstige Erlöse und Erträge, soweit sie sachlich dem Netzbetrieb zuzurechnen und insbesondere den Positionen aktivierte Eigenleistungen, Zins- und Beteiligungserträge, Netzanschlusskosten, Baukostenzuschüsse oder sonstige Erträge und Erlöse der netzbezogenen Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen sind, von den Netzkosten in Abzug zu bringen. Die von gasverbrauchenden Anschlussnehmern entrichteten Baukostenzuschüsse sind über eine Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen und jährlich netzkostenmindernd anzusetzen. Baukostenzuschüsse, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Anschlusses für die Einspeisung von Gas entrichtet wurden, sind anschlussindividuell über die Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen.

Ermittlung der Netzkosten

Anlage 1-DL1

Kostenart	Netzkosten gem. Netzbetreiber	Netzkosten gem. GasNEV	Differenz
1 Aufwandsgleiche Kosten			
1.1 Materialaufwand			
1.1.1 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			
1.1.1.1 Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie			
1.1.1.2 Aufwendungen für die Beschaffung von Treibenergie			
1.1.1.3 Aufwendungen für die Beschaffung von Eigenverbrauch			
1.1.1.4 Aufwendungen für die Beschaffung von Entspannungsenergie			
1.1.1.5 Sonstiges			
1.1.2 Aufwendungen für bezogene Leistungen			
1.1.2.1 Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber			
1.1.2.2 Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur			
1.1.2.3 Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung			
1.1.2.4 Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen			
1.1.2.5 Aufwendungen für die Beschaffung von Ausgleichsenergie für den Basisbilanzausgleich			
1.1.2.6 Aufwendungen für Differenzmengen			
1.1.2.7 Sonstiges			
1.2 Personalaufwand			
1.2.1 Löhne und Gehälter			
1.2.2 Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
1.2.2.1 für Altersversorgung			
1.2.2.2 für soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen			
1.3 Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
1.3.1 gegenüber verbundenen Unternehmen			
1.3.2 gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
1.3.3 gegenüber Kreditinstituten			
1.3.4 Sonstiges			
1.4 sonstige betriebliche Steuern			
1.4.1 KFZ-Steuer			
1.4.2 Grundsteuer			
1.4.3 Sonstiges			
1.5 sonstige betriebliche Aufwendungen			
1.5.1 für sonstige Flexibilitätsdienstleistungen			
1.5.2 für die Durchführung der Versteigerung nach § 13 Abs. 1 GasNZV			
1.5.3 aus vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten gem. KOLA			
1.5.4 Wartung und Instandsetzung			
1.5.5 Konzessionsabgaben			
1.5.6 Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge			
1.5.7 Versicherungen			
1.5.8 Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften			
1.5.9 Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten			
1.5.10 Rechts- und Beratungskosten			
1.5.11 Sponsoring, Werbung, Spenden			
1.5.12 Reisekosten und Auslösungen			
1.5.13 Bewirtung und Geschenke			
1.5.14 Einzelwertberichtigungen			
1.5.15 Pauschalwertberichtigungen			
1.5.16 Abschreibungen auf Forderungen			
1.5.17 Entgelte für vermiedene Netzkosten nach § 20a GasNEV			
1.5.18 Sonstiges			
2 Kalkulatorische Abschreibungen			
2.1 Abschreibungen Sachanlagevermögen			
2.2 Abschreibungen immaterielles Anlagevermögen			
2.3 Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
3 Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung			
4 Kalkulatorische Gewerbesteuer			
I.a Netzkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge			
5 Kostenmindernde Erlöse			
5.1 Erlöse aus Konzessionsabgaben			
5.2 Erlöse aus der Bereitstellung sonstiger Hilfsdienste			
5.2.1 Erlöse aus der Herstellung bestimmter Gasbeschaffenheiten			
5.2.2 Erlöse aus Nominierungsersatzverfahren			
5.2.3 Erlöse aus erweitertem Bilanzausgleich			
5.2.4 Erlöse aus sonstigen Flexibilitätsdienstleistungen			
5.2.5 Erlöse aus anderen erforderlichen sonstigen Hilfsdiensten			
5.3 Nicht zurückgestellte Erlöse aus Versteigerungen gemäß § 13 Abs. 4 GasNZV			
5.4 Erlöse aus Verkauf von Entspannungsstrom			
5.5 Erlöse aus Differenzmengen			
5.6 Andere sonstige Erlöse			
5.7 Andere Umsatzerlöse (nicht Netzentgelte)			
6 Bestandsveränderungen			
7 andere aktivierte Eigenleistungen			
8 sonstige betriebliche Erträge			
8.1 Erträge aus der Auflösung von Netzanschlussbeiträgen			
8.2 Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen			
8.3 Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen gemäß § 13 Abs. 4 GasNZV			
8.4 Andere sonstige Erträge			
9 Erträge aus Beteiligungen			
10 Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlageverm.			
11 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
11.1 Erträge aus Finanzanlagen			
11.1.1 Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen			
11.1.2 Erträge aus Cash-Pooling			
11.2 Erträge aus Forderungen, sonstigen Verm.ggst., Wertpapieren und liquiden Mitteln			
11.2.1 Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
11.2.2 Erträge aus Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)			
11.2.3 Erträge aus Forderungen gg. Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
11.2.4 Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen			
11.2.5 Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens			
11.2.6 Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei der Bundesbank und Kreditinstituten			
11.3 Andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
I.b Kostenmindernde Erlöse und Erträge			
II. Netzkosten			

Kalkulatorische Abschreibungen

Anlage 2.1-DL1

Anlagengruppe	Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen		für Neuanlagen auf AK/HK-Basis	Insgesamt gewichtet mit den Quoten nach § 6 I S. 3 GasNEV
	auf AK/HK-Basis	auf TNW-Basis		
I. Allgemeine Anlagen				
2. Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen				
3. Betriebsgebäude				
4. Verwaltungsgebäude				
5. Gleisanlagen, Eisenbahnwagen				
6. Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen				
7. Werkzeuge/Geräte				
8. Lagereinrichtung				
9.1 Hardware				
9.2 Software				
10.1 Leichtfahrzeuge				
10.2 Schwerfahrzeuge				
II. Gasbehälter				
III. Erdgasverdichteranlagen				
1. Erdgasverdichtung				
2. Gasreinigungsanlagen				
3. Piping und Armaturen				
4. Gasmessanlagen				
5. Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)				
6. Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)				
7. Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)				
8. Verkehrswege				
IV. Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen				
1.1 Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar				
1.1 Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar				
1.2 Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar				
1.2 Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar				
1.3 Rohrleitungen/HAL Stahl bituminiert <= 16 bar				
1.3 Rohrleitungen/HAL Stahl bituminiert > 16 bar				
2. Rohrleitungen/HAL Grauguss (> DN 150)				
3. Rohrleitungen/HAL Duktiler Guss				
4. Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)				
5. Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)				
6. Armaturen/Armaturenstationen				
7. Molchschleusen				
8. Sicherheitseinrichtungen (Rohrleitungen/HAL)				
V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen				
1. Gaszähler der Verteilung				
2. Hausdruckregler/Zählerregler				
3. Messeinrichtungen				
4. Regeleinrichtungen				
5. Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
6. Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
7. Verdichter in Gasmischanlagen				
8. Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
9. Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
VI. Fernwirkanlagen				
Summe				

Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens

Anlage 2.2-DL1

Anlagengruppe	Kalkulatorische Restwerte (Anfangsbestand)		Kalkulatorische Restwerte (Endbestand)		für Neuanlagen auf AK/HK-Basis
	für Altanlagen auf AK/HK-Basis	auf TNW-Basis	für Altanlagen auf AK/HK-Basis	auf TNW-Basis	
I. Allgemeine Anlagen					
2. Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen					
3. Betriebsgebäude					
4. Verwaltungsgebäude					
5. Gleisanlagen, Eisenbahnwagen					
6. Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen					
7. Werkzeuge/Geräte					
8. Lagereinrichtung					
9.1 Hardware					
9.2 Software					
10.1 Leichtfahrzeuge					
10.2 Schwerfahrzeuge					
II. Gasbehälter					
III. Erdgasverdichteranlagen					
1. Erdgasverdichtung					
2. Gasreinigungsanlagen					
3. Piping und Armaturen					
4. Gasmessanlagen					
5. Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)					
6. Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)					
7. Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)					
8. Verkehrswege					
IV. Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen					
1.1 Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar					
1.1 Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar					
1.2 Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar					
1.2 Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar					
1.3 Rohrleitungen/HAL Stahl bituminiert <= 16 bar					
1.3 Rohrleitungen/HAL Stahl bituminiert > 16 bar					
2. Rohrleitungen/HAL Grauguss (> DN 150)					
3. Rohrleitungen/HAL Duktiler Guss					
4. Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)					
5. Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)					
6. Armaturen/Armaturenstationen					
7. Molchschieusen					
8. Sicherheitseinrichtungen (Rohrleitungen/HAL)					
V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen					
1. Gaszähler der Verteilung					
2. Hausdruckregler/Zählerregler					
3. Messeinrichtungen					
4. Regeleinrichtungen					
5. Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)					
6. Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)					
7. Verdichter in Gasmischanlagen					
8. Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)					
9. Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)					
VI. Fernwirkanlagen					
Summe					

Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals gem. §§ 6-7 GasNEV**Anlage 3-DL1**

Position	Wertansatz			berücksichtigte Ansätze zur Ermittlung der Eigenkapitalquote gem. § 6 GasNEV (EKQ1)	zur Ermittlung des Eigenkapitals und der Eigenkapitalquote gem. § 7 GasNEV (EKQ2)
	Anfangsbestand	Endbestand	Mittelwert		
EKQ Eigenkapitalquote					
1 kalkulatorisches Anlagevermögen					
1.1 Altanlagen zu AK/HK					
1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens					
1.1.2 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau					
1.1.3 Sachanlagevermögen zu AK/HK					
1.1.4 Grundstücke zu AK/HK					
1.2 Altanlagen zu TNW					
1.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens					
1.2.2 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau					
1.2.3 Sachanlagevermögen zu TNW					
1.2.4 Grundstücke zu AK/HK					
1.3 Neuanlagen zu AK/HK					
1.3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände					
1.3.2 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau					
1.3.3 Sachanlagevermögen zu AK/HK					
1.3.4 Grundstücke zu AK/HK					
2 Finanzanlagen					
2.1 Anteile an verbundenen Unternehmen					
2.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen					
2.3 Beteiligungen					
2.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen eine Beteiligungsverhältnis besteht					
2.5 Wertpapiere des Anlagevermögens					
2.6 sonstige Ausleihungen					
3 Bilanzwerte des Umlaufvermögens					
3.1 Vorräte					
3.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe					
3.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen					
3.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren					
3.1.4 geleistete Anzahlungen					
3.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
3.2.1 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen					
3.2.2 Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)					
3.2.3 Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht					
3.2.4 Sonstigen Vermögensgegenständen					
3.3 Wertpapiere					
3.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen					
3.3.2 eigene Anteile					
3.3.3 sonstige Wertpapiere					
3.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks					
I. Betriebsnotwendiges Vermögen					1 + 2 + 3
4 Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehm.					
5 Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil					
6 Rückstellungen					
6.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen					
6.2 Steuerrückstellungen					
6.3 sonstige Rückstellungen					
7 Verbindlichkeiten					
7.a davon unverzinsliche Verbindlichkeiten					
8 Rechnungsabgrenzungsposten					
9 Kapitalausgleichsposten					
II. Abzugskapital					4 + 5 + 6 + 7.a + 8 + 9
III. Verzinsliches Fremdkapital					7 - 7.a
IV. Betriebsnotwendiges Eigenkapital					I. - II. - III.

Vermögenspositionen, Abzugskapital und verzinsliches Fremdkapital

Anlage 3.1-DL

Position	Wertansätze gem. Netzbetreiber		Wertansätze gem. GasNEV		Differenz	
	Anfangsbestand	Endbestand	Anfangsbestand	Endbestand	Anfangsbestand	Endbestand
1	kalkulatorisches Anlagevermögen					
1.1	Altanlagen zu AK/HK					
1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens					
1.1.2	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau					
1.1.3	Sachanlagevermögen zu AK/HK					
1.1.4	Grundstücke zu AK/HK					
1.2	Altanlagen zu TNW					
1.2.1	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens					
1.2.2	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau					
1.2.3	Sachanlagevermögen zu TNW					
1.2.4	Grundstücke zu AK/HK					
1.3	Neuanlagen zu AK/HK					
1.3.1	Immaterielle Vermögensgegenstände					
1.3.2	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau					
1.3.3	Sachanlagevermögen zu AK/HK					
1.3.4	Grundstücke zu AK/HK					
2	Finanzanlagen					
2.1	Anteile an verbundenen Unternehmen					
2.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen					
2.3	Beteiligungen					
2.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen eine Beteiligungsverhältnis besteht					
2.5	Wertpapiere des Anlagevermögens					
2.6	sonstige Ausleihungen					
3	Bilanzwerte des Umlaufvermögens					
3.1	Vorräte					
3.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe					
3.1.2	unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen					
3.1.3	fertige Erzeugnisse und Waren					
3.1.4	geleistete Anzahlungen					
3.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
3.2.1	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen					
3.2.2	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)					
3.2.3	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht					
3.2.4	Sonstigen Vermögensgegenständen					
3.3	Wertpapiere					
3.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen					
3.3.2	eigene Anteile					
3.3.3	sonstige Wertpapiere					
3.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks					
4	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten					
5	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil					
6	Rückstellungen					
6.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen					
6.2	Steuerrückstellungen					
6.3	sonstige Rückstellungen					
7	Verbindlichkeiten					
7.a	davon unverzinsliche Verbindlichkeiten					
8	Rechnungsabgrenzungsposten					
9	Kapitalausgleichsposten					
II.	Abzugskapital 4 + 5 + 6 + 7.a + 8 + 9					
III.	Verzinsliches Fremdkapital 7 - 7.a					

Berechnung der kalkulatorischen EK-Verzinsung gem. § 7 GasNEV

Anlage 4-DL1

IV. Betriebsnotwendiges Eigenkapital		
V. Betriebsnotwendiges Eigenkapital bei einer Quote von 40 %	I. * 0,4	
Anteil der Altanlagen am kalkulatorischen Anlagevermögen		0,00%
Anteil der Neuanlagen am kalkulatorischen Anlagevermögen		100,00%
IV.a Betriebsnotwendiges Eigenkapital bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Altanlagen	Min(IV.;V.) x 0%	
IV.b Betriebsnotwendiges Eigenkapital bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen	Min(IV.;V.) - IV.a	
IV.c Betriebsnotwendiges Eigenkapital über einer Quote von 40 %	IV. - IV.a - IV.b	
VI.a Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Altanlagen		5,12%
VI.b Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen		6,91%
VI.c Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung über einer Quote von 40 %		3,03%
VI. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung GESAMT		

Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer gem. § 8 GasNEV

VII.a Hebesatz		4,254
VII.b Steuermesszahl		3,50%
VII. Kalkulatorische Gewerbesteuer	VI. * VII.a * VII.b	

Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorischen Abschreibungen

Anlage 5-DL1

Neuanlagen
Altanlagen
Gesamt

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			AKHK				Restwerte zu AKHK zum				
Netzzid	Anlagengruppe	AJ	gemäß Netzbetreiber	Hinzu	Kürz	Prüfergebnis BNetzA	01.01.2015	31.12.2015	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2015									
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2014									
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2013									
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2012									
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2011									
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2010									
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2009									
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2008									
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2007									
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2006									
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2005									
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2004									
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2003									
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2002									
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2001									
1	Hardware	2015									
1	Hardware	2014									
1	Hardware	2013									
1	Hardware	2012									
1	Hardware	2011									
1	Hardware	2010									
1	Hardware	2009									
1	Hardware	2008									
1	Hardware	2007									
1	Hardware	2006									
1	Hardware	2005									
1	Hardware	2004									
1	Hardware	2003									
1	Software	2015									
1	Software	2014									
1	Software	2013									
1	Software	2012									
1	Software	2011									
1	Leichtfahrzeuge	2012									
1	Leichtfahrzeuge	2011									
1	Leichtfahrzeuge	2009									
1	Leichtfahrzeuge	2008									
1	Schwerfahrzeuge	2003									
1	Gaszähler der Verteilung	2015									
1	Gaszähler der Verteilung	2014									
1	Gaszähler der Verteilung	2013									
1	Gaszähler der Verteilung	2012									
1	Gaszähler der Verteilung	2011									
1	Gaszähler der Verteilung	2010									
1	Gaszähler der Verteilung	2009									
1	Gaszähler der Verteilung	2007									
1	Gaszähler der Verteilung	2006									
1	Gaszähler der Verteilung	2005									
1	Gaszähler der Verteilung	2004									
1	Gaszähler der Verteilung	2003									
1	Gaszähler der Verteilung	2002									
1	Gaszähler der Verteilung	2001									
1	Gaszähler der Verteilung	2000									
1	Gaszähler der Verteilung	1999									
1	Gaszähler der Verteilung	1998									
1	Gaszähler der Verteilung	1997									

**Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und
kalkulatorischen Abschreibungen**

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Restwerte zu AKHK zum			Abschreibungen zu AKHK zum					
NetzId	Anlagengruppe	AJ	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2015	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2015									
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2014									
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2013									
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2012									
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2011									
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2010									
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2009									
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2008									
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2007									
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2006									
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2005									
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2004									
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2003									
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2002									
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2001									
1	Hardware	2015									
1	Hardware	2014									
1	Hardware	2013									
1	Hardware	2012									
1	Hardware	2011									
1	Hardware	2010									
1	Hardware	2009									
1	Hardware	2008									
1	Hardware	2007									
1	Hardware	2006									
1	Hardware	2005									
1	Hardware	2004									
1	Hardware	2003									
1	Software	2015									
1	Software	2014									
1	Software	2013									
1	Software	2012									
1	Software	2011									
1	Leichtfahrzeuge	2012									
1	Leichtfahrzeuge	2011									
1	Leichtfahrzeuge	2009									
1	Leichtfahrzeuge	2008									
1	Schwerfahrzeuge	2003									
1	Gaszähler der Verteilung	2015									
1	Gaszähler der Verteilung	2014									
1	Gaszähler der Verteilung	2013									
1	Gaszähler der Verteilung	2012									
1	Gaszähler der Verteilung	2011									
1	Gaszähler der Verteilung	2010									
1	Gaszähler der Verteilung	2009									
1	Gaszähler der Verteilung	2007									
1	Gaszähler der Verteilung	2006									
1	Gaszähler der Verteilung	2005									
1	Gaszähler der Verteilung	2004									
1	Gaszähler der Verteilung	2003									
1	Gaszähler der Verteilung	2002									
1	Gaszähler der Verteilung	2001									
1	Gaszähler der Verteilung	2000									
1	Gaszähler der Verteilung	1999									
1	Gaszähler der Verteilung	1998									
1	Gaszähler der Verteilung	1997									

Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorischen Abschreibungen

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Neuanlagen	Restwerte zu TNW zum							
			Altanlagen								
Netzzid			Gesamt		01.01.2015						
			Faktor zur Bestimmung der TNW								
Anlagengruppe	AJ				31.12.2015	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2015	1,0000								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2014	0,9877								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2013	0,9803								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2012	0,9821								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2011	0,9952								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2010	1,0430								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2009	1,0514								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2008	1,0166								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2007	1,0686								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2006	1,0820								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2005	1,1386								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2004	1,1825								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2003	1,1989								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2002	1,2170								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2001	1,2100								
1	Hardware	2015	1,0000								
1	Hardware	2014	0,9877								
1	Hardware	2013	0,9803								
1	Hardware	2012	0,9821								
1	Hardware	2011	0,9952								
1	Hardware	2010	1,0430								
1	Hardware	2009	1,0514								
1	Hardware	2008	1,0166								
1	Hardware	2007	1,0686								
1	Hardware	2006	1,0820								
1	Hardware	2005	1,1386								
1	Hardware	2004	1,1825								
1	Hardware	2003	1,1989								
1	Software	2015	1,0000								
1	Software	2014	0,9877								
1	Software	2013	0,9803								
1	Software	2012	0,9821								
1	Software	2011	0,9952								
1	Leichtfahrzeuge	2012	0,9821								
1	Leichtfahrzeuge	2011	0,9952								
1	Leichtfahrzeuge	2009	1,0514								
1	Leichtfahrzeuge	2008	1,0166								
1	Schwerfahrzeuge	2003	1,1989								
1	Gaszähler der Verteilung	2015	1,0000								
1	Gaszähler der Verteilung	2014	0,9877								
1	Gaszähler der Verteilung	2013	0,9803								
1	Gaszähler der Verteilung	2012	0,9821								
1	Gaszähler der Verteilung	2011	0,9952								
1	Gaszähler der Verteilung	2010	1,0430								
1	Gaszähler der Verteilung	2009	1,0514								
1	Gaszähler der Verteilung	2007	1,0686								
1	Gaszähler der Verteilung	2006	1,0820								
1	Gaszähler der Verteilung	2005	1,1386								
1	Gaszähler der Verteilung	2004	1,1825								
1	Gaszähler der Verteilung	2003	1,1989								
1	Gaszähler der Verteilung	2002	1,2170								
1	Gaszähler der Verteilung	2001	1,2100								
1	Gaszähler der Verteilung	2000	1,2491								
1	Gaszähler der Verteilung	1999	1,2720								
1	Gaszähler der Verteilung	1998	1,2536								
1	Gaszähler der Verteilung	1997	1,2536								

Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorischen Abschreibungen

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Abschreibungen zu / von zum					
NetzlId	Anlagengruppe	AJ	31.12.2015	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2015						
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2014						
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2013						
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2012						
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2011						
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2010						
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2009						
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2008						
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2007						
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2006						
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2005						
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2004						
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2003						
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2002						
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2001						
1	Hardware	2015						
1	Hardware	2014						
1	Hardware	2013						
1	Hardware	2012						
1	Hardware	2011						
1	Hardware	2010						
1	Hardware	2009						
1	Hardware	2008						
1	Hardware	2007						
1	Hardware	2006						
1	Hardware	2005						
1	Hardware	2004						
1	Hardware	2003						
1	Software	2015						
1	Software	2014						
1	Software	2013						
1	Software	2012						
1	Software	2011						
1	Leichtfahrzeuge	2012						
1	Leichtfahrzeuge	2011						
1	Leichtfahrzeuge	2009						
1	Leichtfahrzeuge	2008						
1	Schwerfahrzeuge	2003						
1	Gaszähler der Verteilung	2015						
1	Gaszähler der Verteilung	2014						
1	Gaszähler der Verteilung	2013						
1	Gaszähler der Verteilung	2012						
1	Gaszähler der Verteilung	2011						
1	Gaszähler der Verteilung	2010						
1	Gaszähler der Verteilung	2009						
1	Gaszähler der Verteilung	2007						
1	Gaszähler der Verteilung	2006						
1	Gaszähler der Verteilung	2005						
1	Gaszähler der Verteilung	2004						
1	Gaszähler der Verteilung	2003						
1	Gaszähler der Verteilung	2002						
1	Gaszähler der Verteilung	2001						
1	Gaszähler der Verteilung	2000						
1	Gaszähler der Verteilung	1999						
1	Gaszähler der Verteilung	1998						
1	Gaszähler der Verteilung	1997						

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			AKHK				Restwerte zu AKHK zum				
Netzd	Anlagengruppe	AJ	gemäß Netzbetreiber	Hinzu	Kürz	Prüfergebnis BNetzA	01.01.2015	31.12.2015	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
1	Gaszähler der Verteilung	1996									
1	Gaszähler der Verteilung	1999									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2010									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2009									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2008									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2007									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	1992									
1	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2011									

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Restwerte zu AKHK zum			Abschreibungen zu AKHK zum					
Netzzld	Anlagengruppe	AJ	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2015	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
1	Gaszähler der Verteilung	1996									
1	Gaszähler der Verteilung	1995									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2010									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2009									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2008									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2007									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	1992									
1	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2011									

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Faktor zur Bestimmung der TNW	Restwerte zu TNW zum							
Netzlfd	Anlagengruppe	AJ		01.01.2015	31.12.2015	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
1	Gaszähler der Verteilung	1996									
1	Gaszähler der Verteilung	1995									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2010									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2009									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2008									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2007									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	1992									
1	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2011									

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Abschreibungen zu TNW zum					
NetzlId	Anlagengruppe	AJ	31.12.2015	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
1	Gaszähler der Verteilung	1996						
1	Gaszähler der Verteilung	1995						
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2010						
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2009						
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2008						
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2007						
1	Hausdruckregler/Zählerregler	1992						
1	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2011						

**Bestimmung des Ausgangsniveaus der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen nach
§ 6 Abs. 1 ARegV**

Aufwendungen für die von der ENTEGA Netz AG (VP2) überlassene Netzinfrastruktur sind in Höhe von



anererkennungsfähig.

Die Beschlusskammer hat der Prüfung, neben dem nach § 6 Abs. 1 ARegV i. V m. § 28 GasNEV vorzulegenden Bericht, den Erhebungsbogen zu Grunde gelegt, der vom Netzbetreiber über das Energiedatenportal übermittelt wurde. Bei der Übermittlung wurde die Bezeichnung der XLSX-Datei mit einem Datum und einem sog. Hashwert versehen, um eine eindeutige Kennzeichnung der Datei zu ermöglichen.

1. Aufwandsgleiche Kosten

Aufwandsgleiche Kosten sind zu berücksichtigen, wenn sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (§ 3 Abs. 1 S. 1 GasNEV), den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 GasNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG).

Aufwandsgleiche Kosten sind nur anzuerkennen, wenn sie einen eindeutigen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen. Kosten, die nicht ursächlich aus dem Betrieb des Netzes entstehen oder dem Betrieb des Netzes zu dienen bestimmt sind, sind folglich nicht zu berücksichtigen. Demgemäß sind Kosten, die ihrem Entstehensgrunde oder ihrem Verwendungszweck nach dem Vertrieb oder anderen Unternehmensaktivitäten zuzuordnen sind, grundsätzlich nicht auf den Netzbetrieb bezogen und somit nicht berücksichtigungsfähig.

Der Netzbetreiber ist darlegungs- und beweisverpflichtet für die Tatsache, dass die geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich entstanden sind. Dies ergibt sich bereits aus der Natur der zu prüfenden Informationen, die allesamt dem Rechnungswesen des Netzbetreibers entstammen. Diese internen Vorgänge sind der Beschlusskammer nicht bekannt, solange der Netzbetreiber nicht selber die beurteilungsrelevanten Kosten darlegt und diese dezidiert nachweist. Dem steht auch nicht der Amtsermittlungsgrundsatz entgegen. Der Pflicht der Behörde, den Sachverhalt in eigener Verantwortung aufzuklären (§§ 68 EnWG und 24 VwVfG) stehen insoweit Obliegenheiten des Netzbetreibers gegenüber; die Mitwirkungslast

begrenzt die Amtsaufklärungspflicht der Verwaltungsbehörde. Diese braucht entscheidungserhebliche Tatsachen nicht zu ermitteln, die der Betroffene ihr zu unterbreiten hat (vgl. BGH, EnVR 79/07, Rn. 21; BVerwG, 5 C 27/85, NVwZ 1987, 405). Vielmehr „ist es erforderlich, dass die tatsächlich angefallenen Kosten, deren Anfall im Basisjahr sowie deren inhaltlicher Bezug auf das Basisjahr dargelegt und belegt werden und die Zuschlüsselung auf das zu prüfende Netz plausibel gemacht wird.“ (OLG Stuttgart, 201 Kart 12/14, S. 7) Nicht nachgewiesene Kosten sind nicht anerkennungsfähig (so auch: OLG Düsseldorf, VI-3 Kart. 472/06 (V) und BGH, EnVR 6/08).

Die Berücksichtigung von Plankosten und -erlösen ist gem. § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV ausgeschlossen. § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV regelt, dass § 3 Abs. 1 S. 4, 2. HS GasNEV bei der Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV keine Anwendung findet. Kosten und Erlöse bzw. Erträge, die auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, sind gem. § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

Soweit Kosten dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, bleiben sie gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus unberücksichtigt. Eine Besonderheit des Geschäftsjahres liegt vor, wenn bestimmte Kosten des Netzbetriebs nicht periodisch im Laufe der dritten Regulierungsperiode wiederkehren, sondern ausschließlich einmalig im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV anfallen. Der Regelung des § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV liegt die Überlegung zu Grunde, dass die Heranziehung der Kosten eines bestimmten Geschäftsjahres als Grundlage für die Festlegung der Erlösobergrenzen dann gerechtfertigt ist, wenn die Kostenstruktur in den aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren in der Regel im Wesentlichen gleich ist (vgl. BGH, EnVR 48/10 – „EnBW Regional AG“). Mit diesem Konzept wäre nicht vereinbar, wenn das Ergebnis der Kostenprüfung 2015 auch insoweit Grundlage für die Festsetzung der Erlösobergrenzen bildete, als dort Besonderheiten berücksichtigt sind, die ausschließlich in diesem Geschäftsjahr aufgetreten sind. Dies kann der Fall sein, wenn in dem maßgeblichen Geschäftsjahr einmalige Effekte zu verzeichnen sind, die das Kostenniveau signifikant gegenüber den Kosten der Vorjahre erhöhen. Eine Besonderheit liegt hingegen nicht vor, wenn der Netzbetreiber plausibel darlegt, dass erstmals im Basisjahr Kosten zu verzeichnen sind, die im Laufe der Regulierungsperiode (Wirkungszeitraum) fortlaufend wiederkehren. Dies muss, dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechend, auch für Erlöse gelten; dies verdeutlicht systematisch die Regelung des § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV, die von einer „Kostenprüfung“ spricht, wobei offensichtlich, wie der dortige Verweis zeigt, die Prüfung von Erlösen nach § 9 GasNEV mit einbezogen ist.

Die durch die Einspeisung von Biogas verursachten Kosten werden gemäß § 20b GasNEV bundesweit umgelegt. Der damit verbundene Wälzungsmechanismus ist durch die Vertrags-

partner in § 7 und den dazugehörigen Anlagen 6 und 7 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen vom 30.06.2016 (im Folgenden: KoV) vertraglich festgelegt worden. Eine detaillierte Beschreibung des Wälzungsprozesses erfolgt in dem BDEW / VKU / GEODE-Leitfaden „Kostenwälzung Biogas“. Die durch die Einspeisung von Biogas bei den Verteilernetzbetreibern verursachten Kosten werden entsprechend dieser Regelungen an die Fernleitungsnetzbetreiber weitergegeben und von diesen als „vorgelagerte Netzkosten“ wiederum an alle Netzbetreiber im Bundesgebiet weitergegeben. Daher sind die durch die Einspeisung von Biogas verursachten Kosten nicht als Netzkosten zu berücksichtigen.

Kosten, die gemäß § 19a EnWG aufgrund der Umstellung der Gasqualität entstehen, werden auf alle Gasversorgungsnetze innerhalb des Marktgebiets umgelegt; aufgrund der anstehenden Novellierung des § 19a EnWG erfolgt ab dem 01.01.2017 eine bundesweite Umlage. Der damit verbundene Wälzungsmechanismus ist durch die Vertragspartner in § 10 der KoV vom 30.06.2016 vertraglich festgelegt worden. Eine detaillierte Beschreibung des Wälzungsprozesses erfolgt in dem BDEW/VKU/GEODE-Leitfaden „Marktraumumstellung“. Die durch die Marktraumumstellung bei den Verteilernetzbetreibern verursachten Kosten werden entsprechend dieser Regelungen an die Fernleitungsnetzbetreiber weitergegeben und von diesen als „vorgelagerte Netzkosten“ wiederum ab 1.1.2017 an alle Netzbetreiber bundesweit weitergegeben. Daher sind die durch die Marktraumumstellung verursachten Kosten nicht als Netzkosten zu berücksichtigen.

1.1. Aufwendungen für Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge

Der Netzbetreiber macht Aufwendungen für zu leistende Gestattungsentgelte/Entschädigungszahlungen in einer Höhe von [REDACTED] in der Kostenposition Aufwendungen für Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge geltend.

Diese Aufwendungen stellen der Höhe nach eine Besonderheit des Geschäftsjahres dar. Der Durchschnitt der in den Jahren 2012 bis 2014 in dieser Kostenposition angefallenen Aufwendungen beträgt [REDACTED]. Damit liegen die vom Netzbetreiber im Basisjahr geltend gemachten Kosten in Höhe von [REDACTED] über dem Durchschnittswert der Vorjahre. Daher ist ohne weitere Informationen nicht ersichtlich, dass die Kosten des Basisjahres periodisch in der dritten Regulierungsperiode zumindest teilweise in dieser Höhe wiederkehren. Die für das Jahr 2015 geltend gemachten Kosten wurden daher in der Anhörung um die Besonderheit des Geschäftsjahres bereinigt und lediglich der Durchschnittswert der Jahre 2012 bis 2014 als anerkennungsfähig mitgeteilt. Der Wert des Basisjahres 2015 blieb bei der

Durchschnittsbildung unberücksichtigt, da ansonsten die Besonderheiten des Geschäftsjahres auf diesem Wege zumindest anteilig Eingang in die Kosten finden würden.

Da der Netzbetreiber jedoch im Rahmen seiner Stellungnahmemöglichkeiten im Anhörungsprozess anhand des entsprechenden Wertes aus dem Jahr 2016 plausibilisiert hat, dass der Kostenaufwuchs im Basisjahr teilweise mit einem allgemeinen Anstieg des Kostenniveaus korrespondiert, wurde ein Fünftel des Aufwuchses gegenüber dem Durchschnittswert der Jahre 2012 bis 2014 anerkannt.

1.2. Aufwendungen für sonstige betriebliche Kosten, davon Sponsoring, Werbung und Spenden (Ziffer 1.5.11.) sowie Aufwendung für Bewirtung und Geschenke (Ziffer 1.5.13.)

Die Aufwendungen für Sponsoring, Werbung und Spenden sind nicht zu berücksichtigen. Es handelt sich bei den geltend gemachten Aufwendungen für Sponsoring, Werbung und Spenden generell um Kosten, die keinerlei Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 GasNEV). Sponsoring, Werbung und Spenden sind, soweit sie als Kundenbindungsinstrumente eingesetzt werden, in der Netzentgeltkalkulation nicht berücksichtigungsfähig. Aus der natürlichen Monopolstellung des Netzbetreibers ergibt sich, dass solche Aufwendungen ihren im wettbewerblichen Umfeld bestehenden Zweck in der Monopolsituation von vorneherein nicht erreichen können, da die Netznutzer regelmäßig keine Wahlmöglichkeit zwischen konkurrierenden Netzbetreibern haben. Der mit Werbeaktivitäten verbundene Imagegewinn ist – bedingt durch das Monopol eines Netzbetreibers – für den Gasnetzbetrieb nicht erforderlich. Die Vorteile, sofern sie nicht ohnehin ideeller Natur sind, liegen eher beim assoziierten Vertrieb. Ein entsprechender Nachweis der Betriebsbezogenheit der geltend gemachten Kosten ist überdies nicht erfolgt.

2. Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens sowie Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen

Zur Gewährleistung eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Netzbetriebs ist die Wertminderung der betriebsnotwendigen Anlagegüter als Kostenposition bei der Ermittlung der Netzkosten in Ansatz zu bringen (§ 6 Abs. 1 S. 1 GasNEV). Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung ist die Bestimmung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens erforderlich. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 GasNEV zu unterscheiden nach Anlagegütern, die vor dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Altanlage), und Anlagegütern, die ab dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Neuanlage).

Bei Altanlagen werden für den eigenfinanzierten Anteil des Anlagevermögens (maximal 40 %) Tagesneuwerte als Basis für die weiteren Berechnungen herangezogen (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GasNEV). Die Tagesneuwerte werden mittels Indexierung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. Für den fremdfinanzierten Anteil des Anlagevermögens bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die weitere Wertermittlung (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV).

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind gem. § 6 Abs. 4 GasNEV ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode jahresbezogen (§ 6 Abs. 5 S. 3 und 4 GasNEV) zu ermitteln.

Gemäß § 6 Abs. 5 GasNEV sind seit dem 1.1.2004 die kalkulatorischen Abschreibungen für jede Anlage jährlich auf Grundlage der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern nach Anlage 1 (zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV) vorzunehmen; hierdurch konnte es ggf. zu einem Wechsel der Nutzungsdauer kommen.

2.1. Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind in § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV legal definiert als die im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Entscheidend bei der für die kalkulatorische Berechnung des Sachanlagevermögens relevanten Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Anlagengutes ist, dass sie den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen (Vgl. § 6 Abs. 3, 4 GasNEV). Diese Vorgabe verbietet es bspw., Anschaffungs- und Herstellungskosten durch eine Rückrechnung anhand zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Einbeziehung qualitativer Veränderungen des zu betrachtenden Gutes zu ermitteln. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die angegebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten der Höhe nach den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen. Die Beschlusskammer behält sich vor, die Ermittlung der angegebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten einer weiteren Überprüfung zu unterziehen. Sollte sie hierbei zu der Erkenntnis gelangen, dass die vom Netzbetreiber für die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten zugrunde gelegten errechneten Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen, wird sie von ihren Rücknahmebefugnissen Gebrauch machen.

Nach § 6 GasNEV bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die Wertbestimmung des Sachanlagevermögens, insofern die in Rede stehenden Vermögensteile betriebsnotwendig sind. Nicht betriebsnotwendige Vermögensteile sind nicht anzusetzen. Zum notwendigen Betriebsvermögen gehören nach allgemeiner

Auffassung nicht nur Vermögensgegenstände, die unmittelbar dem Betriebszweck dienen. Vielmehr genügt es, wenn der Vermögensgegenstand mittelbar dem Betrieb dient.

Nicht aktivierten sondern z. B. über Instandhaltungsaufwand finanzierten Vermögensgegenständen fehlt die Ansatzfähigkeit schon dem Grunde nach. Da unterstellt werden muss, dass diese Beträge in der Vergangenheit schon wiederverdient wurden, ist der Netznutzer nicht durch erneuten Ansatz als Anschaffungs- und Herstellungskosten zu belasten.

2.2. Netzkauf und vergleichbare Fallgestaltungen

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV ist bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen für den fremdfinanzierten Anteil der Altanlagen und gem. § 6 Abs. 4 GasNEV bei den Neuanlagen von den jeweiligen, im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten („historische Anschaffungs- und Herstellungskosten“) auszugehen. § 6 Abs. 6 GasNEV untersagt eine Abschreibung unter Null aufgrund des Wiederauflebens kalkulatorischer Restwerte, insbesondere auch im Falle einer Veränderung der ursprünglichen Abschreibungsdauer. Nach der ausdrücklichen Regelung des § 6 Abs. 7 GasNEV gilt das Verbot der Abschreibung unter Null ungeachtet einer Änderung der Eigentumsverhältnisse oder der Begründung von Schuldverhältnissen. In den genannten Vorschriften kommt die eindeutige gesetzliche Vorgabe zum Ausdruck, dass ein Netzkauf oder vergleichbare Fallgestaltungen nicht zu einer Erhöhung der berücksichtigungsfähigen Netzkosten führen darf. Insoweit hat der Gesetzgeber den Interessen der Netznutzer an möglichst geringen Netzkosten den Vorrang eingeräumt. Ihre sachliche Grundlage findet diese gesetzgeberische Entscheidung in dem Charakter der Energieversorgungsnetze als natürliche Monopole, die den Netznutzern regelmäßig keine wettbewerblichen Ausweichmöglichkeiten lassen.

Für den Fall von Netzkäufen ist dementsprechend festzuhalten, dass ein Anspruch eines Netzbetreibers, bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte den Kaufpreis für erworbene Netze zugrunde zu legen, nicht besteht (BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a.d.W., Rn. 47 ff.). Nach § 6 Abs. 6 GasNEV dürfen die Abschreibungsgrundlagen nicht verändert werden, was bedeutet, dass das Abschreibungsobjekt nur einmal und ohne Erhöhung der Kalkulationsgrundlage abgeschrieben werden kann. Die Regelung des § 6 Abs. 7 GasNEV stellt überdies ausdrücklich klar, dass das Verbot einer Abschreibung unter Null auch im Falle eines Eigentümerwechsels gilt. Damit wird bei einem Verkauf eine Veränderung der Abschreibungsgrundlage explizit ausgeschlossen. Auch aus der vielfach herangezogenen „Kaufering“-Entscheidung des BGH (BGH, KZR 12/97) folgt nichts anderes (so explizit für die wortgleiche StromNEV: BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a. d. W., Rn. 47 ff.)

2.3. Tagesneuwerte

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GasNEV ist für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen des eigenfinanzierten Anteils der Altanlagen – ausgehend von dem jeweiligen Tagesneuwert nach § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 GasNEV – die Summe aller anlagenspezifisch ermittelten Abschreibungsbeträge zu Grunde zu legen. Nach § 6 Abs. 3 S. 1 GasNEV ist der Tagesneuwert der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen Anlagegüter auf Tagesneuwerte hat unter Verwendung von Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nach §§ 6 Abs. 3 S. 2, 6a GasNEV zu erfolgen).

Gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 6a Abs. 1 GasNEV sind folgende Indexreihen des Statistischen Bundesamtes heranzuziehen:

1. für die Anlagengruppen I.2 Grundstücksanlagen, I.3 Betriebsgebäude, I.4 Verwaltungsgebäude, III.8 Gebäude, Verkehrswege und V.9 Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen) der Anlage 1 die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
2. für die Anlagengruppen Rohrleitungen und Hausanschlussleitungen IV.1.1 Stahlleitungen PE ummantelt, IV.1.2 Stahlleitungen kathodisch geschützt, IV.1.3 Stahlleitungen bitumiert, IV.2 Grauguss (> DN 150), IV.3 Duktiler Guss, IV.4 Polyethylen (PE-HD) und IV.5 Polyvinylchlorid (PVC) der Anlage 1 die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
3. für die Anlagengruppen IV.1.1 Stahlleitungen PE ummantelt, IV.1.2 Stahlleitungen kathodisch geschützt und IV.1.3 Stahlleitungen bitumiert, der Anlage 1, die für den Gastransport mit einem Druck größer als 16 bar ausgelegt sind, a) die Indexreihe Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus Eisen und Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) mit einem Anteil von 40 Prozent und b) die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) mit einem Anteil von 60 Prozent;
4. für alle übrigen Anlagengruppen, mit Ausnahme der Anlagengruppe I.1 Grundstücke der Anlage 1, der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölerzeugnisse) (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte).

§ 6a Abs. 2 GasNEV bestimmt, dass, sofern die in Absatz 1 genannten Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nicht für den notwendigen Zeitraum der Vergangenheit verfügbar sind, der Ermittlung der Tagesneuwerte Ersatzindexreihen zu Grunde zu legen sind, die mit den in Absatz 1 genannten Indexreihen zu verketteten sind. Absatz 2 regelt neben den zu verwendenden Ersatzreihen die Verkettungsmethodik. Hierbei werden Verkettungsfaktoren bestimmt, die sich jeweils aus der Division des am weitesten in der Vergangenheit liegenden Indexwertes der Indexreihe gemäß Absatz 1 durch den Indexwert der Ersatzindexreihe für dasselbe Beobachtungsjahr ergeben. Die Ersatzindexreihe wird jeweils mit dem Verkettungsfaktor multipliziert und dadurch umbasiert. Dies führt dazu, dass die Preisänderung unverändert bleibt. Die Verkettungsmethodik entspricht der Verkettungsmethodik in den Erläuterungen des Statistischen Bundesamtes zur Fachserie 16 und 17.

Es sind folgende Ersatzindexreihen heranzuziehen:

1. für die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, ohne Umsatzsteuer a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, mit Umsatzsteuer (statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
2. für die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), mit Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
3. für die Indexreihe Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohverbindungsstücke aus Eisen und Stahl a) für den Zeitraum von 2000 bis 2004 die Indexreihe Rohre aus Eisen oder Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index Erzeugerpreise gewerblicher Produkte), b) für den Zeitraum von 1968 bis 1999 die Indexreihe Präzisionsstahlrohre, nahtlos und geschweißt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) und c) für den Zeitraum vor 1968 die Indexreihe Eisen und Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte);
4. für die Indexreihe der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölzeugnisse) für den Zeitraum vor 1976 die Indexreihe der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte).

Aus den in Absatz 1 und 2 genannten Indexreihen werden gemäß § 6a Abs. 3 GasNEV Indexfaktoren bestimmt. Der Tagesneuwert im Basisjahr eines im Jahr t angeschafften Anlagegutes ergibt sich durch die Multiplikation des Indexfaktors des Jahres t mit den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Der Indexfaktor des Jahres t ergibt sich aus dem Quotienten des Indexwertes des Basisjahres und dem Indexwert des Jahres t und ist auf vier Nachkommastellen zu runden.

Gilt das Basisjahr 2015, ergibt sich der Indexfaktor des Jahres t aus dem Quotienten des Indexwertes des Jahres 2015 und dem Indexwert des Jahres t. Multipliziert man somit den Indexfaktor des Jahres t mit dem Indexwert des Jahres t, ergibt sich der Indexwert des Jahres 2015. Der Indexfaktor für das Basisjahr (hier: 2015) beträgt somit 1. Bei Anlagegütern, welche im Jahr 2006 bis 2015 angeschafft wurden, handelt es sich um Neuanlagen, so dass hierbei gemäß § 6 Absatz 4 der GasNEV keine Berücksichtigung zu Tagesneuwerten erfolgt und ein Faktorwert für diese Jahre nicht benötigt wird.

§ 6 GasNEV sieht vor, dass für die Rohrleitungen aus Stahl (Anlagengruppe IV.1.1-IV.1.3 der Anlage 1 der GasNEV) Indexreihen zu verwenden sind, die vom jeweiligen Druck der Leitung abhängen. Für Rohrleitungen aus Stahl von höchstens 16 bar, ist hiernach am aktuellen Rand die Indexreihe „Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer“ (vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) anzuwenden. Für die Stahlrohrleitungen, die für den Gastransport mit einem Druck größer als 16 bar ausgelegt sind, ist ein Mischindex anzuwenden, der sich zu 40 % aus der Indexreihe „Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus Eisen und Stahl“ (vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) und zu 60 % aus der Indexreihe „Ortskanäle“ zusammensetzt.

Die zur Bestimmung von Tagesneuwerten auf Basis des Jahres 2015 relevanten Preisindizes sind erläutert unter www.bundesnetzagentur.de > Beschlusskammern > Beschlusskammer 9 > Hinweise und Leitfäden > Preisindizes.

2.4. Ermittlung der kalkulatorischen Jahresabschreibung

Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen ergeben sich aus der Summe der Einzelabschreibungen aller Sachanlagen. Hierbei ist zwischen Altanlagen (vor dem 01.01.2006 aktiviert) und Neuanlagen (ab dem 01.01.2006 aktiviert) zu unterscheiden. Alt- und Neuanlagen unterscheiden sich dadurch, dass für eigenfinanzierte Altanlagen – im Gegensatz zu den Neuanlagen – eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte gemäß § 6 Abs. 2, 3 und 4 GasNEV vorzunehmen ist. Die kalkulatorischen Abschreibungen sind gem. § 6 Abs. 5 S. 3 GasNEV jahresbezogen zu ermitteln. Dafür ist nach § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV jeweils ein Zugang des Anlagegutes zum 1. Januar des Anschaffungsjahres zugrunde zu legen.

Grundstücke dürfen nicht abgeschrieben werden. Aus § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV folgt, dass Grundstücke im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu historischen Anschaffungskosten anzusetzen sind. Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 3 S. 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. In der Konsequenz sieht auch Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV für Grundstücke keine begrenzte Nutzungsdauer vor. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie z. B. Bauten, Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.

2.4.1. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Altanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Altanlagen sind unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln (§ 6 Abs. 2 S. 1 GasNEV). Der eigenfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ist der zu Grunde zu legende Restwert zu Tagesneuwerten multipliziert mit der Eigenkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer; der fremdfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ergibt sich aus den relevanten Restwerten zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten multipliziert mit der Fremdkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 i. V. m. § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 GasNEV; § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV).

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach GasNEV durch § 6 Abs. 2, 5 i. V. m. § 32 Abs. 3 und § 6 Abs. 6 S. 5 GasNEV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Altanlage ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{\text{Restwert}_{TNW,i}}{\text{Restnutzungsdauer}_i} \times \text{EKQuote} + \frac{\text{Restwert}_{AK/HK,i}}{\text{Restnutzungsdauer}_i} \times \text{FKQuote}$$

Hierbei ist die Restnutzungsdauer des Anlagegutes i (Restnutzungsdauer _{i}) gleich der Differenz aus der Nutzungsdauer nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV und der Anzahl der vergangenen Jahre seit Errichtung des Anlagegutes. In der Formel beschreiben der Restwert TNW,i den kalkulatorischen Restwert der Anlage i zu Tagesneuwerten und der Restwert $AK/HK,i$ den kalkulatorischen Restwert der Anlage i zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.

2.4.2. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Neuanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Die kalkulatorische Jahresabschreibung ergibt sich demnach aus dem Quo-

tienten der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und der nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV gewählten Nutzungsdauer. Eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte entfällt für Neuanlagen gemäß § 6 Abs. 4 GasNEV.

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach GasNEV durch § 6 Abs. 4, 5 und 6 S. 5 GasNEV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Neuanlage ist demnach entsprechend folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{\text{AK}/\text{HK}_i}{\text{ND}_i}$$

2.5. Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Restwerte zum 31.12.2015 ermitteln sich auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Abzug der vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2015 entstandenen kalkulatorischen Abschreibungen.

Grundlage für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist § 6 i. V. m. § 32 Abs. 3 GasNEV. Grundsätzlich gilt, dass jährlich auf Grundlage der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV linear abzuschreiben ist und die jeweils für eine Anlage in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für die Restdauer ihrer kalkulatorischen Abschreibung unverändert zu lassen ist (§ 6 Abs. 2 und 5 GasNEV).

Es werden die vom Netzbetreiber angegebenen Nutzungsdauern zu Grunde gelegt, sofern sich diese innerhalb der Spanne der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV befinden. Liegt die gewählte Nutzungsdauer unterhalb des unteren Wertes der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV, wird der untere Wert der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV zu Grunde gelegt. Liegt die gewählte Nutzungsdauer oberhalb des oberen Wertes der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV, wird der obere Wert der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV zu Grunde gelegt.

2.6. Berücksichtigungsfähige kalkulatorische Restwerte und kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergeben sich aus **Anlage 5-VP2** bzw. **Anlage 2.1-VP2**, wobei die kalkulatorischen Abschreibungen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Neuanlagen) und die kalkulatorischen Restwerte zu Tagesneuwerten (für Altanlagen) – jeweils gesondert für den Anteil, der auf die FK- und EK-Quote entfällt und ebenfalls gegliedert nach Anlagengruppen – separat ausgewiesen werden.

Die Anfangs- und Endbestände der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 2.2-VP2**, wobei nach Neuanlagen (Bewertung nach Anschaffungs- und Herstellungskosten und Altanlagen (Bewertung nach Tagesneuwerten) differenziert wird.

3. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

Die Verzinsung des vom Netzbetreiber eingesetzten Eigenkapitals erfolgt gem. § 7 Abs. 1 GasNEV im Wege einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals. Das betriebsnotwendige Eigenkapital ergibt sich gem. § 7 Abs. 1 GasNEV unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV aus der Summe der

1. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und multipliziert mit der Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV
2. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu Tagesneuwerten und multipliziert mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV
3. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und
4. Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens unter Abzug des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklagenanteil

und unter Abzug des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals.

Zur Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat somit eine Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 GasNEV zu erfolgen. Bei Altanlagen sind die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 GasNEV sowohl auf Tagesneuwertbasis, als auch auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bestimmen. Für Neuanlagen erfolgt die Restwertbestimmung gemäß § 7 Abs.1 S. 2 Nr. 3 GasNEV ausschließlich auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Grundstücke sind hierbei gemäß § 7 Abs.1 S. 3 GasNEV immer zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV ist sowohl bei den kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens als auch bei den Bilanzwerten des betriebsnotwendigen Finanzanlage- und Umlaufvermögens jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand

anzusetzen. Der Jahresanfangsbestand der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens bei Altanlagen wird hierbei durch Addition der Restwerte des Sachanlagevermögens zum Jahresende 2015 und der Jahresabschreibung 2015 errechnet.

Gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Neuanlagen, die im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV aktiviert wurden, im Jahresanfangsbestand berücksichtigt (Vgl. BGH, Beschluss v. 10.11.2015, EnVR 42/14.).

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nicht zu berücksichtigen (BGH, Beschluss vom 14.08.2008, Az. KVR 39/07). Sie unterfallen weder dem Wortlaut des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 GasNEV noch stellen sie nach dem Normzweck anzusetzendes Eigenkapital dar.

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 GasNEV). Die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat entsprechend der Systematik der GasNEV in fünf Schritten zu erfolgen:

- (1.) Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote (§ 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV),
- (2.) Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV),
- (3.) Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigenden Eigenkapitalanteils (§ 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV),
- (4.) Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital (§ 7 Abs. 3 GasNEV) und
- (5.) Ermittlung der Zinsen, die auf die beiden Eigenkapitalanteile entfallen (§ 7 Abs. 6 und Abs. 1 S. 3 GasNEV).

Bei der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung wurden die in **Anlage 3-VP2** aufgeführten Vermögenswerte und Kapitalpositionen zu Grunde gelegt. Eine Übersicht über die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung findet sich in **Anlage 4-VP2**.

3.1. Kalkulatorischen Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV

3.1.1. Grundsätze

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV ergibt sich die kalkulatorische Eigenkapitalquote rechnerisch als Quotient aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital (*BNEK I*) und den kalkulatorisch ermittelten Restwerten des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (*BNV I*). Dabei wird auch das betriebsnotwendige Eigenkapital auf der Grundlage des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten errechnet.

Die kalkulatorische Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV berechnet sich demnach aus den folgenden Positionen:

	Kalk. Restwerte des betriebsnotwendigen Sachanlagevermögens zu historischen AK/HK
+	Betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	Betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
=	<u>Betriebsnotwendiges Vermögen I (BNV I)</u>
-	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
-	Abzugskapital
-	Verzinsliches Fremdkapital
=	<u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital I (BNEK I)</u>

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV ist für jede einzelne Position, die in die Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals einfließt, der Mittelwert aus dem Jahresanfangs- und Jahresendbestand zu Grunde zu legen. Die kalkulatorische Eigenkapitalquote ist dann der Quotient aus dem so definierten *BNEK I* und dem *BNV I*.

3.1.2. Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung der Eigenkapitalquote ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Die berücksichtigungsfähigen Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Altanlagen und die Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Neuanlagen ergeben sich aus **Anlage 3-VP2**.

3.1.3. Finanzanlagen, Umlaufvermögen

Voraussetzung für die Anerkennung von Finanzanlagen und Umlaufvermögen ist gem. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GasNEV, dass diese betriebsnotwendig, d. h. für die Durchführung des Netzbetriebes erforderlich sind. Das heißt, bei der i. S. d. §§ 4 ff. GasNEV zu erstellenden kalkulatorischen Rechnung ist das Kriterium der Betriebsnotwendigkeit maßgeblich.

Dies gilt ebenso bei der Überprüfung der beim Verpächter angesetzten Kosten. Hierbei ist das anerkennungsfähige Umlaufvermögen für Pächter- und Verpächterunternehmen separat nach den Maßstäben der GasNEV zu ermitteln (Vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss v. 11.11.2015, VI-3 Kart 94/14, S. 20ff; OLG Düsseldorf, Beschluss v. 11.11.2015, VI-3 Kart 16/13, S. 26ff.).

Die Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens kann nicht mit dessen bilanzieller Berücksichtigung i. R. d. nach § 6b Abs. 1 S. 1 EnWG aufzustellenden Jahresabschlusses begründet werden. Kürzungen bei Finanzanlagen und beim Umlaufvermögen haben keine Kürzung des abschließend in § 7 Abs. 2 GasNEV definierten Abzugskapitals zur Folge. Allerdings kann ein höheres Abzugskapitals ein höheres Umlaufvermögen rechtfertigen. Dies ist vom Netzbetreiber darzulegen (vgl. BGH, Beschluss vom 3. März 2009, Az.: EnVR 79/07 = ZNER 2009, 252 ff.).

Bilanzrechtliche Ausgleichsbuchungen wie beispielsweise der Kapitalverrechnungsposten sind für die vorliegende Betrachtung ebenfalls nicht maßgebend (vgl. BGH, Beschluss vom 07.04.2009, Az. EnVR 6/08, juris: Rd.-Nr. 45). Darüber hinaus sind nach § 4 Abs. 1 GasNEV i. V. m. § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen. Der Netzbetreiber muss sich daher bei seiner unternehmerischen Entscheidung, welches Finanzanlage- und Umlaufvermögen er als effizient für seinen Betrieb ansieht, an einem effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreiber orientieren. Des Weiteren sind gem. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG nur solche Kostenbestandteile betriebsnotwendig, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb eingestellt hätten.

3.1.3.1. Finanzanlagen

Finanzanlagen sind im Rahmen der Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nicht mit dem in der Bilanz ausgewiesenen Wert in Ansatz zu bringen. Finanzanlagen sind vielmehr nur berücksichtigungsfähig, wenn diese für den Betrieb des Netzes notwendig sind, § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GasNEV. Der Netzbetreiber hat nachvollziehbar darzulegen, weshalb die von ihm in Ansatz gebrachten Finanzanlagen für den Betrieb des Netzes notwendig sind (vgl. BGH, Beschluss vom 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 8 ff.).

Betriebsnotwendiges Vermögen eines Netzbetreibers ist zunächst das Sachanlagevermögen, da der Netzbetreiber ohne dieses seinen Geschäftsbetrieb nicht ausüben kann. Das Vermögen eines Netzbetreibers ist somit grundsätzlich in Form des Sachanlagevermögens anzulegen, auf welches die GasNEV eine adäquate Verzinsung vorsieht.

Sofern aus einer Finanzanlage keine Zinseinnahmen entstehen, kann diese nicht als Finanzanlage einer Eigenkapitalverzinsung nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Alt. 1 GasNEV unterworfen werden (vgl. hierzu auch BGH, Beschluss vom 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 28). Werden durch den Netzbetreiber keine die Kapitalkosten übersteigenden Zinserträge für die ausgewiesenen Finanzanlagen nachgewiesen, zeigt das vielmehr, dass diese im Allgemeinen für den Betrieb des Netzes nicht notwendig sind.

3.1.3.2. Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen umfasst kurzfristig gebundene Vermögensgegenstände des Betriebsvermögens. Anders als Anlagevermögen, welches dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dient, ist Umlaufvermögen kein dauernd dem Betrieb dienender Vermögensgegenstand, sondern ein Wirtschaftsgut, das dem sofortigen Verbrauch dient (vgl. die ständige Rechtsprechung des BFH: Urteil v. 31.05.2001, Az.: IV R 73/00, juris: Rd.-Nr. 10; Urteil v. 28.05.1998, Az. XR 80/94, juris: Rd.-Nr. 30).

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Kartellsenats des BGH „ist eine Korrektur der Bilanzwerte des Umlaufvermögens nach dem Maßstab der Betriebsnotwendigkeit vorzunehmen. Die Umstände, aus denen sich die Betriebsnotwendigkeit ergibt, hat der Netzbetreiber [...] darzulegen und zu beweisen“. (BGH, Beschluss vom 10.11.2015, EnVR 26/14, Rn. 20.)

Bei im Wettbewerb stehenden Unternehmen kann davon ausgegangen werden, dass diese in der Regel möglichst effizient wirtschaften und die liquiden Mittel bzw. Forderungsbestände somit effizient eingesetzt und betriebsnotwendig sind. Bei den Betreibern von Gasversorgungsnetzen handelt es sich jedoch nicht um im Wettbewerb stehende Unternehmen, so dass ein Beweis des ersten Anscheins nicht hinreichend sein kann, da die Vorhaltung liquider Mittel in diesen Fällen nicht zwingend im Hinblick auf den Netzbetrieb erfolgt.

Ein pauschal erhöhter Liquiditätsaufbau ist ineffizient. Grundsätzlich verursacht vorgehaltenes Umlaufvermögen Kapitalkosten - ebenso, wie jedes andere Betriebsmittel auch. Eine effiziente Vorhaltung ist insbesondere deshalb geboten, weil Umlaufvermögen in Gestalt von Vorräten und Kundenforderungen keine unmittelbaren Erträge erwirtschaftet und auch kurz- und längerfristige Bankguthaben ebenfalls nur äußerst geringe Erträge erbringen, die wegen der hiermit verbundenen Kapitalkosten zu einer Wertvernichtung zu Lasten der Netznutzer führen.

Investitionen im Wesentlichen aus dem Eigenkapital zu finanzieren, entspricht nicht dem wirtschaftlichen Verhalten eines im Wettbewerb stehenden Unternehmens. Damit würde, wie der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 03.03.2009 ausführt, „das mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 Satz 4 GasNEV festgelegte Ziel verfehlt, das eingesetzte Eigenkapital auf höchstens 40 % zu begrenzen, weil sich eine höhere Eigenkapitalquote unter Wettbewerbsbedingungen nicht einstellen würde. Die vom Netzbetreiber häufig beabsichtigte Finanzierung seiner Investitionen ausschließlich oder überwiegend durch Eigenkapital würde vielmehr dazu führen, dass die Eigenkapitalquote noch weiter ansteige, mithin also ein Ergebnis entstünde, das sich noch weiter von dem Leitbild des § 21 Abs. 2 EnWG entfernen würde. Hinzu kommt, dass langfristige und erhebliche Investitionen bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen nicht aus dem Umlaufvermögen finanziert werden. Finanzierungsquelle sind vielmehr üblicherweise aus dem Umsatzprozess verdiente Abschreibungen sowie neue Kreditaufnahmen. Eigenkapital im Blick auf zukünftige Investitionen bildet [...] ein im Wettbewerb stehendes Unternehmen über das Anlagevermögen“ (vgl. BGH, Beschluss vom 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 26f.).

Sollte die Zahlungsfähigkeit des Netzbetreibers durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen nicht hinreichend gewährleistet sein, kann dieser sich auch kostengünstig Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven und damit ineffizienten Ansparung kurz- und mittelfristig liquidierbarer, geldnaher Bestände bedarf es hierfür nicht. Das Vorhalten der verdienten Abschreibungen im Umlaufvermögen würde dazu führen, dass der ursprüngliche Investitionsbetrag 50 Jahre und länger in voller Höhe zu verzinsen wäre, während die tatsächliche effiziente Kapitalbindung nur rund halb so hoch ist. Die bei einem solchen Vorgehen resultierenden Mehrkosten sind gemäß § 4 Abs. 1 GasNEV nicht zu berücksichtigen; diese Mehrfachinanspruchnahme der Netznutzer widerspräche den Grundsätzen einer effizienten Betriebsführung. Gemäß diesem Grundsatz erstattet der Netznutzer dem Netzbetreiber den Werteverzehr des Sachanlagevermögens (Abschreibungen) zuzüglich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Stellt der Netzbetreiber diese Mittelrückflüsse dagegen anteilig oder sogar vollständig in die Verzinsungsbasis ein, so kommt es zu einer Doppelverzinsung und somit zu einer Mehrbelastung des Netznutzers.

Aus dem Umstand, dass Ersatzinvestitionen für die verdienten Abschreibungen in Einzelfällen nicht immer fristenkongruent verfügbar sind, kann nicht abgeleitet werden, dass der Netzbetreiber die Kapitalrückflüsse im Umlaufvermögen vorhalten muss. In solchen Fällen sind die Kapitalrückflüsse – weil sie nicht mehr betriebsnotwendig sind – an die Eigen- bzw. Fremdkapitalgeber zurückzuführen, damit diese die Mittel für rentableres Drittgeschäft als die Anlage im nahezu ertraglosen Umlaufvermögen verwenden können.

Der Wechsel von Investitionszyklen, d. h. von Zeitabschnitten mit erhöhten Investitionen, die von Zeitabschnitten mit niedrigen Investitionen abgelöst werden, gebietet keinen erhöhten Bestand an Umlaufvermögen. Selbst wenn die meisten Anlagegüter lange Abschreibungszeiträume aufweisen, sind diese in der Regel zeitversetzt, so dass aus den verdienten Abschreibungen Mittel für neue Investitionen zur Verfügung stehen. Werden für einen längeren Zeitraum keine Investitionen getätigt, ist es aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht effizient, liquide Mittel anzusparen. Das Umlaufvermögen hat keine Sparbuchfunktion. In solchen Fällen sind die Kapitalrückflüsse – weil sie nicht mehr betriebsnotwendig sind – an die Eigen- bzw. Fremdkapitalgeber zurückzuführen, damit diese die Mittel für rentableres Drittgeschäft als die Anlage im nahezu ertraglosen Umlaufvermögen verwenden können. Die Investitionsfähigkeit des Unternehmens wird wie bereits erläutert in der Regel durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen gewährleistet. Sollte die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen hingegen nicht gewährleistet sein, kann sich das Unternehmen auch Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kostengünstig kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven Geldmittelvorhaltung bedarf es hierfür nicht. Schließlich ist auch eine langfristige und damit kostenintensive Kapitalansammlung für Re-Investitionen unter Effizienzgesichtspunkten nicht akzeptabel. Investitionen sind erst dann zu finanzieren, wenn sie betriebswirtschaftlich erforderlich sind.

Liquiditätsnahe Forderungen und Kasse

Der Netzbetreiber weist Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks (Position 3.4.) in Höhe von [REDACTED] (Mittelwert) aus. Zudem weist er in der Position Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (Position 3.2.2.) [REDACTED] (Mittelwert) liquiditätsnahe Forderungen aus Cash-Pooling aus.

Der Netzbetreiber hat nicht nachgewiesen, dass die liquiden Mittel sowie die liquiditätsnahen Forderungen betriebsnotwendig sind. Ob Umlaufvermögen zur Bedienung von Verbindlichkeiten notwendig ist, lässt sich aus Sicht der Beschlusskammer im Ergebnis beurteilen, wenn die konkreten Mittelzu- und abflüsse dargelegt werden, d. h. aufgezeigt wird, wann und aus welchen Mitteln diese Verbindlichkeiten getilgt werden sollen. Ohne eine konkrete Gegenüberstellung der Mittelzuflüsse und des Umfangs sowie insbesondere des Fälligkeitszeitpunkts der zu erfüllenden Verbindlichkeiten können der Liquiditätsbedarf und die Finanzierungsstruktur des Netzbetreibers nicht korrekt ermittelt und beurteilt werden. Erforderlich ist eine dynamische Betrachtung und Darstellung des Liquiditätsbedarfs (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 11.11.2015, VI-3 Kart 118/14 (V)). Der Netzbetreiber hat unter Tabellenblatt E_CF_Rechnung des Erhebungsboogens keine Liquiditätsrechnung vorgelegt.

Er hat auch keine anderen Nachweise zur Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens vorgelegt. Daher waren die geltend gemachten liquiden Mittel und die liquiditätsnahen Forderungen nicht anerkennungsfähig.

Sonstige Vermögensgegenstände

Der Netzbetreiber weist sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von [REDACTED] (Mittelwert) aus.

Der Netzbetreiber hat keine Erläuterungen bzw. Nachweise zur Betriebsnotwendigkeit der sonstigen Vermögensgegenstände vorgelegt. Daher waren die geltend gemachten sonstigen Vermögensgegenstände nicht anerkennungsfähig.

3.1.4. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 6 GasNEV (BNV I)

Unter Berücksichtigung der zuvor aufgeführten berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, der berücksichtigungsfähigen Finanzanlagen und des berücksichtigungsfähigen Umlaufvermögens ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen nach § 6 GasNEV (BNV I) aus **Anlage 3-VP2** bzw. **Anlage 4-VP2**.

3.1.5. Abzugskapital

Als Abzugskapital wird nach § 7 Abs. 2 GasNEV der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand der folgenden Positionen angesetzt:

- Rückstellungen
- erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden
- unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten
- sonstige Verbindlichkeiten, soweit die Mittel dem Betreiber von Gasversorgungsnetzen zinslos zur Verfügung stehen.

§ 7 Abs. 1 S. 2 2. Hs. GasNEV bestimmt, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals sowohl das zinslos zur Verfügung stehende Kapital (Abzugskapital) als auch das verzinsliche Fremdkapital in Abzug zu bringen ist. Damit sind das betriebsnotwendige Abzugskapital und das verzinsliche Fremdkapital in der vollen in der Bilanz ausgewiesenen Höhe zu berücksichtigen (vgl. BGH, Beschluss vom 03.03.2009, Az. EnVR 79/07; OLG Stuttgart, Beschluss vom 07.04.2016, Az. 201 Kart 12/14).

3.1.5.1. Baukostenzuschüsse

Baukostenzuschüsse, die im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV hinzugekommen sind, werden im Jahresanfangsbestand in voller Höhe berücksichtigt. Dies entspricht der Behandlung von korrespondierenden Anschaffungs- und Herstellungskosten auf der Aktivseite (Vgl. BGH, Beschluss v. 10.11.2015, EnVR 42/14.).

3.1.6. Verzinsliches Fremdkapital

§ 7 Abs. 1 S. 2 2. Hs. GasNEV bestimmt, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals sowohl das zinslos zur Verfügung stehende Kapital (Abzugskapital) als auch das verzinsliche Fremdkapital in Abzug zu bringen ist. Damit ist das betriebsnotwendige verzinsliche Fremdkapital grundsätzlich in der vollen in der Bilanz ausgewiesenen Höhe zu berücksichtigen.

3.1.7. Betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 6 GasNEV (BNEK I)

Aus dem betriebsnotwendigen Vermögen abzüglich des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals ergibt sich das betriebsnotwendige Eigenkapital nach § 6 GasNEV (*BNEK I*) aus **Anlage 3-VP2** bzw. **Anlage 4-VP2**.

Die hieraus resultierende Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV ergibt sich aus **Anlage 3-VP2**.

3.2. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 7 GasNEV (BNV II) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BNEK II)

Verzinsungsbasis der Eigenkapitalzinsen ist das betriebsnotwendige Eigenkapital, wie es in § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV vorgegeben ist. Im Überblick:

	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote (max. 40 %)
+	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote (min. 60 %)
+	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen zu historischen AK/HK
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
+	betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
=	<u>Betriebsnotwendiges Vermögen II (BNV II)</u>
-	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
-	Abzugskapital
-	Verzinsliches Fremdkapital
=	<u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital II (BNEK II)</u>

Zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 7 GasNEV (BNV II) sind somit die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Alt- und Neuanlagen zu ermitteln. Hierbei sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen kalkulatorischen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen gemäß § 6 GasNEV anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung des betriebsnotwendigen Vermögens ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Grundstücke sind gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 S. 4 GasNEV wird auch im Rahmen der Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals die Eigenkapitalquote der Altanlagen auf höchstens 40 % begrenzt. In der Konsequenz dürfen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten maximal mit einem Anteil von 40 % in die Bestimmung der Basis der Eigenkapitalzinsen einfließen. Da die Fremdkapitalquote die Differenz zwischen 100 % und der Eigenkapitalquote ist (§ 6 Abs. 2 S. 5 GasNEV), müssen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend mit mindestens 60 % gewichtet werden.

Übersteigt die ermittelte Eigenkapitalquote, die sich aus **Anlage 3-VP2** ergibt, einen Anteil von 40 % so ist diese gemäß § 6 Abs. 2 S. 4 GasNEV auf 40 % zu begrenzen.

Unter Zugrundelegung dieser Eigenkapitalquote ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen gemäß § 7 GasNEV (*BNV II*) aus **Anlage 3-VP2**. Das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (*BNEK II*) ergibt sich aus **Anlage 3-VP2**.

3.3. Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigenden Eigenkapitalanteils

Nach § 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV ist der die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigende Anteil des Eigenkapitals nominal wie Fremdkapital zu verzinsen. Soweit das nach § 7 Abs. 1 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, ist folglich das betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) in zwei Anteile zu zerlegen. Zu bestimmen ist zunächst der Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht überschreitet ($BNEK II \leq 40\%$), sodann der Eigenkapitalanteil, der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigt ($BNEK II > 40\%$).

Bei einer Eigenkapitalquote von mehr als 40 % ist der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigende Eigenkapitalanteil ($BNEK II \leq 40\%$) wie folgt zu ermitteln:

$$BNEK II \leq 40\% = BNV II * 0,4$$

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Eigenkapitalanteil im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV ($BNEK II > 40\%$) errechnet sich dann nach folgender Formel:

$$BNEK II > 40\% = BNEK II - BNEK II \leq 40\% = BNEK II - (BNV II * 0,4)$$

Soweit das nach § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) nicht mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, hat demgegenüber keine Aufteilung des *BNEK II* zu erfolgen.

Denn ein die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Anteil des Eigenkapitals ist in diesem Fall nicht gegeben.

3.4. Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital (BNEK II) auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 GasNEV). Die Aufteilung erfolgt nach den Maßgaben, wie es in § 7 Abs. 3 S. 2 und 3 GasNEV vorgegeben ist. Der Anteil der kalkulatorischen Restwerte der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (Anteil SAVneu) ergibt sich aus dem Quotienten aus den kalkulatorischen Restwerten der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten und den kalkulatorischen Restwerten des gesamten Sachanlagevermögens und somit der Summe aus den kalkulatorischen Restwerten (RW) der Alt- und Neuanlagen (SAValt und SAVneu).

	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu AK/HK
/	[Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV (max. 40 %)]
+	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV (min. 60 %)
+	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu historischen AK/HK]
=	<u>Anteil SAVneu</u>

Der Anteil der Altanlagen am Sachanlagevermögen (Anteil SAValt) ergibt sich aus der Differenz zwischen 100 % und dem Anteil des Sachanlagevermögens der Neuanlagen (Anteil SAVneu).

Der Anteil der Altanlagen am Eigenkapital ergibt sich aus **Anlage 4-VP2**.

Der Anteil der Neuanlagen am Eigenkapital ergibt sich aus **Anlage 4-VP2**.

3.5. Ermittlung der Zinsen für die beiden Eigenkapitalanteile

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 05.10.2016, unter dem Aktenzeichen BK4-16/161, für die Dauer der dritten Regulierungsperiode den Eigenkapitalzinssatz für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, für Neuanlagen auf 6,91 % und für Altanlagen auf 5,12 % nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer festgelegt.

Die Verzinsung des Eigenkapitalanteils, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, errechnet sich demnach wie folgt:

$$BNEK II \leq 40\% * Anteil SAVneu * 6,91\% + BNEK II \leq 40\% * Anteil SAValt * 5,12\%$$

Verfügt der Netzbetreiber hingegen nicht über Sachanlagevermögen sind die Bilanzwerte mit dem für Neuanlagen geltenden Eigenkapitalzins zu verzinsen.

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Anteil des Eigenkapitals wird gemäß § 32 Abs. 8 GasNEV ab dem 01.01.2013 nach § 7 Abs. 7 GasNEV verzinst (§ 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV). Der Zinssatz bestimmt sich gemäß § 7 Abs. 7 S. 1 GasNEV als Mittelwert des auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitts von drei durch die Deutsche Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen. Im Einzelnen ergeben sich diese Werte aus der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen der öffentlichen Hand“, aus der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)“ sowie aus der „Umlaufrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen - Hypothekenpfandbriefe“.¹

¹ Diese Reihen können der Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank entnommen werden.

Die anzuwendenden Zinsreihen sind die Folgenden:

Jahr	Hypotheken- Pfandbriefe [%]	Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs) [%]	Anleihen der öffentlichen Hand insge- samt [%]	Ø Reihen [%]
2006	3,8	4,2	3,7	
2007	4,4	5,0	4,3	
2008	4,5	6,3	4,0	
2009	3,3	5,5	3,1	
2010	2,5	4,0	2,4	
2011	2,7	4,3	2,4	
2012	1,4	3,7	1,3	
2013	1,3	3,4	1,3	
2014	0,9	3,0	1,0	
2015	0,4	2,4	0,4	
Ø 10 Jahre	2,52	4,18	2,39	3,03

Es leitet sich für die genannten Papiere im Zeitraum 2006 bis 2015 eine durchschnittliche Rendite von 3,03 % ab.

3.6. Berücksichtigungsfähige Eigenkapitalverzinsung

Bis zu der zu Grunde zu legenden Eigenkapitalquote von 40 % ergibt sich die Verzinsung auf das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BNEK II) aus **Anlage 4-VP2**. Für das die Quote von 40 % übersteigende betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BNEK II) ergibt sich die Verzinsung aus **Anlage 4-VP2**.

4. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Gemäß § 8 GasNEV kann im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten die dem Netzbereich sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden. Bei der Genehmigung der Netzentgelte wird daher ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Bei dem von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssatz handelt es sich um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer (BR-Drs. 247/05 S.30.). Ein Abzug der kalkulatorischen Gewerbesteuer bei sich selbst erfolgt nicht. § 8 S. 2 GasNEV ist entfallen.

Die nach § 8 GasNEV anerkennungsfähige Gewerbesteuer ist allein nach den kalkulatorischen Maßstäben der GasNEV zu ermitteln. Die in der netzspezifischen Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn bzw. -verlust) ist somit nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Gewerbesteueransatz. Dies ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt worden (siehe etwa BGH vom 14.08.2008, KVR 34/07 SW Speyer, Rn. 86 ff.).

Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Zurechnungen und Kürzungen bei der Bemessungsgrundlage verzichtet (BGH, KVR 81/07, S. 10). Eine zusätzliche Bereinigung der Eigenkapitalverzinsung um die Gewerbesteuer ("Im-Hundert- Rechnung") kommt nicht in Betracht (BGH, EnVR 26/14 SW Freudenstadt, Rn. 46.).

Die kalkulatorische Gewerbesteuer wurde nach der Formel

$$[BNEK II \leq 40\% * Anteil SAV_{alt} * 5,12\% + BNEK II \leq 40\% * Anteil SAV_{neu} * 6,91\% + BNEK II > 40\% * 3,03\%] * Hebesatz * Messzahl$$

berechnet. Die zu berücksichtigende kalkulatorische Gewerbesteuer wird in **Anlage 4-VP2** ausgewiesen.

5. Kostenmindernde Erlöse und Erträge gemäß § 9 Abs. 1 GasNEV

Gemäß § 9 GasNEV sind sonstige Erlöse und Erträge, soweit sie sachlich dem Netzbetrieb zuzurechnen und insbesondere den Positionen aktivierte Eigenleistungen, Zins- und Beteiligungserträge, Netzanschlusskosten, Baukostenzuschüsse oder sonstige Erträge und Erlöse der netzbezogenen Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen sind, von den Netzkosten in Abzug zu bringen. Die von gasverbrauchenden Anschlussnehmern entrichteten Baukostenzuschüsse sind über eine Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen und jährlich netzkostenmindernd anzusetzen. Baukostenzuschüsse, die im Zusammenhang mit der Errichtung

eines Anschlusses für die Einspeisung von Gas entrichtet wurden, sind anschlussindividuell über die Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen.

Ermittlung der Netzkosten

Anlage 1-VP2

Kostenart	Netzkosten gem. Netzbetreiber	Netzkosten gem. GasNEV	Differenz
1 Aufwandsgleiche Kosten			
1.1 Materialaufwand			
1.1.1 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			
1.1.1.1 Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie			
1.1.1.2 Aufwendungen für die Beschaffung von Treibenergie			
1.1.1.3 Aufwendungen für die Beschaffung von Eigenverbrauch			
1.1.1.4 Aufwendungen für die Beschaffung von Spannungsenergie			
1.1.1.5 Sonstiges			
1.1.2 Aufwendungen für bezogene Leistungen			
1.1.2.1 Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber			
1.1.2.2 Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur			
1.1.2.3 Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung			
1.1.2.4 Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen			
1.1.2.5 Aufwendungen für die Beschaffung von Ausgleichsenergie für den Basisbilanzausgleich			
1.1.2.6 Aufwendungen für Differenzmengen			
1.1.2.7 Sonstiges			
1.2 Personalaufwand			
1.2.1 Löhne und Gehälter			
1.2.2 Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
1.2.2.1 für Altersversorgung			
1.2.2.2 für soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen			
1.3 Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
1.3.1 gegenüber verbundenen Unternehmen			
1.3.2 gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
1.3.3 gegenüber Kreditinstituten			
1.3.4 Sonstiges			
1.4 sonstige betriebliche Steuern			
1.4.1 KFZ-Steuer			
1.4.2 Grundsteuer			
1.4.3 Sonstiges			
1.5 sonstige betriebliche Aufwendungen			
1.5.1 für sonstige Flexibilitätsdienstleistungen			
1.5.2 für die Durchführung der Versteigerung nach § 13 Abs. 1 GasNZV			
1.5.3 aus vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten gem. KOLA			
1.5.4 Wartung und Instandsetzung			
1.5.5 Konzessionsabgaben			
1.5.6 Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge			
1.5.7 Versicherungen			
1.5.8 Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften			
1.5.9 Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten			
1.5.10 Rechts- und Beratungskosten			
1.5.11 Sponsoring, Werbung, Spenden			
1.5.12 Reisekosten und Auslösungen			
1.5.13 Bewirtung und Geschenke			
1.5.14 Einzelwertberichtigungen			
1.5.15 Pauschalwertberichtigungen			
1.5.16 Abschreibungen auf Forderungen			
1.5.17 Entgelte für vermiedene Netzkosten nach § 20a GasNEV			
1.5.18 Sonstiges			
2 Kalkulatorische Abschreibungen			
2.1 Abschreibungen Sachanlagevermögen			
2.2 Abschreibungen immaterielles Anlagevermögen			
2.3 Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
3 Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung			
4 Kalkulatorische Gewerbesteuer			
I.a Netzkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge			
5 Kostenmindernde Erlöse			
5.1 Erlöse aus Konzessionsabgaben			
5.2 Erlöse aus der Bereitstellung sonstiger Hilfsdienste			
5.2.1 Erlöse aus der Herstellung bestimmter Gasbeschaffungen			
5.2.2 Erlöse aus Nominierungsersatzverfahren			
5.2.3 Erlöse aus erweitertem Bilanzausgleich			
5.2.4 Erlöse aus sonstigen Flexibilitätsdienstleistungen			
5.2.5 Erlöse aus anderen erforderlichen sonstigen Hilfsdiensten			
5.3 Nicht zurückgestellte Erlöse aus Versteigerungen gemäß § 13 Abs. 4 GasNZV			
5.4 Erlöse aus Verkauf von Spannungsstrom			
5.5 Erlöse aus Differenzmengen			
5.6 Andere sonstige Erlöse			
5.7 Andere Umsatzerlöse (nicht Netzentgelte)			
6 Bestandsveränderungen			
7 andere aktivierte Eigenleistungen			
8 sonstige betriebliche Erträge			
8.1 Erträge aus der Auflösung von Netzanschlussbeiträgen			
8.2 Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen			
8.3 Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen gemäß § 13 Abs. 4 GasNZV			
8.4 Andere sonstige Erträge			
9 Erträge aus Beteiligungen			
10 Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlageverm.			
11 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
11.1 Erträge aus Finanzanlagen			
11.1.1 Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen			
11.1.2 Erträge aus Cash-Pooling			
11.2 Erträge aus Forderungen, sonstigen Verm. ggst., Wertpapieren und liquiden Mitteln			
11.2.1 Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
11.2.2 Erträge aus Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)			
11.2.3 Erträge aus Forderungen gg. Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
11.2.4 Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen			
11.2.5 Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens			
11.2.6 Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei der Bundesbank und Kreditinstituten			
11.3 Andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
I.b Kostenmindernde Erlöse und Erträge			
II. Netzkosten			

Kalkulatorische Abschreibungen

Anlage 2.1-VP2

Anlagengruppe	Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen		für Neuanlagen auf AK/HK-Basis	Insgesamt gewichtet mit den Quoten nach § 6 I S. 3 GasNEV
	auf AK/HK-Basis	auf TNW-Basis		
I. Allgemeine Anlagen				
2. Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen				
3. Betriebsgebäude				
4. Verwaltungsgebäude				
5. Gleisanlagen, Eisenbahnwagen				
6. Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen				
7. Werkzeuge/Geräte				
8. Lagereinrichtung				
9.1 Hardware				
9.2 Software				
10.1 Leichtfahrzeuge				
10.2 Schwerfahrzeuge				
II. Gasbehälter				
III. Erdgasverdichteranlagen				
1. Erdgasverdichtung				
2. Gasreinigungsanlagen				
3. Piping und Armaturen				
4. Gasmessanlagen				
5. Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)				
6. Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)				
7. Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)				
8. Verkehrswege				
IV. Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen				
1.1 Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar				
1.1 Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar				
1.2 Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar				
1.2 Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar				
1.3 Rohrleitungen/HAL Stahl bituminiert <= 16 bar				
1.3 Rohrleitungen/HAL Stahl bituminiert > 16 bar				
2. Rohrleitungen/HAL Grauguss (> DN 150)				
3. Rohrleitungen/HAL Duktiler Guss				
4. Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)				
5. Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)				
6. Armaturen/Armaturenstationen				
7. Molchschieben				
8. Sicherheitseinrichtungen (Rohrleitungen/HAL)				
V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen				
1. Gaszähler der Verteilung				
2. Hausdruckregler/Zählerregler				
3. Messeinrichtungen				
4. Regeleinrichtungen				
5. Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
6. Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
7. Verdichter in Gasmischanlagen				
8. Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
9. Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
VI. Fernwirkanlagen				
Summe				

Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens

Anlage 2.2-VP2

Anlagengruppe	Kalkulatorische Restwerte (Anfangsbestand)		für Neuanlagen auf AK/HK-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Endbestand)		für Neuanlagen auf AK/HK-Basis
	für Altanlagen auf AK/HK-Basis	auf TNW-Basis		für Altanlagen auf AK/HK-Basis	auf TNW-Basis	
I. Allgemeine Anlagen						
2. Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen						
3. Betriebsgebäude						
4. Verwaltungsgebäude						
5. Gleisanlagen, Eisenbahnwagen						
6. Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen						
7. Werkzeuge/Geräte						
8. Lagereinrichtung						
9.1 Hardware						
9.2 Software						
10.1 Leichtfahrzeuge						
10.2 Schwerfahrzeuge						
II. Gasbehälter						
III. Erdgasverdichteranlagen						
1. Erdgasverdichtung						
2. Gasreinigungsanlagen						
3. Piping und Armaturen						
4. Gasmessanlagen						
5. Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)						
6. Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)						
7. Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)						
8. Verkehrswege						
IV. Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen						
1.1 Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar						
1.1 Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar						
1.2 Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar						
1.2 Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar						
1.3 Rohrleitungen/HAL Stahl bituminiert <= 16 bar						
1.3 Rohrleitungen/HAL Stahl bituminiert > 16 bar						
2. Rohrleitungen/HAL Grauguss (> DN 150)						
3. Rohrleitungen/HAL Duktiler Guss						
4. Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)						
5. Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)						
6. Armaturen/Armaturenstationen						
7. Molchschieben						
8. Sicherheitseinrichtungen (Rohrleitungen/HAL)						
V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen						
1. Gaszähler der Verteilung						
2. Hausdruckregler/Zählerregler						
3. Messeinrichtungen						
4. Regeleinrichtungen						
5. Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)						
6. Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)						
7. Verdichter in Gasmischanlagen						
8. Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)						
9. Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)						
VI. Fernwirkanlagen						
Summe						

Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals gem. §§ 6-7 GasNEV

Anlage 3-VP2

Position	Wertansatz			berücksichtigte Ansätze zur Ermittlung der Eigenkapitalquote gem. § 6 GasNEV (EKQ1)	zur Ermittlung des Eigenkapitals und der Eigenkapitalquote gem. § 7 GasNEV (EKQ2)
	Anfangsbestand	Endbestand	Mittelwert		
EKQ Eigenkapitalquote					
1 kalkulatorisches Anlagevermögen					
1.1 Altanlagen zu AK/HK					
1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens					
1.1.2 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau					
1.1.3 Sachanlagevermögen zu AK/HK					
1.1.4 Grundstücke zu AK/HK					
1.2 Altanlagen zu TNW					
1.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens					
1.2.2 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau					
1.2.3 Sachanlagevermögen zu TNW					
1.2.4 Grundstücke zu AK/HK					
1.3 Neuanlagen zu AK/HK					
1.3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände					
1.3.2 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau					
1.3.3 Sachanlagevermögen zu AK/HK					
1.3.4 Grundstücke zu AK/HK					
2 Finanzanlagen					
2.1 Anteile an verbundenen Unternehmen					
2.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen					
2.3 Beteiligungen					
2.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen eine Beteiligungsverhältnis besteht					
2.5 Wertpapiere des Anlagevermögens					
2.6 sonstige Ausleihungen					
3 Bilanzwerte des Umlaufvermögens					
3.1 Vorräte					
3.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe					
3.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen					
3.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren					
3.1.4 geleistete Anzahlungen					
3.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
3.2.1 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen					
3.2.2 Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)					
3.2.3 Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht					
3.2.4 Sonstigen Vermögensgegenständen					
3.3 Wertpapiere					
3.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen					
3.3.2 eigene Anteile					
3.3.3 sonstige Wertpapiere					
3.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks					
I. Betriebsnotwendiges Vermögen		1 + 2 + 3			
4 Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehm					
5 Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil					
6 Rückstellungen					
6.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen					
6.2 Steuerrückstellungen					
6.3 sonstige Rückstellungen					
7 Verbindlichkeiten					
7.a davon unverzinsliche Verbindlichkeiten					
8 Rechnungsabgrenzungsposten					
9 Kapitalausgleichsposten					
II. Abzugskapital		4 + 5 + 6 + 7.a + 8 + 9			
III. Verzinsliches Fremdkapital		7 - 7.a			
IV. Betriebsnotwendiges Eigenkapital		I. - II. - III.			

Vermögenspositionen, Abzugskapital und verzinsliches Fremdkapital**Anlage 3.1-VP:**

Position	Wertansätze gem. Netzbetreiber		Wertansätze gem. GasNEV		Differenz	
	Anfangsbestand	Endbestand	Anfangsbestand	Endbestand	Anfangsbestand	Endbestand
1 kalkulatorisches Anlagevermögen						
1.1 Altanlagen zu AK/HK						
1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens						
1.1.2 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau						
1.1.3 Sachanlagevermögen zu AK/HK						
1.1.4 Grundstücke zu AK/HK						
1.2 Altanlagen zu TNW						
1.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens						
1.2.2 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau						
1.2.3 Sachanlagevermögen zu TNW						
1.2.4 Grundstücke zu AK/HK						
1.3 Neuanlagen zu AK/HK						
1.3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände						
1.3.2 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau						
1.3.3 Sachanlagevermögen zu AK/HK						
1.3.4 Grundstücke zu AK/HK						
2 Finanzanlagen						
2.1 Anteile an verbundenen Unternehmen						
2.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen						
2.3 Beteiligungen						
2.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen eine Beteiligungsverhältnis besteht						
2.5 Wertpapiere des Anlagevermögens						
2.6 sonstige Ausleihungen						
3 Bilanzwerte des Umlaufvermögens						
3.1 Vorräte						
3.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe						
3.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen						
3.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren						
3.1.4 geleistete Anzahlungen						
3.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
3.2.1 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen						
3.2.2 Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)						
3.2.3 Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht						
3.2.4 Sonstigen Vermögensgegenständen						
3.3 Wertpapiere						
3.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen						
3.3.2 eigene Anteile						
3.3.3 sonstige Wertpapiere						
3.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks						
4 Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten						
5 Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil						
6 Rückstellungen						
6.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen						
6.2 Steuerrückstellungen						
6.3 sonstige Rückstellungen						
7 Verbindlichkeiten						
7.a davon unverzinsliche Verbindlichkeiten						
8 Rechnungsabgrenzungsposten						
9 Kapitalausgleichsposten						
II. Abzugskapital		4 + 5 + 6 + 7.a + 8 + 9				
III. Verzinsliches Fremdkapital		7 - 7.a				

Berechnung der kalkulatorischen EK-Verzinsung gem. § 7 GasNEV

Anlage 4-VP2

IV. Betriebsnotwendiges Eigenkapital	
V. Betriebsnotwendiges Eigenkapital bei einer Quote von 40 %	I. * 0,4
Anteil der Altanlagen am kalkulatorischen Anlagevermögen	
Anteil der Neuanlagen am kalkulatorischen Anlagevermögen	
IV.a Betriebsnotwendiges Eigenkapital bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Altanlagen	Min(IV.;V.) x 67,54%
IV.b Betriebsnotwendiges Eigenkapital bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen	Min(IV.;V.) - IV.a
IV.c Betriebsnotwendiges Eigenkapital über einer Quote von 40 %	IV. - IV.a - IV.b
VI.a Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Altanlagen	
VI.b Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen	
VI.c Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung über einer Quote von 40 %	
VI. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung GESAMT	

Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer gem. § 8 GasNEV

VII.a Hebesatz	
VII.b Steuermesszahl	
VII. Kalkulatorische Gewerbesteuer	VI. * VII.a * VII.b

Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorischen Abschreibungen

Anlage 5-VP2

Neuanlagen	
Altanlagen	
Gesamt	

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			AKHK					Restwerte zu AKHK zum				
Netzzid	Anlagengruppe	AJ	gemäß Netzbetreiber	Hinzu	Kürz	Prüfergebnis BNetzA	01.01.2015	31.12.2015	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2012										
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2011										
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2004										
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2002										
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1999										
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1996										
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1995										
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1994										
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1993										
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1992										
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1990										
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1989										
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1988										
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1985										
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1984										
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1983										
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1982										
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1981										
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1980										
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1976										
1	Betriebsgebäude	2012										
1	Betriebsgebäude	2011										
1	Betriebsgebäude	2004										
1	Betriebsgebäude	1999										
1	Betriebsgebäude	1995										
1	Betriebsgebäude	1994										
1	Betriebsgebäude	1992										
1	Betriebsgebäude	1991										
1	Betriebsgebäude	1988										
1	Betriebsgebäude	1986										
1	Betriebsgebäude	1985										
1	Betriebsgebäude	1984										
1	Betriebsgebäude	1983										
1	Betriebsgebäude	1982										
1	Betriebsgebäude	1981										
1	Betriebsgebäude	1980										
1	Betriebsgebäude	1979										
1	Betriebsgebäude	1977										
1	Betriebsgebäude	1976										
1	Betriebsgebäude	1973										
1	Betriebsgebäude	1972										
1	Betriebsgebäude	1971										
1	Betriebsgebäude	1970										
1	Betriebsgebäude	1969										
1	Betriebsgebäude	1968										
1	Betriebsgebäude	1967										
1	Betriebsgebäude	1966										
1	Betriebsgebäude	1965										
1	Betriebsgebäude	1956										
1	Betriebsgebäude	1955										
1	Betriebsgebäude	1954										
1	Betriebsgebäude	1952										
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2012										
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2011										
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2010										
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2009										

Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorischen Abschreibungen

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe		Restwerte zu AKHK zum	Abschreibungen zu AKHK zum
Netzd	Anlagengruppe	AJ	
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2012	
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2011	
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2004	
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2002	
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1999	
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1996	
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1995	
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1994	
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1993	
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1992	
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1990	
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1989	
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1988	
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1985	
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1984	
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1983	
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1982	
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1981	
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1980	
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1976	
1	Betriebsgebäude	2012	
1	Betriebsgebäude	2011	
1	Betriebsgebäude	2004	
1	Betriebsgebäude	1999	
1	Betriebsgebäude	1995	
1	Betriebsgebäude	1994	
1	Betriebsgebäude	1992	
1	Betriebsgebäude	1991	
1	Betriebsgebäude	1988	
1	Betriebsgebäude	1986	
1	Betriebsgebäude	1985	
1	Betriebsgebäude	1984	
1	Betriebsgebäude	1983	
1	Betriebsgebäude	1982	
1	Betriebsgebäude	1981	
1	Betriebsgebäude	1980	
1	Betriebsgebäude	1979	
1	Betriebsgebäude	1977	
1	Betriebsgebäude	1976	
1	Betriebsgebäude	1973	
1	Betriebsgebäude	1972	
1	Betriebsgebäude	1971	
1	Betriebsgebäude	1970	
1	Betriebsgebäude	1969	
1	Betriebsgebäude	1968	
1	Betriebsgebäude	1967	
1	Betriebsgebäude	1966	
1	Betriebsgebäude	1965	
1	Betriebsgebäude	1956	
1	Betriebsgebäude	1955	
1	Betriebsgebäude	1954	
1	Betriebsgebäude	1952	
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2012	
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2011	
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2010	
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2009	

Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorischen Abschreibungen

			Neuanlagen								
			Altanlagen								
			Gesamt								
Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Faktor zur Bestimmung der TNW	Restwerte zu TNW zum							
Netzid	Anlagengruppe	AJ		01.01.2015	31.12.2015	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2012									
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2011									
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2004									
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2002									
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1999									
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1996									
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1995									
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1994									
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1993									
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1992									
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1990									
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1989									
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1988									
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1985									
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1984									
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1983									
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1982									
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1981									
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1980									
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1976									
1	Betriebsgebäude	2012									
1	Betriebsgebäude	2011									
1	Betriebsgebäude	2004									
1	Betriebsgebäude	1999									
1	Betriebsgebäude	1995									
1	Betriebsgebäude	1994									
1	Betriebsgebäude	1992									
1	Betriebsgebäude	1991									
1	Betriebsgebäude	1988									
1	Betriebsgebäude	1986									
1	Betriebsgebäude	1985									
1	Betriebsgebäude	1984									
1	Betriebsgebäude	1983									
1	Betriebsgebäude	1982									
1	Betriebsgebäude	1981									
1	Betriebsgebäude	1980									
1	Betriebsgebäude	1979									
1	Betriebsgebäude	1977									
1	Betriebsgebäude	1976									
1	Betriebsgebäude	1973									
1	Betriebsgebäude	1972									
1	Betriebsgebäude	1971									
1	Betriebsgebäude	1970									
1	Betriebsgebäude	1969									
1	Betriebsgebäude	1968									
1	Betriebsgebäude	1967									
1	Betriebsgebäude	1966									
1	Betriebsgebäude	1965									
1	Betriebsgebäude	1956									
1	Betriebsgebäude	1955									
1	Betriebsgebäude	1954									
1	Betriebsgebäude	1952									
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2012									
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2011									
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2010									
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2009									

Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorischen Abschreibungen

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Abschreibungen zu TNW zum					
Netzid	Anlagengruppe	AJ	31.12.2015	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2012						
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2011						
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2004						
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2002						
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1999						
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1996						
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1995						
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1994						
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1993						
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1992						
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1990						
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1989						
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1988						
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1985						
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1984						
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1983						
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1982						
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1981						
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1980						
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1976						
1	Betriebsgebäude	2012						
1	Betriebsgebäude	2011						
1	Betriebsgebäude	2004						
1	Betriebsgebäude	1999						
1	Betriebsgebäude	1995						
1	Betriebsgebäude	1994						
1	Betriebsgebäude	1992						
1	Betriebsgebäude	1991						
1	Betriebsgebäude	1988						
1	Betriebsgebäude	1985						
1	Betriebsgebäude	1985						
1	Betriebsgebäude	1984						
1	Betriebsgebäude	1983						
1	Betriebsgebäude	1982						
1	Betriebsgebäude	1981						
1	Betriebsgebäude	1980						
1	Betriebsgebäude	1979						
1	Betriebsgebäude	1977						
1	Betriebsgebäude	1976						
1	Betriebsgebäude	1973						
1	Betriebsgebäude	1972						
1	Betriebsgebäude	1971						
1	Betriebsgebäude	1970						
1	Betriebsgebäude	1969						
1	Betriebsgebäude	1968						
1	Betriebsgebäude	1967						
1	Betriebsgebäude	1966						
1	Betriebsgebäude	1965						
1	Betriebsgebäude	1956						
1	Betriebsgebäude	1955						
1	Betriebsgebäude	1954						
1	Betriebsgebäude	1952						
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte), Verr	2012						
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte), Verr	2011						
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte), Verr	2010						
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte), Verr	2009						

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			AKHK				Restwerte zu AKHK zum				
Netzzid	Anlagengruppe	AJ	gemäß Netzbetreiber	Hinzu	Kürz	Prüfergebnis BNetzA	01.01.2015	31.12.2015	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2008									
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2004									
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2002									
1	Werkzeuge/Geräte	2012									
1	Werkzeuge/Geräte	2010									
1	Werkzeuge/Geräte	2008									
1	Werkzeuge/Geräte	2005									
1	Werkzeuge/Geräte	2000									
1	Software	2013									
1	Software	2010									
1	Software	2009									
1	Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)	2010									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2014									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2013									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2012									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2011									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2010									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2009									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2008									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2007									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2006									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2005									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2004									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2003									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2002									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2001									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2000									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1999									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1998									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1997									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1996									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1995									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1994									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1993									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1992									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1991									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1990									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1989									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1988									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1987									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1986									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1985									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1984									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1983									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1982									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1981									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1980									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1979									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1978									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1977									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1976									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1975									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1974									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1973									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1972									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1971									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1970									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1969									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1968									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1967									

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Restwerte zu AKHK zum			Abschreibungen zu AKHK zum					
Netzlfd	Anlagengruppe	AJ	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2015	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte), Verr	2008									
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte), Verr	2004									
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte), Verr	2002									
1	Werkzeuge/Geräte	2012									
1	Werkzeuge/Geräte	2010									
1	Werkzeuge/Geräte	2008									
1	Werkzeuge/Geräte	2005									
1	Werkzeuge/Geräte	2000									
1	Software	2013									
1	Software	2010									
1	Software	2009									
1	Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)	2010									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2014									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2013									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2012									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2011									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2010									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2009									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2008									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2007									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2006									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2005									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2004									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2003									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2002									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2001									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2000									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1999									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1998									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1997									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1996									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1995									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1994									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1993									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1992									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1991									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1990									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1989									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1988									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1987									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1986									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1985									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1984									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1983									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1982									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1981									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1980									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1979									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1978									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1977									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1976									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1975									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1974									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1973									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1972									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1971									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1970									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1969									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1968									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1967									

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Faktor zur Bestimmung der TNW	Restwerte zu TNW zum							
Netz/Id	Anlagengruppe	AJ		01.01.2015	31.12.2015	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2008									
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2004									
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2002									
1	Werkzeuge/Geräte	2012									
1	Werkzeuge/Geräte	2010									
1	Werkzeuge/Geräte	2008									
1	Werkzeuge/Geräte	2005									
1	Werkzeuge/Geräte	2000									
1	Software	2013									
1	Software	2010									
1	Software	2009									
1	Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)	2010									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2014									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2013									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2012									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2011									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2010									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2009									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2008									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2007									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2006									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2005									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2004									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2003									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2002									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2001									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2000									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1999									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1998									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1997									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1996									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1995									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1994									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1993									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1992									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1991									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1990									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1989									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1988									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1987									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1986									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1985									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1984									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1983									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1982									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1981									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1980									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1979									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1978									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1977									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1976									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1975									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1974									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1973									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1972									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1971									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1970									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1969									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1968									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1967									

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Abschreibungen zu TNW zum					
NetzId	Anlagengruppe	AJ	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2008						
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2004						
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Verr	2002						
1	Werkzeuge/Geräte	2012						
1	Werkzeuge/Geräte	2010						
1	Werkzeuge/Geräte	2008						
1	Werkzeuge/Geräte	2006						
1	Werkzeuge/Geräte	2000						
1	Software	2013						
1	Software	2010						
1	Software	2009						
1	Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)	2010						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2014						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2013						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2012						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2011						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2010						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2009						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2008						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2007						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2006						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2005						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2004						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2003						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2002						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2001						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2000						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1999						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1998						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1997						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1996						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1995						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1994						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1993						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1992						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1991						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1990						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1989						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1988						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1987						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1986						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1985						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1984						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1983						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1982						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1981						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1980						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1979						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1976						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1977						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1976						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1975						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1974						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1973						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1972						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1971						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1970						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1969						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1968						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1967						

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			AKHK				Restwerte zu AKHK zum				
Netzid	Anlagengruppe	AJ	gemäß Netzbetreiber	Hinzu	Kürz	Prüfergebnis BNetzA	01.01.2015	31.12.2015	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1966									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1965									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1964									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1963									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1962									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1961									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1960									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1959									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1958									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1957									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1956									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	2010									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	2009									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	2008									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	2007									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	2006									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	2005									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	2004									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	2003									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	2002									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	2001									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	2000									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1999									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1998									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1997									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1996									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1995									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1994									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1993									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1992									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1991									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1990									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1989									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1988									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1987									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1986									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1985									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1984									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1983									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1982									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1981									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1980									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1979									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1978									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1977									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1976									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1975									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1974									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1973									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1972									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1971									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1970									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1969									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1967									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1966									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	2012									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1994									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1993									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1992									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1991									

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Restwerte zu AKHK zum			Abschreibungen zu AKHK zum					
Netzzid	Anlagengruppe	AJ	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2015	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1966									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1965									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1964									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1963									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1962									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1961									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1960									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1959									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1958									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1957									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1956									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	2010									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	2009									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	2008									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	2007									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	2006									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	2005									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	2004									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	2003									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	2002									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	2001									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	2000									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1999									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1998									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1997									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1996									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1995									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1994									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1993									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1992									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1991									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1990									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1989									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1988									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1987									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1986									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1985									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1984									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1983									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1982									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1981									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1980									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1979									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1978									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1977									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1976									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1975									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1974									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1973									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1972									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1971									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1970									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1969									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1967									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1966									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	2012									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1994									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1993									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1992									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1991									

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Faktor zur Bestimmung der TNW	Restwerte zu TNW zum							
Netzzld	Anlagengruppe	AJ		01.01.2015	31.12.2015	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1966									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1965									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1964									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1963									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1962									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1961									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1960									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1959									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1958									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1957									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1956									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	2010									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	2009									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	2008									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	2007									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	2006									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	2005									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	2004									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	2003									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	2002									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	2001									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	2000									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1999									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1998									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1997									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1996									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1995									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1994									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1993									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1992									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1991									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1990									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1989									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1988									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1987									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1986									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1985									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1984									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1983									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1982									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1981									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1980									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1979									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1978									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1977									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1976									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1975									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1974									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1973									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1972									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1971									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1970									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1969									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1967									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1966									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	2012									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1994									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1993									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1992									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1991									

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe		Abschreibungen zu TNW zum						
Netzid	Anlagengruppe	AJ	31.12.2015	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1966						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1965						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1964						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1963						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1962						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1961						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1960						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1959						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1958						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1957						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1956						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	2010						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	2009						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	2008						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	2007						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	2006						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	2005						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	2004						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	2003						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	2002						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	2001						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	2000						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1999						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1998						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1997						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1996						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1995						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1994						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1993						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1992						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1991						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1990						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1989						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1988						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1987						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1986						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1985						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1984						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1983						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1982						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1981						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1980						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1979						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1978						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1977						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1976						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1975						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1974						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1973						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1972						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1971						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1970						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1969						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1967						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	1966						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	2012						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1994						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1993						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1992						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1991						

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			AKHK				Restwerte zu AKHK zum				
NetzId	Anlagengruppe	AJ	gemäß Netzbetreiber	Hinzu	Kürz	Prüfergebnis BNetzA	01.01.2015	31.12.2015	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1990									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1989									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1985									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1984									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1983									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1982									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1981									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1980									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1979									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1978									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1977									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1976									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1975									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1974									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1973									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1994									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1993									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1992									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1991									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1990									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1989									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1985									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1984									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1983									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1982									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1981									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1980									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1979									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1978									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1977									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1976									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1975									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1974									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1973									
1	Rohrleitungen/HAL Grauguss (> DN 150)	1975									
1	Rohrleitungen/HAL Grauguss (> DN 150)	1971									
1	Rohrleitungen/HAL Grauguss (> DN 150)	1960									
1	Rohrleitungen/HAL Grauguss (> DN 150)	1958									
1	Rohrleitungen/HAL Grauguss (> DN 150)	1956									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2014									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2013									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2012									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2011									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2010									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2009									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2008									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2007									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2006									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2005									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2004									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2003									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2002									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2001									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2000									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1999									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1998									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1997									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1996									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1995									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1994									

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Restwerte zu AKHK zum			Abschreibungen zu AKHK zum					
NetzlId	Anlagengruppe	AJ	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2015	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1990									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1989									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1985									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1984									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1963									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1982									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1981									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1980									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1979									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1978									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1977									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1976									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1975									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1974									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1973									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1994									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1993									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1992									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1991									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1990									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1989									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1985									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1984									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1983									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1982									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1981									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1980									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1979									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1978									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1977									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1976									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1975									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1974									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1973									
1	Rohrleitungen/HAL Grauguss (> DN 150)	1975									
1	Rohrleitungen/HAL Grauguss (> DN 150)	1971									
1	Rohrleitungen/HAL Grauguss (> DN 150)	1960									
1	Rohrleitungen/HAL Grauguss (> DN 150)	1958									
1	Rohrleitungen/HAL Grauguss (> DN 150)	1956									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2014									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2013									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2012									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2011									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2010									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2009									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2008									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2007									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2006									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2005									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2004									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2003									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2002									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2001									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2000									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1999									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1998									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1997									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1996									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1995									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1994									

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Faktor zur Bestimmung der TNW	Restwerte zu TNW zum							
Netzd	Anlagengruppe	AJ		01.01.2015	31.12.2015	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1990									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1989									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1985									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1984									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1983									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1982									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1981									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1980									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1979									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1978									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1977									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1976									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1975									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1974									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1973									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1994									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1993									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1992									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1991									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1990									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1989									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1985									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1984									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1983									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1982									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1981									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1980									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1979									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1978									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1977									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1976									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1975									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1974									
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1973									
1	Rohrleitungen/HAL Grauguss (> DN 150)	1975									
1	Rohrleitungen/HAL Grauguss (> DN 150)	1971									
1	Rohrleitungen/HAL Grauguss (> DN 150)	1960									
1	Rohrleitungen/HAL Grauguss (> DN 150)	1958									
1	Rohrleitungen/HAL Grauguss (> DN 150)	1956									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2014									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2013									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2012									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2011									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2010									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2009									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2008									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2007									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2006									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2005									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2004									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2003									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2002									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2001									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2000									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1999									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1998									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1997									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1996									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1995									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1994									

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe		Abschreibungen zu TNW zum						
NetzlId	Anlagengruppe	AJ	31.12.2015	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1990						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1989						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1985						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1984						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1983						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1982						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1981						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1980						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1979						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1978						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1977						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1976						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1975						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1974						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1973						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1994						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1993						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1992						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1991						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1990						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1989						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1985						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1984						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1983						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1982						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1981						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1980						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1979						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1978						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1977						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1976						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1975						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1974						
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1973						
1	Rohrleitungen/HAL Grauguss (> DN 150)	1975						
1	Rohrleitungen/HAL Grauguss (> DN 150)	1971						
1	Rohrleitungen/HAL Grauguss (> DN 150)	1960						
1	Rohrleitungen/HAL Grauguss (> DN 150)	1958						
1	Rohrleitungen/HAL Grauguss (> DN 150)	1956						
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2014						
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2013						
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2012						
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2011						
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2010						
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2009						
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2008						
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2007						
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2006						
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2005						
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2004						
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2003						
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2002						
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2001						
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2000						
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1999						
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1998						
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1997						
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1996						
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1995						
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1994						

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			AKHK				Restwerte zu AKHK zum				
Netzid	Anlagengruppe	AJ	gemäß Netzbetreiber	Hinzu	Kürz	Prüfergebnis BNetzA	01.01.2015	31.12.2015	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1993									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1992									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1991									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1990									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1989									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1988									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1987									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1986									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1985									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1980									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1979									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1978									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2014									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2013									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2012									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2011									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2010									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2009									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2008									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2007									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2004									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2003									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2002									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2001									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2000									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1999									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1998									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1997									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1996									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1995									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1994									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1993									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1992									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1991									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1990									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1989									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1988									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1987									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1986									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1985									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1984									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1983									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1982									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1981									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1980									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1979									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1978									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1977									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1976									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1975									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1974									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1973									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1972									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1971									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2014									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2013									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2012									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2011									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2010									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2009									

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Restwerte zu AKHK zum			Abschreibungen zu AKHK zum					
Netzzid	Anlagengruppe	AJ	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2015	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1993									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1992									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1991									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1990									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1989									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1988									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1987									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1986									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1985									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1980									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1979									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1978									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2014									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2013									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2012									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2011									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2010									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2009									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2008									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2007									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2004									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2003									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2002									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2001									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2000									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1999									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1998									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1997									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1996									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1995									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1994									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1993									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1992									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1991									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1990									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1989									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1988									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1987									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1986									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1985									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1984									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1983									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1982									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1981									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1980									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1979									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1978									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1977									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1976									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1975									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1974									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1973									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1972									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1971									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2014									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2013									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2012									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2011									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2010									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2009									

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Faktor zur Bestimmung der TNW	Restwerte zu TNW zum							
Netzzid	Anlagengruppe	AJ		01.01.2015	31.12.2015	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1993									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1992									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1991									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1990									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1989									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1988									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1987									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1986									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1985									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1980									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1979									
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1978									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2014									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2013									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2012									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2011									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2010									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2009									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2008									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2007									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2004									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2003									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2002									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2001									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2000									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1999									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1998									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1997									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1996									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1995									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1994									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1993									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1992									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1991									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1990									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1989									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1988									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1987									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1986									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1985									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1984									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1983									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1982									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1981									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1980									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1979									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1978									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1977									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1976									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1975									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1974									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1973									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1972									
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1971									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2014									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2013									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2012									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2011									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2010									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2009									

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe		Abschreibungen zu TNW zum						
Netzzid	Anlagengruppe	AJ	31.12.2015	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1993						
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1992						
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1991						
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1990						
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1989						
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1988						
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1987						
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1986						
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1985						
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1980						
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1979						
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1978						
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2014						
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2013						
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2012						
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2011						
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2010						
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2009						
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2008						
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2007						
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2004						
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2003						
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2002						
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2001						
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2000						
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1999						
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1998						
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1997						
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1996						
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1995						
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1994						
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1993						
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1992						
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1991						
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1990						
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1989						
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1988						
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1987						
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1986						
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1985						
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1984						
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1983						
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1982						
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1981						
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1980						
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1979						
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1978						
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1977						
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1976						
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1975						
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1974						
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1973						
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1972						
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1971						
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2014						
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2013						
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2012						
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2011						
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2010						
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2009						

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			AKHK				Restwerte zu AKHK zum				
NetzId	Anlagengruppe	AJ	gemäß Netzbetreiber	Hinzu	Kürz	Prüfergebnis BNetzA	01.01.2015	31.12.2015	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2008									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2007									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2006									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2005									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2004									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2003									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2002									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2001									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2000									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	1999									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	1998									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	1997									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	1996									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	1995									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	1994									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	1993									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	1992									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	1991									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	1990									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	1989									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	1988									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	1987									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	1986									
1	Regelrichtungen	2014									
1	Regelrichtungen	2013									
1	Regelrichtungen	2012									
1	Regelrichtungen	2011									
1	Regelrichtungen	2010									
1	Regelrichtungen	2009									
1	Regelrichtungen	2008									
1	Regelrichtungen	2007									
1	Regelrichtungen	2006									
1	Regelrichtungen	2005									
1	Regelrichtungen	2004									
1	Regelrichtungen	2003									
1	Regelrichtungen	2002									
1	Regelrichtungen	2001									
1	Regelrichtungen	2000									
1	Regelrichtungen	1999									
1	Regelrichtungen	1998									
1	Regelrichtungen	1997									
1	Regelrichtungen	1996									
1	Regelrichtungen	1995									
1	Regelrichtungen	1994									
1	Regelrichtungen	1993									
1	Regelrichtungen	1992									
1	Regelrichtungen	1991									
1	Regelrichtungen	1990									
1	Regelrichtungen	1989									
1	Regelrichtungen	1988									
1	Regelrichtungen	1987									
1	Regelrichtungen	1986									
1	Regelrichtungen	1985									
1	Regelrichtungen	1984									
1	Regelrichtungen	1983									
1	Regelrichtungen	1982									
1	Regelrichtungen	1981									
1	Regelrichtungen	1980									
1	Regelrichtungen	1979									
1	Regelrichtungen	1978									

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Restwerte zu AKHK zum			Abschreibungen zu AKHK zum					
Netzlfd	Anlagengruppe	AJ	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2015	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2008									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2007									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2006									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2005									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2004									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2003									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2002									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2001									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2000									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	1999									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	1998									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	1997									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	1996									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	1995									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	1994									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	1993									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	1992									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	1991									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	1990									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	1989									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	1988									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	1987									
1	Hausdruckregler/Zählerregler	1986									
1	Regeleinrichtungen	2014									
1	Regeleinrichtungen	2013									
1	Regeleinrichtungen	2012									
1	Regeleinrichtungen	2011									
1	Regeleinrichtungen	2010									
1	Regeleinrichtungen	2009									
1	Regeleinrichtungen	2008									
1	Regeleinrichtungen	2007									
1	Regeleinrichtungen	2006									
1	Regeleinrichtungen	2005									
1	Regeleinrichtungen	2004									
1	Regeleinrichtungen	2003									
1	Regeleinrichtungen	2002									
1	Regeleinrichtungen	2001									
1	Regeleinrichtungen	2000									
1	Regeleinrichtungen	1999									
1	Regeleinrichtungen	1998									
1	Regeleinrichtungen	1997									
1	Regeleinrichtungen	1996									
1	Regeleinrichtungen	1995									
1	Regeleinrichtungen	1994									
1	Regeleinrichtungen	1993									
1	Regeleinrichtungen	1992									
1	Regeleinrichtungen	1991									
1	Regeleinrichtungen	1990									
1	Regeleinrichtungen	1989									
1	Regeleinrichtungen	1988									
1	Regeleinrichtungen	1987									
1	Regeleinrichtungen	1986									
1	Regeleinrichtungen	1985									
1	Regeleinrichtungen	1984									
1	Regeleinrichtungen	1983									
1	Regeleinrichtungen	1982									
1	Regeleinrichtungen	1981									
1	Regeleinrichtungen	1980									
1	Regeleinrichtungen	1979									
1	Regeleinrichtungen	1978									

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Faktor zur Bestimmung der TNW	Restwerte zu TNW zum							
Netzlfd	Anlagengruppe	AJ		01.01.2015	31.12.2015	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2008	1,0166								
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2007	1,0686								
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2006	1,0820								
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2005	1,1386								
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2004	1,1825								
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2003	1,1989								
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2002	1,2170								
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2001	1,2100								
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2000	1,2491								
1	Hausdruckregler/Zählerregler	1999	1,2720								
1	Hausdruckregler/Zählerregler	1998	1,2536								
1	Hausdruckregler/Zählerregler	1997	1,2536								
1	Hausdruckregler/Zählerregler	1996	1,2673								
1	Hausdruckregler/Zählerregler	1995	1,2476								
1	Hausdruckregler/Zählerregler	1994	1,2689								
1	Hausdruckregler/Zählerregler	1993	1,2720								
1	Hausdruckregler/Zählerregler	1992	1,2735								
1	Hausdruckregler/Zählerregler	1991	1,2924								
1	Hausdruckregler/Zählerregler	1990	1,3203								
1	Hausdruckregler/Zählerregler	1989	1,3406								
1	Hausdruckregler/Zählerregler	1988	1,3760								
1	Hausdruckregler/Zählerregler	1987	1,3963								
1	Hausdruckregler/Zählerregler	1986	1,3634								
1	Regeleinrichtungen	2014	0,9877								
1	Regeleinrichtungen	2013	0,9803								
1	Regeleinrichtungen	2012	0,9821								
1	Regeleinrichtungen	2011	0,9952								
1	Regeleinrichtungen	2010	1,0430								
1	Regeleinrichtungen	2009	1,0514								
1	Regeleinrichtungen	2008	1,0166								
1	Regeleinrichtungen	2007	1,0686								
1	Regeleinrichtungen	2006	1,0820								
1	Regeleinrichtungen	2005	1,1386								
1	Regeleinrichtungen	2004	1,1825								
1	Regeleinrichtungen	2003	1,1989								
1	Regeleinrichtungen	2002	1,2170								
1	Regeleinrichtungen	2001	1,2100								
1	Regeleinrichtungen	2000	1,2491								
1	Regeleinrichtungen	1999	1,2720								
1	Regeleinrichtungen	1998	1,2536								
1	Regeleinrichtungen	1997	1,2536								
1	Regeleinrichtungen	1996	1,2673								
1	Regeleinrichtungen	1995	1,2476								
1	Regeleinrichtungen	1994	1,2689								
1	Regeleinrichtungen	1993	1,2720								
1	Regeleinrichtungen	1992	1,2735								
1	Regeleinrichtungen	1991	1,2924								
1	Regeleinrichtungen	1990	1,3203								
1	Regeleinrichtungen	1989	1,3406								
1	Regeleinrichtungen	1988	1,3760								
1	Regeleinrichtungen	1987	1,3963								
1	Regeleinrichtungen	1986	1,3634								
1	Regeleinrichtungen	1985	1,3528								
1	Regeleinrichtungen	1984	1,3833								
1	Regeleinrichtungen	1983	1,4229								
1	Regeleinrichtungen	1982	1,4486								
1	Regeleinrichtungen	1981	1,5383								
1	Regeleinrichtungen	1980	1,6425								
1	Regeleinrichtungen	1979	1,7500								
1	Regeleinrichtungen	1978	1,8139								

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Abschreibungen zu TNW zum					
Netzlfd	Anlagengruppe	AJ	31.12.2015	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2008						
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2007						
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2006						
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2005						
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2004						
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2003						
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2002						
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2001						
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2000						
1	Hausdruckregler/Zählerregler	1999						
1	Hausdruckregler/Zählerregler	1998						
1	Hausdruckregler/Zählerregler	1997						
1	Hausdruckregler/Zählerregler	1996						
1	Hausdruckregler/Zählerregler	1995						
1	Hausdruckregler/Zählerregler	1994						
1	Hausdruckregler/Zählerregler	1993						
1	Hausdruckregler/Zählerregler	1992						
1	Hausdruckregler/Zählerregler	1991						
1	Hausdruckregler/Zählerregler	1990						
1	Hausdruckregler/Zählerregler	1989						
1	Hausdruckregler/Zählerregler	1988						
1	Hausdruckregler/Zählerregler	1987						
1	Hausdruckregler/Zählerregler	1986						
1	Regeleinrichtungen	2014						
1	Regeleinrichtungen	2013						
1	Regeleinrichtungen	2012						
1	Regeleinrichtungen	2011						
1	Regeleinrichtungen	2010						
1	Regeleinrichtungen	2009						
1	Regeleinrichtungen	2008						
1	Regeleinrichtungen	2007						
1	Regeleinrichtungen	2006						
1	Regeleinrichtungen	2005						
1	Regeleinrichtungen	2004						
1	Regeleinrichtungen	2003						
1	Regeleinrichtungen	2002						
1	Regeleinrichtungen	2001						
1	Regeleinrichtungen	2000						
1	Regeleinrichtungen	1999						
1	Regeleinrichtungen	1998						
1	Regeleinrichtungen	1997						
1	Regeleinrichtungen	1996						
1	Regeleinrichtungen	1995						
1	Regeleinrichtungen	1994						
1	Regeleinrichtungen	1993						
1	Regeleinrichtungen	1992						
1	Regeleinrichtungen	1991						
1	Regeleinrichtungen	1990						
1	Regeleinrichtungen	1989						
1	Regeleinrichtungen	1988						
1	Regeleinrichtungen	1987						
1	Regeleinrichtungen	1986						
1	Regeleinrichtungen	1985						
1	Regeleinrichtungen	1984						
1	Regeleinrichtungen	1983						
1	Regeleinrichtungen	1982						
1	Regeleinrichtungen	1981						
1	Regeleinrichtungen	1980						
1	Regeleinrichtungen	1979						
1	Regeleinrichtungen	1978						

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			AKHK				Restwerte zu AKHK zum				
Netzzld	Anlagengruppe	AJ	gemäß Netzbetreiber	Hinzu	Kürz	Prüfergebnis BNetzA	01.01.2015	31.12.2015	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
1	Regeleinrichtungen	1977									
1	Regeleinrichtungen	1976									
1	Regeleinrichtungen	1975									
1	Regeleinrichtungen	1974									
1	Regeleinrichtungen	1973									
1	Regeleinrichtungen	1972									
1	Regeleinrichtungen	1971									
1	Regeleinrichtungen	1969									
1	Regeleinrichtungen	1968									
1	Regeleinrichtungen	1967									
1	Regeleinrichtungen	1966									
1	Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2006									

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Restwerte zu AKHK zum			Abschreibungen zu AKHK zum					
Netzlfd	Anlagengruppe	AJ	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2015	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
1	Regeleinrichtungen	1977									
1	Regeleinrichtungen	1976									
1	Regeleinrichtungen	1975									
1	Regeleinrichtungen	1974									
1	Regeleinrichtungen	1973									
1	Regeleinrichtungen	1972									
1	Regeleinrichtungen	1971									
1	Regeleinrichtungen	1969									
1	Regeleinrichtungen	1968									
1	Regeleinrichtungen	1967									
1	Regeleinrichtungen	1966									
1	Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2006									

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Faktor zur Bestimmung der TNW	Restwerte zu TNW zum							
Netzzid	Anlagengruppe	AJ		01.01.2015	31.12.2015	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
1	Regeleinrichtungen	1977									
1	Regeleinrichtungen	1976									
1	Regeleinrichtungen	1975									
1	Regeleinrichtungen	1974									
1	Regeleinrichtungen	1973									
1	Regeleinrichtungen	1972									
1	Regeleinrichtungen	1971									
1	Regeleinrichtungen	1969									
1	Regeleinrichtungen	1968									
1	Regeleinrichtungen	1967									
1	Regeleinrichtungen	1966									
1	Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2006									

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Abschreibungen zu TNW zum					
Netzlfd	Anlagengruppe	AJ	31.12.2015	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
1	Regeleinrichtungen	1977						
1	Regeleinrichtungen	1976						
1	Regeleinrichtungen	1975						
1	Regeleinrichtungen	1974						
1	Regeleinrichtungen	1973						
1	Regeleinrichtungen	1972						
1	Regeleinrichtungen	1971						
1	Regeleinrichtungen	1969						
1	Regeleinrichtungen	1968						
1	Regeleinrichtungen	1967						
1	Regeleinrichtungen	1966						
1	Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2006						